VERKAUFSPROSPEKT

Natur im Portfolio

SANDALWOOD INVEST 11

NACHHALTIGES SANDELHOLZ IN AUSTRALIEN

SPARPLAN

Die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Verkaufsprospekt ist nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Was haben exklusive Parfums,
dermatologische Heilmittel aus den USA
sowie
religiöse Bräuche der Hindus und Buddhisten
gemeinsam?

Indisches Sandelholz.

VORWORT

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir laden Sie herzlich ein zu unserem neuen Investment-Angebot JC Sandalwood Invest 11, diesmal auf vielfältigen Wunsch erstmals als Sparplan.

Als uns im November 2009 das Investment in Sandelholz-Plantagen erstmals vorgeschlagen wurde, fanden wir es bemerkenswert spannend, aber sehr speziell, sogar exotisch" – zumal der Plantagenanbau auch noch im fernen Australien stattfand. Doch das fundierte und vielversprechende Konzept überzeugte uns umso mehr, je tiefer wir in die Materie und Zahlen einstiegen.

Wir lernten: Indisches Sandelholz ist kein normaler Baum, sondern ein seit über 2.000 Jahren begehrtes, traditionell verwurzeltes Handelsgut. Insbesondere das hieraus gewonnene Sandelholz-Öl, bekannt durch sein markantes Aroma, besticht durch einzigartige medizinische Qualitäten. Im Einzelhandel werden hierfür bisweilen Preise von mehr als EUR 20.000 pro kg verlangt.

Bei unserer ersten Besichtigungsreise in den tropischen Norden Australiens im Januar 2010 hatten uns das gesamte Vorhaben und vor allem die handelnden Personen restlos überzeugt – vom forstwirtschaftlichen Mitarbeiter auf der Plantage bis zum Top-Management. Die Kompetenz, das Engagement und die Begeisterung dieser Menschen war einer der vielen Gründe dafür, dass wir der erste internationale Plantageninvestor unseres australischen Partners wurden.

Ebenso hiervon überzeugt wurden unsere prominenten Plantagennachbarn (der wohl größte Forstinvestor aus den USA, der führende Staatsfonds aus den Arabischen Emiraten und auch die Church of England), die alle mehrfach Plantagen erworben haben – so wie wir.

Unser Partner Quintis ist seit seiner Gründung in 1997 ausschließlich auf Sandelholz spezialisiert und auf lange Sicht der weltweit mit Abstand führende Anbieter von nachhaltig angebautem Indischen Sandelholz. Denn der „heilige Baum" der Inder ist in seiner natürlichen südasiatischen Heimat aufgrund von jahrhundertelangem Raubbau vom Aussterben bedroht.

Somit sind wir also Teil eines quasi-Monopols eines nachhaltig wachsenden Rohstoffs, der vielfältig verwendet und weltweit nachgefragt wird – z.B. als Duft, für Kosmetik, in der Naturheilkunde sowie

durch tägliche Rituale von über einer Milliarde Menschen in den Kulturkreisen des Hinduismus und Buddhismus.

Die Gewinnspanne für Sie und uns als gemeinsame Investoren erweitert sich zusätzlich dadurch, dass auch die Verarbeitung (in der eigenen Sandelholz-Destillerie), die Produktveredlung (z.B. Entwicklung von Medikamenten) sowie die Vermarktung und der Verkauf größtenteils in der Hand unseres australischen Partners Quintis liegt.

Quintis beschreibt es griffig so: *„from soil to oil to shelf"* (aus der Erde, zu Öl, ins Regal) und zusätzlich *„from tree to treatment"* (vom Baum zur Behandlung).

All dies und vieles mehr, was Sie auf den folgenden Seiten nachlesen können, hat uns derart überzeugt, dass dieses einzigartige Investment der Grundpfeiler unseres Unternehmensmottos wurde: *„Natur im Portfolio"*.

Die Begegnungen mit Natur, Land und Menschen sind angenehm kontrastreich abseits der Kapitalmärkte. Und die Freude der Anleger unserer ersten Beteiligungsangebote über die Wertentwicklung teilen wir im gemeinsamen Interesse.

Doch, liebe Leser, lassen Sie sich nicht nur von unserer Begeisterung leiten: überprüfen Sie die Fakten, Annahmen sowie Prognosen des vorliegenden Verkaufsprospekts und fordern Sie uns im persönlichen Gespräch – auch gern vor Ort, down under. Diese Reise ist sehr lohnenswert und wird Ihnen nachhaltig in Erinnerung bleiben – unabhängig von Ihrer Anlageentscheidung.

Mit den besten Grüßen

Ihr Peter Jäderberg

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Bei der in diesem Verkaufsprospekt dargestellten Vermögensanlage handelt es sich um eine Investition in Form einer Beteiligung als atypisch stiller Gesellschafter am Unternehmen der *JC Sandalwood Invest 11 GmbH & Co. KG* (**Emittentin**). Es handelt sich hierbei um eine unternehmerische Beteiligung, die dem Anleger als Gesellschafter eine Beteiligung am Ergebnis und am Vermögen der Emittentin gewährt.

Die Emittentin investiert in Indische Sandelholz-Plantagen in Australien. Sie ist ein operativ tätiges Unternehmen außerhalb des Finanzsektors und ist daher kein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB). Das Beteiligungsangebot qualifiziert sich somit als Vermögensanlage im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG).

Verkaufsprospekt

Dieser Verkaufsprospekt wurde auf der Grundlage des VermAnlG und der Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt-Verordnung (VermVerkProspV) erstellt. Die in ihm enthaltenen Angaben und Prognosen sowie die darin dargestellten rechtlichen und steuerlichen Grundlagen der Vermögensanlage wurden sorgfältig und nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie beruhen auf dem gegenwärtigen Stand der Planung, den zugrundeliegenden Verträgen und den gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen.

Für den Inhalt des Verkaufsprospekts sind nur die der Anbieterin und Prospektverantwortlichen bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bekannten Sachverhalte maßgeblich. Änderungen der rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen sowie sonstigen Rahmenbedingungen können nicht ausgeschlossen werden. Soweit gesetzlich zulässig, wird eine Haftung für den tatsächlichen Eintritt der in dem Verkaufsprospekt enthaltenen Prognosen und der angestrebten Ergebnisse sowie für die mit dieser Emission verbundenen wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele ausgeschlossen.

Jeder Interessent ist im eigenen Interesse gehalten, den Verkaufsprospekt vollständig und gründlich zu lesen und die hierin enthaltenen Angaben unter Berücksichtigung seiner persönlichen Situation kritisch zu beurteilen sowie sich vor Unterzeichnung des Zeichnungsscheins ggf. durch fachkundige Dritte seines Vertrauens im Hinblick auf die rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Aspekte der Vermögensanlage beraten zu lassen.

Die angebotene Vermögensanlage stellt eine unternehmerische Beteiligung dar, die mit entsprechenden Risiken verbunden ist (siehe hierzu S. 38-56).

Angabenvorbehalt

Für von diesem Verkaufsprospekt abweichende Angaben kommt eine Haftung nur bei schriftlicher Bestätigung durch die Anbieterin und Prospektverantwortliche in Betracht. Die Anbieterin und Prospektverantwortliche, die Emittentin und deren Gründungsgesellschafter übernehmen ausdrücklich keine Verantwortung für die persönliche Beratung oder Vermittlung des Anlegers durch selbstständige Anlageberater oder -vermittler und deren Mitarbeiter. Diese sind keine Erfüllungsgehilfen der Anbieterin und Prospektverantwortlichen oder der Emittentin. Sie sind nicht berechtigt, Anlegern bzw. Anlageinteressenten von diesem Verkaufsprospekt abweichende oder ergänzende Auskünfte oder Zusicherungen zu geben. Eine Haftung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen und/oder der Emittentin für selbständige Vertriebsbeauftragte und deren Mitarbeiter ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Erklärung zur Prospektverantwortung

Für den Inhalt des vorliegenden Verkaufsprospekts übernimmt die *Jäderberg & Cie. GmbH* mit Sitz in Hamburg, als Anbieterin und Prospektverantwortliche die Verantwortung und erklärt, dass nach ihrem Wissen die Angaben im Verkaufsprospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Datum der Prospektaufstellung: 08. November 2018

Jäderberg & Cie. GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer Peter Jäderberg

Anbieterin und Prospektverantwortliche:
Jäderberg & Cie. GmbH
Van-der-Smissen-Strasse 2, 22767 Hamburg

Hinweis nach § 7 Abs. 2 Satz 2 Vermögensanlagengesetz
Bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt können Haftungsansprüche nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

INHALT

VORWORT		**3**
PROSPEKTVERANTWORTUNG		**4**
INHALT		**5**
A.	**DIE VERMÖGENSANLAGE IM ÜBERBLICK**	**6**
I.	Kurzdarstellung	8
II.	Eckdaten der Vermögensanlage	10
III.	Überblick über die Investmentstruktur	12
IV.	Rendite-Prognose im Überblick	13
IV.	Sonstige Angaben	14
B.	**WICHTIGE HINWEISE**	**16**
I.	Weitere Kosten des Anlegers	18
II.	Weitere Leistungsverpflichtungen, Haftung des Anlegers	19
III.	Provisionen und vergleichbare Vergütungen	19
IV.	Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung	20
V.	Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen	28
C.	**WESENTLICHE RISIKEN**	**38**
D.	**INVESTITIONSVORHABEN UND PARTNER**	**58**
I.	Indisches Sandelholz	60
II.	Asset-Manager: Quintis	64
III.	Investment-Manager: Jäderberg & Cie.	65
E.	**WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN**	**66**
I.	Allgemeine Hinweise und Annahmen	68
II.	Investitions- und Finanzierungsplan	70
III.	Liquiditätsprognose	72
IV.	Anlegerbetrachtung	74
V.	Vermögens- Finanz- und Ertragslage der Emittentin	76
F.	**RECHTLICHE GRUNDLAGEN**	**86**
I.	Übersicht über die wesentlichen Partner	88
II.	Angaben zur Vermögensanlage	90
III.	Angaben zur Emittentin, ihren Gesellschaftern und sonstigen Personen	103
IV.	Angaben zu Anlageziel, Anlagepolitik, Anlagestrategie und Anlageobjekten	110
V.	Wesentliche Verträge	114
VI.	Sonstige Angaben	127
G.	**STEUERLICHE GRUNDLAGEN**	**134**
H.	**VERTRAGSWERK**	**144**
I.	Atypisch stiller Gesellschaftsvertrag (Beteiligungsvertrag)	146
II.	Gesellschaftsvertrag der *JC Sandalwood Invest 11 GmbH & Co. KG* (Emittentin)	167

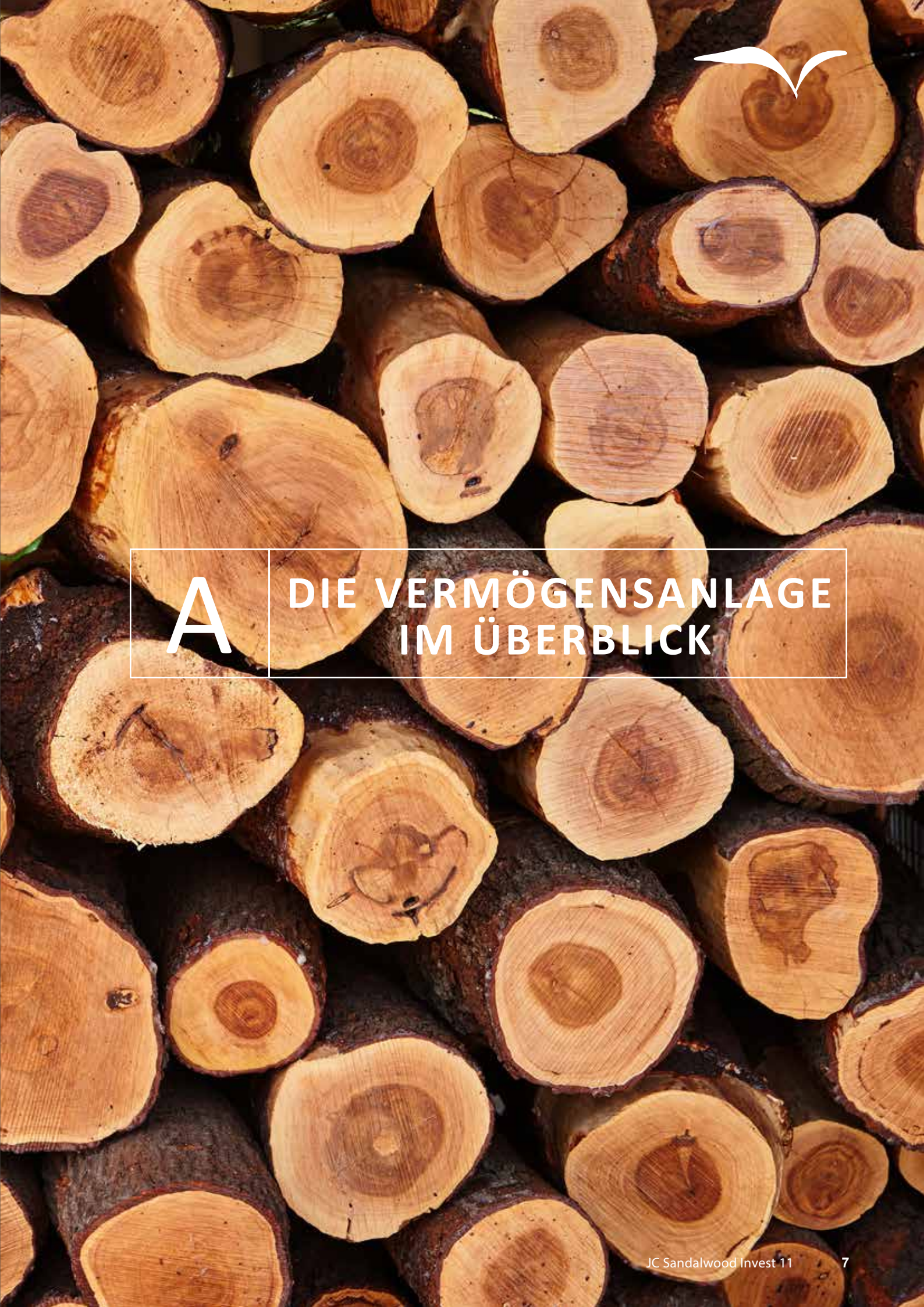

A DIE VERMÖGENSANLAGE IM ÜBERBLICK

I. Kurzdarstellung

So werden Sie zum Co-Investor dieses einzigartigen, nachhaltigen Investments – erstmalig als Sparplan

Mit der vorliegenden Vermögensanlage hat der Privatanleger exklusiven Zugang zu einer Investition in Sandelholz-Plantagen in Australien. Erstmals wird das Sandelholz-Investment als Sparplan angeboten.

Der Anleger beteiligt sich hierbei als atypisch stiller Gesellschafter am Unternehmen der *JC Sandalwood Invest 11 GmbH & Co. KG* (**Emittentin**) und ist nach Maßgabe des Beteiligungsvertrages an den Ergebnissen und Auszahlungen der Emittentin beteiligt.

Die Emittentin investiert in Sandelholz-Plantagen in Australien, indem sie Anteile (Units) an verschiedenen sog. Unit Trusts (Treuhandvermögen australischen Rechts) erwirbt, über die jeweils eine Indische Sandelholz-Plantage treuhänderisch für die jeweiligen Anteilsinhaber (Unit Holder) gepachtet und bewirtschaftet wird (die entsprechenden Anteile werden im Verkaufsprospekt auch als „**Plantagen-anteile**“ bezeichnet).

Mit der laufenden Bewirtschaftung der Sandelholz-Plantagen, an denen die Emittentin Anteile erwirbt, ist die *Fieldpark Pty Ltd*, ein Tochterunternehmen der *Quintis Australia (Pty) Ltd* beauftragt, die nachstehend zusammen mit ihren Tochtergesellschaften als **Quintis Group** bezeichnet wird. Das von der Quintis Group übernommene und fortgeführte Unternehmen der *Quintis Ltd* (vgl. im Einzelnen S. 34f) wird nachstehend insgesamt als **Quintis** bezeichnet. Quintis ist bis heute der einzige Anbieter weltweit, dem es gelungen ist, Indisches Sandelholz erfolgreich und nachhaltig in kommerziell wesentlichem Umfang zu kultivieren. Nach der Ernte werden die Bäume durch die Quintis Group in diverse Öl- und Holzprodukte sowohl verarbeitet, als auch auf verschiedenen, weltweiten Absatzmärkten verkauft.

Der Anleger profitiert durch ein entsprechend höheres Renditepotential daran, dass die Emittentin – anders als bei klassischen Forstinvestitionen – nicht nur am biologischen Wachstum, sondern über die weitere Wertschöpfungskette auch an den Erlösen aus dem Verkauf der weiterverarbeiteten Produkte beteiligt ist.

Indisches Sandelholz – wertvoll und knapp

Indisches Sandelholz (lat. Santalum album) ist ein mittelgroßer, tropischer Hartholzbaum der Familie der Sandelholz-Gewächse. Dieser Familie gehören insgesamt noch 15 weitere Sandelholz-Baumarten an, die Öl in unterschiedlicher Qualität und Quantität enthalten. Indisches Sandelholz ist unter seinen verwandten Arten der qualitativ mit Abstand hochwertigste und preislich wertvollste Baum.

Bei Indischem Sandelholz steht insbesondere auch das hochwertige Sandelholz-Öl im Vordergrund, das nach der Ernte durch Wasserdampf-Destillation aus dem Kernholz des Indischen Sandelholz-Baums gewonnen wird.

In Europa ist vor allem die Verwendung des Indischen Sandelholz-Öls in exquisiten Parfüms bekannt. Denn neben der lang anhaltenden, holzigen Duftnote hat das Indische Sandelholz-Öl hervorragende Träger-stoffeigenschaften. Einzigartig sind auch die dermatologischen und weiteren medizinischen Attribute des Indischen Sandelholz-Öls, weswegen Sie in der Kosmetik, in der Aromatherapie, in der Naturheilkunde und jüngst auch in der westlichen Medizin verwendet werden.

Traditionell ist Indisches Sandelholz seit über 2.000 Jahren vornehmlich in Indien und China kulturell tief verwurzelt. So ist das Holz des „heiligen Baumes“ bei religiösen Zeremonien und Bestattungen ein unverzichtbarer Bestandteil. Das nach der Destillation übrigbleibende Restholz wird z.B. für Räuchermittel verwendet. Allein in Indien sollen täglich mehr als 500 Millionen Räucherstäbchen abgebrannt werden – und hierfür soll Sandelholz besonders begehrt sein. In China wurde das wertvolle Kernholz des Indischen Sandelholz-Baums bereits seit der Ming-Dynastie (14. Jahrhundert) zu hochwertigen Möbeln und Schnitzereien verarbeitet.

Die Jahrtausende lange kulturell-religiöse Nachfrage ging einher mit steigenden Preisen und (illegalem) Raubbau. 1792 wurde Sandelholz durch den Sultan von Mysore (im Südwesten Indiens, der kulturellen Heimat des Indischen Sandelholzes) zum königlichen Baum erklärt und steht seither unter staatlicher Kontrolle. Der seit etwa zwanzig Jahren drastisch sinkende Bestand hat zu einer stärkeren Regulierung bis hin zu Exportverboten geführt, um das Aussterben dieser Spezies abzuwenden.

Der Preis für ein Kilogramm des Indischen Sandelholz-Öls in pharmazeutischer Qualität aus der Kultivierung unseres australischen Partners liegt daher im Einzelhandel teilweise jenseits von EUR 20.000.

Der tropische Norden Australiens - Optimale Bedingungen als neue Heimat für Sandelholz

Bereits in den 1980er Jahren erkannte die Forstbehörde in Western Australia das Potential des Anbaus von Indischem Sandelholz im tropischen Norden Australiens und legte in der Kimberley-Region (im Nordosten von Western Australia) staatliche Forschungsplantagen an. Diese Region zeichnet sich durch ihre für Australien ungewöhnlich reichhaltigen Wasservorkommen sowie durch eine Kombination von sehr hohen tropischen Temperaturen und einer sehr feuchten Regenzeit aus. Sie bietet damit beste klimatische Voraussetzungen für den erfolgreichen Anbau von Indischem Sandelholz.

Inspiriert vom Erfolg dieses Regierungsprogramms wurde im Jahr 1997 das Unternehmen unseres australischen Asset-Partners Quintis gegründet. Seit ihren ersten Pflanzungen in der Kimberley-Region im Jahre 1999 hat Quintis die Fläche der Sandelholz-Plantagen kontinuierlich erweitert und erfolgreich das Ziel verfolgt, der weltweit führende Anbieter für nachhaltig angebautes Indisches Sandelholz und Sandelholz-Produkte zu werden.

Der Indische Sandelholz-Baum ist ein Semi-Parasit, der Wirtspflanzen braucht, um zu wachsen. In der freien Natur soll es 25-40 Jahre dauern, bis im Baum maßgebliche Mengen von Öl entstehen. Im Vergleich dazu können die Quintis-Plantagen bereits nach etwa 14-16 Jahren geerntet werden. Denn es werden bestmögliche Wachstumsbedingungen dadurch geschaffen, dass jeder Sandelholz-Baum von ausgesuchten Wirtspflanzen in optimaler Konstellation umgeben und auch in der Trockenzeit mit Wasser und Nährstoffen versorgt wird.

Die Plantagen werden vor Ort von Forstexperten und Agrarwissenschaftlern geleitet, die über eine ausgewiesene Expertise in der Kultivierung von Indischem Sandelholz verfügen und international einen hervorragenden Ruf genießen. Plantagenmanager wohnen zudem oft direkt neben „ihrer“ Plantage.

Quintis investiert seit Jahren stetig in die Forschung und Entwicklung, um Qualität und Wachstum der Plantagenbäume zu verbessern. So wird eine eigene Baumschule mit Saataufzucht zur fortlaufenden Optimierung der Setzlinge betrieben. Es werden die Bewirtschaftungstechniken (eingesetzte Wirtspflanzen, Bewässerungstechnik, Pflanzenschutz etc.) laufend weiterentwickelt. Ebenso sind die Erkenntnisse hinsichtlich der optimalen Bodenbeschaffenheit gestiegen und damit die Ansprüche für neue Plantagenstandorte. Nicht zuletzt in der Verarbeitung, bei der Ernte und in der Destillerie wird die Effizienz unter ökologischen Nachhaltigkeitsaspekten fortlaufend auf neue Niveaus angestrebt.

Die steile Lernkurve seit den ersten Forschungsplantagen, vor allem anhand der eigenen großflächigen Plantagen seit 1999 und der eigenen Ernten seit 2013, haben zu erheblich besseren Ergebnissen im Baumwachstum, Überlebensraten und Verarbeitung geführt.

Aufgrund des natürlichen, zeitlichen Wachstumsvorsprungs der Plantagen und ihrer seit Beginn an aufgebauten und fortentwickelten Expertise wird Quintis voraussichtlich noch über Jahre einen wesentlichen Wettbewerbsvorsprung haben.

from Soil to Oil to Shelf - from Tree to Treatment

Seit 2008 gehört Quintis das australische Sandelholz-Verarbeitungsunternehmen *Mt Romance Holdings Pty Ltd* (**Mt Romance**) mit der größten Sandelholz-Destillerie der Welt. Mit dieser Akquisition hat Quintis die Wertschöpfungskette maßgeblich erweitert, von der Aufzucht und Pflanzung der Setzlinge, über die laufende Bewirtschaftung der Plantagen und die Ernte der Bäume bis hin zur Ölgewinnung und zur Vermarktung der diversen Indischen Sandelholz-Produkte, also „from Soil to Oil to Shelf“.

2015 übernahm Quintis ihren pharmazeutischen Forschungspartner aus USA, *Santalis Pharmaceuticals*. Hier werden rezeptpflichtige Medikamente auf Basis von Sandelholz-Öl entwickelt, also „from Tree to Treatment“. Verschiedene Entwicklungen befinden sich aktuell in Phase II der klinischen Prüfungen bei der US-Behörde für Lebens- und Arzneimittel (FDA).

II. Eckdaten der Vermögensanlage

Emittentin	*JC Sandalwood Invest 11 GmbH & Co. KG* (**Emittentin**).
Anbieterin und Prospekt-verantwortliche	*Jäderberg & Cie. GmbH* (**Anbieterin und Prospektverantwortliche**).
Profil des typischen Anlegers	Das Beteiligungsangebot richtet sich an Privatanleger mit wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Erfahrungen. Angesprochen werden vorrangig natürliche Personen, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind.
Art der Vermögensanlage	Atypisch stille Beteiligung des Anlegers am Unternehmen der Emittentin in Form eines Sparplans.
Das Geschäftsmodell der Emittentin	Die Emittentin investiert in den Aufbau, die Entwicklung und Bewirtschaftung sowie die Verwertung von Indischen Sandelholz-Plantagen in Australien. Die Investition erfolgt hierbei über den Erwerb von Plantagenanteilen in Form von Anteilen (Units) an verschiedenen Unit Trusts australischen Rechts, über die jeweils eine Indische Sandelholz-Plantage gepachtet und betrieben wird (**Plantagen-anteile**). Mit der laufenden Plantagenbewirtschaftung ist ein Unternehmen des australischen Asset-Partners Quintis beauftragt.
Emissionsvolumen	Das Emissionsvolumen der angebotenen Vermögensanlage beträgt EUR 15 Mio. Die Emittentin ist jedoch nach freiem Ermessen berechtigt, die Emission auch vor Erreichen des Emissionsvolumens vorzeitig zu schließen oder das Emissionsvolumen auf bis zu maximal EUR 30 Mio. zu erhöhen.
Mindestbeteiligung **Ersteinlage** **96 monatliche Rateneinlagen** **Härtefallregelung**	Die Einlage des Anlegers (**Zeichnungssumme**) soll mindestens EUR 12.000 betragen (**Mindestzeichnungssumme**). Die Zeichnungssumme setzt sich aus der Ersteinlage und den vom Anleger monatlich zu leistenden Rateneinlagen zusammen. Die Anzahl der Rateneinlagen soll 96 und der Betrag der einzelnen Rateneinlage soll mindestens EUR 100 betragen. Der Betrag der Ersteinlage soll mindestens einem Betrag von 24 Rateneinlagen entsprechen. Die Ersteinlage ist innerhalb von 5 Werktagen nach Annahme des Zeichnungsscheins und Zahlungsaufforderung der Emittentin zur Zahlung fällig. Die Rateneinlagen sind monatlich zu leisten, beginnend mit dem auf die Fälligkeit der Ersteinlage folgenden Monat, jeweils am 3. Tag eines Monats. Ist der jeweilige Fälligkeitstag ein Sonn- oder Feiertag, ist die jeweilige Rateneinlage am darauffolgenden Werktag fällig). Die Zahlung der Rateneinlagen erfolgt monatlich i.d.R. im Wege des SEPA-Lastschrifteinzugs. In finanziellen Notlagen hat der Anleger nach Maßgabe von Ziffer 3.4 des Beteiligungsvertrages Anspruch auf eine Anpassung der monatlichen Rateneinlagen.
Zusätzliche Einlagen	Der Anleger ist nach näherer Maßgabe des Beteiligungsvertrages berechtigt, den von ihm gezeichneten Beteiligungsbetrag während der ersten 8 Jahre seiner Beteiligung durch Einzahlung zusätzlicher Einlagen zu erhöhen (vgl. im Einzelnen S. 89f).
Kein Agio	Ein Agio wird nicht erhoben.
Laufzeit	Die Laufzeit der Vermögensanlage ist unbefristet. Sie beginnt für jeden Anleger individuell mit der Annahme seines Zeichnungsscheins durch die Emittentin und endet mit der Vollbeendigung der Emittentin. Die Emittentin hat eine vereinbarte feste Laufzeit bis zum 31.12.2033, die von der Komplementärin der Emittentin um

	bis zu zwei Jahre verlängert werden kann. Nach Ende ihrer Laufzeit wird die Emittentin abgewickelt. Mit Abschluss der Abwicklung (Vollbeendigung) der Emittentin endet die Laufzeit der Vermögensanlage. Die ordentliche Kündigung der Vermögensanlage ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ferner ist die Geschäftsinhaberin berechtigt, mit Anlegern, die vorzeitig aus der atypisch stillen Gesellschaft ausscheiden wollen, Vereinbarungen über das Ausscheiden zu schließen. Die Laufzeit der Vermögensanlage beträgt mindestens 24 Monate ab dem Zeitpunkt des erstmaligen Erwerbs (vgl. § 5a VermAnlG). Vgl. zur Laufzeit im Einzelnen S. 96 ff.
Rechte aus der atypisch stillen Beteiligung	Jeder Anleger ist nach näherer Maßgabe des Beteiligungsvertrages am Unternehmen sowie am Ergebnis und an den Auszahlungen der Emittentin beteiligt. Die Ansprüche des Anlegers unterliegen gemäß Ziffer 17.3 des Beteiligungsvertrages einem qualifizierten Nachrang. Weitere Rechte der Anleger sind das Recht auf Teilnahme an Gesellschafterversammlungen der stillen Gesellschaft, das Stimmrecht sowie Informations- und Kontrollrechte. Wegen der Einzelheiten, auch zur Ergebnisverteilung und zu den Auszahlungen, wird auf S. 90ff verwiesen.
Auszahlungen im Basis-Szenario **nach australischen Steuern** **(Prognose)**	Aufgrund der natürlichen Wachstumsdauer bis zur Erntereife des Sandelholzes sind Auszahlungen an die Anleger plangemäß erst nach Verwertung der jeweiligen Plantagen vorgesehen. Auf der Grundlage der Liquiditätsprognose (vgl. S. 72ff) und der ihnen zugrundeliegenden Annahmen (vgl. im Einzelnen S. 20ff und S. 68f) werden folgende durchschnittliche Auszahlungen an die Anleger prognostiziert (angegeben in % des von den Anlegern eingezahlten Emissionskapitals, gerundet): Prognostizierte Auszahlungen 2028: 15,9% (Prognose) Prognostizierte Auszahlungen 2029: 44,4% (Prognose) Prognostizierte Auszahlungen 2032: 78,7% (Prognose) Prognostizierte Auszahlungen 2033: 36,7% (Prognose) Gesamtsumme der Auszahlungen: 175,7% (Prognose)
Erfolgsbeteiligung der Emittentin	Sobald die Emittentin an die Anleger insgesamt Auszahlungen in Höhe der von den Anlegern insgesamt eingezahlten Einlagen geleistet hat, ist die Emittentin als Geschäftsinhaberin an allen weiteren Auszahlungen mit einem Anteil von 30% beteiligt (vgl. hierzu im Einzelnen S. 93, 99ff).
Keine Nachschusspflicht	Der Anleger ist zur Leistung der im Zeichnungsschein vereinbarten Einlage verpflichtet. Eine Nachschusspflicht besteht nicht. Der Erhalt von Auszahlungen führt gegenüber der Emittentin zu keinem Wiederaufleben der Einlageverpflichtung; ausgenommen hiervon ist der Ausgleich eines etwaigen negativen Abfindungsguthabens nach einer vorzeitigen Kündigung aus wichtigem Grund sowie die Verpflichtung zur Zurückzahlung von Zahlungen an die Anleger, soweit diese unter Verstoß gegen den vereinbarten Nachrang (Ziffer 17.3 des Beteiligungsvertrags, S. 161) erfolgt sind.
Steuerliches Konzept: **Freistellung von der Einkommensteuer in Deutschland**	Die Anleger erzielen aus ihrer Beteiligung Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Die Einkünfte der Emittentin aus den Plantagen in Australien unterliegen der australischen Einkommensteuer von derzeit 30%. Die dem in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anleger zuzurechnenden Einkünfte aus dem Betrieb der Sandelholz-Plantagen in Australien sind nach den Bestimmungen des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Deutschland und Australien voraussichtlich von der Einkommensteuer freigestellt (unter Progressions-vorbehalt). Hinsichtlich der Einzelheiten siehe S. 136ff.

III. Übersicht über die Investmentstruktur

Mit der Vermögensanlage wird dem Anleger ermöglicht, sich als atypisch stiller Gesellschafter am Unternehmen der *JC Sandalwood Invest 11 GmbH & Co. KG* (**Emittentin**) zu beteiligen und auf diese Weise in von Quintis als Vertragspartner bewirtschaftete Indische Sandelholz-Plantagen in Australien zu investieren. Die Investmentstruktur ist unten grafisch veranschaulicht und setzt sich aus verschiedenen Ebenen zusammen (Anleger, Emittentin, Trusts, Quintis Group).

Beteiligung des Anlegers als atypisch stiller Gesellschafter am Unternehmen der Emittentin

Die Anleger beteiligt sich mit der von ihm gezeichneten Einlage als atypisch stiller Gesellschafter am Unternehmen der Emittentin. Er ist nach näherer Maßgabe des Beteiligungsvertrages an den Ergebnissen und Auszahlungen der Emittentin beteiligt.

Erwerb von Plantagenanteilen durch die Emittentin

Die Emittentin verwendet die ihr aus der Emission zufließenden Nettoeinnahmen plangemäß im Wesentlichen zum Zweck der Investition in verschiedene Indische Sandelholz-Plantagen. Das Plantageninvestment erfolgt hierbei über den Erwerb von Plantagenanteilen in Form von Anteilen (Units) an verschiedenen Unit Trusts australischen Rechts (Sondervermögen), über die jeweils eine Indische Sandelholz-Plantage gepachtet und betrieben wird (**Plantagenanteile**).

Diese Unit Trusts werden von der *Tree Roots Pty Ltd* (**Tree Roots**) als Treuhänderin nach Maßgabe der jeweiligen Treuhandregelungen für die wirtschaftlich berechtigten Treugeber und damit auch die Emittentin verwaltetet.

Beauftragter Plantagenmanager: Quintis

Mit der laufenden Bewirtschaftung der Indischen Sandelholz-Plantagen ist auf der Grundlage der diesbezüglich geschlossenen Lease and Management Agreements *Fieldpark Pty Ltd*, eine Tochter unseres australischen Asset-Partners Quintis beauftragt.

Wegen der Einzelheiten zu den Gesellschaftern der Emittentin, zu den beteiligten Gesellschaften und Vertragspartnern sowie den wesentlichen zwischen ihnen bestehenden Vertragsbeziehungen sowie zu den Anlageobjekten wird auf die S. 104ff, 110ff, 114ff verwiesen.

Investmentstruktur

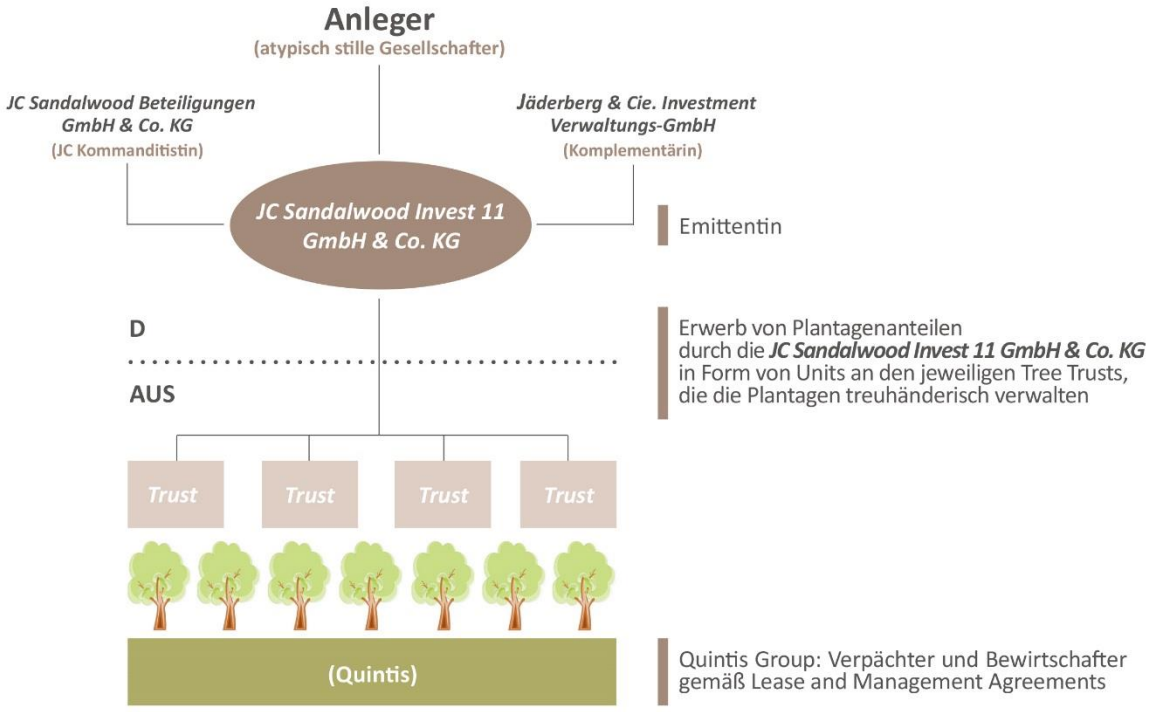

IV. Rendite-Prognose im Überblick

RENDITE-PROGNOSE (Beispiel-Anleger, Basis-Szenario)	Rendite nach Steuern	Vergleichbare Rendite vor Steuern
Geleistete Einlagen 08/2019 – 08/2027 in EUR	**12.000**	
Durchschnittlich gebundenes Kapital in EUR	**6.839**	
Gesamtmittelrückfluss in EUR	**21.515**	**27.878**
Gesamtmittelrückfluss in % der geleisteten Einlagen	**179,3%**	**232,3%**
Lineare Verzinsung	**8,8% p.a.**	**14,2% p.a.**
Effektiv-Verzinsung (IRR)	**6,4% p.a.**	**9,0% p.a.**

Hinweise und Erläuterungen

Beispiel-Anleger: Die Rendite-Prognosen beziehen sich auf einen beispielhaft gewählten Anleger (**Beispiel-Anleger**) mit einer Zeichnungssumme von EUR 12.000, von der am 03.08.2019 EUR 2.400 als Ersteinlage und EUR 9.600 in Form von 96 monatlichen Rateneinlagen in Höhe von je EUR 100 geleistet werden (beginnend im September 2019). Für Anleger mit anderen Einzahlungsverläufen ergeben sich aufgrund unterschiedlicher Dauer der Beteiligung und Kapitalbindung abweichende Prognosewerte.

Basis-Szenario: Die vorstehenden Rendite-Prognosen beruhen auf der auf S. 70f dargestellten Prognoserechnung und den dieser zugrundeliegenden Annahmen (vgl. S. 20ff, 66f) (**Basis-Szenario**). Wegen abweichender Szenarien vgl. die Ausführungen auf S. 37.

Geleistete Einlagen: Angegeben ist hier der Gesamtbetrag der prognosegemäß vom Beispiel-Anleger im Zeitraum von August 2019 bis August 2027 eingezahlten Einlagen.

Durchschnittlich gebundenes Kapital: Der Anleger zahlt seine Einlage über einen Zeitraum von rd. 8 Jahren ein und erhält prognosegemäß Auszahlungen in den Jahren 2028, 2029, 2032 und 2033. Dementsprechend ist das Kapital des Anlegers nicht über die ganze Laufzeit der Vermögensanlage in voller Höhe gebunden. Der hier angegebene Prognosewert ist der Betrag des durchschnittlich in der Beteiligung gebundenen Kapitals des Beispiel-Anlegers (vom Zeitpunkt der Ersteinzahlung bis zum Ende der Laufzeit).

Rendite nach Steuern: Die Emittentin unterliegt mit den Gewinnen aus dem Betrieb und der Verwertung der Indischen Sandelholz-Plantagen in Australien der Steuerpflicht. Die hieraus resultierenden Steuerzahlungen sind in der Renditeprognose nach Steuern bereits berücksichtigt. In Deutschland sind die Einkünfte aus dem Plantagenbetrieb dagegen voraussichtlich von der Einkommensteuer freigestellt und daher vom Anleger prognosegemäß nicht mehr zu versteuern (unter Progressionsvorbehalt). In diesem Sinne handelt es sich bei der Angabe daher um Nachsteuer-Auszahlungen und eine Nachsteuer-Rendite.

Vergleichbare Rendite vor Steuern: Die Renditeprognose vor Steuern soll eine Vergleichbarkeit zu Investments schaffen, bei denen die Erträge der deutschen Einkommensteuer unterliegen. Sie beruht daher nicht auf den prognostizierten tatsächlichen (Nachsteuer-) Auszahlungen, sondern weist diejenigen Auszahlungsbeträge und Renditen aus, die der Beispiel-Anleger vor Steuern erhalten müsste, um nach einer Versteuerung der erzielten Gewinne in Deutschland die Beträge zu erhalten, die er prognosegemäß von der Emittentin als (Nachsteuer-) Auszahlungen erhält. Für die Zwecke dieser Berechnung wurde ein Einkommensteuersatz des Beispiel-Anlegers von 35% zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5% und Kirchensteuer von 9% auf die Einkommensteuer und damit insgesamt eine Steuerbelastung der erzielten Vorsteuer-Gewinne von 40,075% zugrunde gelegt.

Lineare Verzinsung: Die als linearer Zinssatz angegebene Renditeprognose gibt an, welcher jährlichen linearen Verzinsung die prognostizierten Auszahlungen entsprechen, d.h. zu welchem linearen Jahreszins (ohne Zinseszinsen) die vom Anleger geleisteten Einlagen von der jeweiligen Einzahlung bis zur jeweiligen Rückzahlung verzinst werden müssten, um Rückflüsse in der prognostizierten Höhe zu erzielen.

Effektiv-Verzinsung (IRR): Die als Effektiv-Verzinsung angegebene Renditeprognose gibt an, welcher jährlichen Effektivverzinsung nach der *Internal Rate of Return* Methode die prognostizierten Auszahlungen entsprechen. Die Effektivzinsmethode berücksichtigt hierbei Zinseszinseffekte, indem sie anders als die lineare Verzinsung eine Wiederanlage der Rückflüsse zu der sich rechnerisch ergebenden Gesamtrendite unterstellt.

V. Sonstige Angaben

Art der Vermögensanlage

Bei der Art der Vermögensanlage handelt es sich um eine atypisch stille Beteiligung des Anlegers am Unternehmen der Emittentin.

Anzahl und Gesamtbetrag der Vermögensanlage

Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage setzt sich zusammen aus dem Betrag der anfänglich von den Anlegern gezeichneten Einlagen (Emissionsvolumen) und dem Betrag der von den Anlegern erst nach ihrem Beitritt gezeichneten zusätzlichen Einlagen gemäß Ziffer 3.5 des Beteiligungsvertrages (S. 149f).

Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage ist unbestimmt, da zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht feststeht, in welchem Umfang die Anleger von ihrem Recht nach Ziffer 3.5 des Beteiligungsvertrages Gebrauch machen, zusätzliche Einlagen zu zeichnen. Für die Realisierung des Investitionsvorhabens sind kein Mindestbetrag der angebotenen Vermögensanlage und keine Mindestanzahl der angebotenen atypisch stillen Beteiligungen vorgesehen.

Die Prognoserechnung geht von einem Emissionsvolumen der angebotenen Vermögensanlage in Höhe von EUR 15 Mio. aus. Bei Zugrundelegung dieses Prognosewertes und der Mindestzeichnungssumme von EUR 12.000 je Anteil beträgt die Anzahl der angebotenen atypisch stillen Beteiligungen maximal 1.250. Die Emittentin ist jedoch nach freiem Ermessen berechtigt, die Emission auch vor Erreichen des Emissionsvolumens vorzeitig zu schließen oder das Emissionsvolumen auf bis zu maximal EUR 30 Mio. zu erhöhen. Im Falle einer Erhöhung des Emissionsvolumens auf EUR 30 Mio. beträgt die Anzahl der angebotenen atypisch stillen Beteiligungen unter Berücksichtigung der Mindestzeichnungssumme von EUR 12.000 maximal 2.500.

Angebot in Deutschland, Zeichnungsstelle

Die Vermögensanlage wird ausschließlich in Deutschland angeboten. Ein Angebot in anderen Staaten ist nicht vorgesehen.

Die Stelle, die Zeichnungsscheine, Beitrittserklärungen, Zeichnungen oder auf den Erwerb von Anteilen oder Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen des Publikums entgegennimmt, ist die Emittentin: *JC Sandalwood Invest 11 GmbH & Co. KG*, Van-der-Smissen-Straße 2, 22767 Hamburg. Anleger können ihre Zeichnungen auch über die Anbieterin und Prospektverantwortliche; *Jäderberg & Cie. GmbH*, Van-der-Smissen-Straße 2, 22767 Hamburg, übermitteln.

Zeichnungsfrist, Gültigkeit des Verkaufsprospekts

Das öffentliche Angebot der Vermögensanlage auf der Grundlage dieses Verkaufsprospekts beginnt einen Werktag nach Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts. Die Zeichnungsfrist endet am 30.09.2020 Die Komplementärin der Emittentin ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Emission auch vor Erreichen des Emissionsvolumens vorzeitig zu schließen und/oder die Zeichnungsfrist um bis zu ein Jahr zu verlängern. Der vorliegende Verkaufsprospekt hat Gültigkeit bis zur Veröffentlichung eines Fortführungsverkaufsprospekts, längstens jedoch für einen Zeitraum von 12 Monaten seit seiner Billigung. Auf der Grundlage des vorliegenden Verkaufsprospekts können Zeichnungen der Vermögensanlage nur während seiner Gültigkeitsdauer erfolgen. Im Übrigen besteht keine Möglichkeit, die für die Zeichnung oder den Erwerb der Vermögensanlagen vorgesehene Frist vorzeitig zu schließen.

Erwerbspreis, Zahlung, Möglichkeit der Kürzung von Zeichnungen

Der Erwerbspreis entspricht dem Betrag der von dem Anleger in seinem Zeichnungsschein gezeichneten Einlagen (**Zeichnungssumme, Beteiligungsbetrag**).

Der Beteiligungsbetrag setzt sich zusammen aus einer Ersteinlage (**Ersteinlage**) und 96 monatlich zu leistenden Raten (**Rateneinlagen**). Die Rateneinlagen sollen jeweils mindestens EUR 100 betragen und die Höhe der Ersteinlage soll mindestens einem Betrag von 24 Rateneinlagen entsprechen.

Die Mindestzeichnungssumme beträgt 12.000 EUR.

Soweit im jeweiligen Zeichnungsschein nicht anders vereinbart ist die Ersteinlage innerhalb von 5 Werktagen nach Annahme des Zeichnungsscheins und Zahlungsaufforderung der Emittentin auf das nachfolgend angegebene Konto der Emittentin zu überweisen:

Kontoinhaber: *JC Sandalwood Invest 11 GmbH & Co. KG*
IBAN: DE41 2003 0000 0015 1822 12

Die Rateneinlagen sind monatlich jeweils am 3. Tag eines Monats zu leisten, beginnend mit dem auf die Fälligkeit der Ersteinlage folgenden Monat. Ist der jeweilige Fälligkeitstag ein Sonn- oder Feiertag, ist die jeweilige Rateneinlage am darauffolgenden Werktag fällig).

Kommt ein Anleger mit der Leistung von Einlagen in Verzug, ist die Emittentin berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% p.a. über dem Basiszinssatz zu verlangen. Befindet sich der Anleger trotz Mahnung mit Nachfristsetzung unter Ausschlussandrohung mit der Zahlung der von ihm übernommenen Einlagen mit einem Betrag, der mindestens dem Betrag von 3 Rateneinlagen entspricht, in Verzug, so ist die Emittentin berechtigt, die stille Beteiligung des Anlegers aus wichtigem Grund zu kündigen.

Im Übrigen besteht keine Möglichkeit, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen.

Zahlstelle

Die Emittentin *JC Sandalwood Invest 11 GmbH & Co. KG*, Van-der-Smissen-Straße 2, 22767 Hamburg, ist die Stelle, die bestimmungsgemäß Zahlungen an den Anleger ausführt und an der der Verkaufsprospekt, eventuelle Nachträge zum Verkaufsprospekt, das Vermögensanlagen-Informationsblatt, der letzte veröffentlichte Jahresabschluss und der Lagebericht zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten werden.

QUINTIS®
SANDALWOOD
ALBUM
SANDAL
Name ..S
Dispense
Date....4..
100
ml
SIMAX
CZECH REPUBLIC

B WICHTIGE HINWEISE

I. Weitere Kosten des Anlegers

Neben dem Erwerbspreis (Zeichnungssumme, Betrag der übernommenen Einlagen) hat der Anleger, wenn er sich mit der Zahlung in Verzug befindet, auf Verlangen der Emittentin ab Verzugseintritt Verzugszinsen in Höhe von 5% p.a. über dem Basiszins zu entrichten und ggf. weitergehenden Schadenersatz zu leisten.

Die Zahlung der Rateneinlagen erfolgt grundsätzlich im Wege des SEPA-Lastschrifteinzugsverfahrens. Im Fall von Lastschriftrückgaben hat der Anleger auf Anforderung der Emittentin die der Emittentin hierdurch entstehenden Kosten zu erstatten.

Nach Maßgabe des zwischen der Emittentin und der *Jäderberg & Cie. GmbH* (**JC GmbH**) geschlossenen Anleger- und Investmentbetreuungsvertrags vom 04.09.2018 (vgl. S. 115f) fallen bei der Emittentin in folgenden Fällen zusätzliche Kosten in Form von an die JC GmbH zu leistenden Bearbeitungsgebühren an, deren Erstattung die Emittentin nach den Regelungen des Beteiligungsvertrages vom Anleger verlangen kann (jeweils zzgl. Umsatzsteuer):

- Bearbeitungsgebühren von EUR 5 für jeden Fall einer Lastschriftrückgabe;
- Bearbeitungsgebühren von EUR 5 für jeden Fall, in dem Rateneinlagen nicht im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens, sondern im Wege der Überweisung gezahlt werden, es sei denn der Nicht-Einzug im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens beruht auf einem Verschulden der Emittentin;
- Bearbeitungsgebühren in Höhe von EUR 200 für jeden Fall einer Übertragung der atypisch stillen Beteiligung des Anlegers.

Führen Übertragungen der Vermögensanlage bei der Emittentin zu steuerlichen Nachteilen, sind der bisherige und der neue Anleger als Gesamtschuldner verpflichtet, diese Nachteile gegenüber der Emittentin auszugleichen. Etwaige weitere im Zusammenhang mit einer Verfügung über die Vermögensanlage sonst anfallende Kosten (z.B. Transaktionskosten oder Kosten für eingeschaltete Gutachter, Berater oder Makler) sind vom Anleger selbst zu tragen.

Im Falle des Erbganges trägt der Anleger die Kosten für die Legitimation als Erbe. Im Falle von Differenzen zwischen Emittentin und Anleger, z.B. über die Höhe der Abfindung im Falle einer vorzeitigen Kündigung der Vermögensanlage durch den Anleger aus wichtigem Grund, können für den Anleger zusätzliche Kosten entstehen, z.B. für durch ihn beauftragte Rechtsanwälte, Steuerberater oder sonstige Berater und/oder für Gutachter. Ferner trägt der Anleger im Falle eines unterjährigen Ausscheidens die Kosten der Ermittlung der Abfindung sowie im Falle von Meinungsverschiedenheiten über die Höhe der Abfindung nach Ziffer 16.4 des Beteiligungsvertrages (S. 160f) ganz oder teilweise die Kosten der Feststellung der Abfindung durch einen Schiedsgutachter.

Hat ein Anleger die Vermögensanlage fremdfinanziert, so können hierfür neben dem Kapitaldienst (Zins und Tilgungen) weitere Kosten wie z.B. Vermittlungsprovisionen, Bearbeitungsgebühren oder Vorfälligkeitsentschädigungen anfallen.

Generell sind die vom Anleger persönlich veranlasste Kosten wie Telefon, Porto, Bankgebühren, Steuerberaterkosten oder Reisekosten vom Anleger selbst zu tragen. Hierzu gehören auch etwa im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Informationsrechten durch den Anleger anfallende Kosten. Sofern der Anleger eine Überprüfung von Jahresabschlüssen veranlasst, z.B. durch Einsichtnahme in die Bücher der Emittentin durch von ihm beauftragte Wirtschaftsprüfer, trägt er die damit verbundenen Kosten selbst.

Der Anleger trägt ferner die Kosten für die Teilnahme an Gesellschafterversammlungen der stillen Gesellschaft oder einer Vertretung. Im Falle von Zahlungen der Emittentin auf ein ausländisches Konto des Anlegers hat der Anleger die aus diesem Grund zusätzlich anfallenden Kosten (Bankgebühren etc.) zu tragen.

Soweit nicht anders angegeben, hängen das Entstehen und die Höhe der vorstehenden Kosten von den individuellen Umständen des Anlegers und/oder den vom Anleger veranlassten Maßnahmen ab und lassen sich daher nicht im Voraus beziffern.

Schließlich trägt der Anleger die im Zusammenhang mit der Vermögensanlage und dessen etwaiger Übertragung und Beendigung bei ihm anfallenden Steuern, insbesondere Einkommensteuern.

Weitere Kosten, insbesondere solche Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind, entstehen für den Anleger nicht.

II. Weitere Leistungsverpflichtungen, Haftung des Anlegers

Nach vollständiger Zahlung der übernommenen Einlagen und etwaiger Verzugszinsen sowie etwaiger weiterer Kosten (vgl. S. 18) treffen den Anleger grundsätzlich keine weiteren Leistungsverpflichtungen.

Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

Der Erhalt von Auszahlungen führt gegenüber der Emittentin grundsätzlich nicht zu einem Wiederaufleben der Einlageverpflichtung; ausgenommen hiervon ist der Ausgleich eines etwaigen negativen Abfindungsguthabens nach einer vorzeitigen Kündigung aus wichtigem Grund sowie die Verpflichtung zur Zurückzahlung von Zahlungen an die Anleger, soweit diese unter Verstoß gegen den vereinbarten Nachrang (Ziffer 17.3 des Beteiligungsvertrages, S. 161f) erfolgt sind.

Hierbei handelt es sich nicht um eine Nachschusspflicht, sondern um eine Verpflichtung zur Wiedereinzahlung von Auszahlungen, die der Anleger erhalten hat.

Da es sich bei der atypisch stillen Gesellschaft um eine Innengesellschaft zwischen der Emittentin als Geschäftsinhaberin und den Anlegern als stillen Gesellschaftern handelt, trifft den Anleger im Außenverhältnis gegenüber Gläubigern der Emittentin keine unmittelbare Haftung.

Weitere Umstände, unter denen der Anleger verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere Umstände, unter denen er haftet, bestehen nicht.

III. Provisionen und vergleichbare Vergütungen

Die Anbieterin und Prospektverantwortliche (*Jäderberg & Cie. GmbH*) erhält von der Emittentin für den Vertrieb der Vermögensanlage eine Abschlussprovision in Höhe von 13,5% der von den Anlegern eingezahlten Einlagen (**Emissionskapital**) inklusive etwaiger USt. Für die Konzeption und Prospektierung der Vermögensanlage erhält die Anbieterin und Prospektverantwortliche von der Emittentin eine Vergütung in Höhe von insgesamt 1,5% des eingezahlten Emissionskapitals inklusive etwaiger USt.

Die Abschlussprovision und die Konzeptionsvergütung sind sukzessive entsprechend dem Umfang der Einzahlung der Einlagen (prognosegemäß über einen Zeitraum bis September 2028) zur Zahlung fällig.

Bei plangemäßer Platzierung eines Emissionskapitals von EUR 15 Mio. beläuft sich die Gesamthöhe, in der Provisionen geleistet werden, insbesondere Vermittlungsprovisionen und vergleichbare Vergütungen, damit insgesamt auf EUR 2,25 Mio. (entsprechend 15% des Gesamtbetrags der angebotenen Vermögensanlage).

Im Falle der Übernahme zusätzlicher Einlagen durch die Anleger erhöhen sich die Beträge der Abschlussprovision und der Konzeptionsvergütung entsprechend.

Wegen der Einzelheiten zu den vorstehenden Vergütungen und den ihnen zugrundeliegenden Vereinbarungen sowie wegen sonstiger von der Emittentin zu leistender Vergütungen (Haftungs- und Geschäftsführungsvergütung der Komplementärin, Anleger- und Investmentbetreuungsvergütung der JC GmbH) wird ergänzend auf die S. 104, 114ff verwiesen.

IV. Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung

Allgemeines

Mit der angebotenen Vermögensanlage beteiligt sich der Anleger als atypisch stiller Gesellschafter am Unternehmen der *JC Sandalwood Invest 11 GmbH & Co. KG* (**Emittentin**). Der Anleger beteiligt sich somit unternehmerisch an der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin. Da es sich um eine Eigenkapitalbeteiligung des Anlegers handelt, besteht eine Verpflichtung der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage im eigentlichen Sinne nicht. Vielmehr ist der Anleger als Eigenkapitalgeber nach Maßgabe der Regelungen des atypisch stillen Gesellschaftsvertrages (**Beteiligungsvertrag**) an den Ergebnissen und Auszahlungen sowie am Liquidationsüberschuss der Emittentin beteiligt. Nachstehende Ausführungen stellen daher die wesentlichen Grundlagen und Bedingungen für die prognostizierten Rückflüsse des Anlegers aus der Vermögensanlage dar.

Geschäftsmodell der Emittentin – Erzielung von Erträgen aus der Bewirtschaftung, Ernte und der Verwertung von Indischen Sandelholz-Plantagen in Australien

Die Emittentin begibt die Vermögensanlage zur Finanzierung ihres Geschäftszweckes. Die Emittentin beabsichtigt, in diverse in Australien belegene Indische Sandelholz-Plantagen zu investieren, diese zu betreiben und Gewinne aus dem Verkauf des geernteten Sandelholzes bzw. aus den hieraus verarbeiteten Sandelholz-Produkten zu erzielen. Zu diesem Zwecke ist geplant, dass die Emittentin Anteile (Units) an verschiedenen Unit Trusts (Treuhandvermögen australischen Rechts) erwirbt, über die jeweils eine Indische Sandelholz-Plantage treuhänderisch für die jeweiligen Anteilsinhaber (Unit Holder) gepachtet, bewirtschaftet sowie später geerntet und (durch den Verkauf des Sandelholzes und insbesondere des hieraus destillierten Sandelholz-Öls) verwertet wird (**Plantagenanteile**).

Über den Erwerb von Plantagenanteilen in Form von Units an den jeweiligen Trusts hat die Emittentin eine Rahmenvereinbarung mit der *Jäderberg & Cie. Holding GmbH* (**JC Holding**) geschlossen (**Rahmenvereinbarung**). Eine Übersicht über die Plantagen bzw. die jeweiligen Trusts, deren Anteile Gegenstand eines Erwerbs auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung sein können, findet sich auf S. 112f. Unter den in der Rahmenvereinbarung näher spezifizierten Voraussetzungen können auch weitere Plantagen in die Rahmenvereinbarung einbezogen werden (vgl. hierzu S. 116ff). Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung steht noch nicht fest, in welchem Umfang die Emittentin in welche Plantagen investiert. Der Prognoserechnung liegt ein angenommener Erwerb von Anteilen an den Plantagen Eagle Park (Anpflanzung 2012, voraussichtliche Ernte 2028): Sexton (2013/2029), Elliot (2013/2029), Howie/Maneroo (2016/2032), Roper Plains (2017/2033) zugrunde.

Die Preise, welche von der Emittentin für die Plantagenanteile zu zahlen sind (**Unit-Erwerbspreise**), sind hierbei in der Rahmenvereinbarung im Voraus festgelegt und abhängig vom jeweiligen Erwerbszeitpunkt (mit einer effektiven Steigerungsrate von 14% p.a.) (vgl. im Einzelnen hierzu S. 116ff).

Die Treuhänder (**Trustees**) der Trusts, an denen die Emittentin plangemäß Plantagenanteile erwirbt, haben im Hinblick auf über den jeweiligen Trust bewirtschaftete Plantage jeweils ein Lease and Management Agreement mit Unternehmen von Quintis geschlossen, auf dessen Grundlage das jeweilige Plantagenland von der *Sandalwood Properties Ltd* gepachtet wird und die *Fieldpark Pty Ltd* umfassend u.a. mit der Bewirtschaftung und dem Management der jeweiligen Plantage beauftragt ist. Der Trustee hält dementsprechend die durch das jeweilige Lease and Management Agreement vermittelten Nutzungs- und Vertragsrechte hinsichtlich der jeweiligen Indischen Sandelholz-Plantagen im eigenen Namen aber für Rechnung und auf Weisung der Treugeber.

Der Zeitraum zwischen Anpflanzung und Ernte der Sandelholz-Plantagen beläuft sich auf ca. 15 bis 16 Jahre. Nach der Ernte werden die Sandelholz-Bäume plangemäß zu verschiedenen Sandelholz-Produkten weiterverarbeitet (z.B. Sandelholz-Kernholz, -Öl und -Pulver) und vermarktet. Die Emittentin plant mit einer Ernte 16 Jahre nach Anpflanzung der jeweiligen Plantage und mit einer Auskehrung der Plantagenverwertungserlöse aus dem Verkauf des verarbeiteten Sandelholzes nach etwa einem weiteren halben Jahr. Da die Älteste der Plantagen, an denen die Emittentin voraussichtlich Anteile erwirbt, im Juni des Jahres 2012 angepflanzt wurde, werden die ersten regulären Rückflüsse aus dem Plantageninvestment und Auszahlungen an die Anleger plangemäß Ende des Jahres 2028 erwartet. Auf der Grundlage der Liquiditätsprognose und der ihnen zugrundeliegenden

Annahmen (vgl. im Einzelnen die nachfolgenden Ausführungen und S. 68f, 72f) werden insgesamt folgende Auszahlungen an die Anleger prognostiziert (angegeben in % der von den Anlegern gezeichneten Einlagen, jeweils gerundet):

2028: 15,9% (Prognose)
2029: 44,4% (Prognose)
2032: 78,7% (Prognose)
2033: 36,7% (Prognose)
Summe: 175,7% (Prognose)

Die prognostizierten Gesamtmittelrückflüsse für den einzelnen Anleger (in % der von ihm jeweils gezeichneten und eingezahlten Einlagen) weichen i.d.R. von den vorstehenden Prozentsätzen ab, da sie vom jeweiligen Einzahlungsverlauf der Einlagen (Zeitpunkte und Höhe der einzelnen Einzahlungen) abhängen. Zur Auszahlungsprognose für einen beispielhaft gewählten Anleger (Beispielanleger) vgl. S. 13 und S.74f).

Der wirtschaftliche Erfolg von Indischen Sandelholz-Plantagen und die Höhe der hieraus generierten Rückflüsse an die Emittentin und damit auch der Auszahlungen an die Anleger hängen maßgeblich zunächst vom biologisch-forstwirtschaftlichen Ergebnis der Plantagen ab, insbesondere von der Überlebensrate und Größe der Sandelholz-Bäume, der Menge des enthaltenen Holzes (insbesondere des Kernholzes) sowie vom Ölgehalt im Kernholz.

Von wesentlicher Bedeutung sind zudem die zukünftig erzielbaren Verkaufspreise für die verarbeiteten Öl- und Holzprodukte.

Zu berücksichtigen sind auch die zukünftigen plantagenbezogenen Kosten, die bis zur Auskehrung der Verwertungserlöse voraussichtlich anfallen (insbesondere für laufendes Plantagenmanagement und Versicherung, Ernte- und Verarbeitungskosten, Marketing- und Verkaufskosten sowie vereinbarte Erfolgsvergütungen von Quintis).

Die auf der Grundlage der vorstehend genannten Faktoren von der Emittentin prognostizierten Rückflüsse, welche die Emittentin nach Ernte und Veräußerung der Sandelholz-Produkte aus ihren Plantagenanteilen zukünftig voraussichtlich erzielt (**prognostizierte Plantagenverwertungserlöse**) basieren auf diversen biologischen und forstwirtschaftlichen sowie marktbezogenen Annahmen, die nachfolgend dargestellt sind.

Durch Abzinsung der prognostizierten Plantagenverwertungserlöse lässt sich für die Plantagenanteile ein prognostizierter rechnerischer Wert zu einem beliebigen Zeitpunkt errechnen (**prognostizierter Anteilswert**). Zur Berechnung des prognostizierten Anteilswertes legt die Emittentin einen Abzinsungssatz von 14% p.a. zugrunde.

Auf der Grundlage der getroffenen Annahmen liegen die bereits fest vereinbarten von der Emittentin zu leistenden Unit-Erwerbspreise für die Plantagenanteile im Durchschnitt bei 67% des jeweiligen prognostizierten Anteilswertes.

Wesentlichen Annahmen, die den prognostizierten Plantagenverwertungserlösen zugrunde liegen

Wesentliche biologische und forstwirtschaftliche Annahmen

Parameter	Prognoseannahme	Kommentar
Zeitpunkt der Ernte	16 Jahre nach Anpflanzung	Es wird mit einer Ernte 16 Jahre nach Anpflanzung der Bäume gerechnet. Eine frühere bzw. spätere Ernte führt i.d.R. zu einem geringeren bzw. höheren Holz- und Öl-Ertrag der Bäume.
Zeitpunkt der Auskehrung der Ernteerlöse	6 Monate nach der Ernte	Die Auskehrung der Ernteerlöse erfolgt nach der Verarbeitung des Sandelholzes und der Veräußerung der Sandelholz-Produkte, insbesondere des Sandelholz-Öls. Hierfür wird ein Zeitraum von 6 Monaten prognostiziert.
Überlebensrate der Bäume	85% (zum Erntezeitpunkt)	Die prognostizierte Überlebensrate der Sandelholz-Bäume beruht auf Erfahrungen, Erkenntnissen und Prognosen von Quintis für Plantagen entsprechenden Alters. Bei einer Anpflanzung von anfänglich rd. 490 bis 550 Bäumen je Hektar (je nach Plantage) entspricht dies einer durchschnittlich erwarteten Baumanzahl zum Erntezeitpunkt von 420 bis 450 Bäumen je Hektar.
Gesamtholz-anteil pro Baum	110,0kg (zum Erntezeitpunkt)	Dieser Parameter gibt an, wieviel Holz insgesamt pro Baum erwartet wird (Kernholz und Restholz).

Kernholzgehalt pro Baum	13,23kg – 21,2kg (zum Erntezeitpunkt)	Das Kernholz ist der wertvollste Teil des Sandelholz-Baumes, aus dem unter anderem das Indische Sandelholz-Öl destilliert wird. Der Kernholzgehalt unterscheidet sich von Baum zu Baum und kann die nebenstehenden Prognoseannahmen unter- oder überschreiten. Der Kernholzgehalt hängt maßgeblich u.a. vom Umfang und der Form des Stammes sowie nach jüngsten Erkenntnissen auch von der Höhe der Stark-Ast-Gabelung (*bole height*) ab. Bei den Plantagen Sexton, Elliot, Howie/Maneroo und Roper Plains wird auf der Grundlage von aktuellen Quintis Analysen und Annahmen ein durchschnittlicher Kernholzgehalt 21,2kg/Baum angenommen. Bei der Plantage Eagle Park wird aufgrund einer gegenwärtig geringen *bole height* auf der Grundlage der Quintis Analysen ein geringerer Wert von durchschnittlich 13,23 kg/Baum zugrunde gelegt.
Ölgehalt des Kernholzes	3,2% (zum Erntezeitpunkt)	Dieser Wert gibt an, wieviel Sandelholz-Öl im Kernholz enthalten ist. Der über die Zeit gebildete Ölgehalt steigt mit der Wachstumsdauer an und ist i.d.R. am unteren Stamm etwas höher als im oberen Stamm. Entsprechend den jüngsten Quintis-Analysen wird diesbezüglich mit einem durchschnittlichen Ölgehalt von 3,2% kalkuliert.
Hinweis zur Berücksichtigung von seitens Quintis vorgenommener Anpassungen	Quintis hat im letzten Quartal 2017 eine Reduzierung der Annahmen für den prognostizierten biologischen Ertrag aller Sandelholz-Plantagen vorgenommen. Betroffen sind die Prognoseparameter Kernholzgehalt je Baum und Ölgehalt des Kernholzes. Die Anpassung erfolgte u.a. vor dem Hintergrund des geringer als erwartet ausgefallenen Ernteertrags der im Jahr 2017 geernteten Plantagen und der hierzu in der Folge gewonnenen Erkenntnisse. Die aus der laufenden Plantagenbewirtschaftung und insbesondere auch aus den erfolgten Ernten gewonnenen Erkenntnisse fließen wie in der Vergangenheit auch in die Ausgestaltung und Optimierung der Plantagenbewirtschaftung ein, um für später angepflanzte Plantagen eine Optimierung des biologischen Ertrags zu erzielen. Ob und ggf. in welchem Ausmaß hierdurch die vorgenommenen Anpassungen zu einem späteren Zeitpunkt wieder revidiert werden können, ist derzeit nicht absehbar. Vorsorglich wurden daher die von Quintis vorgenommenen Reduzierungen der Prognoseannahmen zum Kernholzgehalt und zum Ölgehalt des Kernholzes für die Zwecke der Prognoserechnung vollumfänglich übernommen und sind in den vorstehenden Angaben entsprechend berücksichtigt.	

Wesentliche Annahmen hinsichtlich der der plantagenbezogenen und Vermarktungskosten

Parameter	Prognoseannahme	Kommentar
Verkaufs- und Marketingkosten	5% der Verkaufserlöse	Dieser Wert entspricht den mit Quintis in den Lease and Management Agreements getroffenen Vereinbarungen.
Erntekosten je Hektar	2028: AUD 23.497 2029: AUD 24.201 2032: AUD 26.446 2033: AUD 27.239	Die angenommenen Erntekosten beruhen auf Schätzungen und Erfahrungen von Quintis. Unterstellt wurde eine jährliche Preissteigerungsrate von 3% gegenüber dem jeweiligen Vorjahr.
Verarbeitungskosten der Herstellung des Sandelholz-Öls je KG	2028: AUD 303,99 2029: AUD 313,11 2032: AUD 342,14 2033: AUD 352,40	Die angenommenen Verarbeitungskosten beruhen auf Schätzungen und Erfahrungen von Quintis. Unterstellt wurde eine jährliche Preissteigerungsrate von 3% gegenüber dem jeweiligen Vorjahr.
Kosten und Vergütungen der laufenden Plantagenbewirtschaftung	AUD 3.200 - 6.000 je Hektar und Jahr (abhängig von Plantage und Plantagenalter)	Zugrunde gelegt werden hier die in den jeweiligen Lease and Management Agreements (LMA) mit Quintis vereinbarten Vergütungen sowie die prognostizierten, vom jeweiligen Trust zu tragenden Kosten. Zur Finanzierung dieser Vergütungen und Kosten ist vorgesehen, dass die Trusts neue Units ausgeben. Die hierfür unterstellten Ausgabepreise entsprechen unter Berücksichtigung der in den Trust-Reglements (Trust Deeds) hierzu festgelegten Höchstpreise prognosegemäß rd. 80% - 90% des Betrages der in der Rahmenvereinbarung festgelegten Unit-Erwerbspreise. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Emittentin selbst keine Liquidität aufwendet, aber im Gegenzug jeder Plantagenanteil nach der Ausgabe neuer Units entsprechend weniger Sandelholz-Bäume repräsentiert. Dies ist in der Prognoserechnung berücksichtigt.

Kosten der Plantagen-versicherung	Jährliche Versicherungs-prämien von AUD 420 bis AUD 840 je Hektar Plan-tage (Versicherungsjahr 2018/19).	Die prognostizierten Kosten basieren auf den aktuellen Versicherungs-prämien bzw. den jeweils aktuell von Quintis geführten Prämien-verhandlungen. Aufgrund des Baumwachstums und Wertzuwachses wird angenommen, dass sich die Kosten für die Versicherung einer Plantage jedes Jahr um 14% gegenüber dem Vorjahr erhöhen. Die Finanzierung der Versicherungsprämien durch die Trusts erfolgt plangemäß durch Ausgabe neuer Units; vgl. hierzu die Ausführungen zu den Kosten für die laufende Plantagenbewirtschaftung.
Quintis Success Fee	20% des die verein-barte "Hurdle Rate“ übersteigenden Über-schusses auf Asset-Ebene	Zugrunde gelegt sind die mit Quintis in den jeweiligen LMA getroffenen Vereinbarungen. Die Höhe der Erfolgsvergütung von Quintis hängt im Wesentlichen vom Überschuss der erzielten Verkaufserlöse über die plantagenbezogenen Kosten ab. Die Quintis Success Fee entspricht hierbei einem Anteil von 20% am erzielten Überschuss oberhalb einer Ziel-Projektrendite nach der Effektivzinsmethode (IRR) (i.d.R. von 8% p.a. zzgl. eines Inflationsausgleichs, der hier mit 2% p.a. angenommen wird).

Wesentliche Annahmen hinsichtlich der Verwertungserlöse der Sandelholz-Produkte

Parameter	Prognoseannahme	Kommentar
Verkaufspreis des Sandelholz-Öls je kg	2028: USD 6.657 2029: USD 6.857 2032: USD 7.493 2033: USD 7.718	Zu Herstellung des Sandelholz-Öls wird das Kernholz zerkleinert, und anschließend im Wege der Destillation das Sandelholz-Öl gewonnen. Die langfristig prognostizierten Preise für das Sandelholz-Öl entsprechen den von Quintis in den Jahren 2014-2016 für das destillierte Öl (*pharmaceutical grade quality*) erzielten Verkaufspreisen von rd. 4.500 USD/kg zuzüglich einer durchschnittlichen Preissteigerung von rd. 3% gegenüber dem jeweiligen Vorjahr (Basis 31.03.2015). Im Geschäftsjahr 2017/18 erzielte Quintis geringere Erlöse/kg, von denen jedoch für die Prognose angenommen wird, dass sie von der besonderen Situation von Quintis im Geschäftsjahr 2017/18 beeinflusst waren (vgl. S. 34) und sich auf die langfristige Preisentwicklung nicht wesentlich auswirken.
Verkaufspreis des Sandelholz-Kernholzes je kg	2028: USD 235 2029: USD 242 2032: USD 265 2033: USD 273	Die für Kernholzstücke erzielbaren Preise hängen maßgeblich u.a. von der Größe der verkauften Kernholzstücke ab. Daher erfolgt nach der Ernte eine entsprechende Auswahl derjenigen Kernholz-Stücke, die für den Verkauf als Holz besonders geeignet sind. Die langfristig prognostizierten durchschnittlichen Preise für das Kernholz entsprechen den von Quintis in den Jahren 2015-2016 für Kernholz erzielten Verkaufspreisen zuzüglich einer durchschnittlichen Preissteigerung von rd. 3% gegenüber dem jeweiligen Vorjahr (Basis 31.03.2015). Ergänzend wird auf den vorstehenden Kommentar zu den prognostizierten Erlösen für das Sandelholz-Öl verwiesen.
Verkaufsanteil Sandelholz-Öl / Kernholz	50% / 50%	Für die Zwecke der Prognoserechnung wird unterstellt, dass das geerntete Kernholz zur Hälfte in Form von Sandelholz-Öl verkauft wird und zur Hälfte als Kernholz bzw. in Form anderer Kernholz-Produkte zum Verkauf gelangt.
Verkaufspreis für das Restholz	2028: USD 2,96 2029: USD 3,05 2032: USD 3,33 2033: USD 3,42	Es wird langfristig mit einem durchschnittlichen Verkaufserlös für das Restholz gerechnet, der einem Preis von USD 2,20 (zum 30.06.2018) zuzüglich einer Preissteigerung von rd. 3% gegenüber dem jeweiligen Vorjahr entspricht. Der vorgenannte Preis bezieht sich auf das Gesamtholz je Baum – da auch das nach der Destillation verbleibende Kernholz als Restholz vermarktet wird.

Wesentliche Wechselkurs-Annahmen

Parameter	Prognoseannahme	Kommentar
Währungs-umrechnung	AUD 1,00 ~ USD 0,75 ~ EUR 0,68	Der Prognoserechnung liegen für die gesamte Laufzeit der Vermögensanlage einheitlich angenommene Währungsumrechnungskurse von AUD 1,00 = USD 0,75 = EUR 0,68 zugrunde.

Finanzierung der laufenden Kosten der Investmentstruktur sowie der plantagenbezogenen Kosten

Laufende Kosten der Investmentstruktur

Die bis zur Realisierung der ersten Plantagenverwertungserlöse (voraussichtlich im Jahr 2028) anfallenden laufenden Kosten der Investmentstruktur, insbesondere der vereinbarten Geschäftsführungs- sowie die Anleger- und Investmentbetreuungsvergütungen und die sonstigen laufenden Gesellschaftskosten der Emittentin werden plangemäß durch (einen Teil der) monatlich von den Anlegern einzuzahlenden Rateneinlagen finanziert. Für danach anfallende Kosten ist geplant, eine Liquiditätsreserve aus den erzielten Plantagenverwertungserlösen zu bilden.

Soweit ein darüberhinausgehender Liquiditätsbedarf entstehen sollte, ist geplant diesen durch den bedarfsgerechten Verkauf von zuvor erworbenen Plantagenanteilen zu finanzieren. Eine entsprechende Veräußerung würde plangemäß auf der Grundlage und zu den Bedingungen der der JC Holding in der Rahmenvereinbarung für diesen Fall eingeräumten Rückerwerbsoption erfolgen (vgl. hierzu die Ausführungen auf S. 118f). Da die Steigerung der Rückkaufpreise geringer ist, als die prognostizierte Wertsteigerung der Plantagenanteile, stellen die Rückkaufpreise für einen Erwerber voraussichtlich attraktive Konditionen zum Erwerb von Plantagenanteilen dar. Die Emittentin geht daher davon aus, dass die JC Holding von der Rückerwerbsoption Gebrauch machen wird oder andernfalls Dritte bereit sind, die Plantagenanteile zu entsprechenden Konditionen von der Emittentin zu erwerben.

Plantagenbezogene Kosten

Auch im Zusammenhang mit der laufenden Bewirtschaftung und Verwertung der Plantagen fallen diverse Kosten an, und zwar auf Ebene des jeweiligen Trusts, über den die jeweilige Plantage betrieben wird.

Die Kosten der Ernte und Verarbeitung sowie des Verkaufes des Sandelholzes werden prognosegemäß aus den Veräußerungserlösen der Sandelholz-Produkte getragen.

Dagegen sind die Kosten und Vergütungen für die laufende Plantagenbewirtschaftung sowie Kosten für die Versicherung der Plantagen fortlaufend zu leisten. Desgleichen gilt für den Kapitaldienst der insoweit von den Trusts aufgenommenen Darlehen. Zu ihrer Finanzierung ist geplant, dass die Treuhänder der jeweiligen Trusts zusätzliche Plantagenanteile (Units am jeweiligen Trust) ausgeben.

Die hierfür unter Berücksichtigung der in den jeweiligen Treuhandvereinbarungen (Trust Deeds) enthaltenen Regelungen zu maximalen Ausgabepreisen prognostizierten Ausgabepreise entsprechen einem Betrag von rd. 60% des prognostizierten Anteilswertes. Aufgrund dieser attraktiven Ausgabebedingungen geht die Emittentin davon aus, dass voraussichtlich ausreichend Erwerbsinteressenten (u.a. die Jäderberg Gruppe) für die Plantagenanteile vorhanden sind, die zur Übernahme der neu zu begebenen Plantagenanteile bereit sind, die zur Deckung der laufenden plantagenbezogenen Kosten ausgegeben werden. Die für die Emittentin aus der Ausgabe weiterer Plantagenanteile zur Finanzierung plantagenbezogener Kosten prognosegemäß resultierende Verwässerung ihres Anteils an den jeweiligen Plantagen ist in der Prognoserechnung entsprechend berücksichtigt.

B. WICHTIGE HINWEISE

Die wesentlichen Grundlagen und Bedingungen für die Rückzahlung und Verzinsung der Vermögensanlage

	Wesentlichen Grundlagen und Bedingungen für die Verzinsung und Rückzahlung sowie die prognostizierten Rückflüsse aus der Vermögensanlage	Maßgebliche Seiten im Abschnitt C "Wesentliche Risiken"
	Anlegerbezogene Grundlagen und Bedingungen	
a)	Prognosegemäße Einwerbung und Vollplatzierung der Vermögensanlage.	S. 43
b)	Vollständige und fristgerechte Einzahlung der übernommenen Einlagen durch die Anleger.	S. 43
c)	Verbleiben des wesentlichen Teils der Beteiligungen bis zum Ende der regulären Laufzeit der Vermögensanlage	S. 43f, 46f
d)	Ausbleiben einer Rückabwicklung der Vermögensanlage.	S. 43
	Anlagepolitik-/Anlagestrategiebezogene Grundlagen und Bedingungen	
e)	Verfügbarkeit und Erwerb geeigneter Plantagenanteile durch die Emittentin im Wesentlichen im prognostizierten Umfang und zu den angenommenen Zeitpunkten und Bedingungen.	S. 44
f)	Weitestgehendes Eintreffen der quantitativen und qualitativen Prognosen und Annahmen hinsichtlich der Anpflanzung, Überlebensrate und des Wachstums der Sandelholz-Bäume und des erzielbaren Ernteertrages, insbesondere hinsichtlich des Kernholzes und des Sandelholz-Öls und deren Qualität und Verwendbarkeit für die angesprochenen Absatzmärkte, insbesondere Einhaltung der Qualitätsnormen und -standards.	S. 41ff
g)	Weitestgehendes Eintreten der unterstellten klimatischen und forstwirtschaftlichen Bedingungen für die Anpflanzung von Sandelholz und Ausbleiben von größeren Schäden, insbesondere an den Sandelholz-Plantagen und Plantagenerzeugnissen, sei es durch Natur oder höhere Gewalt, durch klimatische, forstwirtschaftliche, biologische, chemische oder technische Bedingungen und Defekte, durch Schädlinge oder durch Diebstahl, Vandalismus, Beschädigungen oder sonstige Einwirkungen Dritter.	S. 41ff
h)	Keine wesentlichen Abweichungen von den prognostizierten Marktbedingungen und insbesondere den prognostizierten Verkaufspreisen für Sandelholz- und Sandelholz-Produkte über die Laufzeit der Vermögensanlage, insbesondere keine wesentliche Änderung der Wettbewerbssituation, kein Vorhandensein maßgeblicher Substitute oder sonstiger Umstände, welche sich dergestalt auf Angebot und Nachfrage nach Sandelholz-Produkten auswirken, dass die angenommenen Preise für Sandelholz-Produkte bei den Ernte- und Verwertungserlösen sowie bei etwaigen Verkäufen von Plantagenanteilen vor dem Erntezeitpunkt nicht weitestgehend realisiert werden können.	S. 42f
i)	Prognosegemäße Wertentwicklung der Sandelholz-Plantagen und Erzielung der prognostizierten Verwertungserlöse aus der Ernte und Verwertung der Plantagen, an denen die Emittentin Plantagenanteile hält.	S. 41-43
j)	Ausbleiben maßgeblicher Schadensfälle hinsichtlich der Sandelholz-Plantagen, insbesondere durch Feuer, Wasser, Sturm, Ungeziefer, Bakterien oder deliktische Eingriffe.	S. 41
k)	Erlangung ausreichenden Versicherungsschutzes zu prognostizierten Bedingungen und Eintritt der Versicherung in Schadensfällen.	S. 41
l)	Unterbleiben wesentlicher, nicht vorhergesehener Kostensteigerungen oder zusätzlicher Kosten auf Ebene der Emittentin und der Trusts.	S. 48
m)	Stete Zahlungsfähigkeit der Emittentin und der Trusts, Ausreichen der veranschlagten Liquiditätsreserve und kein Auftreten von Liquiditäts- bzw. Deckungslücken sowie keine Erforderlichkeit der Aufnahme von weiterem Fremdkapital.	S. 48f

n)	Prognosegemäße Wertentwicklung der im Bestand der Emittentin befindlichen Plantagenanteile und (soweit zur Finanzierung laufender Kosten oder von Abfindungen an ausgeschiedene Anleger erforderlich) Erzielung der prognostizierten Überschüsse aus dem Verkauf von Plantagenanteilen, insbesondere Eintritt des Verkaufs von Plantagenanteilen zu den prognostizierten Bedingungen in einem Umfang und zu den jeweils erforderlichen Zeitpunkten.	S. 44f
o)	Ausgabe und erfolgreiche Unterbringung neuer Plantagenanteile durch die jeweiligen Treuhänder der Unit Trusts zum Zwecke der Finanzierung der auf Ebene der Trusts anfallenden Kosten (insbesondere Plantagenbewirtschaftungsvergütungen und Versicherungsprämien) in dem hierfür erforderlichen Umfang, zu den maßgeblichen Zeitpunkten und zu den prognostizierten Bedingungen, insbesondere Ausgabepreisen.	S. 44f
p)	Kontinuierliche Fähigkeit der Emittentin und der Trusts, den Kapitaldienst bezüglich aufgenommener Fremdfinanzierungen zu leisten.	S. 49f
q)	Kein Auftreten von Währungsentwicklungen oder -schwankungen oder Inflation, die sich wesentlich auf die in EUR umgerechneten Rückflüsse aus dem Plantageninvestment auswirken.	S. 50
r)	Ordentliche Geschäftsführung durch die zuständigen Organe der Emittentin und der Trusts sowie vertragsgemäße Erbringung geschuldeter Leistungen durch die Vertragspartner der Emittentin und der Trusts, insbesondere seitens der Quintis Group, kein Ausfall von Vertragspartnern (z.B. als Folge einer Insolvenz), Schlüsselpersonen und Ausbleiben von wesentlichen Managementfehlern. Insbesondere die erfolgreiche Umsetzung der Bemühungen zur Rekapitalisierung bzw. zum Verkauf von Quintis als wesentlicher Vertragspartner der Objektgesellschaft im Rahmen des am 20.01.2018 eingeleiteten insolvenzrechtlichen Verfahrens der Voluntary Administration von Quintis bzw. durch die von Quintis´ Anleihegläubigern am 23.01.2018 bestellten Receiver (vgl. hierzu im Einzelnen S. 33ff).	S. 50ff
s)	Ausbleiben wesentlicher Änderungen der rechtlichen und steuerlichen sowie sonstigen regulatorischen Rahmenbedingungen, die zu erhöhten Aufwänden oder Einschränkungen des Geschäftsmodells der Emittentin führen, rechtzeitige Erteilung etwa erforderlich werdender Genehmigungen sowie Ausbleiben wesentlicher Abweichungen in der steuerlichen Beurteilung des Plantageninvestments durch die Finanzbehörden gegenüber der unterstellten steuerlichen Konzeption des Plantageninvestments.	S. 52ff

Die vorstehenden Grundlagen und Bedingungen sind wesentlich dafür, dass:

- die Emittentin über die notwendigen Mittel für die geplanten Investitionen in Indische Sandelholz-Plantagen verfügt [Buchstaben a) bis d)] und diese entsprechend vornehmen kann [Buchstabe e)]. Der Umfang des eingeworbenen und verbleibenden Emissionskapital [Buchstaben a) bis d)] ist ferner von Bedeutung, da ein Teil der in der Investmentstruktur anfallenden Kosten Fixkosten sind, die das Ergebnis der Vermögensanlage in gleicher Höhe auch bei geringerem Emissionskapital belasten;

- die vorhandenen Mittel wie vorgesehen zu den prognostizierten Bedingungen zum Zwecke des Erwerbs von Plantagenanteilen eingesetzt werden können [Buchstabe e)];

- die prognostizierten Erlöse aus der Verwertung der Plantagen, an denen die Emittentin Plantagenanteile hält, erzielt werden und die Emittentin einen Nettoüberschuss in der prognostizierten Höhe erwirtschaftet, der Grundlage für die Vornahme der prognostizierten Auszahlungen an die Anleger ist [Buchstaben f) bis k) und l) bis s)];

- Auszahlungen an die Anleger zu den prognostizierten Bedingungen und Zeitpunkten erfolgen können [Buchstabe n) sowie f) bis m) und o) bis s)];

- bei Eintritt von Schadensfällen Versicherungsleistungen erlangt werden können [Buchstabe k)];

- der kalkulierte Rahmen für Kosten und Aufwendungen eingehalten wird [Buchstabe l)];

- die Emittentin und die Trusts in der Lage sind, ist ihre laufenden Kosten zu zahlen, insbesondere die Plantagenbewirtschaftungs- und Versicherungskosten, so dass eine ordnungsgemäße Plantagenbewirtschaftung und eine angemessene Versicherungsdeckung sichergestellt werden kann [Buchstaben l) bis s)];

- die Emittentin im Bedarfsfalle während der Laufzeit der Vermögensanlage und vor Erntereife der Plantagen Plantagenanteile verkaufen und hierdurch die Liquidität generieren kann, die ggf. erforderlich ist für die Zahlung der laufenden Kosten der Emittentin sowie für die Zahlung etwaiger Abfindungen an Anleger. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Fristeninkongruenz zwischen dem Anfall der laufenden Kosten einerseits und der Langfristigkeit eines Investments in Sandelholz-Plantagen andererseits [Buchstaben m) und n)];

- die Trusts während der Laufzeit der Vermögensanlage neue Plantageanteile wie vorgesehen ausgeben und unterbringen und hierdurch die Liquidität generieren können, die erforderlich für die Zahlung der laufenden Kosten der Trusts (insbesondere Plantagenbewirtschaftung und Versicherungen) erforderlich ist. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Fristeninkongruenz zwischen dem Anfall der plantagenbezogenen Kosten einerseits und der Langfristigkeit eines Investments in Sandelholz-Plantagen andererseits [Buchstaben o)];

- die Geschäftstätigkeit der Emittentin während der Laufzeit der Vermögensanlage wie vorgesehen umgesetzt werden kann [Buchstabe r)];

- die Auszahlungen an die Anleger in Deutschland wie vorgesehen von der Einkommensteuer befreit sind (unter Progressionsvorbehalt) [Buchstabe s)].

Wenn die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen eingehalten werden, ist die Emittentin voraussichtlich in der Lage, die prognostizierten laufenden Kosten und den geplanten und in Aussicht gestellten Gesamtmitterückfluss der Vermögensanlage zu realisieren.

Werden die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen nicht eingehalten, kann dies dazu führen, dass die laufenden Kosten sowie der prognostizierte Gesamtrückfluss der Vermögensanlage nicht erwartungsgemäß und/oder verspätetet und/oder gar nicht erfolgt. Hinsichtlich der im Zusammenhang mit den angeführten Grundlagen und Bedingungen bestehenden Risiken wird auf die Ausführungen im Abschnitt C „Wesentliche Risiken“ (S. 38-56) auf die in der Aufstellung auf S. 25, 26 jeweils in der rechten Spalte angegebenen Seiten verwiesen.

V. Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der *JC Sandalwood Invest 11GmbH & Co. KG* (alle Angaben in EUR)

	VERMÖGENSLAGE (bis 30.06.2018: IST, danach PROGNOSE)	Bilanz 30.06.2018 (Ist)	Planbilanz 30.06.2019 (Prognose)	Planbilanz 30.06.2020 (Prognose)	Planbilanz 30.06.2021 (Prognose)	Planbilanz 30.06.2022 (Prognose)	Planbilanz 30.06.2023 (Prognose)
1	Liquide Mittel (Bank, Kasse)	2.634	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
2	Forderungen	0	0	0	0	0	0
3	Bestand Plantagenanteile	0	911.958	2.652.634	4.067.873	5.195.282	6.279.872
4	Nicht durch Einlagen gedeckter Fehlbetrag	0	0	0	0	0	0
5	**Summe Aktiva**	**2.634**	**921.958**	**2.662.634**	**4.077.873**	**5.205.282**	**6.289.872**
6	Kommanditkapital	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
7	Beteiligungskapital der Anleger	0	1.163.793	3.394.397	5.237.069	6.788.793	8.340.517
8	*Ergebnisvortrag Jahresanfang*	0	-2.151	-244.835	-734.763	-1.162.196	-1.586.511
9	*Jahresüberschuss/Fehlbetrag*	-2.151	-242.684	-489.928	-427.433	-424.314	-467.135
10	*Gewinnauszahlungen*	0	0	0	0	0	0
11	Ergebnisvortrag Jahresende	-2.151	-244.835	-734.763	-1.162.196	-1.586.511	-2.053.646
12	Nicht durch Einlagen gedeckter Fehlbetrag	0	0	0	0	0	0
13	Verbindlichkeiten	0	0	0	0	0	0
14	Rückstellungen	1.785	0	0	0	0	0
15	**Summe Passiva**	**2.634**	**921.958**	**2.662.634**	**4.077.873**	**5.205.282**	**6.289.872**

	FINANZLAGE (bis 30.06.2018: IST, danach PROGNOSE)	02.05.2018 30.06.2018 (Ist)	01.07.2018 30.06.2019 (Prognose)	01.07.2019 30.06.2020 (Prognose)	01.07.2020 30.06.2021 (Prognose)	01.07.2021 30.06.2022 (Prognose)	01.07.2022 30.06.2023 (Prognose)
16	**Liquidität Geschäftsjahresanfang**	**0**	**2.634**	**10.000**	**10.000**	**10.000**	**10.000**
17	Einlagen der JC-Kommanditistin	3.000	0	0	0	0	0
18	Einlagen der Anleger	0	1.163.793	2.230.603	1.842.672	1.551.724	1.551.724
19	Erlöse aus Plantagenverwertung	0	0	0	0	0	0
20	Zahlung sonstiger Forderungen	0	0	0	0	0	0
21	**Summe Einzahlungen**	**3.000**	**1.163.793**	**2.230.603**	**1.842.672**	**1.551.724**	**1.551.724**
22	Erwerb von Plantagenanteilen	0	-911.958	-1.740.676	-1.415.239	-1.127.410	-1.084.589
23	Konzeption/Eigenkapitalvermittlung	0	-174.569	-334.591	-276.401	-232.759	-232.759
24	Haftungs- und Geschäftsführungs-Vergütung	0	-6.693	-22.197	-34.095	-44.853	-56.228
25	Anleger- und Investmentbetreuung	0	-13.922	-54.141	-86.037	-114.876	-145.367
26	Gründungs- und Gesellschaftskosten	-366	-49.285	-79.000	-30.900	-31.827	-32.782
27	Zahlung sonstiger Verbindlichkeiten	0	0	0	0	0	0
28	Australische Einkommensteuern	0	0	0	0	0	0
29	Auszahlungen an die Anleger	0	0	0	0	0	0
30	Auszahlungen an JC-Kommanditistin	0	0	0	0	0	0
31	**Summe Auszahlungen**	**-366**	**-1.156.427**	**-2.230.603**	**-1.842.672**	**-1.551.724**	**-1.551.724**
32	**Liquiditätsergebnis**	**2.634**	**7.366**	**0**	**0**	**0**	**0**
33	**Liquidität Geschäftsjahresende**	**2.634**	**10.000**	**10.000**	**10.000**	**10.000**	**10.000**

	ERTRAGSLAGE (bis 30.06.2018: IST, danach PROGNOSE)	02.05.2018 30.06.2018 (Ist)	01.07.2018 30.06.2019 (Prognose)	01.07.2019 30.06.2020 (Prognose)	01.07.2020 30.06.2021 (Prognose)	01.07.2021 30.06.2022 (Prognose)	01.07.2022 30.06.2023 (Prognose)
34	Sonstige betriebliche Erträge	0	0	0	0	0	0
35	Sonstiger betrieblicher Aufwand	-2.151	-242.684	-489.928	-427.433	-424.314	-467.135
36	Australische Einkommensteuern (CIT)	0	0	0	0	0	0
37	**Jahresüberschuss/-fehlbetrag**	**-2.151**	**-242.684**	**-489.928**	**-427.433**	**-424.314**	**-467.135**

Hinweis: Die Beträge sind kaufmännisch auf volle Euro gerundet; Unterschiede zwischen addierten Einzelbeträgen und Summenangaben beruhen auf Rundungsdifferenzen.

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der *JC Sandalwood Invest 11GmbH & Co. KG* (alle Angaben in EUR)

	VERMÖGENSLAGE (PROGNOSE)	Planbilanz 30.06.2024 (Prognose)	Planbilanz 30.06.2025 (Prognose)	Planbilanz 30.06.2026 (Prognose)	Planbilanz 30.06.2027 (Prognose)	Planbilanz 30.06.2028 (Prognose)	Planbilanz 30.06.2029 (Prognose)
1	Liquide Mittel (Bank, Kasse)	10.000	10.000	10.000	39.135	105.986	137.168
2	Forderungen	0	0	0	0	0	0
3	Bestand Plantagenanteile	7.319.241	8.310.888	9.252.198	9.951.662	9.951.662	8.458.913
4	Nicht durch Einlagen gedeckter Fehlbetrag	0	0	0	0	0	0
5	**Summe Aktiva**	**7.329.241**	**8.320.888**	**9.262.198**	**9.990.798**	**10.057.648**	**8.596.081**
6	Kommanditkapital	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
7	Beteiligungskapital der Anleger	9.892.241	11.443.966	12.995.690	14.353.448	14.967.672	12.619.801
8	*Ergebnisvortrag Jahresanfang*	-2.053.646	-2.566.000	-3.126.077	-3.736.491	-4.365.651	-4.913.025
9	*Jahresüberschuss/Fehlbetrag*	-512.354	-560.077	-610.414	-629.159	-547.374	886.304
10	*Gewinnauszahlungen*	0	0	0	0	0	0
11	Ergebnisvortrag Jahresende	-2.566.000	-3.126.077	-3.736.491	-4.365.651	-4.913.025	-4.026.720
12	Nicht durch Einlagen gedeckter Fehlbetrag	0	0	0	0	0	0
13	Verbindlichkeiten	0	0	0	0	0	0
14	Rückstellungen	0	0	0	0	0	0
15	**Summe Passiva**	**7.329.241**	**8.320.888**	**9.262.198**	**9.990.798**	**10.057.648**	**8.596.081**

	FINANZLAGE (PROGNOSE)	01.07.2023 30.06.2024 (Prognose)	01.07.2024 30.06.2025 (Prognose)	01.07.2025 30.06.2026 (Prognose)	01.07.2026 30.06.2027 (Prognose)	01.07.2027 30.06.2028 (Prognose)	01.07.2028 30.06.2029 (Prognose)
16	**Liquidität Geschäftsjahresanfang**	**10.000**	**10.000**	**10.000**	**10.000**	**39.135**	**105.986**
17	Einlagen der JC-Kommanditistin	0	0	0	0	0	0
18	Einlagen der Anleger	1.551.724	1.551.724	1.551.724	1.357.759	614.224	32.328
19	Erlöse aus Plantagenverwertung	0	0	0	0	0	3.113.256
20	Zahlung sonstiger Forderungen	0	0	0	0	0	0
21	**Summe Einzahlungen**	**1.551.724**	**1.551.724**	**1.551.724**	**1.357.759**	**614.224**	**3.145.584**
22	Erwerb von Plantagenanteilen	-1.039.370	-991.647	-941.310	-699.464	0	0
23	Konzeption/Eigenkapitalvermittlung	-232.759	-232.759	-232.759	-203.664	-92.134	-4.849
24	Haftungs- und Geschäftsführungs-Vergütung	-68.246	-80.937	-94.329	-107.035	-114.816	-118.451
25	Anleger- und Investmentbetreuung	-177.584	-211.604	-247.505	-281.564	-302.422	-312.167
26	Gründungs- und Gesellschaftskosten	-33.765	-34.778	-35.822	-36.896	-38.003	-39.143
27	Zahlung sonstiger Verbindlichkeiten	0	0	0	0	0	0
28	Australische Einkommensteuern	0	0	0	0	0	-259.592
29	Auszahlungen an die Anleger	0	0	0	0	0	-2.380.199
30	Auszahlungen an JC-Kommanditistin	0	0	0	0	0	0
31	**Summe Auszahlungen**	**-1.551.724**	**-1.551.724**	**-1.551.724**	**-1.328.623**	**-547.374**	**-3.114.401**
32	**Liquiditätsergebnis**	**0**	**0**	**0**	**29.135**	**66.850**	**31.182**
33	**Liquidität Geschäftsjahresende**	**10.000**	**10.000**	**10.000**	**39.135**	**105.986**	**137.168**

	ERTRAGSLAGE (PROGNOSE)	01.07.2023 30.06.2024 (Prognose)	01.07.2024 30.06.2025 (Prognose)	01.07.2025 30.06.2026 (Prognose)	01.07.2026 30.06.2027 (Prognose)	01.07.2027 30.06.2028 (Prognose)	01.07.2028 30.06.2029 (Prognose)
34	Sonstige betriebliche Erträge	0	0	0	0	0	1.620.507
35	Sonstiger betrieblicher Aufwand	-512.354	-560.077	-610.414	-629.159	-547.374	-474.610
36	Australische Einkommensteuern (CIT)	0	0	0	0	0	-259.592
37	**Jahresüberschuss/-fehlbetrag**	**-512.354**	**-560.077**	**-610.414**	**-629.159**	**-547.374**	**886.304**

Hinweis: Die Beträge sind kaufmännisch auf volle Euro gerundet; Unterschiede zwischen addierten Einzelbeträgen und Summenangaben beruhen auf Rundungsdifferenzen.

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der *JC Sandalwood Invest 11GmbH & Co. KG* (alle Angaben in EUR)

	VERMÖGENSLAGE (PROGNOSE)	Planbilanz 30.06.2030 (Prognose)	Planbilanz 30.06.2031 (Prognose)	Planbilanz 30.06.2032 (Prognose)	Planbilanz 30.06.2033 (Prognose)	Planbilanz 31.12.2033 (Prognose)	
1	Liquide Mittel (Bank, Kasse)	1.160.343	662.095	148.960	153.129	0	
2	Forderungen	0	0	0	0	0	
3	Bestand Plantagenanteile	5.970.997	5.970.997	5.970.997	1.990.332	0	
4	Nicht durch Einlagen gedeckter Fehlbetrag	0	0	0	0	0	
5	**Summe Aktiva**	7.131.340	6.633.093	6.119.957	2.143.461	0	
6	Kommanditkapital	3.000	3.000	3.000	0	0	
7	Beteiligungskapital der Anleger	7.371.237	7.371.237	7.371.237	2.408.696	0	
8	*Ergebnisvortrag Jahresanfang*	-4.026.720	-242.897	-741.145	-1.254.280	-265.235	
9	*Jahresüberschuss/Fehlbetrag*	5.196.952	-498.248	-513.135	10.330.933	5.728.769	
10	*Gewinnauszahlungen*	-1.413.128	0	0	-9.341.887	-5.463.534	
11	Ergebnisvortrag Jahresende	-242.897	-741.145	-1.254.280	-265.235	0	
12	Nicht durch Einlagen gedeckter Fehlbetrag	0	0	0	0	0	
13	Verbindlichkeiten	0	0	0	0	0	
14	Rückstellungen	0	0	0	0	0	
15	**Summe Passiva**	7.131.340	6.633.093	6.119.957	2.143.461	0	

	FINANZLAGE (PROGNOSE)	01.07.2029 30.06.2030 (Prognose)	01.07.2030 30.06.2031 (Prognose)	01.07.2031 30.06.2032 (Prognose)	01.07.2032 30.06.2033 (Prognose)	01.07.2033 31.12.2033 (Prognose)	Summe (Prognose)
16	**Liquidität Geschäftsjahresanfang**	**137.168**	**1.160.343**	**662.095**	**148.960**	**153.129**	
17	Einlagen der JC-Kommanditistin	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**3.000**
18	Einlagen der Anleger	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**15.000.000**
19	Erlöse aus Plantagenverwertung	11.584.379	0	0	20.929.053	11.318.796	46.945.484
20	Zahlung sonstiger Forderungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
21	**Summe Einzahlungen**	**11.584.379**	**0**	**0**	**20.929.053**	**11.318.796**	**61.948.484**
22	Erwerb von Plantagenanteilen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**-9.951.662**
23	Konzeption/Eigenkapitalvermittlung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**-2.250.000**
24	Haftungs- und Geschäftsführungs-Vergütung	**-121.945**	**-125.543**	**-129.249**	**-133.067**	**-67.499**	**-1.325.183**
25	Anleger- und Investmentbetreuung	**-321.532**	**-331.178**	**-341.113**	**-351.347**	**-180.944**	**-3.473.301**
26	Gründungs- und Gesellschaftskosten	**-40.317**	**-41.527**	**-42.773**	**-44.056**	**-22.689**	**-633.929**
27	Zahlung sonstiger Verbindlichkeiten	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
28	Australische Einkommensteuern	-3.415.718	**0**	**0**	-6.088.986	-3.328.564	-13.092.860
29	Auszahlungen an die Anleger	-6.661.692	**0**	**0**	-11.802.633	-5.510.561	-26.355.085
30	Auszahlungen an JC-Kommanditistin	**0**	**0**	**0**	-2.504.796	-2.361.669	-4.866.465
31	**Summe Auszahlungen**	**-10.561.204**	**-498.248**	**-513.135**	**-20.924.884**	**-11.471.925**	**-61.948.484**
32	**Liquiditätsergebnis**	**1.023.175**	**-498.248**	**-513.135**	**4.169**	**-153.129**	**0**
33	**Liquidität Geschäftsjahresende**	**1.160.343**	**662.095**	**148.960**	**153.129**	**0**	

	ERTRAGSLAGE (PROGNOSE)	01.07.2029 30.06.2030 (Prognose)	01.07.2030 30.06.2031 (Prognose)	01.07.2031 30.06.2032 (Prognose)	01.07.2032 30.06.2033 (Prognose)	01.07.2033 31.12.2033 (Prognose)	Summe (Prognose)
34	Sonstige betriebliche Erträge	9.096.464	0	0	16.948.388	9.328.464	36.993.822
35	Sonstiger betrieblicher Aufwand	-483.794	-498.248	-513.135	-528.469	-271.132	-7.682.413
36	Australische Einkommensteuern (CIT)	-3.415.718	0	0	-6.088.986	-3.328.564	-13.092.860
37	**Jahresüberschuss/-fehlbetrag**	**5.196.952**	**-498.248**	**-513.135**	**10.330.933**	**5.728.769**	**16.218.549**

Hinweis: Die Beträge sind kaufmännisch auf volle Euro gerundet; Unterschiede zwischen addierten Einzelbeträgen und Summenangaben beruhen auf Rundungsdifferenzen.

Bei den Angaben für das (Rumpf-) Geschäftsjahr bis zum 30.06.2018 handelt es sich um Ist-Zahlen. Diese entsprechen den im geprüften Jahresabschluss der Emittentin für das Rumpfgeschäftsjahr bis zum 30.06.2018 ausgewiesenen Werten (vgl. S. 76ff). Im Übrigen liegen den nebenstehenden Angaben zur prognostizierten Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin die Prognoserechnung der Emittentin (vgl. ab S. 68) und die dort aufgeführten Annahmen und Prämissen (S. 68f) sowie die auf S. 20ff dargestellten Annahmen zu den prognostizierten Plantagenverwertungserlösen zugrunde.

Erläuterungen zur Vermögenslage der Emittentin

Die prognostizierte Vermögenslage der Emittentin ergibt sich aus der Gegenüberstellung von prognostizierter Mittelherkunft (Passiva) und Mittelverwendung (Aktiva).

Auf der Aktivseite sind zunächst die geplanten liquiden Mittel [1] und Forderungen [2] sowie der prognostizierte Buchwert der plangemäß im Bestand der Emittenten befindlichen Plantagenanteile [3] zum jeweiligen Stichtag ausgewiesen. Auf der Passivseite sind das Kommanditkapital (die Einlagen der Kommanditisten) [6], das Beteiligungskapital der Anleger [7] sowie der prognostizierte Ergebnisvortrag zum jeweiligen Stichtag ausgewiesen [11]. Letzterer ergibt sich aus dem Ergebnisvortrag zum Geschäftsjahresanfang [8], dem Jahresergebnis [9] sowie (als Abzugsposition) den im jeweiligen Geschäftsjahr erfolgten Gewinnauszahlungen [10]. Auf der Passivseite ausgewiesen sind ferner Verbindlichkeiten und Rückstellungen für im jeweiligen Geschäftsjahr angefallene, aber noch nicht abgeflossene Kosten [13] und [14]. Schließlich ist in Pos. [4] (Aktiva) und Pos. [12] (Passiva) ein etwaiger nicht durch Einlagen der Gesellschafter gedeckter Fehlbetrag ausgewiesen.

Erläuterungen zur Finanzlage der Emittentin

Die prognostizierte Finanzlage der Emittentin ist das Ergebnis der während der Laufzeit prognostizierten Liquiditätsflüsse (Einnahmen und Ausgaben), die das Resultat der plangemäßen Geschäftsvorfälle darstellen. Aus der prognostizierten Finanzlage ergibt sich insbesondere die für Auszahlungen an Anleger zur Verfügung stehende Liquidität der Emittentin.

Die Liquiditätszuflüsse [21] setzen sich prognosegemäß zusammen aus den von der Kommanditistin geleisteten Einzahlungen auf die gezeichneten Pflichteinlagen [17], den Einzahlungen der Anleger auf die gezeichneten stillen Beteiligungen [18], den Plantagenverwertungserlösen, welche die Emittentin nach der Ernte und anschließenden Verwertung aus den Plantagen erzielt [19] sowie den Zuflüssen aus der Zahlung sonstiger Forderungen [20].

Die Emittentin verwendet die ihr in der Investitionsphase zufließende Liquidität zum ganz überwiegenden Teil dazu, Plantagenanteile zu erwerben [22]. Ferner dienen die Liquiditätszuflüsse plangemäß der Deckung der anfallenden Konzeptions- und Eigenkapitalvermittlungskosten [23] und der prognostizierten sonstigen Kosten der Emittentin (Haftungs- und Geschäftsführungsvergütung der Komplementärin [24], der Vergütung für Anleger und Investmentbetreuung [25] sowie den Gründungs- und Gesellschaftskosten (z.B. für Buchhaltung, Jahresabschlusserstellung und -prüfung sowie sonstige Beratungskosten und Kosten der Betriebsstätte in Australien) [26]; diese Position enthält auch die budgetierten Kosten für Druckkosten (z.B. für Prospekte) und BaFin Gebühren.

Die Liquiditätszuflüsse werden plangemäß ferner zur Zahlung sonstiger Verbindlichkeiten [27] sowie zur Zahlung von australischen Einkommensteuern auf erzielte Gewinne [28] sowie zur Vornahme von Auszahlungen an die Anleger [29] und an die Gründungskommanditistin [30] verwendet (letztere entsprechen dem Betrag der der Emittentin als Geschäftsinhaberin zugewiesenen Auszahlungen).

Erläuterungen zur Ertragslage der Emittentin

In der prognostizierten Ertragslage der Emittentin sind zunächst die prognostizierten sonstigen betrieblichen Erträge ausgewiesen [34], die dem Gewinn aus der Verwertung von Plantagenanteilen entsprechen. Auf der Aufwandseite ist der prognostizierte sonstige betriebliche Aufwand ausgewiesen [35], dessen Höhe insgesamt (über die Laufzeit der Vermögensanlage) den in der Finanzlage dargestellten Kosten der Emittentin entspricht (vgl. die Pos. [23] bis [26] der prognostizierten Finanzlage). Abweichungen gegenüber den in der Finanzlage ausgewiesenen Kostenpositionen sind die Folge von Periodenverschiebungen, da ein Teil der in einem Geschäftsjahr anfallenden Aufwände (Ertragslage) prognosegemäß erst im jeweils folgenden Geschäftsjahr liquiditätsmäßig abfließt (Finanzlage). Ausgewiesen sind ferner die prognostizierten australischen Einkommensteuern [36] sowie das sich hieraus ergebende prognostizierte Jahresergebnis [37], welches der Pos. [9] entspricht.

Geschäftsentwicklung und Geschäftsaussichten der Emittentin sowie Auswirkungen der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen (§ 13a VermVerkProspV)

Die Emittentin hat bisher noch kein Anlegerkapital eingeworben und keine Plantagenanteile erworben. Die Geschäftsaussichten der Emittentin sind durch folgende Eckpunkte geprägt:

- Das Geschäft der Emittentin besteht im Wesentlichen darin in Indische Sandelholz-Plantagen in Australien zu investieren. Zur Finanzierung dieser Investitionen begibt sie vorliegende Vermögensanlage in Form einer Eigenkapitalbeteiligung der Anleger als Kommanditisten der Emittentin.

- Die Emittentin plant, dass das Emissionskapital bis zum 30.09.2020 vollständig gezeichnet und anschließend vertragsgerecht eingezahlt wird. Hierbei wird ein weitgehend konstanter Einwerbungsverlauf (Zeichnung der angebotenen Vermögensanlage) prognostiziert. Geplant ist die Einwerbung eines Emissionskapitals (gezeichnete Einlagen von Anlegern) in Höhe von insgesamt EUR 15 Mio. Die Emittentin ist jedoch nach freiem Ermessen berechtigt, das Emissionsvolumen auf bis zu EUR 30 Mio. zu erhöhen und die Zeichnungsfrist bis längstens zum 30.09.2021 zu verlängern.

- Der Investitionsverlauf ist parallel zur Einzahlung der eingeworbenen Einlagen der Anleger geplant. Die Einzahlung der Rateneinlagen erfolgt prognosegemäß bis September 2028. Den weit überwiegenden Teil der ihr aus der Emission zufließenden Nettoeinnahmen verwendet die Emittentin plangemäß zum Erwerb von Anteilen an Indischen Sandelholz Plantagen. Zu diesem Zweck hat die Emittentin mit der JC Holding eine Rahmenvereinbarung über den Erwerb von Plantagenanteilen in Form von Units an verschiedenen Trusts (australische Treuhandvermögen, über die jeweils eine Plantage treuhänderisch für die Anteilsinhaber bewirtschaftet wird) geschlossen (vgl. zur Rahmenvereinbarung im Einzelnen S. 116ff). Die für die Plantagenanteile von der Emittentin zu leistenden Erwerbspreise sind in Abhängigkeit vom jeweiligen Erwerbszeitpunkt im Voraus festgelegt.

- Eine Übersicht über die Plantagen und Trusts, deren Anteile Gegenstand eines Erwerbs auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung sein können, findet sich auf den S. 112f. Unter den in der Rahmenvereinbarung näher spezifizierten Voraussetzungen können auch weitere Plantagen in die Rahmenvereinbarung einbezogen werden (vgl. hierzu S. 116f). Die Plantagenstandorte liegen im tropischen Norden Australiens. An welchen der Plantagen die Emittentin in welchem Umfang Anteile erwerben wird, steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest (vgl. hierzu den Risikohinweis auf S. 44). Für die Zwecke der Prognoserechnung wurden folgende Investitionsanteile angenommen:

Eagle Park (Anpflanzung 2012):	ca. 15%
Sexton (Anpflanzung 2013):	ca. 15%
Elliot (Anpflanzung 2013):	ca. 10%
Howie/Maneroo (Anpflanzung 2016):	ca. 40%
Roper Plains (Anpflanzung 2017):	ca. 20%

- Die Plantagenstandorte zeichnen sich durch das für den Anbau von Indischem Sandelholz erforderliche tropische und von Quintis ausgewählte, geeignete Bodenqualitäten aus. Die Standorte liegen mindestens 100km von den Küsten entfernt, um das Risiko von Zyklonen zu verringern. Zu den prognostizierten Auswirkungen eines geringeren bzw. höheren Ernteertrags als in der Prognoserechnung angenommen vgl. S. 37f.

- Die Emittentin plant, die erworbenen Plantagenanteile bis zur Ernte der jeweiligen Plantagen im Bestand zu halten und entsprechende Erlöse aus dem Verkauf des geernteten Indischen Sandelholzes und der verarbeiteten Sandelholz-Produkte zu erzielen.

- Bis zur Realisierung der ersten Plantagenverwertungserlöse (voraussichtlich im Jahr 2028) ist geplant, die anfallenden laufenden Kosten der Emittentin durch einen Teil der der Emittentin plangemäß zufließenden Einlageneinzahlungen der Anleger zu decken. Für danach anfallende Kosten soll plangemäß eine Liquiditätsreserve aus den erzielten Plantagenverwertungserlösen gebildet werden.

- Soweit ein darüberhinausgehender Liquiditätsbedarf entstehen sollte, ist geplant diesen durch den bedarfsgerechten Verkauf von zuvor erworbenen Plantagenanteilen zu finanzieren. Eine entsprechende Veräußerung würde plangemäß auf der Grundlage und zu den Bedingungen der der JC Holding in der Rahmenvereinbarung für diesen Fall eingeräumten

Rückerwerbsoption (vgl. hierzu die Ausführungen auf S. 24, 116f) erfolgen. Da Steigerung der im Rahmen der Rückerwerbsoption festgelegten Verkaufspreise nicht unerheblich geringer ist, als die prognostizierte Wertsteigerung der Plantagenanteile, geht die Anbieterin davon aus, dass die JC Holding von der Rückerwerbsoption Gebrauch machen wird oder andernfalls Dritte bereit sind, die Plantagenanteile zu entsprechenden Konditionen von der Emittentin zu erwerben.

- Die Marktaussichten für Indisches Sandelholz sind durch ein zunehmend geringer werdendes Angebot an wildwachsendem, legalem Indischen Sandelholz geprägt. In Indien unterliegt der Verkauf und Export bereits seit Jahren Beschränkungen. Die zunehmende Knappheit an natürlichem Indischen Sandelholz führt zu einem Nachfrageüberhang nach Indischem Sandelholz, der (schon aufgrund der langen Wachstumsdauer des Sandelholzes) voraussichtlich noch über Jahre anhält.

- Indisches Sandelholz und Indisches Sandelholz-Öl sind insbesondere in Indien und China seit Jahrhunderten traditionell und kulturell verwurzelte Handelsgüter.

- Verwendung findet Indisches Sandelholz-Öl ferner in der Parfum- und Kosmetikindustrie. Nachdem Indisches Sandelholz-Öl in diesem Bereich aufgrund seiner knappen Verfügbarkeit zunehmend durch synthetische, oft minderwertige Ersatzstoffe substituiert wurde, eröffnet das zunehmende Bewusstsein der Konsumenten für natürliche, qualitativ hochwertige und nachhaltige Produkte hier Möglichkeiten Marktpotentiale für authentisches Indisches Sandelholz wiederzugewinnen.

- Hinzu kommt die Erschließung neuer Absatzmärkte insbesondere auf dem Sektor der dermatologischen Heilmittel in der westlichen Welt sowie die geplante Ausweitung auf margenträchtige, verschreibungspflichtige Pharmazeutika.

- Die Quintis-Tochter *Santalis Pharmaceuticals Inc* aus Texas/USA entwickelt verschiedene, vor allem dermatologische Medikamente, die auf Indischem Sandelholz-Öl von Quintis als Wirkstoff basieren. Unter Aufsicht der US-amerikanischen Gesundheitsbehörde (FDA) befinden sich verschiedene auf Indischem Sandelholz-Öl von Quintis basierende Medikamententwicklungen in Phase II der klinischen Prüfung. Sofern in den kommenden Jahren auf nachhaltig angebautem Sandelholz-Öl basierende Medikamente die Marktreife erlangen, kann dies erheblich positive Auswirkungen auf die insoweit zu erwartenden Erlöse haben. Die Anbieterin geht jedoch nicht davon aus, dass die Preissteigerungen für Indisches Sandelholz zwischen 2000 und 2015 von mehr als 10% p.a. (vgl. hierzu die Angaben auf S. 63) sich künftig in gleichem Maße fortsetzen.

- Zu den prognostizierten Auswirkungen geringerer bzw. höherer Verwertungserlöse als in der Prognoserechnung angenommen vgl. das auf S. 37 dargestellte Szenario.

- Mit der Bewirtschaftung der Plantagen ist der Asset-Partner Quintis beauftragt. Quintis ist seit Ende der 90´er Jahre auf den professionellen und nachhaltigen Anbau von Indischem Sandelholz in Australien spezialisiert und in diesem Bereich das weltweit mit Abstand größte und führende Unternehmen.

- Quintis verfügt über ein erhebliches forstwirtschaftliches Know-how, an dem die Emittentin durch die Beauftragung von Quintis als Plantagenmanager partizipiert. Quintis ist von den jeweiligen Trusts auch mit der Verarbeitung des Sandelholzes (insbesondere zu Sandelholz-Öl) und dem Verkauf der Sandelholz-Produkte beauftragt.

- Schon aufgrund der langen Wachstumsdauer von Indischen Sandelholz-Plantagen genießt Quintis einen erheblichen Wettbewerbsvorsprung und bleibt voraussichtlich auch in den kommenden Jahren der mit Abstand größte Anbieter von nachhaltig angebautem Indischen Sandelholz und von Indischem Sandelholz-Öl in *pharmaceutical grade* Qualität.

- Das Auftreten neuer oder die Stärkung der Wettbewerbsposition vorhandener Wettbewerber kann sich auf die Marktsituation auswirken. Allerdings bestehen bereits aufgrund der langen Wachstumsdauer des Sandelholzes bis zur Ernte erhebliche Markteintrittsbarrieren für Wettbewerber.

Übernahme und Fortführung des Geschäfts der *Quintis Ltd* und ihrer Tochtergesellschaften durch die *Quintis Australia (Pty) Ltd*

- Mit Wirkung zum 30. Oktober 2018 hat die *Quintis Australia (Pty) Ltd* das Geschäft der *Quintis Ltd* und ihrer Tochtergesellschaften übernommen und führt nunmehr das Unternehmen Quintis fort. Bis zu diesem Zeitpunkt bestanden die Geschäftsbeziehungen der Jäderberg Gruppe und der Trusts mit der *Quintis Ltd* als Asset-Partner.

- Die Übernahme des Unternehmens der *Quintis Ltd* und deren Tochtergesellschaften durch die *Quintis Australia (Pty) Ltd* erfolgte im Rahmen einer *Voluntary Administration* im Wege eines sog. *Deed of Company Arrangements*. Im Einzelnen:

  Das Management von *Quintis Ltd* hatte sich im letzten Quartal des Geschäftsjahres 2016/17 entschlossen, die *Quintis Ltd*-Aktie freiwillig vom Börsenhandel aussetzen zu lassen, da der Aktienkurs um rd. 80% eingebrochen war. Nachdem die von *Quintis Ltd* in der Folge mit diversen Interessenten geführte Verhandlungen über eine Rekapitalisierung und Restrukturierung des Unternehmens zunächst nicht erfolgreich abgeschlossen werden konnten, entschloss sich die Unternehmensführung von *Quintis Ltd* im Januar 2018, das Verfahren der sog. Voluntary *Administration* einzuleiten. Hierbei handelt es sich um eine besondere Form des Insolvenzverfahrens nach australischem Recht, dessen primäres Ziel nicht die Liquidation, sondern die Sicherung und der Fortbestand des Unternehmens bzw. seiner Geschäftstätigkeit ist. Parallel wurde seitens besicherter Anleihegläubiger von *Quintis Ltd* (mehrheitlich die Fa. *BlackRock Inc*) sog. *Receiver* als Verwalter des Sicherungsvermögens bestellt.

  Im Rahmen der *Voluntary Administration* wurden die Verhandlungen über eine Rekapitalisierung und Restrukturierung des Unternehmens der *Quintis Ltd* von den bestellten *Receivern* und *Voluntary Administrators* fortgeführt und erfolgreich abgeschlossen. Am 31.05.2018 legten die Receiver der Gläubigerversammlung der *Quintis Ltd* ein Angebot der Anleihegläubiger (mehrheitlich *BlackRock Inc*) in Form eines sog. *Deed of Company Arrangements* vor, über eine neue Gesellschaft (*Quintis Australia (Pty) Ltd)* das Unternehmen und das Geschäft der *Quintis Ltd* sowie deren Tochtergesellschaften zu übernehmen und fortzuführen sowie dem Geschäft frisches Kapital in einer Größenordnung von AUD 125-175 Mio. zuzuführen, um dessen langfristige Finanzierung sicherzustellen. Die Gläubigerversammlung stimmte dem *Deed of Company Arrangement* und der vorgeschlagenen Übernahme und Fortführung des Geschäfts der *Quintis Ltd* am 08.06.2018 zu.

  Die für das Wirksamwerden der Übernahme des Geschäfts der *Quintis Ltd* und deren Tochtergesellschaften durch die *Quintis Australia (Pty) Ltd* erforderliche gerichtliche Bestätigung wurde am 04.10.2018 erteilt, und die Übernahme wurde am 30.10.2018 wirksam. Gleichzeitig wurde die Verwaltung von Quintis durch die bestellten Receiver beendet.

- Im Rahmen der Übernahme wurden die Tochtergesellschaften der *Quintis Ltd* von der *Quintis Australia (Pty) Ltd* übernommen und das operative Plantagengeschäft, insbesondere das Plantagenmanagement und das diesbezügliche Personal der *Quintis Ltd* auf die *Fieldpark Pty Ltd*, eine Tochtergesellschaft der *Quintis Australia (Pty) Ltd*, übertragen. Gleichzeitig ist die *Fieldpark Pty Ltd* in diesem Zusammenhang anstelle der *Quintis Ltd* auch als neuer Plantation Manager in die von den Trusts geschlossenen Lease and Management Agreements für die verschiedenen Plantagen eingetreten. Im Zuge der entsprechenden Novation und Bestätigung der LMA wurden auch verschiedene Vertragsklauseln der LMA angepasst, insbesondere werden die Kosten der Plantagenbewirtschaftung nicht mehr nach im Voraus vereinbarten Pauschalbeträgen, sondern nunmehr nach tatsächlich angefallenem Aufwand ausgeglichen (vgl. im Einzelnen zu den LMA die Ausführungen auf S. 122ff).

- Gesellschafter der *Quintis Australia (Pty) Ltd*, die Quintis im Zuge der Übernahme mit frischem Kapital in Höhe von rd. AUD 145 Mio. AUD für die langfristige Finanzierung des Geschäfts ausgestattet haben, ist mehrheitlich unmittelbar bzw. mittelbar *BlackRock Inc*, eine der weltweit größten unabhängigen Vermögensverwaltungsgesellschaften mit einem verwalteten Vermögen von mehr als EUR 5 Billionen (Stand 2017).

- Sowohl der Chief Executive Officer (CEO) von *Quintis Ltd*, Julius Matthys, als auch der Chief Financial Officer (CFO), Alistair Stevens, setzen ihre Tätigkeit für Quintis auch nach Übernahme durch die *Quintis Australia (Pty) Ltd* fort.

- Durch die Übernahme von Quintis wurde eine solide Grundlage für die langfristige Finanzierung unseres australischen Asset-Partners gesichert.

Sonstiges

- Sowohl Deutschland als auch Australien zeichnen sich als westliche Industriestaaten durch stabile Rechts- und Steuersysteme aus. Nach dem Kenntnisstand der Anbieterin sind Änderungen der steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen, die für die Geschäftsaussichten der Emittentin von wesentlicher Bedeutung wären, derzeit nicht ersichtlich.

Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen (VermVerkProspV § 13a)

Vorbemerkungen

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die prognostizierten Jahresfehlbeträge der Emittentin keine aussagekräftigen Rückschlüsse auf die tatsächliche Vermögenslage und Ertragskraft der Emittentin erlauben. Denn in der prognostizierten Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind die im Bestand der Emittentin befindlichen Plantagenanteile zu Buchwerten, also ohne Berücksichtigung hierin enthaltener stiller Reserven ausgewiesen. Wertsteigerungen in den Plantagenanteilen finden daher, soweit sie nicht durch Verkauf der Plantagenanteile realisiert sind, nicht Eingang in das ausgewiesene (bilanzielle) Jahresergebnis.

Entscheidend für den prognostizierten Gesamtrückfluss der Anleger aus der Vermögensanlage sind insbesondere die tatsächliche Wertentwicklung der Indischen Sandelholz-Plantagen, an denen die Emittentin Anteile erwirbt und die der Emittentin aus diesen Plantagen nach erfolgter Ernte der Plantagen und Verkauf der Indische Sandelholz-Produkte zufließenden Plantagenverwertungserlöse. Maßgebliche Faktoren sind hierbei insbesondere der biologische Ertrag der jeweiligen Plantage und die erzielbaren Preise für Sandelholz-Produkte. Diese hängen wiederum von einer Reihe von weiteren Faktoren ab, insbesondere den klimatischen und forstwirtschaftlichen Bedingungen und der Entwicklung des Angebots und der Nachfrage nach Indischen Sandelholz-Produkten. Auch der tatsächliche Verlauf und das Volumen der Einwerbung von Kommanditkapital sowie die Höhe der in der Investmentstruktur anfallenden Kosten beeinflussen die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und somit die prognostizierten Rückflüsse aus der Vermögensanlage. Hinsichtlich der verschiedenen Einflussfaktoren wird ergänzend auf die Ausführungen auf den S. 20-23 und S. 68f verwiesen.

Basis-Szenario (Prognose)

Das Basis-Szenario geht von einer regulären Beendigung der Vermögensanlage zum Ende ihrer Laufzeit aus. Ein Recht zur ordentlichen Kündigung besteht während der Laufzeit nicht. Im Basis-Szenario, d.h. bei plangemäßer Entwicklung der Emittentin und Eintreten der getroffenen Annahmen (insbesondere hinsichtlich des Verlaufs der Einwerbung von atypisch stillem Beteiligungskapital sowie insbesondere des biologischen Ertrags der Plantagen und der Realisierung der prognostizierten Plantagenverwertungserlöse nach Ernte der Plantagen, ermöglichen die prognostizierte Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin nicht nur die Zahlung der laufenden Kosten, sondern auch die Realisierung der prognostizierten Gesamtrückflüsse der Vermögensanlage an die Anleger. Diese beinhalten die Rückzahlung der Vermögensanlage sowie die Auszahlung der prognostizierten Erträge für den Anleger.

Nachstehend sind die im Basis-Szenario prognostizierten Mittelrückflüsse sowie die sich hieraus ergebende rechnerische Rendite für einen beispielhaft gewählten Anleger dargestellt, der sich mit einer Zeichnungssumme von EUR 12.000 beteiligt, von der am 03.08.2019 EUR 2.400 als Ersteinlage und EUR 9.600 in Form von 96 Rateneinlagen in Höhe von je EUR 100 geleistet werden (beginnend im September 2019). Für Anleger mit anderen Einzahlungsverläufen ergeben sich aufgrund unterschiedlicher Dauer der Beteiligung und Kapitalbindung abweichende Prognosewerte.

Bei den nachstehenden Angaben handelt es sich um Prognosewerte nach australischen Steuern. Wegen der Erläuterungen zu den einzelnen Positionen wird auf die Darstellung auf S. 13 verwiesen.

RENDITE-PROGNOSE (Beispiel-Anleger, Basis-Szenario, Angaben nach australischen Steuern)	
Geleistete Einlagen 08/2019 – 08/2027 in EUR	**12.000**
Durchschnittlich gebundenes Kapital in EUR (vgl. Erläuterung auf S. 13)	**6.839**
Gesamtmittelrückfluss in EUR	**21.515**
Gesamtmittelrückfluss in % der geleisteten Einlagen	**179,3%**
Lineare Verzinsung (vgl. Erläuterung auf S. 13)	**8,8% p.a.**
Effektiv-Verzinsung (IRR) (vgl. Erläuterung auf S. 13)	**6,4% p.a.**

Szenarien mit gegenüber dem Basis-Szenario abweichenden Prognoseannahmen (Abweichungen von der Prognose)

Abweichungen von den in der Prognoserechnung unterstellten Annahmen und Prognosen können sich positiv oder negativ auf die für die Ertragslage der Emittentin und die zur Auszahlung an die Anleger zur Verfügung stehende Liquidität auswirken.

Anhand der folgenden Sensitivitätsanalysen soll beispielhaft dargestellt werden, wie sich eine Änderung einzelner der Prognoserechnung zugrundeliegender Parameter für den Anleger auf den prognostizierten Gesamtmittelrückfluss und die prognostizierte Rentabilität der Vermögensanlage auswirken würde. Zu diesem Zweck wurden nachstehend folgende Parameter jeweils um -30%, -15%, +15% und +30% gegenüber den prognostizierten Werten variiert:

- die Plantagenverwertungserlöse: Zu abweichenden Plantagenverwertungserlösen kann es bspw. durch gegenüber den Prognoseannahmen abweichende Verkaufserlöse für das Kernholz oder das Sandelholz-Öl, aufgrund eines von der Prognose abweichenden biologischen Ertrags oder aufgrund von Wechselkursänderungen kommen.
- der Betrag des eingeworbenen Emissionskapitals
- die allgemeinen Gesellschaftskosten (einschl. Druckkosten, jedoch ohne Haftungs- und Geschäftsführungs- sowie Anleger- und Investmentbetreuungsvergütungen)

Bei sämtlichen Szenarien wird wiederum beispielhaft von dem auf der S. 36 beschriebenen Beispiel-Anleger ausgegangen.

Zur Veranschaulichung der Auswirkungen werden nachfolgend die sich in den verschiedenen Szenarien ergebenden Prognoseergebnisse den oben dargestellten prognostizierten Ergebnissen des der Finanzprognose zugrundeliegenden Basisszenarios gegenübergestellt.

Die gewählten Szenarien treffen keine Aussagen über die Wahrscheinlichkeit des Eintritts der Parameter. Insbesondere sind auch geringere oder höhere Abweichungen gegenüber den Prognoseannahmen oder Abweichungen anderer Parameter möglich, die in der nachstehenden Szenario-Analyse nicht dargestellt sind. Darüber hinaus ist eine Kombination mehrerer Szenarien möglich, so dass das tatsächliche Ergebnis erheblich größeren Abweichungen unterliegen kann.

SZENARIO-ANALYSE (Abweichungen von der Prognose)		**Gesamtmittel-Rückfluss in EUR**	**Gesamtmittel-Rückfluss in % der Einlage**	**Effektivverzinsung (IRR) in % p.a.**	**Durchschnittliche lineare Verzinsung in % p.a.**
		Beispiel-Anleger, Angaben nach (australischen) Steuern			
Basis-Szenario (Finanzprognose)		**21.515**	**179,3%**	**6,4%**	**8,8%**
geänderter Parameter	**um %**	**Szenario-Prognosen**			
Abweichung der Plantagenverwertungserlöse gegenüber den Prognoseannahmen (z.B. Öl- oder Holzpreis, biologischer Ertrag, Wechselkursänderung)	-30,0%	14.541	121,2%	2,1%	2,3%
	-15,0%	18.005	150,0%	4,4%	5,5%
	+15,0%	24.836	207,0%	8,0%	11,9%
	+30,0%	28.174	234,8%	9,5%	15,0%
Abweichung des Emissionskapitals gegenüber den Prognoseannahmen	-30,0%	21.107	175,9%	6,2%	8,4%
	-15,0%	21.347	177,9%	6,3%	8,6%
	+15,0%	21.639	180,3%	6,5%	8,9%
	+30,0%	21.735	181,1%	6,5%	9,0%
Abweichung der allgemeinen Gesellschaftskosten gegenüber den Prognoseannahmen	-30,0%	21.783	181,5%	6,5%	9,0%
	-15,0%	21.649	180,4%	6,5%	8,9%
	+15,0%	21.381	178,2%	6,3%	8,6%
	+30,0%	21.247	177,1%	6,3%	8,5%

C WESENTLICHE RISIKEN

Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken

Allgemeine Hinweise

Die Vermögensanlage in Form der Beteiligung des Anlegers als atypisch stiller Gesellschafter am Unternehmen der *JC Sandalwood Invest 11 GmbH & Co. KG* (**Emittentin**) ist mit einer Vielzahl von tatsächlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Risiken verbunden. Insbesondere steht die wirtschaftliche Entwicklung der Vermögensanlage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weder fest, noch kann sie präzise vorhergesagt werden. Nachfolgend werden die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken der Vermögensanlage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung dargestellt. Diese sowie weitere bislang nicht erkennbare Risiken können nicht nur einzeln, sondern auch kumuliert eintreten und sich in ihrer negativen Wirkung wechselseitig verstärken. Eventuelle zusätzliche Risiken, die sich aus der individuellen Situation des Anlegers ergeben können, sind nachfolgend nicht berücksichtigt.

Jedem Anlageinteressenten wird dringend empfohlen, sich vor Erwerb der Vermögensanlage intensiv mit dem Verkaufsprospekt und insbesondere mit diesem Abschnitt C auseinanderzusetzen, um die Bedeutung der einzelnen Risiken auch unter Berücksichtigung seiner derzeitigen und zukünftigen persönlichen Verhältnisse individuell zu bewerten und um zu prüfen, ob er die mit der Vermögensanlage einhergehenden Risiken tragen kann. Interessenten wird ferner empfohlen, sich diesbezüglich von fachkundigen Dritten, z.B. einem Rechtsanwalt und/oder Steuerberater, beraten zu lassen. Das vorliegende Angebot und die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen sind naturgemäß nicht auf die individuellen, insbesondere vermögensmäßigen und steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers zugeschnitten und können daher eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen und Kenntnisse sowie die Verhältnisse des einzelnen Anlegers ausgerichtete individuelle Beratung und Aufklärung nicht ersetzen.

Die Vermögensanlage des Anlegers erfolgt in Form einer Beteiligung des Anlegers als atypisch stiller Gesellschafter am Unternehmen der Emittentin. Die Emittentin beabsichtigt, die ihr aus der Vermögensanlage zufließenden Mittel zum ganz überwiegenden Teil dazu zu verwenden, um Plantagenanteile in Form von Anteilen (Units) an australischen Unit Trusts (Trusts) zu erwerben, über die Indische Sandelholz-Plantagen in Australien bewirtschaftet werden (nachstehend werden diese Anteile auch als „**Plantagenanteile**“ und das Investment der Emittentin in die Indischen Sandelholz-Plantagen insgesamt auch als das "**Plantageninvestment**" bezeichnet). Das Ergebnis der Vermögensanlage des Anlegers hängt daher maßgeblich von dem wirtschaftlichen Ergebnis des Plantageninvestments und damit im Wesentlichen von der Beschaffenheit und dem Ergebnis der Indischen Sandelholz-Plantagen ab.

Maximalrisiko

Für den Anleger besteht nicht nur das Risiko des Totalverlusts der Vermögensanlage. Der Anleger ist über einen Zeitraum von rd. 8 Jahren zur Leistung von Einlagen verpflichtet. Darüber hinaus kann es in zu folgenden weiteren Zahlungsverpflichtungen und Vermögensnachteilen kommen: (1) Verzugszinsen sowie ggf. Schadenersatz im Fall verspäteter Einlagenzahlung, (2) Verpflichtungen zur Zahlung von Aufwandserstattungen (im Falle von Lastschriftrückgaben oder der Leistung von Rateneinlagen per Überweisung, sowie im Falle der Übertragung der Vermögensanlage), (3) Belastungen aus einer vom Anleger aufgenommenen Fremdfinanzierung der Vermögensanlage (Kapitaldienst), (4) gegen den Anleger festgesetzte Steuern und diesbezüglich anfallende Kosten für die Abgabe von Steuererklärungen sowie Rechtsverfolgungskosten, (5) im Falle einer vorzeitigen Kündigung aus wichtigem Grund Kosten der Ermittlung des Abfindungsguthabens sowie ggf. die Verpflichtung zur Zurückzahlung erhaltener Auszahlungen bis zur Höhe eines negativen Abfindungsguthabens, (6) Verpflichtung zur Zurückzahlung von erhaltenen Auszahlungen, die gegen den Nachrang verstießen, (7) Zahlungsverpflichtungen im Falle einer Nichtanerkennung der Haftungsbeschränkung einer Kommanditgesellschaft oder Durchgriffshaftung. Da die Vermögensanlage nicht fungibel ist, müsste der Anleger die entsprechenden Zahlungen aus seinem weiteren Vermögen leisten. Es kann auch zu einer Kumulation von Risiken kommen. Ist der Anleger zu diesen Zahlungen (wegen verspäteter Einlagenzahlung, Aufwandserstattungen Kapitaldienst, Steuern, Rechtsverfolgungskosten, Kosten der Ermittlung der Abfindung, Rückzahlungen erhaltener Auszahlungen, Haftungsrisiken) nicht aus seinem weiteren Vermögen in der Lage, kann dies zur Privatinsolvenz des Anlegers führen (**Maximalrisiko**).

Klimatische, land- und forstwirtschaftliche Risiken, sonstige Schadensfälle, Versicherungsrisiko

Land- und forstwirtschaftliche sowie klimatische Risiken

Die Bepflanzung der Plantagen und das Wachstum der Indischen Sandelholz-Bäume und damit auch der Ernteertrag hängen in hohem Maße von den allgemeinen land- und forstwirtschaftlichen sowie klimatischen Bedingungen (z.B. Bodenqualität, Setzlingsqualität, Wasserversorgung, Temperaturen, laufende Bewirtschaftung etc.) ab. Es besteht das Risiko, dass sich die allgemeinen land- und forstwirtschaftlichen und/oder klimatischen Bedingungen bezüglich der Plantagen als weniger geeignet für den Anbau von Indischem Sandelholz erweisen als prognostiziert, oder dass sich diese Bedingungen (z.B. infolge des Klimawandels) verschlechtern. Es besteht auch das Risiko, dass die für die Bewässerung der Plantagen erforderliche Wasserversorgung zukünftig nicht oder nicht mehr im erforderlichen Maße sichergestellt ist. Ebenfalls kann es zu Fehlern oder ungeeigneten Maßnahmen bei der Plantagenbewirtschaftung kommen. All dies kann zu einer Verzögerung der Ernte, zu einem geringeren Ernteertrag und zu schlechterer Quantität und Qualität des geernteten Indischen Sandelholzes und der daraus verarbeiteten Produkte, insbesondere des Indischen Sandelholz-Öls führen. All dies kann sich entsprechend negativ auf das Plantageninvestment der Emittentin auswirken und für den Anleger zu geringeren und/oder späteren Rückflüssen aus der Vermögensanlage sowie zu einem Teil- oder Totalverlust der Vermögensanlage führen.

Unwetter, Brände, Frost, Schädlingsbefall, Diebstahl, Vandalismus

Die Plantagenflächen, die Sandelholz-Bäume, die Wirtspflanzen und/oder die diesbezügliche Infrastruktur (z.B. die Wasserversorgung) könnten von Gewittern, Stürmen, Zyklonen, Hagel und sonstigen Unwettern oder von Trockenheit, Dürre, Frost oder Hochwasser und Überschwemmungen betroffen werden. Ferner stellen Brände ein Risiko dar. Dieses besteht insbesondere in der Trockenzeit, wenn das in der Regenzeit gewachsene Unkraut leichter entflammbar ist. Zudem bestehen weitere klimatische Risiken, wie z.B. das Risiko einer nachteiligen Entwicklung der klimatischen Bedingungen. Die Plantagen und die Sandelholz-Bäume oder die Wirtspflanzen könnten von Schädlingen, Insekten oder Krankheiten befallen werden. Es kann auch zu Diebstahl, Vandalismus und/oder illegaler Aberntung der Plantagen kommen. Es besteht bei all diesen Risiken das weitere Risiko, dass etwaige Überwachungs-, Sicherheits- und Schutzvorkehrungen (z.B. Sprinklersysteme gegen Brandrisiken) nicht vorhanden, nicht ausreichend oder nicht funktionstüchtig oder wirksam sind. Die vorgenannten Risiken können die Plantagen und die darauf befindlichen Pflanzungen schädigen und sich nachteilig auf die erzielbare Ernte, den Erntezeitpunkt und die Qualität des Sandelholzes und der Sandelholz-Produkte auswirken und zu zusätzlichen Kosten führen. Es kann auch zu einer totalen Zerstörung der Plantagen kommen. All dies kann sich negativ auf das Plantageninvestment der Emittentin auswirken und für den Anleger einen Teil- oder Totalverlust der Vermögensanlage zur Folge haben.

Mangelnder Versicherungsschutz

Versicherungen für die Plantagen werden grundsätzlich jährlich abgeschlossen. Es besteht das Risiko, dass die Liquiditätslage der Trusts es nicht zulässt, eine ausreichende Versicherung für die Plantagen abzuschließen, eine etwa bestehende Versicherung fortzuführen oder ausstehende Prämien zu zahlen. Ferner besteht das Risiko, dass verschiedene Risiken nicht versichert oder nicht versicherbar sind, dass die Plantagen im Schadensfalle nicht den erforderlichen Versicherungsschutz genießen oder trotz bestehender Versicherung ein bestimmter Schadensfall nicht oder nur unzulänglich von der Versicherungspolice gedeckt oder von der Versicherung ausgeglichen wird. Da Versicherungsschutz voraussichtlich im Rahmen einer Gesamtpolice über eine Vielzahl von Plantagen kontrahiert wird, die von Quintis bewirtschaftet werden, und diesbezüglich auch maximale Deckungssummen über alle versicherte Plantagen (auch Dritter) vereinbart werden, besteht das Risiko einer Unzulänglichkeit der Deckungssumme auch durch Schadensfälle, die versicherte Plantagen Dritter betreffen. Es besteht somit das Risiko, dass vereinbarte Deckungssummen bereits verbraucht sein könnten. Der Versicherer könnte gänzlich ausfallen oder die Leistung ganz oder teilweise verzögern, verringern oder verweigern. Zudem könnten in der Police vereinbarte Selbstbehalte anfallen. All dies kann sich entsprechend negativ auf das Plantageninvestment der Emittentin auswirken und für den Anleger zu einem Teil- oder Totalverlust der Vermögensanlage führen.

Risiken aus Quantitäts- und Qualitätsabweichungen und verspäteter Ernte

Es besteht das Risiko, dass der Ernteertrag aus den Sandelholz-Plantagen und/oder die Qualität des geernteten Sandelholzes hinter den Erwartungen zurückbleibt oder Schwankungen unterliegt, und/oder es nur unter höherem Kostenaufwand oder zusätzlichen Investitionen und nur in geringerem Umfang geerntet und zu Sandelholz-Produkten verarbeitet werden kann. Gleichermaßen besteht das Risiko, dass die Sandelholz-Produkte, insbesondere das Sandelholz-Öl, eine schlechtere als die erwartete Qualität haben. Eine geringere Quantität und/oder eine schlechtere Qualität der Sandelholz-Bäume und der Sandelholz-Produkte würden sich unmittelbar negativ auf die hieraus erzielbaren Erlöse auswirken. Aufgrund von Marktentwicklungen, wirtschaftlichen und vor allem landwirtschaftlichen Bedingungen können sich die Ernte der Bäume, die Verarbeitung des Holzes und die Vermarktung der Sandelholz-Erzeugnisse verzögern. Ernteverzögerungen könnten sich negativ auf die Liquidität der Emittentin auswirken. Es besteht auch das Risiko, dass die Bäume aufgrund von Liquiditätsengpässen vor Erreichen des angestrebten Reifegrades geerntet werden müssen. Das könnte niedrigere Ernteerlöse als geplant zur Folge haben. Alle hier beschriebenen Risiken können sich negativ auf das Ergebnis des Plantageninvestments auswirken und für den Anleger zu einer Reduzierung und/oder zu einer Verzögerung der Auszahlungen, bis hin zu einem Teilverlust der Vermögensanlage führen.

Markt- und Prognoserisiken

Allgemeine Markt- und Vermarktungsrisiken, Angebot und Nachfrage, Wettbewerbsrisiken, Substitute

Die zukünftig für Indisches Sandelholz und Indische Sandelholz-Produkte erzielbaren Verkaufspreise haben einen maßgeblichen Einfluss auf das Ergebnis des Plantageninvestments und das Ergebnis der Vermögensanlage. Die erzielbaren Preise hängen wiederum maßgeblich von den zukünftigen Marktentwicklungen, insbesondere der Entwicklung von Angebot und Nachfrage ab. Diese werden von vielen Faktoren, wie z.B. der Preisdynamik der verschiedenen Absatzmärkte, der Wettbewerbssituation, der Produktqualität, der globalen Verfügbarkeit natürlichen Sandelholzes, der Verfügbarkeit und dem Preis von Substituten, der Bevölkerungs- und Kaufkraftentwicklung und nicht zuletzt dem Geschmack der Verbraucher beeinflusst. Änderungen der Nachfrage nach Indischem Sandelholz oder der allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen sowie das Bestehen etwaiger Handelsbarrieren oder sonstiger handelspolitischer Beschränkungen könnten den Absatz von Indischem Sandelholz und/oder den Zugang zu Absatzmärkten erschweren oder unmöglich machen.

Das Auftreten neuer oder die Stärkung der Wettbewerbsposition vorhandener Wettbewerber, insbesondere anderer Plantagenbetreiber, und das hieraus resultierende höhere Angebot an Sandelholz-Produkten sowie der erhöhte Konkurrenzdruck können zu einer nachteiligen Preisentwicklung für Sandelholz und Sandelholz-Produkte und zu einer schwächeren Wettbewerbsposition der Emittentin führen. Es besteht das Risiko, dass natürliches Sandelholz-Öl nicht im prognostizierten Umfang Marktanteile von gegenwärtig eingesetzten Ersatzstoffen (z.B. synthetische oder minderwertigere Öle oder sonstigen Substituten) zurückgewinnt, oder dass es nicht gelingt, die prognostizierten Preise für natürliches Sandelholz-Öl am Markt durchzusetzen. Dieses Risiko besteht insbesondere angesichts der zukünftig zunehmenden Erntemengen und damit des Angebots Indischen Sandelholzes, das von Plantagen stammt, die von Quintis bewirtschaftet werden. Neue Technologien und der Fortschritt in der chemischen, technologischen und gentechnischen Forschung und Entwicklung können dazu führen, dass natürliches Indisches Sandelholz-Öl zukünftig besser und/oder in größerem Maße oder zu günstigeren Konditionen als bisher durch Substitute (z.B. synthetische Öle) ersetzt oder hergestellt wird. Ferner besteht das Risiko, dass auf natürlichem Sandelholz-Öl basierende Heilmitteln und Medikamente, die gegenwärtig oder zukünftig entwickelt werden nicht, nur in geringerem Umfang oder mit erheblicher Verzögerung eine Marktreife erlangen.

Sämtliche vorstehend genannten Risiken können dazu führen, dass sich die Marktverhältnisse für natürliches Indisches Sandelholz und Sandelholz-Produkte nicht wie prognostiziert oder rückläufig entwickeln und geringere Preise sowie eine sinkende Nachfrage nach natürlichem Indischen Sandelholz-Öl zur Folge haben. Dies würde sich negativ auf die Liquiditätsrückflüsse aus dem Plantageninvestment der Emittentin auswirken und kann für den Anleger eine Reduzierung der Rückflüsse und einen Teilverlust der Vermögensanlage zur Folge haben.

Prognoserisiken

Von wesentlicher Bedeutung für das wirtschaftliche Ergebnis des Plantageninvestments und damit der Vermögensanlage sind u.a. die Quantität und die Qualität des Indischen Sandelholzes, das zukünftig geerntet werden kann, sowie die zukünftig für Sandelholz und Sandelholz-Produkte, insbesondere für Sandelholz-Öl, auf dem Weltmarkt erzielbaren Preise. Diese Parameter werden nicht nur von den klimatischen und forstwirtschaftlichen Bedingungen und der Qualität der Aufzucht beeinflusst, sondern von einer Reihe weiterer Faktoren, insbesondere den zukünftigen Marktbedingungen. Es ist nicht möglich, verlässliche Prognosen über die Ertragskraft der Sandelholz-Plantagen und über die erzielbaren Preise für Sandelholz-Produkte für den Zeitraum bis zur Ernte und Verwertung der Plantagen aufzustellen. Dasselbe gilt für andere Zukunftseinschätzungen mit Prognosecharakter. Viele der darauf beruhenden Unwägbarkeiten befinden sich außerhalb der Kontrolle der Emittentin. Es besteht das Risiko, dass die künftigen Rahmenbedingungen von denen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung unterstellten Annahmen und Prognosen abweichen (z.B. zum Kernholzanteil und Ölgehalt) oder sich die Annahmen und Prognosen bezüglich der künftigen Preisentwicklung als falsch herausstellen, so dass prognostizierte Ergebnisse nicht erzielt werden. Dieses Risiko gilt in besonderem Maße, weil der kommerzielle Anbau Indischen Sandelholzes immer noch ein Pionierprojekt darstellt. Es kann deswegen landwirtschaftlichen und sonstigen Risiken unterliegen, die derzeit noch nicht absehbar sind oder nur unzureichend beurteilt werden können. Ferner besteht ein Prognoserisiko in besonderem Maße, weil aufgrund des gegenwärtig sehr knappen Angebotes an legalem Indischem Sandelholz und Verzerrungen durch Angebote von illegal gerodetem Sandelholz und Fake-Produkten aktuell nur wenige verlässliche Marktdaten zur Verfügung stehen. All diese Risiken können das Plantageninvestment der Emittentin negativ beeinflussen und für den Anleger zu geringeren und/oder späteren Rückflüssen und zu einem Teil- oder Totalverlust der Vermögensanlage führen.

Risiken im Zusammenhang mit der Investmentstruktur

Kapitalaufbringungsrisiko

Es besteht das Risiko, dass es der Emittentin nicht gelingt, die Vermögensanlage im geplanten Umfang und/oder mit der geplanten Geschwindigkeit zu platzieren, und dass die Emittentin mit einem geringeren Eigenkapital oder später als geplant geschlossen wird. Ebenfalls ist möglich, dass von den Anlegern gezeichnete Einlagen nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise eingezahlt werden oder von bestehenden Widerrufsrechten Gebrauch gemacht wird. Mithin besteht das Risiko, dass die Emittentin Plantagenanteile nicht im geplanten Umfang und/oder erst zu späteren Zeitpunkten und damit zu höheren Preisen als geplant erwerben kann. Da ein Teil der Kosten (insbesondere die Gesellschaftskosten der Emittentin) von der Höhe des eingeworbenen Beteiligungskapitals unabhängig ist, hätte ein geringeres Eigenkapital ferner eine höhere relative Kostenbelastung zur Folge. All dies kann sich negativ auf das Plantageninvestment der Emittentin auswirken und zur Folge haben, dass Auszahlungen an den Anleger nicht zum vorgesehenen Termin und/oder nicht in geplanter Höhe erfolgen, bis hin zum Teilverlust der Vermögensanlage des Anlegers.

Risiken aus fehlender Mittelverwendungskontrolle

Eine Mittelverwendungskontrolle hinsichtlich der von den Anlegern eingezahlten Pflichteinlagen ist nicht vorgesehen. Es besteht daher das Risiko nicht plangemäßer oder vertragswidriger Mittelverwendungen sowie das Risiko, dass dies nicht oder nur mit erheblicher Verzögerung entdeckt werden. Dies kann für den Anleger den Teil- oder Totalverlust der Vermögensanlage zur Folge haben.

Rückabwicklungsrisiko, Risiko aufgrund von Kündigungen und Rücknahmerisiko

Eine Rückabwicklung der Vermögensanlage ist in den Vertragsbedingungen nicht vorgesehen. Sollte es dennoch zu einer Rückabwicklung kommen, so besteht das Risiko, dass die Emittentin die vom Anleger eingezahlten Gelder im Rahmen der Rückabwicklung nur teilweise, nur mit Verzögerungen oder gar nicht zurückzahlen kann. Insbesondere besteht das Risiko, dass die Emittentin die eingeworbenen Mittel bereits für andere Zwecke (z.B. Provisionen und laufende Kosten) verwendet hat. Dies kann für den Anleger einen Teil- oder Totalverlust der Vermögensanlage zur Folge haben.

Es besteht ferner das Risiko, dass Anleger ihre Beteiligung aus wichtigem Grund kündigen könnten, oder dass die Emittentin aus anderen Gründen zur Rücknahme von Vermögensanlagen der Anleger verpflichtet sein könnte, z.B. infolge von Anspruchserhebungen von Anlegern. Dies kann zu zusätzlichen Kosten und nicht geplanten

Mittelabflüssen führen und nachteilige Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin haben. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin solche Ansprüche nicht aus der vorhandenen Liquidität erfüllen kann und möglicherweise die Aufnahme einer Fremdfinanzierung oder die Liquidation der Emittentin erforderlich ist. All dies kann für den Anleger zu einem Teil- oder Totalverlust seiner Vermögensanlage führen. Auf die Risikohinweise zu Kündigungsrisiken (S. 46f) wird ergänzend verwiesen.

Anlagestrategie und fehlende Risikostreuung

Konzeptionsgemäß besteht die Anlagestrategie der Emittentin darin Anteile an Indischen Sandelholz-Plantagen in Australien zu erwerben, die von Quintis als beauftragtem Plantagenmanager bewirtschaftet werden. Geplant ist die Investition in voraussichtlich 5 verschiedene Sandelholz-Plantagen. Im Übrigen ist eine Risikomischung und/oder Diversifizierung der Investitionen durch die Emittentin nicht vorgesehen. Die Realisation von Risiken kann sich bei der Emittentin daher gravierender auswirken, als bei einem nach den Grundsätzen der Risikomischung diversifizierten Anlageprodukt. Dies kann sich negativ auf das Plantageninvestment der Emittentin auswirken und für den Anleger zu einem größeren und/oder schnelleren Verlust, bis hin zum Totalverlust seiner Vermögensanlage führen.

Blind Pool Risiko, Risiken im Zusammenhang mit dem Erwerb von Plantagenanteilen

Die Emittentin hat mit der *Jäderberg & Cie. Holding GmbH* (**JC Holding**) eine Rahmenvereinbarung über den Erwerb von Plantagenanteilen zu im Voraus bestimmten Erwerbspreisen geschlossen (die Rahmenvereinbarung). Möglich ist hiernach der Erwerb von Anteilen an verschiedenen Plantagen, die im Zeitraum zwischen 2012 und 2019 angepflanzt wurden bzw. noch angepflanzt werden und die voraussichtlich in den Jahren 2028 bis 2035 geerntet werden. Die Auswahl der Plantagenanteile steht hierbei im Ermessen der JC Holding. Ein Recht der Emittentin, ihr unter der Rahmenvereinbarung angetragene Plantagenanteile zurückzuweisen, besteht nur in Ausnahmefällen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung steht noch nicht fest, in welchem Umfang die Emittentin an welchen Indischen Sandelholz-Plantagen Anteile erwerben wird. Insofern handelt es sich um ein (Semi-) Blind-Pool Investment. Es besteht zudem das Risiko, das zum Zeitpunkt des jeweiligen Mittelzuflusses bei der Emittentin keine oder keine ausreichende Zahl von Plantagenanteilen für eine Investition zur Verfügung stehen. Dies kann dazu führen, dass Mittel bei der Emittentin vorübergehend oder auch dauerhaft nicht investiert sind und dementsprechend keinen Ertrag erwirtschaften können. Es besteht ferner das Risiko, dass die Emittentin in größerem Umfang als prognostiziert Anteile an jungen Plantagen erwirbt, die erst entsprechend später geerntet und verwertet werden. Dies kann für den Anleger zu einer Verzögerung der Rückflüsse aus der Vermögensanlage führen. Es besteht auch das Risiko, dass die Emittentin ausschließlich oder in einem überproportionalen Umfang Anteile an Plantagen erwirbt, die im Vergleich zu anderen Plantagen einen geringeren biologischen Ertrag erwirtschaften oder erwarten lassen, ohne dass hierfür ein geringerer Erwerbspreis zu zahlen ist. All die vorgenannten Risiken können sich nachteilig auf das Plantageninvestment der Emittentin auswirken und für den Anleger zu geringeren oder späteren Rückflüssen und zu einem Teilverlust der Vermögensanlage führen.

Risiken im Zusammenhang mit der Veräußerung und der Ausgabe von Plantagenanteilen

Bis zur Realisierung der ersten Plantagenverwertungserlöse (geplant im Jahr 2028) erfolgt die Finanzierung der laufenden Kosten der Investmentstruktur, insbesondere der Geschäftsführungs- sowie Anleger- und Investmentbetreuungsvergütungen und der sonstigen laufenden Gesellschaftskosten der Emittentin plangemäß aus den laufenden Einzahlungen von Rateneinlagen der Anleger. Für danach anfallende Kosten ist geplant, eine Liquiditätsreserve aus den erzielten Plantagenverwertungserlösen zu bilden. Soweit ein darüberhinausgehender Liquiditätsbedarf entstehen sollte, ist geplant diesen durch den bedarfsgerechten Verkauf von zuvor erworbenen Plantagenanteilen zu finanzieren. Ein entsprechender Finanzierungsbedarf kann sich insbesondere dann ergeben, wenn die Emittentin abweichend von ihrer gegenwärtigen Planung Ansprüche auf Rateneinlagen gegen die Anleger im Voraus verkauft (forfaitiert) oder im Zusammenhang mit der Aufnahme von Fremdkapital zur Sicherheit an Dritte abtritt (z.B. um früher und/oder im größeren Umfang als geplant Plantagenanteile zu erwerben).

Für den Fall der Veräußerung von Plantagenanteilen vor dem Erntezeitpunkt ist der JC Holding von der Emittentin in der Rahmenvereinbarung ein Vorerwerbsrecht zu im Voraus festgelegten Rückkaufpreisen eingeräumt worden. Es besteht jedoch das Risiko, dass die JC Holding von ihrem

Vorerwerbsrecht keinen Gebrauch macht, z.B. weil sie zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht über die hierfür erforderlichen Mittel verfügt. Für die Plantagenanteile besteht kein geregelter, etablierter oder sonst irgendein liquider Markt. Es besteht daher das Risiko, dass ein Verkauf von Plantagenanteilen auch an andere Käufer nicht oder nicht zu den gewünschten Zeitpunkten möglich ist.

Ob die JC Holding bereit ist, ihr Vorerwerbsrecht zu den im Voraus festgelegten Preisen auszuüben oder welchen Preis andere potentielle Erwerber für Plantagenanteile an die Emittentin zu zahlen bereit sein werden, hängt unter anderem maßgeblich von den prognostizierten Erlösen aus der Ernte- und Verwertung der jeweiligen Plantagen ab. Die Risikohinweise zu klimatischen land- und forstwirtschaftliche Risiken, sonstigen Schadensfälle und Versicherungsrisiken (S. 41) sowie zu Markt- und Prognoserisiken (S. 42f) wirken sich daher entsprechend auch auf die Plantagenanteile aus. Es besteht daher insbesondere das Risiko, dass eine Veräußerung von Plantagenanteilen durch die Emittentin nicht zu den prognostizierten Veräußerungspreisen möglich ist.

Auf Ebene der Trusts ist geplant, die laufenden Kosten für die Plantagenbewirtschaftung sowie für die Versicherung der Plantagen durch Ausgabe zusätzlicher Plantagenanteile (Units am jeweiligen Trust) zu finanzieren. Auch diesbezüglich besteht das Risiko, dass Käufer für die neu ausgegebenen Plantagenanteile nicht oder nicht zu den geplanten Bedingungen oder nicht im geplanten Umfang gefunden werden können.

Sämtliche vorstehend genannten Risiken können dazu führen, dass die Emittentin und/oder die Trusts Plantagenanteile nicht, nicht im geplanten Umfang, nicht zu den erforderlichen Zeitpunkten und/oder nicht zu den geplanten Bedingungen veräußern bzw. ausgeben können. Dies kann bei der Emittentin und/oder bei den Trusts zu einer Liquiditätsunterdeckung und insbesondere zur Realisierung der unter dem Punkt „Allgemeine Kosten- und Liquiditätsrisiken“ (S. 48f) aufgeführten Risiken führen. Für den Anleger kann dies zu geringeren Rückflüssen aus der Vermögensanlage sowie zum Teil- oder Totalverlust der Vermögensanlage führen.

Keine unabhängige Bewertung der Plantagenanteile

Eine unabhängige Bewertung der Plantagenanteile, welche die Emittentin auf der Grundlage der mit der JC Holding geschlossenen Rahmenvereinbarung über den Erwerb von Plantagenanteilen zu erwerben beabsichtigt, wurde nicht erstellt. Es besteht daher das Risiko, dass die in der Rahmenvereinbarung vereinbarten Preise auf einer unzureichenden Informationsgrundlage festgelegt wurden und/oder für die Emittentin nachteilig sein könnten. Dies kann sich für den Anleger nachteilig auf die aus der Vermögensanlage erzielbaren Rückflüsse auswirken und einen Teilverlust der Vermögensanlage zur Folge haben.

Beschränkte Mitwirkungs-, Informations- und Kontrollrechte

Die Geschäftsführung der stillen Gesellschaft steht allein der Emittentin als Geschäftsinhaberin zu. Die Geschäftsführung der Emittentin obliegt allein ihrer Komplementärin. Die Anleger haben als stille Gesellschafter lediglich beschränkte Mitwirkungsrechte, namentlich im Rahmen von Beschlussfassungen der stillen Gesellschaft. Grundsätzlich besteht für sie nur bei zustimmungsbedürftigen Geschäften die Möglichkeit zur Einflussnahme auf die Geschäftsführung. Daher besteht ein Risiko, das die Geschäftsführung der Emittentin Entscheidungen trifft, die nicht mit den Interessen der Anleger übereinstimmen. Die Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte des Anlegers könnte zudem dadurch erschwert sein, dass Gesellschafterversammlungen der stillen Gesellschaft als Präsenzversammlungen nicht oder nicht regelmäßig stattfinden und die Anleger sich persönlich nicht kennen. Dies kann die Bildung von Mehrheiten zur Durchsetzung von Anlegerinteressen erschweren. Es besteht das Risiko, dass einzelne oder mehrere Anleger einen beherrschenden Einfluss auf die Entscheidungen der Gesellschafterversammlung der stillen Gesellschaft erlangen. Bei geringer Beteiligung der Anleger an Abstimmungen genügt hierfür ggf. auch eine Minderheitsbeteiligung. Es besteht daher das Risiko, dass einzelne Anleger oder eine Gruppe von Anlegern Beschlüsse durch Majorisierung herbeiführen, die nicht im Interesse aller Anleger liegen. Entsprechende Risiken könnten sich für die Emittentin als Inhaberin von Plantagenanteilen aufgrund des Umstandes ergeben, dass die Plantagen von den Trustees für Rechnung mehrerer Treugeber bewirtschaftet werden. Schließlich steht den Anlegern bei der Emittentin nur ein eingeschränktes Informations- und Kontrollrecht zu. Dies kann dazu führen, dass die Anleger über die Geschäftsaktivitäten und die Entwicklung der Geschäftstätigkeit nur eingeschränkt informiert sind und nachteiligen Entwicklungen für ihre Vermögensanlage nicht oder nicht rechtzeitig entgegenwirken können. Hierdurch können sich die nachteiligen Auswirkungen anderer Risiken für die Vermögensanlage verstärken. All dies kann sich nachteilig auf die

Vermögensanlage auswirken und zu einer Verringerung der Rückflüsse aus der Vermögensanlage an den Anleger führen, bis hin zum Totalverlust der Vermögensanlage.

Langfristiges Investment

Aufgrund der Dauer des natürlichen Wachstums der Indischen Sandelholz-Bäume bis zur Erntereife handelt es sich bei der Vermögensanlage um ein langfristiges Investment. Das vom Anleger eingesetzte Kapital ist entsprechend lang gebunden. Die Emittentin hat eine feste Laufzeit bis zum 31.12.2033, die durch die Emittentin im freien Ermessen um bis zu 2 Jahre verlängert werden kann. Eine solche Verlängerung ist wahrscheinlich, wenn die Emittentin Plantagenanteile an Plantagen erwerben sollten, die voraussichtlich erst im Jahr 2035 geerntet werden. Auch nach Ende der vorgesehenen Laufzeit besteht das Risiko, dass sich die Abwicklung über einen längeren Zeitraum hinzieht, z.B. weil die Sandelholz-Plantagen ihre Erntereife noch nicht erreicht haben oder die Verwertung mehr Zeit in Anspruch nimmt als geplant. Dies kann für den Anleger dazu führen, dass das Kapital entsprechend länger gebunden ist und nicht für andere Zwecke zur Verfügung steht. Es besteht auch das Risiko, dass sich eine notwendig werdende Verwertung von Plantagenanteilen zum Ende der Laufzeit, insbesondere vor Erreichung der Erntereife der jeweiligen Plantagen, negativ auf die von der Emittentin erzielbaren Liquiditätsrückflüsse und damit auf die Vermögensanlage des Anlegers und die hieraus erzielten Rückflüsse auswirkt. All dies kann für den Anleger zu einem Teilverlust der Vermögensanlage führen.

Keine ordentliche Kündigung, Kündigungsrisiken

Die ordentliche Kündigung der Vermögensanlage ist ausgeschlossen. Eine Kündigung ist nur außerordentlich aus wichtigem Grund möglich. Ist der Anleger vor Ende der Laufzeit auf eine Realisierung der Vermögensanlage angewiesen, so ist dies daher grundsätzlich nur im Wege eines Verkaufes und Abtretung oder Verpfändung der Rechte aus der Vermögensanlage an einen Dritten möglich (vgl. hierzu den nachstehenden Punkt „Fehlende Fungibilität“ auf S. 47). Ein wichtiger Grund, der die Emittentin zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt beispielsweise vor, wenn der Anleger sich trotz Mahnung mit Nachfristsetzung unter Ausschluss- bzw. Herabsetzungsandrohung mit der Zahlung der von ihm übernommenen Einlagen mit einem Betrag, der mindestens dem Betrag von 3 Rateneinlagen entspricht, in Verzug befindet. Im Falle einer Kündigung der Vermögensanlage aus wichtigem Grund hat der Anleger Anspruch auf eine Abfindung, deren Höhe sich nach den Regelungen des Beteiligungsvertrages bemisst. Bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens gebildete stille Reserven in den Plantagenanteilen werden bei der Ermittlung der Abfindung nur eingeschränkt berücksichtigt. Die Höhe der Abfindung ist daher typischerweise deutlich geringer, als die prognostizierten Rückflüsse im Falle einer regulären Beendigung der Vermögensanlage. Insbesondere besteht das Risiko, dass die Abfindung geringer ausfällt, als die vom Anleger eingezahlten Einlagebeträge. Dieses Risiko ist prognosegemäß umso höher je früher eine Kündigung erfolgt. All dies kann für den Anleger einen Teilverlust seiner Vermögensanlage zur Folge haben.

Es besteht weiter das Risiko, dass die Emittentin nicht über die erforderliche Liquidität für die Auszahlung der Abfindung verfügt, z.B., weil ein Verkauf von Plantagenanteilen nicht im erforderlichen Umfang gelingt (vgl. hierzu auch den Punkt „Risiken im Zusammenhang mit der Veräußerung und der Ausgabe von Plantagenanteilen“ auf S. 44f). Die Emittentin kann die Zahlung der Abfindung aussetzen, solange und soweit die Liquiditätslage der Emittentin gefährdet würde. Zudem unterliegt der Anspruch des Anlegers auf Zahlung der Abfindung einem qualifiziertem Nachrang und ist damit nachrangig gegenüber Ansprüchen sonstiger Gläubiger der Emittentin (vgl. hierzu den Punkt Risiken aufgrund qualifizierten Nachrangs der Ansprüche des Anlegers, Rückerstattungsrisiko auf S. 48). Es besteht daher das Risiko, dass die Abfindung nicht fristgerecht, nicht in vollem Umfang oder überhaupt nicht erfolgen kann. Das Risiko, dass die Zahlung der Abfindung nicht wie vorgesehen erfolgen kann, besteht dann in besonderem Maße, wenn eine Vielzahl von atypisch stillen Beteiligungen aus wichtigem Grund gekündigt wird. Dies kann nicht nur für den ausscheidenden Anleger zu einem Ausfall oder einer Verzögerung der Abfindungszahlung führen, sondern sich auch für die verbleibenden Anleger nachteilig auf die Vermögensanlage auswirken, bis hin zum Teil- oder Totalverlust der Vermögensanlage.

Schließlich besteht das Risiko, dass zwischen dem Anleger und der Emittentin über die Höhe der Abfindung keine Einigung erzielt werden kann. Dies kann zusätzliche Kosten, z.B. durch die Einschaltung eines Schiedsgutachters, zur Folge haben, die vom Anleger zu tragen sind, sofern die vom Schiedsgutachter festgestellte Abfindung den von der Emittentin zugrunde gelegten Abfindungsbetrag nicht um mehr als 20% übersteigt. Ferner trägt der Anleger

im Falle eines unterjährigen Ausscheidens die Kosten der Ermittlung des Abfindungsguthabens. Es besteht das Risiko, dass die vom Anleger zu tragende Kosten die ihm zustehende Abfindung übersteigen. Es besteht auch das Risiko, dass sich eine negative Abfindung ergibt. In diesem Fall ist der Anleger bis zur Höhe der von ihm erhaltenen Auszahlungen zur entsprechenden Einzahlung verpflichtet. Sofern der Anleger diese Zahlungen nicht aus dem weiteren Vermögen des Anlegers leisten kann, kann dies für den Anleger über den Totalverlust der Vermögensanlage hinaus auch zur Privatinsolvenz führen.

Fehlende Fungibilität

Eine vorzeitige Realisierung der Vermögensanlage eines Anlegers ist grundsätzlich nur über den Verkauf der Vermögensanlage möglich. Die Möglichkeiten der vorzeitigen Veräußerung der Vermögensanlage sind indes sehr begrenzt. Hierfür besteht kein geregelter, etablierter oder sonst irgendein liquider Markt. Hinzu kommt, dass die Übertragung im Regelfall der vorherigen Zustimmung der Emittentin bedarf. Es besteht daher das Risiko, dass eine Veräußerung der Vermögensanlage durch den Anleger nur mit Verzögerungen, nur zu nachteiligen Bedingungen oder gar nicht möglich ist. Insbesondere besteht das Risiko, dass der Veräußerungspreis nicht ausreicht, um eine eventuell vorgenommene persönliche Fremdfinanzierung zu tilgen bzw. eventuelle Steuerzahlungen zu leisten. Diese Zahlungen sind aus dem weiteren Vermögen des Anlegers zu leisten. Kann der Anleger derartige Zahlungen in diesem Fall nicht aus dem weiteren Vermögen des Anlegers leisten, kann dies für den Anleger über den Totalverlust der Vermögensanlage hinaus auch zur Privatinsolvenz führen. Für die Verpfändung von Ansprüchen aus der Beteiligung des Anlegers an der Emittentin gelten vorstehende Ausführungen entsprechend.

Einlageverpflichtung des Anlegers, Verzugsfolgen, Nebenkosten und Haftungsrisiken

Der Anleger übernimmt mit den von ihm gezeichneten Einlagen eine entsprechende Einzahlungsverpflichtung gegenüber der Emittentin als Geschäftsinhaberin. Nach vollständiger Leistung der von ihm übernommenen Einlagen trifft den Anleger keine weitere Verpflichtung zur Leistung von Einlagen. Eine Nachschusspflicht besteht nicht. Der Erhalt von Auszahlungen führt gegenüber der Emittentin grundsätzlich nicht zu einem Wiederaufleben der Einlageverpflichtung; ausgenommen hiervon ist der Ausgleich eines etwaigen negativen Abfindungsguthabens nach einer vorzeitigen Kündigung aus wichtigem Grund sowie die Verpflichtung zur Zurückzahlung von Zahlungen an die Anleger, soweit diese unter Verstoß gegen den vereinbarten Nachrang (vgl. hierzu auch S. 48) erfolgt sind. Eine noch weitergehende Haftung der Anleger nach den §§ 30ff GmbHG bis maximal zur Höhe der empfangenen Auszahlungen ist möglich, wenn Auszahlungen unter Verstoß gegen die gesetzlichen Eigenkapitalerhaltungsvorschriften der §§ 30ff GmbHG erfolgt sind. In diesen Fällen besteht mithin das Risiko, dass der Anleger zur Wiedereinzahlung erhaltener Auszahlungen verpflichtet ist.

Der überwiegende Teil der Einlagen ist vom Anleger in Form monatlich zu zahlender Rateneinlagen über einen Zeitraum von 96 Monaten zu erbringen. Es handelt sich mithin um eine langfristige Einzahlungsverpflichtung. Diese ist vom Anleger auch dann zu erfüllen, wenn sich seine Einkommens- oder Vermögensverhältnisse verschlechtern sollten. Es besteht das Risiko, dass der Anleger zur Leistung der Einlagen nicht in der Lage ist. Befindet sich der Anleger mit der Zahlung von Einlagen im Verzug, so ist er auf Verlangen der Emittentin zur Leistung von Verzugszinsen und ggf. weitergehenden Schadenersatz verpflichtet. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass seine Beteiligung aus wichtigem Grund gekündigt wird (vgl. hierzu S. 46). Im Falle von Lastschriftrückgaben und/oder wenn Rateneinlagen nicht im Wege des Lastschrifteinzugs, sondern z.B. durch Überweisung geleistet werden, ist der Anleger auf Anforderung der Emittentin zur Erstattung der ihr hierdurch entstehenden Mehraufwendungen verpflichtet. Verzugszinsen und Kostenerstattungsforderungen der Emittentin können jeweils zum Geschäftsjahresende dem Auszahlungskonto des Anlegers belastet werden. All dies kann sich negativ auf das Ergebnis der Vermögensanlage für den Anleger auswirken und – wenn er zur Leistung geschuldeter Beträge aus seinem weiteren Vermögen nicht in der Lage ist – über den Totalverlust der Vermögensanlage hinaus zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Die vom Anleger übernommenen Einlagen sind auch dann zu leisten, wenn sich die Emittentin und/oder das Plantageninvestment negativ entwickeln sollten. Dies gilt grundsätzlich auch im Falle einer Insolvenz der Emittentin. Es besteht daher das Risiko, dass der Anleger zur Leistung von Einlagen verpflichtet ist, ohne dass ihm hierfür ein wirtschaftlicher Mehrwert zufließt. Dies kann sich negativ auf die Vermögensanlage des Anlegers auswirken, bis hin zu Totalverlust.

Die Einlageverpflichtung des Anlegers besteht gegenüber der Emittentin. Im Außenverhältnis gegenüber Dritten trifft den Anleger keine unmittelbare Haftung. Zu einer Verpflichtung zur Einlagenleistung gegenüber Dritten kann es jedoch kommen, wenn Einlageansprüche der Emittentin von Dritten (z.B. Gläubigern der Emittentin) gepfändet oder von der Emittentin an Dritte verkauft und/oder abgetreten werden. Schließlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass Dritte etwaige Ansprüche direkt gegen einen Anleger geltend machen (Durchgriffshaftung), und dass ausländische Gerichte nach deutschem Recht nicht bestehende unmittelbare Haftung eines atypisch stillen Gesellschafters nicht als verbindlich anerkennen könnten und die Anleger insoweit über ihre Einlage hinaus in Anspruch genommen werden könnten. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass der Anleger gegenüber Dritten zur Leistung der Einlagen verpflichtet ist. Die entsprechenden Verpflichtungen muss der Anleger ggf. aus seinem weiteren Vermögen leisten. Ist er hierzu nicht in der Lage, kann dies über das Risiko des Totalverlusts der Vermögensanlage hinaus für den Anleger zu einer Privatinsolvenz führen.

Risiken aufgrund qualifizierten Nachrangs der Ansprüche des Anlegers, Rückerstattungsrisiko

Die Ansprüche des Anlegers aus seiner Vermögensanlage unterliegen einem qualifizierten Rangrücktritt und sind nachrangig gegenüber allen anderen Ansprüchen sonstiger Gläubiger der Emittentin.

Im Unterschied zu einem Fremdkapitalinvestment mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung ist die atypisch stille Beteiligung des Anlegers daher seinem Wesen nach eine unternehmerische Investition mit Eigenkapitalcharakter. Die Anleger übernehmen mit der Vermögensanlage ein unternehmerisches Geschäftsrisiko, das über das ohnehin bestehende, allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Der Anleger kann die Erfüllung seiner Ansprüche insbesondere nur verlangen, wenn und soweit die Emittentin hierzu nach Berücksichtigung aller vorrangigen Forderungen aus zukünftigen Gewinnen, aus einem Liquidationsüberschuss bzw. aus einem diesem gleichstehenden Überschuss bei der Schlussverteilung oder aus ihrem sonstigen freien Vermögen in der Lage ist, und soweit deren Erfüllung nicht zur einer Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Emittentin führen würde. Es besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für eine Geltendmachung der Ansprüche des Anlegers nicht vorliegen, z.B. mangels entsprechender Überschüsse, freien Vermögens oder Liquidität der Emittentin. Dies kann dazu führen, dass der Anleger infolge des qualifizierten Rangrücktritts seine Ansprüche aus der Vermögensanlage nicht, nicht in vollem Umfang oder nur mit erheblicher Verzögerung geltend machen kann und dass er mit seinen Ansprüchen ganz oder teilweise ausfällt. All dies würde sich negativ auf die Vermögensanlage des Anlegers auswirken bis hin zum Totalverlust seiner Vermögensanlage.
Hat der Anleger Zahlungen auf seine Vermögensanlage erhalten, die gegen den qualifizierten Nachrang verstießen, ist er verpflichtet, diese Zahlungen der Emittentin zurück zu erstatten. Es besteht das Risiko, dass der Anleger die zu Unrecht erhaltenen Rückflüsse bereits anderweitig verwendet hat und die Rückzahlung aus seinem weiteren Vermögen leisten muss. Verfügt er nicht über diese Mittel, kann dies für den Anleger zur Privatinsolvenz führen.

Keine Einlagensicherung

Die Vermögensanlage unterliegt keiner Einlagensicherung. In dem Fall einer negativen Geschäftsentwicklung und/oder der Insolvenz der Emittentin besteht daher das Risiko, dass die prognostizierten Mittelrückflüsse nicht bzw. nicht in der prognostizierten Höhe gezahlt werden können bis hin zum Totalverlust der Vermögensanlage des Anlegers.

Allgemeine Kosten- und Liquiditätsrisiken

Risiken aufgrund höherer Kosten und unvorhergesehener Ausgaben

Kostensteigerungen in Bezug auf Plantagenbewirtschaftung und Versicherung sowie die Ernte, Transport, Verarbeitung und Vermarktung des Sandelholzes oder die Steigerung sonstiger Kosten und das Auftreten unvorhergesehener Ausgaben der Emittentin oder der Trusts würden einen negativen Effekt auf das Ergebnis des Plantageninvestments und damit auch auf die Höhe und die Zeitpunkte der Auszahlungen an den Anleger haben. Es besteht ferner das Risiko, dass etwaige Liquiditätsreserven nicht ausreichen, um die laufenden Kosten zu decken und sich die Liquiditätsrisiken realisierten (vgl. den nachstehenden Punkt). All dies würde sich entsprechend nachteilig auf das Ergebnis des Plantageninvestments der Emittentin auswirken und kann für den Anleger zu einem Teil- oder Totalverlust der Vermögensanlage des Anlegers führen.

Liquiditätsrisiken

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin oder die Trusts nicht über die erforderliche Liquidität verfügen, um die von ihnen jeweils beabsichtigten Maßnahmen und Geschäfte im geplanten oder erforderlichen Umfang oder zu den jeweils geplanten oder erforderlichen Zeitpunkten umzusetzen. Ferner besteht das Risiko, dass die Emittentin oder die Trusts nicht über die erforderliche Liquidität verfügen, um ihre jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Entsprechende Risiken bestehen insbesondere dann, wenn es der Emittentin nicht, nicht im erforderlichen Umfang oder nicht rechtzeitig gelingen sollte, die für die Deckung ihrer Kosten und Verpflichtungen notwendige Liquidität durch die zu diesem Zweck beabsichtigte Veräußerung von Plantagenanteilen zu generieren (vgl. hierzu auch den Punkt „Risiken im Zusammenhang mit der Veräußerung und Ausgabe von Plantagenanteilen“ auf S. 44). In diesem Fall bestünde eine Deckungslücke, die zu zusätzlichen Kosten führen kann (z.B. Zinsen im Falle der Aufnahme von Krediten). Gelingt es nicht, die Deckungslücke zu schließen, kann dies zu Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen die Emittentin mit weiteren Kosten und zu einer vorzeitigen und nachteiligen Verwertung der Plantagenanteile führen und letztlich eine Insolvenz der Emittentin zur Folge haben. All dies würde sich entsprechend nachteilig auf das Ergebnis des Plantageninvestments der Emittentin auswirken und kann für den Anleger zu einem Teil- oder Totalverlust der Vermögensanlage des Anlegers führen.

Entsprechende Risiken bestehen auch auf Ebene der Trusts hinsichtlich der Finanzierung der laufenden Kosten und Zahlungsverpflichtungen, insbesondere der Plantagenbewirtschaftungskosten und -vergütungen sowie des Kapitaldienstes der zu deren Finanzierung aufgenommener Darlehen und der Versicherungsprämien. Wenn die hierfür erforderliche Liquidität nicht, nicht im erforderlichen Umfang oder nicht rechtzeitig durch die Ausgabe neuer Plantagenanteile generiert werden kann, kann dies dazu führen, dass die Plantagen nur unzureichenden oder keinen Versicherungsschutz genießen, was die Versicherungsrisiken entsprechend erhöht. Soweit geschuldete Kosten und Vergütungen, insbesondere für die Plantagenbewirtschaftung und sonstige Dienstleistungen des Plantagemanagers nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht geleistet werden können, besteht das Risiko, dass der Plantagenmanager die Plantagenbewirtschaftung und/oder sonstige Dienstleistungen nicht, nur in unzureichendem Maße oder später als erforderlich durchführt. Dies kann negative Auswirkungen auf den Zustand und das Wachstum der Plantagen haben und auch zu einem Absterben der Bäume führen. Ein Zahlungsverzug der Trusts hinsichtlich der nach den Lease and Management Agreements geschuldeten Kosten und Vergütungen und/oder des Kapitaldienstes der hierzu auf Ebene der Trusts aufgenommenen Darlehen kann zusätzliche Kosten zur Folgen haben, und es besteht das Risiko, dass der Plantagen Manager bzw. der Darlehensgeber von den ihnen für diese Fall vertraglich eingeräumten Rechten zur Verwertung und zum Verkauf der jeweiligen Plantage Gebrauch macht, und dass das jeweilige Plantageninvestment vorzeitig beendet wird (vgl. hierzu auch den Punkt „Fremdfinanzierungsrisiken“ auf S. 49f). Diesbezüglich besteht ferner das Risiko, dass ein angemessener Verwertungserlös im Rahmen der Verwertung durch den jeweiligen Gläubiger nicht erzielt wird. All dies kann sich nachteilig auf das Plantageninvestment auswirken und letztlich die Insolvenz der Emittentin zur Folge haben. Für den Anleger kann dies zu geringeren Rückflüssen aus der Vermögensanlage sowie zum Teil- oder Totalverlust der Vermögensanlage führen.

Fremdfinanzierungsrisiken

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin abweichend von der Planung Fremdkapital aufnimmt, um ihre laufende Kosten zu finanzieren oder einen sonstigen Kapitalbedarf zu decken. Dieses Risiko besteht insbesondere dann, wenn sich ein oder mehrere andere Risiken realisieren (z.B. Anfall zusätzlicher oder höherer Kosten, hinter den Prognosen zurückbleibende Verkäufe von Plantagenanteilen). Es besteht ferner die Möglichkeit, dass die Emittentin abweichend von ihrer Planung Fremdkapital aufnimmt, um früher und/oder in größerem Umfang als geplant Plantagenanteile zu werben. Die Aufnahme von Fremdmitteln würde zu zusätzlichen Kosten führen und kann sich daher negativ auf das Ergebnis der Emittentin auswirken. Dies kann für den Anleger zu geringeren Rückflüssen aus der Vermögensanlage und zum Teilverlust der Vermögensanlage führen.

Auf Ebene der Trusts erfolgt die Finanzierung der nach den LMA für den Zeitraum vom 23.01.2018 bis zum 28.02.2019 an den Plantagenmanager zu zahlenden Vergütungen und Kosten über die Aufnahme von Darlehen. Diese sind ab März 2019 über einen Zeitraum von 4 Jahren zurückzuführen. Es besteht das Risiko, dass die Trusts den zu leistenden Kapitaldienst nicht fristgerecht oder vollständig erbringen, z.B.

wenn es ihnen nicht gelingt, in ausreichendem Umfang neue Plantagenanteile auszugeben, um die zu leistenden Zahlungen zu finanzieren. Dies kann zu Verzugszinsen und zusätzlichen Kosten führen und ferner die Realisierung der auf S. 49 dargestellten Liquiditätsrisiken, insbesondere die Verpflichtung zur Verwertung der jeweiligen Plantage zur Folgen haben. All dies kann sich nachteilig auf das Plantageninvestment auswirken und letztlich die Insolvenz der Emittentin zur Folge haben. Für den Anleger kann dies zu geringeren Rückflüssen aus der Vermögensanlage sowie zum Teil- oder Totalverlust der Vermögensanlage führen.

Risiko bei einer Fremdfinanzierung der Vermögensanlage durch den Anleger

Von einer Fremdfinanzierung der Vermögensanlage des Anlegers wird ausdrücklich abgeraten. Sollte der Anleger dennoch für die Vermögensanlage ganz oder teilweise eine Fremdfinanzierung beziehen, so erhöhen sich hierdurch die ihn betreffenden Risiken. Es besteht das Risiko, dass der Anleger Zins- und Tilgungsleistungen für die Fremdfinanzierung vollständig aus seinem weiteren Vermögen leisten können muss. Auch im Falle des Teil- oder Totalverlustes der Vermögensanlage ist die Fremdfinanzierung durch den Anleger weiter in vollem Umfang aus seinem weiteren Vermögen zu bedienen. Bei vorzeitiger Ablösung der Fremdfinanzierung kann sich das Ergebnis des Anlegers durch etwa zu leistende Vorfälligkeitsentschädigungen verschlechtern. Die entsprechenden Zahlungen muss der Anleger ggf. aus seinem weiteren Vermögen leisten. Ist er hierzu nicht in der Lage, kann dies für den Anleger zu einer Privatinsolvenz führen.

Währungsrisiken

Die Vermögensanlage wird der Emittentin vom Anleger in Euro (EUR) zugeführt. Die Investition der Emittentin in die Plantagenanteile und damit die ganz überwiegende Verwendung des Emissionskapitals erfolgen dagegen plangemäß in Australischen Dollar (AUD). Desgleichen gilt für die während der Laufzeit zur Finanzierung von Kosten und/oder Auszahlungen erfolgenden Verkäufe von Plantagenanteilen. Auch der Verkauf von Sandelholz-Produkten nach Ernte der Plantagen wird voraussichtlich in einer Vielzahl von anderen Währungen, insbesondere in US-Dollar, abgewickelt werden. Die Rückflüsse aus dem Plantageninvestment müssen daher voraussichtlich in EUR konvertiert werden, um Auszahlungen an die Anleger in EUR zu leisten. Der überwiegende Teil der Kosten im Zusammenhang mit den Sandelholz-Plantagen und deren Bewirtschaftung fällt erwartungsgemäß in AUD an. Soweit Kosten und Erlöse in anderen Währungen als in AUD anfallen, z.B. bei in US-Dollar fakturierten Verkäufen von Indischem Sandelholz-Öl, kann der Wechselkurs zwischen dem AUD und der jeweiligen anderen Währung einen nachteiligen Einfluss auf das Plantageninvestment haben. Eine im Verlauf der Laufzeit des Plantageninvestments auftretende Aufwertung des EUR im Verhältnis zum AUD und/oder zu den wesentlichen Handelswährungen für australische Sandelholz-Produkte kann dazu führen, dass die Erlöse der Emittentin aus dem Sandelholz, umgerechnet in EUR geringer ausfallen als geplant. Änderungen und/oder Schwankungen des Wechselkurses zwischen AUD und EUR, aber auch zwischen USD und EUR und zwischen AUD und USD können daher für den Anleger zu geringeren Rückflüssen aus der Vermögensanlage bis hin zum Teilverlust der Vermögensanlage führen.

Inflationsrisiken

Es besteht das Risiko, dass die Anleger infolge einer Geldentwertung oder unvorhergesehene Ereignisse einen Vermögensschaden erleiden. Von dem Risiko umfasst sind dabei der Realwert der Vermögensanlage und der reale Ertrag, der durch die Vermögensanlage erwirtschaftet wird. Insgesamt besteht das Risiko, dass es aufgrund von Inflation und/oder anderen wirtschaftlichen Entwicklungen zu nachhaltigen negativen Abweichungen gegenüber den prognostizierten Auszahlungen an den Anleger kommen kann. Dies kann für den Anleger einen Teilverlust der Vermögensanlage zur Folge haben.

Vertragserfüllungs- und Managementrisiken, Schlüsselpersonenrisiko, Interessenkonflikte

Vertragserfüllungsrisiken

Es besteht das Risiko, dass Geschäftspartner der Emittentin und/oder der Trusts ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen oder insolvent werden. Auch deliktische Handlungen können nicht ausgeschlossen werden. Entsprechendes gilt für von den Geschäftspartnern zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen etwa eingeschaltete Dritte. Es besteht auch das Risiko, dass ein ggf. eingetretener Schaden nicht oder nicht

vollständig ersetzt werden kann, weil die zugrundeliegenden Verträge Haftungsbeschränkungen und verkürzte Verjährungsfristen vorsehen. Es besteht das Risiko von Streitigkeiten bei der Auslegung von vertraglichen Vereinbarungen, welche gerichtlich geklärt werden müssen. Dies kann zu langwierigen Unsicherheiten und erheblichen Kosten führen; ein negativer Ausgang eines Rechtsstreits ist möglich. Schließlich ist auch möglich, dass geschlossene Verträge, z.B. die Lease and Management Agreements unwirksam, lückenhaft, fehlerhaft, kündbar und/oder nachteilig sind oder zukünftig werden. Dieses Risiko besteht insbesondere im Falle einer Insolvenz der jeweiligen Vertragspartner. Es besteht ferner das Risiko, dass die Emittentin oder die Trustees ihrerseits vertragliche Pflichten verletzen und dadurch vertragliche Gegenleistungen nicht plangemäß erbracht und/oder Schadensersatzansprüche begründet werden, oder dass durch fehlerhafte Verträge unvorhergesehene Ansprüche erfüllt werden müssen. Die vorstehenden Risiken können zu niedrigeren Einnahmen und/oder höheren Aufwendungen führen und zu einer negativen Entwicklung des Plantageninvestments der Emittentin führen sowie für den Anleger den Ausfall von Auszahlungen, bis hin zum Totalverlust der Vermögensanlage zur Folge haben.

Abhängigkeit von Quintis und Fehlen eigener Expertise, Risiko des Ausfalls von Quintis

Auf Seiten der Emittentin, der Anbieterin und Prospektverantwortlichen und der Trusts bestehen keine forstwirtschaftlichen Kenntnisse oder Erfahrungen, insbesondere nicht in der Kultivierung und dem Betrieb von Indischen Sandelholz-Plantagen oder der Verarbeitung und Verwertung der Indischen Sandelholz-Bäume. Der Erfolg des Plantageninvestments wird ganz wesentlich von der Expertise der mit dem Plantagenmanagement umfassend beauftragten Quintis sowie der Qualität des Quintis Managements bestimmt. Darüber hinaus ist für das Ergebnis des Plantageninvestments und der Vermögensanlage des Anlegers entscheidend, dass die Quintis Group ihren vertraglichen Pflichten und Aufgaben pflichtgemäß nachkommt. Es besteht insbesondere das Risiko, dass die vereinbarten Leistungen nicht oder nicht wie geschuldet erbracht werden und/oder Fehler im Plantagenmanagement geschehen und Rückzahlungsansprüche für bereits geleistete Zahlungen nicht bestehen, nicht durchsetzbar sind oder ausfallen. Ein Ausfall von Quintis oder des Wegganges von wesentlichen Know-how Trägern der Quintis Group sowie Vertragsbruch oder Untreue seitens der Quintis Group könnte den Fortbestand der mit Quintis geschlossenen Verträge und das Ergebnis des Plantageninvestments der Emittentin erheblich gefährden und für den Anleger zu einem Totalverlust der Vermögensanlage führen.

Managementrisiken

Die forst- und landwirtschaftliche Expertise und die Managementqualitäten der beteiligten Personen, insbesondere auf Seiten der Quintis Group, hat für die Aufzucht und Bewirtschaftung sowie die Verwertung der Sandelholz-Plantagen eine maßgebliche Bedeutung. Es besteht das Risiko, dass das Management der Emittentin oder die Trustees sowie der eingeschalteten Vertragspartner, insbesondere der Quintis Group, Fehlentscheidungen treffen, erforderliche oder sinnvolle Maßnahmen des Plantagenmanagements nicht oder zu spät ergreifen oder Sorgfaltspflichten verletzen. Auch Beratungsfehler interner oder externer Berater können nicht ausgeschlossen werden. Ferner kann sich die Expertise von Quintis als unzureichend erweisen. All dies kann sich negativ auf das Plantageninvestment der Emittentin auswirken und für den Anleger geringere Auszahlungen und einen Teil- oder Totalverlust der Vermögensanlage des Anlegers zur Folge haben.

Schlüsselpersonenrisiko

Es besteht das Risiko, dass bei der Emittentin oder den Trusts sowie deren Vertragspartnern maßgebliche Schlüsselpersonen ausfallen. Eine besondere Bedeutung kommt der Kompetenz des Asset-Partners Quintis und den dort tätigen Schlüsselpersonen zu. Bei einem Ausfall von Schlüsselpersonen besteht das Risiko, dass es nicht oder nur mit hohem finanziellen Aufwand gelingt, adäquaten Ersatz zu finden. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf das Plantageninvestment der Emittentin haben und für den Anleger zu einem Teil- oder Totalverlust der Vermögensanlage führen.

Interessenkonflikte

Zwischen den an der Emittentin, ihren Vertragspartnern, den Trusts und sonstigen Unternehmen der Jäderberg Gruppe sowie ihren jeweiligen Vertragspartnern sowie sonstigen Beteiligten der Investmentstruktur unmittelbar oder mittelbar beteiligten natürlichen Personen und Gesellschaften, sowie deren Aufsichts- und Geschäftsführungsorganen bestehen zahlreiche kapitalmäßige, vertragliche, organisatorische und persönliche Verflechtungen. Insbesondere ist die Komplementärin nicht nur Komplementärin der Emittentin, sondern auch

persönlich haftende Gesellschafterin verschiedener anderer von der Jäderberg Gruppe initiierter Investmentvehikel. Der Geschäftsführer der Komplementärin ist ferner Geschäftsführer sämtlicher

in Deutschland ansässiger Gesellschaften der Jäderberg Gruppe sowie der von diesen initiierten Investmentvehikeln. Ferner ist auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung über den Erwerb von Plantagenanteilen vorgesehen, dass die Emittentin von Gesellschaften der Jäderberg Gruppe oder ggf. von seitens der Jäderberg Gruppe initiierten Investmentvehikeln Plantagenanteile erwirbt. Treuhänder sämtlicher Trusts ist die ebenfalls zur Jäderberg Gruppe gehörige T*ree Roots Pty Ltd* Interessenkonflikte bestehen auch in Bezug auf Unternehmen der Quintis Group und deren Geschäftsführung. Neben den Indischen Sandelholz-Plantagen, an denen die Emittentin Plantagenanteile zu erwerben beabsichtigt, bewirtschaftet Quintis gegenwärtig und in Zukunft auch weitere eigene Plantagen und Plantagen anderer Anleger. Auch diesbezüglich übt Quintis umfassende forst- und landwirtschaftliche Aktivitäten wie die Bewirtschaftung, die Ernte, die Verarbeitung und die Verwertung von Indischen Sandelholz-Beständen aus. Die entsprechenden Personen und Gesellschaften sind zudem nicht nur innerhalb der Investmentstruktur, sondern darüber hinaus innerhalb und/oder außerhalb der Jäderberg Gruppe auch anderweitig geschäftlich tätig.

Durch diese Verflechtungen, Geschäftsaktivitäten, Funktionen und Tätigkeiten können sich Interessenkollisionen ergeben, die sich zu Lasten der Emittentin und insgesamt zu Lasten des Plantageninvestments auswirken und für den Anleger zu geringeren Rückflüssen aus der Vermögensanlage bis hin zum Teil- oder Totalverlust der Vermögensanlage führen können. Insbesondere besteht das Risiko, dass aufgrund von Interessenkonflikten Entscheidungen getroffen werden, die sich nachteilig auf das Plantageninvestment und die Vermögensanlage des Anlegers auswirken, und dass die jeweils handelnden Personen eigene Interessen, Interessen der Vertragspartner und/oder Interessen von anderen Beteiligten oder Dritten in den Vordergrund stellen und nicht die Interessen der Emittentin, der Trusts oder der Anleger verfolgen und/oder durchsetzen.

Alle die vorstehend genannten Risiken können sich nachteilig auf das Plantageninvestment der Emittentin und die Vermögensanlage des Anlegers auswirken und für den Anleger einen Teil- oder Totalverlust der Vermögensanlage zur Folge haben.

Sonstige rechtliche und politische Risiken

Genehmigungen und Erfüllung gegenwärtiger und zukünftiger rechtlicher Anforderungen

Es besteht das Risiko, dass die Geschäfte der Emittentin, der Trusts und/oder ihrer Vertragspartner gegenwärtig oder zukünftig Tätigkeiten darstellen, die einer bisher nicht vorliegenden Erlaubnis oder Genehmigung bedürfen. Soweit es nicht gelingt, erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse zu erhalten, diese später versagt oder aufgehoben werden oder nur unter Auflagen erteilt werden, kann sich dies negativ auf das Plantageninvestment auswirken. Weiterhin können Veränderungen in den lokalen Exekutivorganen, Änderungen der gesetzlichen Anforderungen, die Einschränkung von Nutzungsrechten, ein Verlust oder eine Beschränkung des Zuganges zu notwendiger Infrastruktur, wie bspw. Bewässerung, Energieversorgung oder Transport, das Plantageninvestment der Emittentin und damit die Vermögensanlage des Anlegers negativ beeinflussen. Es besteht ferner ein Risiko, dass die Plantagen und/oder die weiter verarbeiteten Sandelholz-Produkte von umweltrechtlichen, gesundheitsrechtlichen oder sonstigen Auflagen betroffen werden, z.B. wenn sich herausstellen sollte, dass die Nutzung von Sandelholz-Öl umwelt- oder gesundheitsschädlich oder nicht konform mit sonst einschlägigen Rechtsvorschriften sein könnte. Es besteht ferner das Risiko einer Inanspruchnahme aus Produkthaftung. All dies kann sich nachteilig auf das Ergebnis des Plantageninvestments der Emittentin und auf die Vermögensanlage des Anlegers bis hin zum Totalverlust auswirken.

Risiken aus Landbesitz

Als Pächter der Landflächen haften die Trusts möglicherweise für Schäden (z.B. Umweltschäden), die im Zusammenhang mit der Landfläche und/oder der darauf betriebenen Plantagen entstehen. Insoweit existiert ferner das Risiko, dass ein Versicherungsschutz nicht besteht, nicht fortgeführt wird oder ein ggf. bestehender Versicherungsschutz nicht ausreicht oder der Versicherer ausfällt. All dies könnte sich erheblich negativ auf das Plantageninvestment der Emittentin und für den Anleger auf die Rückflüsse aus der Vermögensanlage auswirken, bis hin zum Totalverlust der Vermögensanlage.

Risiken aus grenzüberschreitender Investitionstätigkeit und ausländischen Rechtsordnungen

Das Plantageninvestment birgt als grenzüberschreitende Investition Risiken aufgrund der Anknüpfung zu unterschiedlichen Rechtssystemen, insbesondere der deutschen und der australischen Rechtsordnung. Es besteht ein Risiko, dass die Interessen der in die Investmentstruktur eingebundenen Gesellschaften unter ausländischen Rechtsordnungen nicht in gleicher Weise durchgesetzt oder beachtet werden wie im deutschen Recht. Ein maßgeblicher Teil der der Investmentstruktur zugrundeliegenden Verträge unterliegt ausländischem Recht. Es besteht das Risiko, dass diese Verträge nach Maßgabe der relevanten Rechtsordnung nicht wirksam geschlossen sind und/oder die Durchsetzung von Ansprüchen aufgrund des ausländischen Gerichtsstandes oder des anwendbaren ausländischen Rechts mit zusätzlichen Schwierigkeiten, höheren Kosten oder längeren Verfahrensdauern verbunden sind oder gänzlich scheitern. Sprachbarrieren und fremde Handelsbräuche und -rechte begründen weitere Risiken, die sich negativ auf die Vermögensanlage auswirken könnten. Zudem könnten Vertragspartner, Behörden oder sonstige Dritte in die im Eigentum der Emittentin oder der Trusts stehenden Vermögenswerte vollstrecken, was ein Verlust oder eine Einschränkung der Rechtsposition an den betreffenden Vermögenswerten zur Folge haben kann. All dies kann erheblich nachteilige Folgen für das Plantageninvestment der Emittentin und die Vermögensanlage des Anlegers haben, bis hin zum Totalverlust.

Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen

Es besteht die Möglichkeit, dass sich die Rechtsprechung und/oder die Verwaltungsauffassungen während der Laufzeit der Vermögensanlage ändern oder dass Gesetzesänderungen erfolgen, von denen die Emittentin und die Vermögensanlage des Anlegers nachteilig betroffen werden. Insbesondere besteht das Risiko, dass infolge dessen zusätzliche oder nicht geplante Kosten oder administrativer Aufwand für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben anfallen. Dies würde sich negativ auf die Höhe der Auszahlungen an die Anleger auswirken. Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit der Emittentin so verändert, dass sie ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) darstellt, so dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Maßnahmen nach § 15 KAGB ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin und der Vermögensanlage anordnen könnte. Dies könnte zu erheblichen Aufwendungen und Kosten führen und auch die Rückabwicklung der Vermögensanlage zur Folge haben. All dies kann sich nachteilig auf die Vermögensanlage des Anlegers auswirken, bis hin zum Totalverlust.

Strafbare Handlungen und Bußgelder

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass gegen, von oder bei der Emittentin oder den Trusts und ihren jeweiligen Vertragspartnern und Organen Ordnungswidrigkeiten oder gar strafbare Handlungen (z.B. Untreuehandlungen) begangen und Buß- oder Strafgelder auferlegt werden, die u.a. zu Vermögenseinbußen führen können. Dies kann sich negativ auf das Ergebnis der Emittentin auswirken und für den Anleger zu einem Totalverlust seiner Vermögensanlage führen.

Politische Risiken

Zu den politischen Risiken gehören bspw. gesetzgeberische oder behördliche Maßnahmen, insbesondere auch Zwangsenteignung, Beschlagnahme und Embargo, aber auch Aufruhr, kriegerische Ereignisse oder Revolutionen im In- und/oder Ausland, welche die Erfüllung vertraglicher Pflichten verhindern, zu einem Verlust von Ansprüchen führen und/oder Schadensersatzansprüche begründen könnten. Es könnte während der Laufzeit der Vermögensanlage zu Beschränkungen des freien Kapitalverkehrs kommen. Dies kann dazu führen, dass geschuldete Zahlungen nicht oder nicht vollständig in der geschuldeten Währung erbracht werden können. Als Folge kann sich das Risiko ergeben, dass Währungsverluste entstehen. Es kann auch zu Handels-, oder Im- und Exportbeschränkungen kommen, welche sich nachteilig auf die Veräußerung von Sandelholz-Produkten auswirken. All dies kann sich nachteilig auf das Plantageninvestment der Emittentin auswirken und zu einer Verringerung oder einem Ausfall von Auszahlungen an den Anleger und zu einem Teilverlust der Vermögensanlage des Anlegers führen.

Steuerliche Risiken

Steuerlicher Vorbehalt, Steuerrechtsänderungen

Eine steuerrechtliche Beratung ist durch oder über die Emittentin oder die Anbieterin und Prospektverantwortliche nicht erfolgt. Die in diesem Verkaufsprospekt enthaltene Darstellung der steuerlichen

Verhältnisse beruht auf bestimmten Annahmen und ist nicht auf die individuelle Situation des einzelnen Anlegers zugeschnitten. Sie ersetzt nicht eine fachkundige Beratung des Anlegers durch einen mit den spezifischen Anforderungen der Kapitalanlage vertrauten Steuerberater. Es besteht das Risiko, dass das Ergebnis der Vermögensanlage für den Anleger durch eine höhere Steuerbelastung (z.B. in Deutschland und/oder in Australien) negativ beeinflusst wird.

Die Konzeption der Vermögensanlage und die Ausführungen in diesem Verkaufsprospekt basieren auf den derzeit gültigen rechtlichen und steuerlichen Vorschriften in Australien bzw. Deutschland. Künftige Änderungen der jeweiligen Rechtsvorschriften, der Rechtsprechung und/oder der Rechtsauffassung der Finanzverwaltung in einem dieser Länder können sich nachteilig auf die steuerliche Situation der Emittentin, der Trusts und/oder der Anleger auswirken. Weiterhin kann es auch zu neuen Formen der Besteuerung in Australien und/oder Deutschland kommen. Ebenso sind rückwirkende Änderungen von Rechtsvorschriften oder rückwirkende Änderungen der Verwaltungspraxis in einem dieser Länder möglich.

All dies kann sich nachteilig auf die steuerliche Situation der Emittentin, der Trusts und/oder des Anlegers auswirken. Steuerliche Risiken können sich im Zusammenhang mit der Festsetzung, der Einbehaltung und der Abgabe von Steuern ergeben. Steuerliche Risiken und Mehr- oder gar Doppelbelastungen können sich sowohl im Zusammenhang mit Ertragsteuern (z.B. auf Einkommen oder Kapitalgewinne), als auch im Zusammenhang mit Umsatz- und Verkehrssteuern, Stempelabgaben, Schenkung- und Erbschaftsteuern sowie sonstigen Abgaben und Steuern ergeben. Zusätzliche Steuerlasten können zu einer Minderung der Liquidität führen und sich negativ auf das Ergebnis des Plantageninvestments der Emittentin und auf die Vermögensanlage des Anlegers und die hieraus erzielten Rückflüsse auswirken.

Die abschließende Würdigung der jeweils steuerlich relevanten Sachverhalte wird frühestens im Rahmen einer etwaigen Betriebsprüfung und eines sich ggf. hieran anschließenden Verfahrens erfolgen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund abweichender Beurteilungen durch die Finanzverwaltung oder die Finanzgerichte in Australien und/oder in Deutschland auch nachträgliche Steuerzahlungen festgesetzt werden, die im Rahmen der Prognoserechnungen nicht berücksichtigt sind. Hierdurch kann es zu negativen Abweichungen gegenüber der geplanten steuerlichen Situation und zu einer Verschlechterung der Wirtschaftlichkeit des Plantageninvestments und der Vermögensanlage für den Anleger kommen. Werden gegen einen Anleger Steuernachzahlungen festgesetzt, so wirken sich diese negativ auf die persönliche Liquidität des Anlegers aus. Ggf. sind zusätzlich Zinsen und/ oder Zuschläge zu entrichten. Sollten die Emittentin, die Trusts oder Anleger gegen Entscheidungen der Finanzbehörden Rechtsmittel einlegen und/oder den Rechtsweg vor den Gerichten beschreiten, kann dies zu Mehrbelastungen z.B. in Gestalt von Rechtsverfolgungskosten kommen. Auch dies kann sich negativ auf das Plantageninvestment der Emittentin und das Ergebnis der Vermögensanlage sowie die finanzielle Situation des Anlegers auswirken. Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und etwaigen Rechtsverfolgungskosten sind vom Anleger unabhängig von Rückflüssen aus der Vermögensanlage und damit ggf. aus seinem weiteren Vermögen zu erfüllen. Ist er hierzu nicht in der Lage, kann dies für den Anleger zu einer Privatinsolvenz führen.

Risiken im Zusammenhang mit Qualifikationskonflikten und internationaler Zurechnung von Einkünften mit der Folge einer Steuerpflicht nach deutschem Recht (steuerliches Risiko des Anlegers)

Besondere Risiken bestehen bei internationalen Sachverhalten mit Bezug zu mehreren Steuerrechtsordnungen, insbesondere in Form einer möglichen Doppelbesteuerung. Doppelbesteuerungen können sich aus den jeweils anwendbaren Steuerrechtsordnungen ergeben und bspw. auf Qualifikationskonflikten und/oder einer Nichtanrechenbarkeit von in einem anderen Staat gezahlten Steuern oder einer fehlenden Freistellung von ausländischen Einkünften beruhen. Es besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltungen verschiedener Länder (hier Australien und Deutschland) unterschiedliche Annahmen oder Auslegungen zugrunde legen, die zu einer Doppelbesteuerung oder einer Nichtabzugsfähigkeit von Aufwendungen führen können. Dies betrifft insbesondere die Qualifikation der jeweiligen Einkünfte (z.B. als Unternehmens- oder Kapitaleinkünfte) für die Zwecke der nationalen und internationalen Besteuerung, aber auch die Begründung oder den Ausschluss von Betriebsstätten, mit dem Risiko, dass Gewinne aus dem Plantageninvestment sowohl in Australien als auch in Deutschland besteuert werden könnten, wobei die Besteuerung in Deutschland aufgrund der aus deutscher Sicht steuerlichen Transparenz der Emittentin regelmäßig den Anleger treffen würde. Sollte die deutsche Finanzverwaltung die Trusts nicht

als Treuhandverhältnis zwischen dem jeweiligen Trustee und dem Treugeber anerkennen, könnte dies aufgrund von Qualifikationskonflikten zwischen dem australischen und dem deutschen Recht hinsichtlich der Qualifizierung der Ausschüttungen der Trusts zu einer Doppelbesteuerung der erzielten Einkünfte führen. Insbesondere besteht das Risiko, dass die deutschen Steuerbehörden die Ausschüttungen der Trusts als vom Anleger unmittelbar zu versteuernde Kapitalerträge qualifizieren könnten. Es besteht ferner das Risiko, dass die deutsche Finanzverwaltung die Auffassung vertreten könnte, dass die Einkünfte aus dem Plantageninvestment aus anderen Gründen ganz oder teilweise auch in Deutschland zu versteuern seien, etwa mit dem Argument, dass auch in Deutschland eine Betriebsstätte begründet werde und der ihr zuzuordnende Teil des Ergebnisses der Besteuerung in Deutschland unterliege. In den vorgenannten Fällen besteht zunächst das Risiko, dass das entsprechende Ergebnis, aufgrund einer abweichenden Auffassung der australischen Finanzbehörden, auch in Australien der Besteuerung unterworfen ist (Doppelbesteuerung).

Ferner wäre in den vorgenannten Fällen der der deutschen Besteuerung unterliegende Teil des Ergebnisses aufgrund der aus deutscher Sicht bestehenden steuerlichen Transparenz der Emittentin unmittelbar vom Anleger mit seinem persönlichen Einkommensteuersatz (zuzüglich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag) zu versteuern.

Insgesamt besteht das Risiko, dass es infolge der vorgenannten Umstände zu zusätzlichen oder höheren Steuerbelastungen kommt als geplant. Derartige Mehrbelastungen würden sich negativ auf die Vermögensanlage des Anlegers auswirken und für den Anleger geringere Rückflüsse aus der Vermögensanlage zur Folge haben. Etwaige deutsche Einkommensteuern wären vom Anleger zu zahlen, unabhängig davon, ob ihm die entsprechenden Erträge bereits zugeflossen sind. Kann der Anleger die entsprechende Steuer in diesem Falle nicht aus seinem weiteren Vermögen leisten, kann dies für den Anleger eine Privatinsolvenz zur Folge haben.

Risiken im Zusammenhang mit der australischen Einkommensbesteuerung (steuerliches Risiko des Anlegers)

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin von den australischen Steuerbehörden abweichend vom nationalen australischen Recht im vorliegenden internationalen Kontext nicht selbst als Steuersubjekt angesehen wird, sondern die Anleger als Gesellschafter der Emittentin. In diesem Fall würde anstelle einer Besteuerung mit der Körperschaftsteuer (Corporate Income Tax) mit 30% ein persönlicher Einkommensteuersatz von derzeit zwischen 32,5% und 45% zum Tragen kommen. Hinsichtlich der Plantagenverwertungserlöse würden die Steuern vom Treuhänder einbehalten werden. Zudem hätte dies zur Folge, dass der Anleger in Australien eine Steuererklärung abgeben müsste, was für den Anleger zu zusätzlichen Kosten führen kann. All dies hätte für den Anleger negative Auswirkungen auf die Höhe der Nettorückflüsse des Anlegers aus der Vermögensanlage. Aufwendungen im Zusammenhang mit der vom Anleger in diesem Fall in Australien abzugebenden Steuererklärung sowie etwaige Rechtsverfolgungskosten sind vom Anleger unabhängig von Rückflüssen aus der Vermögensanlage und damit ggf. aus seinem weiteren Vermögen zu erfüllen. Ist er hierzu nicht in der Lage, kann dies für den Anleger zu einer Privatinsolvenz führen.

Erbschaft- und schenkungsteuerliche Risiken (steuerliches Risiko des Anlegers)

Bei der Übertragung der Vermögensanlage oder von Ansprüchen aus der Vermögensanlage (z.B. im Falle einer Schenkung oder im Erbfall) kann es zu einer Belastung mit Erbschaft- und Schenkungsteuer kommen, wobei erbschaft- und schenkungsteuerliche Begünstigungen hierbei jedenfalls für von natürlichen Personen im Privatvermögen gehaltene Vermögensanlagen grundsätzlich nicht zur Anwendung kommen. Es besteht das Risiko, dass der schenkende Anleger und der Beschenkte bzw. im Erbfall der Erbe zur Zahlung nicht unerheblicher Erbschaft- und Schenkungsteuern verpflichtet sind, ohne dass gleichzeitig oder zeitnah liquide Mittel aus der Vermögensanlage zurückfließen. Diese Zahlungen sind aus dem weiteren Vermögen des Anlegers zu leisten. Können die entsprechenden Zahlungen in diesem Falle nicht aus dem weiteren Vermögen des Anlegers bzw. des Beschenkten oder Erben geleistet werden, kann dies für den Anleger bzw. den Beschenkten bzw. Erben eine Privatinsolvenz zur Folge haben.

Risiken im Zusammenhang mit australischen Umsatzsteuern und Stempelabgaben (steuerliche Sphäre der Emittentin und der Trusts)

In der Prognoserechnung wurde davon ausgegangen, dass als Vorsteuer anfallende australische Umsatzsteuer in der Investitions- und Betriebsphase voll abzugsfähig ist. Es besteht das Risiko, dass die

Abzugsfähigkeit der Vorsteuer von der australischen Finanzverwaltung nicht anerkannt wird. Dies würde die Liquidität der Emittentin, die Auszahlungen der Emittentin sowie das Ergebnis des Plantageninvestments Emittentin negativ beeinflussen und kann für den Anleger zu geringeren Rückflüssen aus der Vermögensanlage führen.

Es wurde ferner angenommen, dass Stempelsteuern (sog. Stamp Duties), die von australischen Bundesstaaten im Zusammenhang mit diversen Erwerbsgeschäften unter bestimmten Umständen erhoben werden, auf den Erwerb von Plantagenanteilen durch die Emittentin nicht anfallen. Es besteht das Risiko, dass die australischen Steuerbehörden und ggf. Steuergerichte diesbezüglich eine andere Auffassung vertreten. Zusätzlich zu leistende Stempelabgaben (von derzeit 5-6% auf die Erwerbspreise) bzw. Kosten im Zusammenhang mit der Abwehr entsprechender Steuerfestsetzungen würden zu zusätzlichen Liquiditätsabflüssen bei der Emittentin und für den Anleger zu geringeren Rückflüssen aus der Vermögensanlage führen.

Über die in diesem Abschnitt (auf den S. 38 bis 56) dargestellten Risiken hinaus sind der Anbieterin und Prospektverantwortlichen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine wesentlichen tatsächlichen oder rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage bekannt.

D INVESTITIONSVORHABEN UND PARTNER

I. Indisches Sandelholz

Eines der wertvollsten Hölzer der Welt

Indisches Sandelholz (lat. Santalum album) ist ein heute in der Wildnis vom Aussterben bedrohter mittelgroßer, tropischer Hartholzbaum der Santalaceae Familie (Sandelholz-Gewächse). Dieser Gattung gehören weltweit noch 15 weitere Sandelholz-Baumarten an, von denen die meisten Sandelholz-Öl enthalten. Der Ölgehalt und die Qualität variieren jedoch stark von Art zu Art. Der Indische Sandelholz-Baum ist unter diesen 16 verschiedenen Arten der hochwertigste und wertvollste Baum.

Indisches Sandelholz stammt ursprünglich aus Indien (daher „Indisches“ Sandelholz) und hat dort eine mindestens 2000-jährige Tradition. Im Jahr 1792 wurde es von Sultan Tipu sogar zum sog. „Königsbaum” ernannt.

Es ist ein äußerst kostbarer Rohstoff und wichtiger Bestandteil von jahrtausendealten religiösen und zeremoniellen Anwendungen in Asien und im mittleren Osten. Indisches Sandelholz findet vielseitige Verwendung als Naturheilmittel in der ayurvedischen und Traditionellen Chinesischen Medizin sowie in der Kosmetikindustrie. Es ist Grundlage von aktuell in der Entwicklung befindlichen Medikamenten in der modernen westlichen Medizin.

Mehr als nur Holz: Das aus dem Indischen Sandelholz-Baum gewonnene essentielle Öl ist ein kostbarer Rohstoff

Nicht nur das Kernholz des Sandelholz-Baumes, sondern auch das darin enthaltene Indische Sandelholz-Öl ist ein wertvoller Rohstoff, insbesondere in der Kosmetikindustrie, der Parfümerie, der traditionellen Naturheilkunde sowie in der Medizin und Pharmazie. Im Einzelhandel werden inzwischen Preise von zum Teil über USD 100 je 5ml Sandelholz-Öl verlangt (entsprechend USD 20.000 pro kg).

Die Kostbarkeit des Indischen Sandelholzes und des Sandelholz-Öls beruht neben der kulturell und zum Teil religiös verwurzelten Wertschätzung des Sandelholzes insbesondere auch auf seiner Knappheit. Hinzu kommen der aufwendige Anbau und das hierfür erforderliche forstwirtschaftliche Know-how sowie auch die langen Wachstumszeiten, bis der Sandelholz-Baum ausreichend ölhaltiges Kernholz enthält. Während dies in der freien Natur 25-40 Jahre dauert, erreichen die Sandelholz-Bäume im "idealen Mischwald" der Quintis-Plantagen und unter den dort streng forstwirtschaftlich kontrollierten Bedingungen bereits nach ca. 15 Jahren die Erntereife.

Bei der Ernte wird der Stamm des Sandelholz-Baumes gekappt und die Wurzeln (da auch diese das wertvolle Öl enthalten) maschinell aus dem Boden herausgezogen. Zur Gewinnung des Sandelholz-Öls wird das Kernholz vom Splintholz getrennt und dann zerheckselt. Aus den Kernholz-Chips wird anschließend über einen mehrtägigen Prozess mittels Wasserdampf-Destillation das Sandelholz-Öl extrahiert. Bei diesem Destillationsprozess entstehen auch weiter verwertbare Nebenprodukte, die sog. Holzchips (Spent Charge).

Ein Sandelholz-Baum hat nach den biologischen Annahmen zur Ernte (16 Jahre nach Anpflanzung) ein Gesamtgewicht von 110kg. Hiervon entfallen 13,23-21,2kg auf das Kernholz, das wiederum einen prognostizierten Öl-Gehalt von 3,2% hat. Insgesamt beträgt die erwartete Öl-Menge damit rd. 0,4-0,7kg je Sandelholz-Baum. Quintis geht bei den in den jüngeren Jahren errichteten Plantagen von einer Überlebensrate von 85% der angepflanzten Sandelholz-Bäume aus.

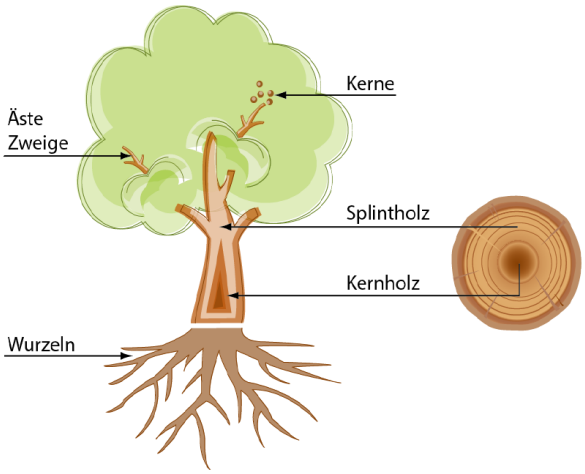

Ein anspruchsvoller Baum und Semi-Parasit: Forstwirtschaftliche Expertise als Voraussetzung und Markteintrittsbarriere für potentielle Wettbewerber

Indisches Sandelholz unterscheidet sich nicht nur durch seinen hohen kommerziellen Wert und seine tiefe kulturelle Verankerung maßgeblich von herkömmlich bekannten Forstinvestments. Auch in seiner Aufzucht stellt dieser kostbare Baum deutlich

höhere Anforderungen. Wesentliche Voraussetzungen für das erfolgreiche Wachstum des Indischen Sandelholz-Baums sind ideale klimatischen Bedingungen, geeignete Bodeneigenschaften und ausreichende Frischwasservorkommen. Zudem ist er eine hemi-parasitäre Pflanze, die für ihr Wachstum darauf angewiesen ist, dass sich ihre Wurzeln mit denen von in der Nähe wachsenden anderen Bäumen oder Sträuchern verbinden können. Über diese Wirtspflanzen wird der Indische Sandelholz-Baum mit den notwendigen Nährstoffen und zum Teil auch mit Wasser versorgt.

Die forstwirtschaftliche Expertise bei der Aufzucht bester Setzlinge, der Auswahl geeigneter Plantagenstandorte und der Versorgung der Bäume mit passenden Wirtspflanzen sowie eine laufende, intensive Bewirtschaftung sind für das Wachstum und das Gedeihen des Sandelholzes von wesentlicher Bedeutung. Gleichzeitig stellen diese hohen Anforderungen enorme Markteintrittsbarrieren für potentielle Wettbewerber dar, die Indisches Sandelholz nachhaltig auf Plantagen anbauen wollen.

Außer unserem Asset-Partner Quintis, mit inzwischen mehr als 15 Jahren Erfahrung in der Aufzucht und dem Plantagenanbau von Indischem Sandelholz, ist es bis heute weltweit keinem anderen Anbieter gelungen, Indisches Sandelholz in vergleichbarem Umfang nachhaltig und kommerziell erfolgreich anzubauen.

Die hohen Ansprüche, die Indisches Sandelholz an Umgebung und Aufzucht stellt, sind auch ein wesentlicher Grund dafür, weshalb der Baum nach jahrzehntelangem illegalen Raubbau in der freien Wildnis so selten geworden und heute von der International Union for Conservation of Nature (IUCN) als gefährdete Art eingestuft wird.

Indisches Sandelholz bietet äußerst vielfältige und kommerziell attraktive Verwendungsmöglichkeiten über weltweit Absatzmärkte hinweg

Die Verwendungsmöglichkeiten von Indischem Sandelholz reichen von jahrtausendalten religiösen und rituellen Traditionen und der Verwendung als Naturheilmittel in der ayurvedischen und Traditionellen Chinesischen Medizin im wachstumsstarken asiatischen Raum über die Kosmetik- und Parfumindustrie bis hin zu pharmakologischen Applikationen in der westlichen Medizin.

Aufgrund der verschiedenen Absatzmärkte für Indisches Sandelholz, die sich mit unterschiedlichen Schwerpunkten über alle Kontinente erstrecken, ergibt sich eine vergleichsweise hohe Unabhängigkeit von einzelnen Marktentwicklungen. Wegen der kulturellen Verwurzelung und der religiösen Bedeutung des Indischen Sandelholzes im asiatischen Raum ist die entsprechende Nachfrage in der Regel auch vergleichsweise weniger abhängig von konjunkturellen Entwicklungen und den Volatilitäten an den weltweiten Kapitalmärkten.

Parfüms, Düfte, Kosmetik und Attars (alkoholfreie Parfümöle)

Indisches Sandelholz-Öl ist u.a. so begehrt und wertvoll, weil seine komplexen Duftbestandteile einen hohen Siedepunkt haben und das Öl deshalb über hervorragende Trägereigenschaften verfügt, die man sich in der Parfümindustrie, nicht zuletzt auch wegen seiner sehr angenehmen holzigen Duftnote, gern zu Nutzen macht.

Wegen seiner heilenden, pflegenden und dermatologischen Eigenschaften ist Indisches Sandelholz außerdem ein wertvoller Rohstoff in der Kosmetikindustrie.

Indisches Sandholz-Öl ist auch ein sehr begehrtes und kostbares essentielles Öl. Quintis konnte 2016 eine 5-jährige Abnahmevereinbarung für essentielles Indisches Sandelholz-Öl mit dem US-Unternehmen Young Living abschließen.

Indisches Sandelholz-Öl wird zudem häufig bei der Herstellung von Attars verwendet. Attars sind Parfüm-Öle, die kein Alkohol enthalten und u.a. aus diesem Grund in Indien sowie im islamischen Raum stark verbreitet sind.

Heilmittel und Medikamente

Indisches Sandelholz-Öl ist seit Jahrtausenden auch ein wichtiges Naturheilmittel in der ayurvedischen und der Traditionellen Chinesischen Medizin und wird dort - aufgrund seiner antiseptischen, fiebersenkenden, entwässernden, antifungalen und schleimlösenden Eigenschaften - häufig bei der Behandlung von Bronchitis, Blasen- und viralen Hautinfektionen eingesetzt.

Inzwischen hat die westliche Medizin in zahlreichen Studien die heilenden Eigenschaften des Sandelholz-Öls bestätigt. Diverse Heilmittel und auch Medikamente werden derzeit von der Quintis-Tochtergesellschaft Santalis Pharmaceuticals aus San Antonio, Texas, USA, entwickelt. Im Fokus stehen hierbei zunächst dermatologische Indikationen.

Religiöse und kulturelle Anwendungen, Räuchermittel

In Teilen Asiens ist der Indische Sandelholz-Baum heilig und hat einen entsprechend hohen Stellenwert bei kulturellen Ritualen und religiösen Zeremonien des Buddhismus und des Hinduismus. Allein in Indien sollen täglich 500 Mio. Räucherstäbchen abgebrannt werden. Insbesondere das Splintholz des Indischen Sandelholz-Baums und die Nebenprodukte, die bei der Öl-Destillation anfallen (Spent Charge), werden für die Produktion von Räuchermitteln verwertet.

Aber auch bei Beerdigungen spielt Indisches Sandelholz in Asien eine wichtige Rolle. So werden bei Bestattungsritualen häufig sog. Gullies (Kernholzscheite aus Indischem Sandelholz) verbrannt, da der dabei entstehende wohlriechende Rauch helfen soll, eine Brücke zwischen dem Irdischen und dem Himmlischen für Geist und Seele zu schaffen.

Hochwertige Möbel und kulturelle Gegenstände

Nicht zuletzt, weil Indisches Sandelholz nicht von Holzwürmern befallen werden soll, gilt es als eines der edelsten Hölzer für Möbel, Schnitzereien und Kunsthandwerk. Es wird verwendet, um hochwertiges Mobiliar sowie kostbare Götterstatuen, Artefakte, Schmuckkästchen, Bilderrahmen etc. zu fertigen.

Indisches Sandelholz gilt seit dem Altertum als eine der wertvollsten Holzarten. Bereits in der Ming-Dynastie (14. Jahrhundert) wurden in China hochwertige Möbel aus diesem kostbaren Holz gefertigt. Auch beim Bau von hinduistischen und buddhistischen Tempeln gelangte das wertvolle Indische Sandelholz zur Verwendung. Große Nachfragepotentiale für das Kernholz des Indischen Sandelholz-Baums bestehen daher insbesondere auch in Indien und den wachstumsstarken ostasiatischen Ländern.

Globale Absatzmärkte für Indische Sandelholz-Produkte

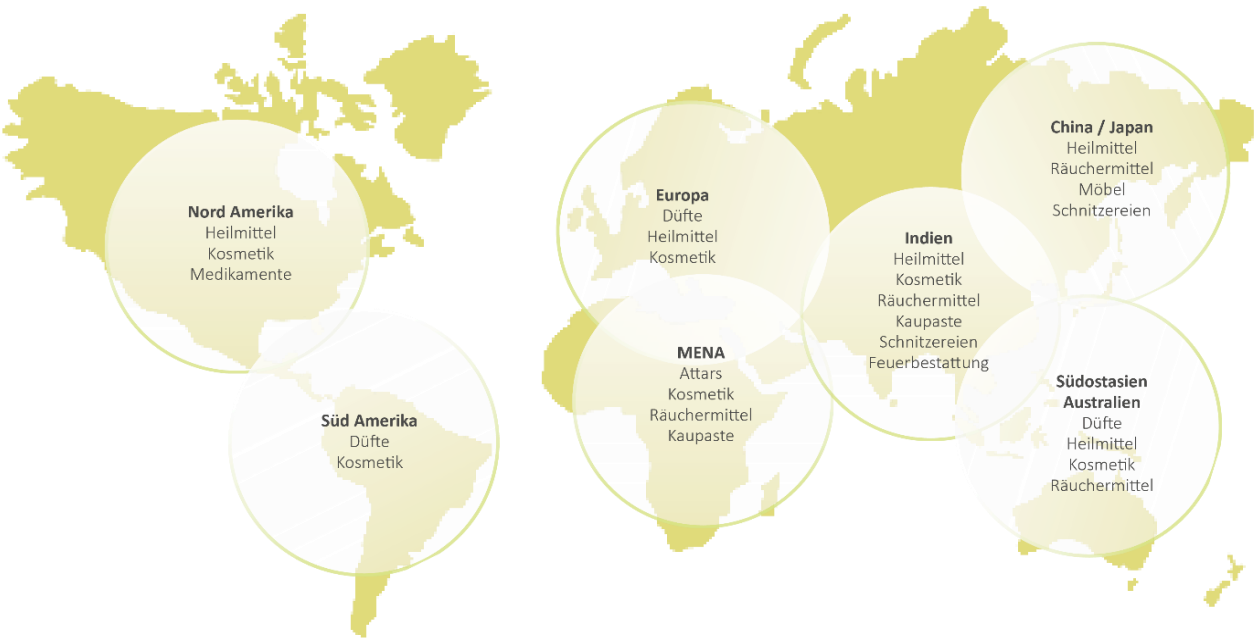

Geringes legales Angebot an authentischem, nachhaltig angebautem Indischen Sandelholz

In der Vergangenheit kam das Angebot an Indischem Sandelholz und dem daraus gewonnenen Öl vor allem aus Indien (ca. 95%) und Indonesien (2-3%).

Aufgrund seines hohen Wertes wurde und wird Indisches Sandelholz in Indien in erheblichem Umfang illegal und nach kurzer Baumlebensdauer abgeholzt. Angesichts der Knappheit des legalen und authentischen Indischen Sandelholzes gelangen heute zudem vermehrt Mengen an „Fake-"Produkten auf den Markt.

Um dem illegalen Raubbau entgegenzuwirken und den heimischen Sandelholz- bzw. Ölmarkt zu schützen, stellte die indische Regierung 1996 den Sandelholz-Handel unter staatliche Kontrolle. Der Anbau und die Vermarktung von Sandelholz unter Umgehung der staatlichen Auflagen ist illegal.

Als Folge dieser Entwicklungen sind die offiziellen und legalen Erntemengen für Indisches Sandelholz in den letzten Dekaden stark rückläufig. Während das illegale (und häufig nicht authentische) Angebot immer noch besteht, haben sich die offiziellen und legalen Ausfuhren aus Indien in den vergangenen Jahren drastisch um bis zu 90% reduziert.

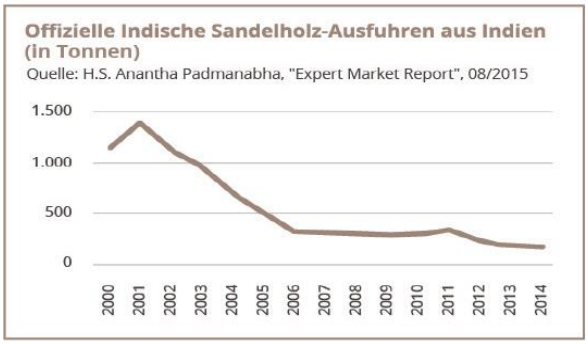

Die ergriffenen Maßnahmen waren jedoch nicht ausreichend, um eine Eindämmung des illegalen Raubbaus zu bewirken und der Baumbestand hat sich so stark dezimiert, dass der Indische Sandelholz-Baum von der International *Union for Conservation of Nature* (IUCN) als gefährdete Art eingestuft wird.

Angesichts des sich in den kommenden Jahren voraussichtlich weiter verknappenden natürlichen und legalen Angebots aus Indien ergibt sich für Quintis als den Weltmarktführer im nachhaltigen Anbau von Indischem Sandelholz und damit auch für die Quinits-Plantageninvestoren daher eine einzigartige Angebotskonstellation im Markt für legales Indisches Sandelholz.

In Indien stieg zwischen 2001 und 2015 der Auktionspreis für das Kernholz vom Indischen Sandelholz-Baum pro Tonne um mehr als das Fünffache oder um über 12% pro Jahr.

Dieser Preis-Anstieg war die Folge eines zunehmenden Markt-Ungleichgewichts zwischen hoher Nachfrage und geringem Angebot. Auch das Öl des Indischen Sandelholz-Baums hatte entsprechende Preisentwicklungen zu verzeichnen.

In den Jahren 2014-2016 erzielte Quintis für sein Sandelholz-Öl in pharmazeutischer Qualität Preise von rd. USD 4.500 je kg. Für das Kernholz wurden äquivalente Preise von rd. USD 150 je kg erzielt. In den Jahren 2017 und 2018 war ein Rückgang der von Quintis erzielten Preise zu verzeichnen, der u.a. auf der besonderen Quintis Situation in diesem Zeitraum (vgl. S. 33ff) beruhen dürfte. Für die Zwecke der Prognoserechnung wird angenommen, dass dieser Rückgang für die langfristige Preisentwicklung von untergeordneter Bedeutung ist.

Die Prognoserechnung beruht indes nicht auf der Annahme, dass sich die o.a. Preissteigerungsraten von über 10% p.a. bis zur Ernte der Plantagen, an denen die Emittentin Plantagenanteile erwirbt (voraussichtlich in den Jahren 2028 bis 2033), unverändert fortsetzen.

Vielmehr wurden für die maßgeblichen Erntejahre (voraussichtlich 2028, 2029, 2032 und 2033) erzielbare Preise für das Kernholz von rd. USD 235 (2028) bis USD 275 (2033) und von rd. USD 6.550 (2028) bis 7.720 (2033) für das Sandelholz-Öl angenommen. Ausgehend von den in 2014 bis 2016 von Quintis erzielten Preisen entspricht dies einer jährlichen Preissteigerung gegenüber dem jeweiligen Vorjahr von rd. 3 %.

II. Asset Manager: Quintis

Quintis – der Partner von Jäderberg & Cie.

In den 1980er Jahren erkannte die Forstbehörde von *Western Australia* das Potential des Anbaus von Indischem Sandelholz und legte in der Kimberley-Region eine staatliche Forschungsplantage an. Diese Region zeichnet sich durch ihre ungewöhnlich reichhaltigen Wasservorkommen aus und bietet durch ihr tropisches Klima beste Voraussetzungen für den erfolgreichen Anbau von Indischem Sandelholz. Aufbauend auf diesem Forschungsprojekt wurde im Jahr 1997 *Quintis Ltd* gegründet und 1999 die erste eigene Plantage mit Indischem Sandelholz angebaut.

Das Unternehmen der *Quintis Ltd* nebst allen Tochtergesellschaften wurde mit Wirkung zum 30.10.2018 von der *Quintis Australia (Pty) Ltd* übernommen und wird von *Quintis Australia (Pty) Ltd* und ihren Tochtergesellschaften fortgeführt (vgl. hierzu auch S. 34). Quintis wird mittelbar mehrheitlich von BlackRock Inc., dem mit über 5 Billionen Euro verwalteten Vermögen größten unabhängigen Vermögensverwalter weltweit (Stand 2017), gehalten.

Heute ist das Unternehmen Quintis eines der größten Agrarunternehmen Australiens und seit etwa 18 Jahren auf den kommerziellen Plantagenanbau von Indischem Sandelholz in den nördlichen, tropischen Regionen Australiens spezialisiert. Mit einer bewirtschafteten Plantagenfläche von derzeit knapp 13.000 ha ist Quintis mit Abstand führend im Anbau und der Kultivierung von Indischem Sandelholz.

Knowhow-Vorsprung

Beim Anbau von Indischem Sandelholz sind erhebliche Herausforderungen zu bewältigen. Grundvoraussetzungen sind neben geeigneten klimatischen Bedingungen, einer ausreichenden Wasserversorgung und einer besonderen Bodenqualität insbesondere die Verwendung qualitativ hochwertiger Setzlinge und die Auswahl geeigneter Wirtspflanzen sowie die Bewässerungs- und Bewirtschaftungstechniken.

Quintis investiert laufend in die Aufzucht von Setzlingen und geeigneten Wirtspflanzen sowie in die Weiterentwicklung der Bewässerungstechnik. Inzwischen verfügt Quintis über zwei eigene Saataufzuchtstationen und beschäftigte australienweit in der Spitze mehr als 150 Vollzeitmitarbeiter und über 400 Saisonarbeitskräfte. Dazu gehören qualifizierte Forstexperten, Diplom-Landwirte und Agrarwissenschaftler.

Diese Vorgehensweise zahlt sich aus: Gegenüber den ersten Plantagen von 1999 und Anfang der 2000´er Jahre haben sich sowohl die Überlebensraten als auch die Wachstumsergebnisse äußerst positiv entwickelt. Während die erste Plantagen noch Überlebensraten von unter 50% aufwiesen, erreicht Quintis mittlerweile Überlebensraten von bis zu 95%.

Einzigartige Wertschöpfungskette

Die Expertise von Quintis erstreckt sich nicht nur auf den Anbau von Indischem Sandelholz, sondern Quintis investiert zudem intensiv in die vertikale Entwicklung und Erweiterung der eigenen Wertschöpfungskette. Mit der Übernahme der Firma Mt Romance in 2008 erwarb Quintis die weltweit größte Sandelholz-Destillerie, die seit 1997 Australisches Sandelholz (santalum spictatum) verarbeitet und in der Quintis heute als einziger Anbieter weltweit Indisches Sandelholz-Öl in pharmazeutischer Qualität herstellt.

Um die pharmazeutische und medizinische Nutzung von Indischem Sandelholz zu entwickeln, gründete Quintis 2011 ein Joint Venture namens *Santalis Pharmaceuticals* (**Santalis**) mit ViroXis, einem Life Science-Unternehmen mit Sitz in San Antonio, Texas, USA. Mit der vollständigen Übernahme von Santalis in 2015 hat sich Quintis optimal für die lukrativen und zukunftsträchtigen Wachstumsmärkte Pharma und Medizin positioniert. Unter Aufsicht der amerikanischen Zulassungsbehörde FDA betreibt Santalis derzeit eine Reihe von klinischen Prüfungen in Phase II, bei denen Indisches Sandelholz-Öl in pharmazeutischer Qualität als Wirkstoff für neue verschreibungspflichtige Medikamente bei der Behandlung etwa von Molusken, HPV (Warzen), Schuppenflechte, Ekzemen und Oraler Mukositis getestet wird.

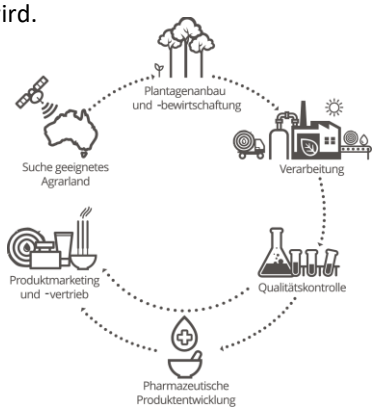

Impact Investing - Nachhaltigkeit und Corporate Social Responsibility (CSR)

Quintis wurde für seine nachhaltige Unternehmensführung und umweltfreundlichen Maßnahmen mehrfach ausgezeichnet und zertifiziert, u.a. Zertifizierung nach ISO 14001 Umweltmanagement, ISO 9001 (Qualität) und AS/NZS 4801 (Gesundheit und Sicherheit).

Auf den Sandelholz-Plantagen wird keine Monokultur betrieben. Vielmehr handelt es sich aufgrund der verschiedenen Wirtspflanzen um einen „Mischwald". Da inzwischen mehr als 100 verschiedene Tierarten auf den Plantagen leben, arbeitet Quintis eng mit den lokalen Tierschutzeinrichtungen zusammen.

Quintis setzt ausschließlich Saatgut aus eigener Produktion ein und verzichtet dabei gänzlich auf Veränderungen des Genmaterials.

Durch den Einsatz moderner Technologien auf den Plantagen (z.B. Tröpfchenbewässerungsanlagen) konnte der Wasserverbrauch von Quintis in der Kimberly Region um mehr als 80% reduziert werden. In der Destillerie werden seit 2010 durch den Einsatz einer prämierten Wasseraufbereitungsanlage mehr als 28 Mio. Liter Trinkwasser aufbereitet; durch den Einsatz von Bakterien wird Wasser gereinigt und im Produktionsprozess bis zu 90% wiederverwendet.

Quintis ist darüber hinaus sozial engagiert: So fördert Quintis bspw. benachteiligte Jugendliche in der Kimberley Region mit Hilfe der Clontarf Foundation, einem Programm für junge Aborigines, den Ureinwohnern Australiens (Clontarf East Kimberly Football Academy). Das Programm fördert die Ausbildung, die Eigenverantwortung und die Gesundheit der Kinder. Über den Sport werden die Jugendlichen mit großem Erfolg ermutigt, in die Schule zu gehen.

III. Investment-Manager: Jäderberg & Cie.

Peter Jäderberg, Gründungsgesellschafter und Geschäftsführer der Jäderberg & Cie., und sein Team blicken auf über 30 Jahre Erfahrung in der Finanzbranche zurück.

Peter Jäderberg war u.a. im internationalen Börsenhandel der New Yorker Börse (NYSE) sowie in der Vermögensberatung und Investmentanalyse tätig. Seit 2003 hat er in Zusammenarbeit mit seinen Partnern Sachwert-Investments aus diversen Asset-Klassen konzipiert. Das Gesamtinvestitionsvolumen dieser Investments betrug etwa EUR 1,5 Mrd.

Die handelnden Personen der Jäderberg & Cie. haben jahrelange internationale Erfahrung in der Entwicklung und Umsetzung von Beteiligungskonzepten sowie von maßgeschneiderten, grenzüberschreitenden Investmentstrukturen für Kapitalanleger, Family Offices, Stiftungen, Banken und andere institutionelle Investoren.

Die Grundlage der Investitionsphilosophie bei Jäderberg & Cie. sind transparente Investitionen in reale und nachhaltige Anlagegüter – mit dem Leitgedanken „Natur im Portfolio". Neben Sicherheit und Rendite stehen bei diesen Anlagen ökologische und soziale Aspekte im Vordergrund.

Jäderberg & Cie. war in 2010 der erste internationale Plantageninvestor von Quintis. Neben Jäderberg & Cie. ist inzwischen eine Handvoll renommierter Großinvestoren in Quintis-Plantagen investiert.

Hierzu gehören der größte Staatsfonds aus den Emiraten, der *Harvard Endowment Fund* sowie die *Church of England Commission*. Aus diesem Kreis bietet einzig Jäderberg & Cie. Anlegern einen Zugang zu Investitionsmöglichkeiten in von Quintis bewirtschaftete Indische Sandelholz-Plantagen.

Seit 2010 liegt der Hauptfokus der Tätigkeit von Jäderberg & Cie. auf dem aktiven und umfassenden Investment-Management rund um dieses einzigartige Natur-Asset. Inzwischen betreut die Jäderberg Gruppe für sich, ihre Investoren und Anleger fünf Plantagen mit einer Fläche von rd. 700 Hektar und rd. 350.000 Sandelholz-Bäumen.

Als unternehmerischer Investor bereitet Jäderberg & Cie. einen eigenen zweiten Geschäftsbereich vor: die Vermarktung, der Handel und der Verkauf von Holz- und Öl-Produkten aus Indischem Sandelholz, zunächst im deutschsprachigen Raum.

E WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN

I. Allgemeine Hinweise und Annahmen

Die *JC Sandalwood Invest 11 GmbH & Co. KG* (**Emittentin**) beabsichtigt, in diverse Indische Sandelholz-Plantagen zu investieren. Zu diesem Zwecke ist geplant, dass sie Anteile (Units) an verschiedenen Unit Trusts australischen Rechts erwirbt, über die jeweils eine Indische Sandelholz-Plantage treuhänderisch für die jeweiligen Anteilsinhaber (Unit Holder) gepachtet und bewirtschaftet wird (**Plantagenanteile**).

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Prognoserechnungen basieren auf einem in voller Höhe platzierten Emissionsvolumen der Emittentin und damit einem Emissionskapital von EUR 15 Mio. Es wurde angenommen, dass das Emissionskapital bis zum 30.09.2020 vollständig gezeichnet und anschließend vertragsgerecht eingezahlt wird. Es wurde ferner unterstellt, dass die Ersteinlagen der Anleger durchschnittlich dem Betrag von 20 Monatseinlagen entsprechen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Emittentin sowohl berechtigt ist, die Platzierung vor Erreichen des Emissionsvolumens zu schließen, aber auch, die Zeichnungsfrist um bis zu ein Jahr zu verlängern und/oder das Emissionsvolumen auf bis zu maximal EUR 30 Mio. zu erhöhen. Eine gemäß Ziffer 3.4 des Beteiligungsvertrages mögliche Übernahme zusätzlicher Einlagen durch die Anleger wurde in der Prognoserechnung nicht berücksichtigt.

Die Einlagen der Anleger (Pflichteinlagen) sind in EUR an die Emittentin zu leisten. Dagegen erfolgt das Investment der Emittentin in die Indischen Sandelholz-Plantagen plangemäß in Australischen Dollar (AUD). Desgleichen gilt für den von während der Laufzeit beabsichtigten Verkauf von Plantagenanteilen, der insbesondere zur Finanzierung der laufenden Kosten der Emittentin und etwaiger laufender Auszahlungen an die Anleger vorgesehen ist. Die Verwertungserlöse aus dem Verkauf der Sandelholz-Produkte fallen voraussichtlich insbesondere in US-Dollar (USD) an. Der Übersichtlichkeit halber sind jedoch sämtliche Beträge in diesem Abschnitt in EUR angegeben. Soweit Einnahmen oder Ausgaben prognosegemäß in AUD oder USD anfallen, wurden diese zu unterstellten Kursen von 1 AUD = 0,75 USD = 0,68 EUR umgerechnet.

Der Erwerb von Plantagenanteilen durch die Emittentin erfolgt annahmegemäß zu den in der Rahmenvereinbarung mit der *Jäderberg & Cie. Holding GmbH* festgelegten Bedingungen und insbesondere zu den dort festgelegten Erwerbspreisen, die sich laufend um eine Effektivverzinsung von 14% p.a. erhöhen (vgl. im Einzelnen S. 116ff).

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung steht noch nicht fest, in welchem Umfang die Emittentin in welche Plantagen investiert. Dies hängt unter anderem von der Verfügbarkeit entsprechender Plantagenanteile zu den jeweiligen Erwerbszeitpunkten ab. Für die Zwecke der Prognoserechnung wurden folgende Investitionsanteile (über den gesamten geplanten Investitionszeitraum bis 2028) angenommen:

Eagle Park (Anpflanzung 2012):	ca. 15%
Sexton (Anpflanzung 2013):	ca. 15%
Elliot (Anpflanzung 2013):	ca. 10%
Howie/Maneroo (Anpflanzung 2016):	ca. 40%
Roper Plains (Anpflanzung 2017):	ca. 20%

Die prognostizierten Haftungs- und Geschäftsführungsvergütungen sowie die Vergütungen für die Anleger- und Investmentbetreuung beruhen auf den entsprechenden Verträgen, die laufenden Gesellschaftskosten der Emittentin einschließlich BaFin- und Druckkosten auf Schätzungen. Bis zum Erhalt der ersten Ernteerlöse (voraussichtlich in 2028) ist geplant, diese Kosten aus den laufend Einzahlungen von Rateneinlagen zu finanzieren. Danach ist geplant, einen entsprechenden Teil der Ernteerlöse als Liquiditätsreserve für diese Kosten einzubehalten. Es wurde angenommen, dass ein darüberhinausgehender Finanzierungsbedarf zur Kostendeckung, der von der Emittentin plangemäß durch den Verkauf zuvor erworbener Plantageanteile zu den in der Rahmenvereinbarung geregelten Bedingungen gedeckt werden würde, nicht entsteht.

Den prognostizierten Plantagenverwertungserlösen nach der Ernte der jeweiligen Plantagen liegen die auf S. 20ff dargestellten biologischen und marktbezogenen Annahmen zugrunde.

Angesichts der unterstellten Wachstumsdauer bis zur Ernte der Plantagen sind erste Rückflüsse aus der Verwertung der Plantagenerzeugnisse, insbesondere dem Verkauf des Sandelholzes und des Sandelholz-Öls nach Ernte der Plantagen erst ab dem Jahr 2028 zu erwarten.

Für die in Australien zu versteuernden Einkünfte wurde der aktuelle Steuersatz für die australische Corporate Income Tax von 30% zugrunde gelegt. Ferner wurde angenommen, dass Stempelabgaben

auf den Erwerb von Plantagenanteilen in Australien nicht anfallen.

Hinsichtlich der prognosegemäß in Australien anfallenden australischen Umsatzsteuer (Goods and Services Tax, GST) wird in den Prognoserechnungen unterstellt, dass etwa zu zahlende GST jeweils noch im gleichen Geschäftsjahr zurückerstattet wird bzw. angerechnet werden kann. Von einem gesonderten Ausweis der GST wurde daher abgesehen. Soweit prognosegemäß deutsche Umsatzsteuer anfällt, ist diese in den in der Prognoserechnung ausgewiesenen Beträgen enthalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Prognoserechnungen zu wesentlichen Teilen auf Prognosen hinsichtlich künftiger Entwicklungen und den diesbezüglich getroffenen Annahmen (vgl. hierzu vorstehend sowie die Ausführungen auf S. 20ff) und insbesondere darauf beruht, dass die prognostizierten Erlöse zu den angegebenen Zeitpunkten erzielt werden. Da es sich bei den Annahmen um zukunftsgerichtete Prognosen handelt, sind die auf ihnen basierenden Angaben mit Unsicherheiten behaftet. Es ist wahrscheinlich, dass die tatsächlichen Ergebnisse, Liquiditätsflüsse und sonstigen Werte von dem in der Prognoserechnung dargestellten Basis-Szenario nach oben oder unten abweichen werden.

Die Prognoserechnungen können Rundungsdifferenzen enthalten.

II. Investitions- und Finanzierungsplan

Investitions- und Finanzierungsplan der *JC Sandalwood Invest 11 GmbH & Co. KG* im Zeitraum von 05/2018 bis 09/2028 (PROGNOSE)		
Mittelherkunft/Mittelverwendung	**in EUR**	**in % der Mittel-verwendung**
Einlage der JC-Kommanditistin	3.000	0,02%
Einlagen der Anleger	15.000.000	99,98%
Summe Mittelherkunft (05/2018-09/2028)	**15.003.000**	**100,0%**
Investition in die Anlageobjekte (Plantagenanteile)	9.951.662	66,33%
Provisionen und Konzeptionsvergütung	2.250.000	15,00%
Haftungs- und Geschäftsführungsvergütung	658.542	4,39%
Anleger- und Investmentbetreuungsvergütungen	1.713.062	11,42%
BaFin & Druckkosten	74.000	0,49%
Gründungs- und laufende Gesellschaftskosten	339.210	2,26%
Liquiditätsreserve	16.524	0,11%
Summe Mittelverwendung (05/2018-09/2028)	**15.003.000**	**100,0%**

Erläuterungen zum Investitions- und Finanzierungs-plan

Der Investitions- und Finanzierungsplan stellt die geplante Mittelherkunft und Mittelverwendung von Mai 2018 bis zum Ende des geplanten Investitionszeitraums (Ende September 2028) dar. Bei den ausgewiesenen Beträgen ist dementsprechend zu berücksichtigen, dass es sich hierbei um die Mittelherkunft bzw. -verwendung für einen Zeitraum von über zehn Jahren handelt.

Die Finanzierung der Emittentin (Mittelherkunft) erfolgt plangemäß ausschließlich durch Eigenkapital (Einlage der JC-Kommanditistin und die einzuwerbenden Beteiligungsbeträge der Anleger in einer geplanten Höhe von EUR 15 Mio).

Es ist vorgesehen, dass die Emittentin ihre Mittel ganz überwiegend zum Zwecke des Erwerbs von Plantagenteilen an verschiedenen Indischen Sandel-holz-Plantagen verwendet. Die angegebenen Liquiditätsabflüsse für Konzeption und Vertrieb sind abhängig von der Höhe des tatsächlich eingeworbenen Emissionskapitals. Dies gilt entsprechend für die ausgewiesenen Vergütungen für die Geschäftsführung sowie die Anleger- und Investmentbetreuung. Die ausgewiesenen BaFin-Gebühren und die Druckkosten sowie die Gründungs- und laufenden Gesellschafts-kosten fallen prognosegemäß auch bei einem geringeren oder höheren Emissionskapital in gleicher Höhe an. Dementsprechend würde ein höheres Emissionskapital regelmäßig eine höhere und ein niedrigeres Emissionskapital eine niedrigere Inves-titionsquote zur Folge haben.

Wegen der einzelnen Kostenpositionen wird ergänzend auf die Liquiditätsprognose auf S. 70f und die diesbezüglichen Erläuterungen verwiesen.

Gesamtkosten der Anlageobjekte

Die aus einer plangemäßen Platzierung der Vermö-gensanlage zu erzielenden Nettoeinnahmen der Emittentin, also die Einnahmen (eingezahlte Einlagen der Anleger) abzüglich der Vergütungen und der Nebenkosten (Konzeptions- und Vertriebs-kosten sowie die während der Investitionsphase anfallenden Haftungs- und Geschäftsführungs-vergütungen, Anleger- und sonstige Gesellschafts-kosten einschließlich Druckkosten und BaFin-Gebühren, soweit diese nicht durch die Einlage der Kommanditistin gedeckt sind), sind alleine für die Realisierung der Anlagestrategie und der Anlagepolitik der Vermögensanlage ausreichend.

Die Nettoeinnahmen werden für den Erwerb von Plantagenanteilen an verschiedenen Indischen Sandelholz-Plantagen in Australien und zum Aufbau einer Liquiditätsreserve genutzt.

Für sonstige Zwecke werden die Nettoeinnahmen plangemäß nicht genutzt.

Die Gesamtkosten der Anlageobjekte der Emittentin ergeben sich aus der auf S. 68 abgedruckten Investitionsrechnung.

Die Finanzierung der Gesamtkosten des Anlageobjekte erfolgt plangemäß zu 100% durch die von den Anlegern einzuwerbenden Beteiligungsbeträge. Die Einlage der *JC Sandalwood Beteiligungen GmbH & Co. KG* (JC-Kommanditistin) wird für einen Teil der Gründungs- und Verwaltungskosten verwendet.

Über die bereits vollständig eingezahlte Kommanditeinlage der JC-Kommanditistin in Höhe von EUR 3.000 ist der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Eigenkapital verbindlich zugesagt.

Die Konditionen und die Fälligkeit des Eigenkapitals (d.h. der Kommanditeinlage der JC-Kommanditistin und der Beteiligungsbeträge der Anleger) ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag der Emittentin und dem Beteiligungsvertrag mit dem Anleger.

Die Anleger und die JC-Kommanditistin sind grundsätzlich im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligungsquoten am Ergebnis und den Auszahlungen der Emittentin beteiligt. Sobald ein Anleger Auszahlungen in Höhe seiner Pflichteinlage zzgl. einer nach der Effektivzinsmethode berechneten Verzinsung in Höhe von 8% p.a. seit vollständiger Einzahlung der Pflichteinlage bis zum Auszahlungszeitpunkt erhalten hat, erhält die JC-Kommanditistin zusätzlich einen Anteil von 30% der weiteren rechnerisch auf den Anleger entfallenen Auszahlungen, so dass von diesen Auszahlungen 70% dem jeweiligen Anleger und 30% der JC-Kommanditistin zustehen. Wegen der Einzelheiten zu den Konditionen des Eigenkapitals wird auf die Ausführungen auf S. 90ff verwiesen.

Eine Fälligkeit für das Eigenkapital ist nicht bestimmt. Höhe und Zeitpunkte der Rückzahlung des Eigenkapitals hängen von der Höhe und den Zeitpunkten der Rückflüsse der Emittentin aus ihrem Plantageninvestment ab. Prognosegemäß fallen Rückzahlungen des Eigenkapitals zum Ende der Kalenderjahre 2028, 2029, 2032 und 2033 an.

Eine Aufnahme von Zwischenfinanzierungsmitteln und eine Aufnahme von Fremdmitteln sind von der Emittentin nicht beabsichtigt. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist der Emittentin dementsprechend kein Fremdkapital verbindlich zugesagt.

Die angestrebte Fremdkapitalquote ist 0%. Hebeleffekte ergeben sich für die Vermögensanlage plangemäß nicht.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu den Anlageobjekten, den Gesamtkosten der Anlageobjekte und deren Finanzierung wird auf den Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin (S. 70) und auf die Liquiditätsprognose (S. 72f) nebst den diesbezüglichen Erläuterungen sowie die Ausführungen auf S. 110ffverwiesen.

III. Liquiditätsprognose

Die Liquiditätsprognose der Emittentin ist das Ergebnis der bis zum Ende ihrer Laufzeit prognostizierten Liquiditätsflüsse (Einnahmen und Ausgaben), die wiederum das Resultat der plangemäßen Geschäftsvorfälle darstellen.

Aus der prognostizierten Finanzlage ergibt sich insbesondere die für Auszahlungen an Anleger zur Verfügung stehende Liquidität der Emittentin.

Die Liquiditätszuflüsse [6] setzen sich prognosegemäß zusammen aus den von der Kommanditistin geleisteten Einzahlungen auf die gezeichneten Pflichteinlagen [2], den Einzahlungen der Anleger auf die übernommenen Einlagen [3], den Plantagenverwertungserlösen, welche die Emittentin nach der Ernte und anschließenden Verwertung aus den Plantagen erzielt [4] sowie den Zuflüssen aus der Zahlung sonstiger Forderungen [5].

Liquiditätsprognose *JC Sandalwood Invest 11 GmbH & Co. KG*

		01.07.2018 30.06.2019 (Prognose)	01.07.2019 30.06.2020 (Prognose)	01.07.2020 30.06.2021 (Prognose)	01.07.2021 30.06.2022 (Prognose)	01.07.2022 30.06.2023 (Prognose)	01.07.2023 30.06.2024 (Prognose)
1	**Liquidität Geschäftsjahresanfang**	**3**	**10**	**10**	**10**	**10**	**10**
2	Einlage der JC-Kommanditistin	0	0	0	0	0	0
3	Einlagen der Anleger	1.164	2.231	1.843	1.552	1.552	1.552
4	Erlöse aus der Plantagenverwertung	0	0	0	0	0	0
5	Zahlung sonstiger Forderungen	0	0	0	0	0	0
6	**Summe Einzahlungen**	**1.164**	**2.231**	**1.843**	**1.552**	**1.552**	**1.552**
7	Erwerb von Plantagenanteilen	-912	-1.741	-1.415	-1.127	-1.085	-1.039
8	Konzeption/Eigenkapitalvermittlung	-175	-335	-276	-233	-233	-233
9	Haftungs- und Geschäftsführungsvergütung	-7	-22	-34	-45	-56	-68
10	Anleger- und Investmentbetreuung	-14	-54	-86	-115	-145	-178
11	Gründungs- und Gesellschaftskosten	-49	-79	-31	-32	-33	-34
12	Zahlung sonstiger Verbindlichkeiten	0	0	0	0	0	0
13	Australische Einkommensteuern	0	0	0	0	0	0
14	Auszahlungen an die Anleger	0	0	0	0	0	0
15	Auszahlungen an die Kommanditistin	0	0	0	0	0	0
16	**Summe Auszahlungen**	**-1.156**	**-2.231**	**-1.843**	**-1.552**	**-1.552**	**-1.552**
17	**Liquiditätsergebnis**	**7**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
18	**Liquidität Periodenende**	**10**	**10**	**10**	**10**	**10**	**10**

Hinweis: Die Beträge sind kaufmännisch auf volle tausend Euro gerundet; Unterschiede zwischen addierten Einzelbeträgen und Summenangaben beruhen auf Rundungsdifferenzen.

Die Emittentin verwendet die ihr in der Investitionsphase zufließende Liquidität zum ganz überwiegenden Teil dazu, Plantagenanteile zu erwerben [7]. Ferner dienen die Liquiditätszuflüsse plangemäß der Deckung der anfallenden Konzeptions- und Eigenkapitalvermittlungskosten [8] und der prognostizierten sonstigen Kosten der Emittentin (Haftungs- und Geschäftsführungsvergütung der Komplementärin [9], der Vergütung für Anleger und Investmentbetreuung [10] sowie den Gründungs- und Gesellschaftskosten (z.B. für Buchhaltung, Jahresabschlusserstellung und -prüfung sowie sonstige Beratungskosten und Kosten der Betriebsstätte in Australien) [11]; diese Position enthält auch die budgetierten Kosten für Druckkosten (z.B. für Prospekte) und BaFin Gebühren.

Die Liquiditätszuflüsse werden plangemäß ferner zur Zahlung sonstiger Verbindlichkeiten [12] sowie zur Zahlung von australischen Einkommensteuern auf erzielte Gewinne [13] sowie zur Vornahme von Auszahlungen an die Anleger [14] und an die JC-Kommanditistin [15] verwendet (letztere entsprechen dem Betrag der der Emittentin als Geschäftsinhaberin zugewiesenen Auszahlungen).

Insgesamt belaufen sich die prognostizierten durchschnittlichen Rückflüsse aus der Vermögensanlage an die Anleger auf 175,7% des eingezahlten Emissionskapitals der Anleger. Für den auf den folgenden Seiten betrachteten Beispiel-Anleger ergeben sich aufgrund des unterschiedlichen Einzahlungsverlaufs der Einlagen abweichende Werte.

alle Angaben in tausend Euro											
01.07.2024 30.06.2025 (Prognose)	**01.07.2025 30.06.2026 (Prognose)**	**01.07.2026 30.06.2027 (Prognose)**	**01.07.2027 30.06.2028 (Prognose)**	**01.07.2028 30.06.2029 (Prognose)**	**01.07.2029 30.06.2030 (Prognose)**	**01.07.2030 30.06.2031 (Prognose)**	**01.07.2031 30.06.2032 (Prognose)**	**01.07.2032 30.06.2033 (Prognose)**	**01.07.2033 31.12.2033 (Prognose)**	**Summe (Prognose)**
10	**10**	**10**	**39**	**106**	**137**	**1.160**	**662**	**149**	**153**	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	**0**
1.552	1.552	1.358	614	32	0	0	0	0	0	**15.000**
0	0	0	0	3.113	11.584	0	0	20.929	11.319	**46.945**
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	**0**
1.552	**1.552**	**1.358**	**614**	**3.146**	**11.584**	**0**	**0**	**20.929**	**11.319**	**61.945**
-992	-941	-699	0	0	0	0	0	0	0	**-9.952**
-233	-233	-204	-92	-5	0	0	0	0	0	**-2.250**
-81	-94	-107	-115	-118	-122	-126	-129	-133	-67	**-1.325**
-212	-248	-282	-302	-312	-322	-331	-341	-351	-181	**-3.473**
-35	-36	-37	-38	-39	-40	-42	-43	-44	-23	**-634**
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	**0**
0	0	0	0	-260	-3.416	0	0	-6.089	-3.329	**-13.093**
0	0	0	0	-2.380	-6.662	0	0	-11.803	-5.511	-26.355
0	0	0	0	0	0	0	0	-2.505	-2.362	-4.866
-1.552	**-1.552**	**-1.329**	**-547**	**-3.114**	**-10.561**	**-498**	**-513**	**-20.925**	**-11.472**	**-61.948**
0	**0**	**29**	**67**	**31**	**1.023**	**-498**	**-513**	**4**	**-153**	**-3**
10	**10**	**39**	**106**	**137**	**1.160**	**662**	**149**	**153**	**0**	

Hinweis: Die Beträge sind kaufmännisch auf volle tausend Euro gerundet; Unterschiede zwischen addierten Einzelbeträgen und Summenangaben beruhen auf Rundungsdifferenzen.

IV. Anlegerbetrachtung

Anlegerbetrachtung (Beispiel-Anleger) (Prognose)						
		01.07.2019 30.06.2020 (Prognose)	01.07.2020 30.06.2021 (Prognose)	01.07.2021 30.06.2022 (Prognose)	01.07.2022 30.06.2023 (Prognose)	01.07.2023 30.06.2024 (Prognose)
1	Einzahlung der Einlagen	3.400	1.200	1.200	1.200	1.200
2	Gewinnauszahlungen	0	0	0	0	0
3	Eigenkapitalrückzahlungen	0	0	0	0	0
4	**Summe der Rückflüsse vor (deutschen) Steuern**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
5	Steuerzahlungen durch den Anleger	0	0	0	0	0
6	**Summe der Rückflüsse nach (deutschen) Steuern**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
7	Summe der Rückflüsse nach Steuern in % der Einlage	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
8	Gebundenes Kapital (zum Geschäftsjahresende)	3.400	4.600	5.800	7.000	8.200
9	Haftungsvolumen (zum Geschäftsjahresende)	8.600	7.400	6.200	5.000	3.800

Erläuterungen zur Anlegerbetrachtung

Die vorstehende Anlegerbetrachtung soll beispielhaft veranschaulichen, welche Auswirkungen die prognostizierte Entwicklung der Emittentin im Basis-Szenario auf die Beteiligung eines Anlegers an der Emittentin hat.

Die Prognoseangaben beziehen sich beispielhaft auf einen in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anleger, der sich mit einer Zeichnungssumme von EUR 12.000 beteiligt, von der am 03.08.2019 EUR 2.400 als Ersteinlage und EUR 9.600 in Form von 96 monatlichen Rateneinlagen in Höhe von je EUR 100 geleistet werden (beginnend im September 2019). Für Anleger mit anderen Einzahlungsverläufen ergeben sich aufgrund unterschiedlicher Dauer der Beteiligung und Kapitalbindung abweichende Prognosewerte.

Den Angaben liegen die in der Liquiditätsprognose unterstellten Liquiditätsflüsse zugrunde. Sie beruhen daher überwiegend auf Prognosen und Erwartungen hinsichtlich künftiger wirtschaftlicher Entwicklungen und insbesondere der Annahme, dass die Erlöse aus den Sandelholz-Plantagen zu den jeweils unterstellten Zeitpunkten und Bedingungen erzielt werden. Zeitpunkt und Höhe der dargestellten Größen und der ihnen zugrundeliegenden Zahlungsflüsse sind mit Unsicherheiten behaftet.

In Pos. [1] ist die Einzahlung der Einlagen des Beispiel-Anlegers dargestellt (Ersteinlage und monatliche Rateneinlagen).

In Pos. [2] bis [4] sind die prognostizierten Rückflüsse an den Anleger ausgewiesen, und zwar unterteilt in Auszahlungen, die Gewinnauszahlungen (Pos. [2]) darstellen und solche, die Eigenkapitalrückzahlungen (Pos. 3]) darstellen. Die Summe der prognostizierten Rückflüsse ist in Pos. [4] ausgewiesen. In Pos. [5] sind die prognostizierten Einkommensteuerzahlungen durch den Anleger und in Pos. [6] die sich hieraus ergebenden prognostizierten Rückflüsse nach Steuern angegeben. Nach der steuerlichen Konzeption sind die aus der Plantagenverwertung über die Trusts erzielten Erträge beim Anleger gemäß dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Australien von der Einkommensbesteuerung befreit (unter Progressionsvorbehalt). Wegen der Einzelheiten wird insoweit auf S. 136ff verwiesen. [Pos. 7] gibt den Betrag der prognostizierten Rückflüsse auf die Vermögensanlage (nach Steuern) in % der gezahlten Pflichteinlage an. In Pos. [8] sind die Prognosewerte des jeweils zum Jahresende gebundene Kapitals ausgewiesen. Dieses erhöht sich zunächst mit der fortlaufenden Einzahlung der Rateneinlagen und verringert sich nach vollständiger Einzahlung der Einlagen durch die an den Anleger erfolgenden Auszahlungen. Das Haftungsvolumen Pos. [9] gibt an, in welchem Umfang die vertraglich vereinbarten Einlagen des Anlegers zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres noch ausstehen und einzuzahlen sind. Es handelt sich mithin um eine Haftung, die aus der Verpflichtung des Anlegers gegenüber der Emittentin zur Leistung der übernommenen Einlagen resultiert und nicht um ein Haftungsvolumen im Außenverhältnis gegenüber Gläubigern der Emittentin.

alle Angaben in Euro											
01.07.2024 30.06.2025 (Prognose)	01.07.2025 30.06.2026 (Prognose)	01.07.2026 30.06.2027 (Prognose)	01.07.2027 30.06.2028 (Prognose)	01.07.2028 30.06.2029 (Prognose)	01.07.2029 30.06.2030 (Prognose)	01.07.2030 30.06.2031 (Prognose)	01.07.2031 30.06.2032 (Prognose)	01.07.2032 30.06.2033 (Prognose)	01.07.2033 31.12.2033 (Prognose)	Summe
1.200	1.200	1.200	200	0	0	0	0	0	0	**12.000**
0	0	0	0	0	1.131	0	0	5.712	2.673	**9.515**
0	0	0	0	1.904	4.199	0	0	3.970	1.927	**12.000**
0	**0**	**0**	**0**	**1.904**	**5.329**	**0**	**0**	**9.682**	**4.600**	**21.515**
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	**0**
0	**0**	**0**	**0**	**1.904**	**5.329**	**0**	**0**	**9.682**	**4.600**	**21.515**
0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	15,9%	44,4%	0,0%	0,0%	80,7%	38,3%	**179,3%**
9.400	10.600	11.800	12.000	10.096	4.766	4.766	4.766	0	0	
2.600	1.400	200	0	0	0	0	0	0	0	

Rendite-Prognose

Nachstehend sind die im Basis-Szenario prognostizierten Mittelrückflüsse sowie die sich hieraus ergebende rechnerische Rendite für einen beispielhaft gewählten Anleger dargestellt, der sich mit einer Zeichnungssumme von EUR 12.000 beteiligt, von der am 03.08.2019 EUR 2.400 als Ersteinlage und EUR 9.600 in Form von 96 Rateneinlagen in Höhe von je EUR 100 geleistet werden (beginnend im September 2019).

Für Anleger mit anderen Einzahlungsverläufen ergeben sich aufgrund der jeweils unterschiedlichen Dauer der Beteiligung und der Kapitalbindung abweichende Prognosewerte.

Bei den nachstehenden Angaben handelt es sich um Prognosewerte nach australischen Steuern. Wegen der Erläuterungen zu den einzelnen Positionen wird auf die Darstellung auf S. 13 verwiesen.

RENDITE-PROGNOSE (Beispiel-Anleger, Basis-Szenario, Angaben nach australischen Steuern)	
Geleistete Einlagen 08/2019 – 08/2027 in EUR	**12.000 EUR**
Durchschnittlich gebundenes Kapital in EUR (vgl. Erläuterung auf S. 13)	**6.839 EUR**
Gesamtmittelrückfluss in EUR	**21.515 EUR**
Gesamtmittelrückfluss in % der geleisteten Einlagen	**179,3%**
Lineare Verzinsung (vgl. Erläuterung auf S. 13)	**8,8% p.a.**
Effektiv-Verzinsung (IRR) (vgl. Erläuterung auf S. 13)	**6,4% p.a.**

V. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin (Angaben in EUR)

Jahresabschluss der Emittentin zum 30.06.2018

Auf den nachfolgenden Seiten sind der letzte nach §§ 24 und 25 des VermAnlG aufgestellte und geprüfte Jahresabschluss der Emittentin mit dem Lagebericht und der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers im vollen Wortlaut wiedergegeben.

Der Abschlussprüfer, der den Jahresabschluss der Emittentin nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften geprüft hat, ist:

Roser GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
und
Steuerberatungsgesellschaft

Drehbahn 7
20354 Hamburg

Martina Bischoff – Wirtschaftsprüferin
Jens Carsten Faust – Wirtschaftsprüfer

Die Emittentin ist nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet und hat dementsprechend auch keinen Konzernabschluss aufgestellt. Die Aufnahme eines Konzernabschlusses in den Verkaufsprospekt erfolgt daher nicht.

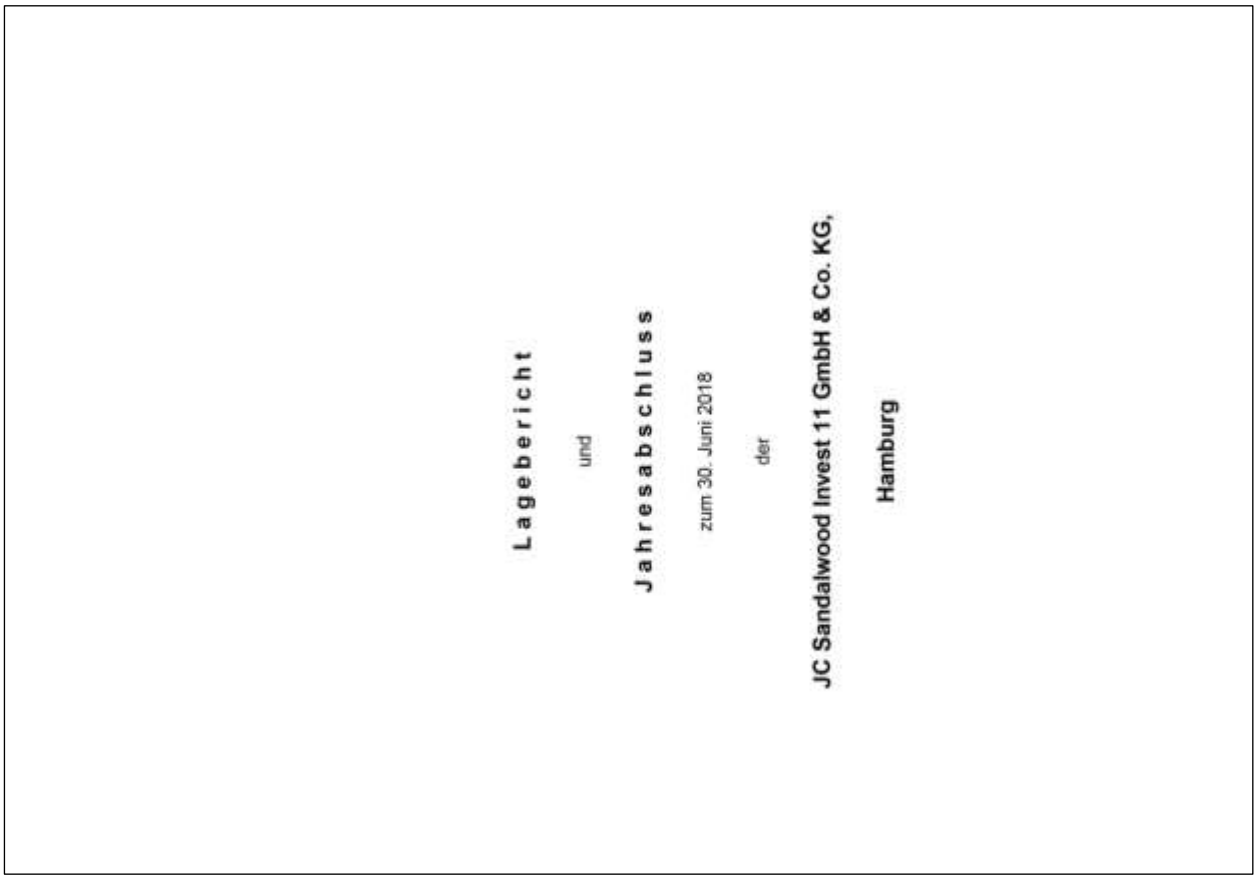

JC Sandalwood Invest 11 GmbH & Co. KG

Hamburg

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017/2018

I. Grundlagen des Unternehmens

Die Gesellschaft plant als Emittentin die Vermögensanlage *JC Sandalwood Invest 11 zu begeben*. Hierbei soll die Vermögensanlage des Anlegers in Form einer atypisch stillen Beteiligung an der Gesellschaft erfolgen. Es ist geplant, dass die Gesellschaft sodann in diverse Sandelholz-Plantagen in Australien investiert, und zwar in dem sie Anteile (Units) an verschiedenen sogenannten Unit Trusts (Sondervermögen australischen Rechts) erwirbt, über die jeweils eine Indische Sandelholz-Plantage treuhänderisch für die jeweiligen Anteilsinhaber (Unit Holder) gepachtet und bewirtschaftet wird.

Die Plantagen werden bzw. wurden von dem erfahrenen australischen Unternehmen Quintis Ltd. (Quintis) und ihren Tochterunternehmen angepflanzt. Quintis ist auch mit der laufenden Plantagenbewirtschaftung beauftragt. Nach der Ernte werden die Sandelholzbäume (ausschließlich von der Art *Santalum album*, sog. „Indisches Sandelholz") von Quintis in diverse Öl- und Holzprodukte verarbeitet und auf verschiedenen, weltweiten Absatzmärkten verkauft.

II. Wirtschaftsbericht

Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Die deutsche Konjunktur hat sich laut Pressemitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, vom 13. Juli 2018, im Mai beschleunigt[1]. Bis dahin hat die Wirtschaftsleistung im laufenden Jahr nur vergleichsweise verhalten zugenommen. Das Bruttoinlandsprodukt erhöhte sich im ersten Quartal vor dem Hintergrund einer geringen Dynamik von wichtigen deutschen Absatzmärkten und aufgrund vorübergehender nationaler Sondereffekte lediglich um 0,3 %. Auch im April konnte die Industrieproduktion noch nicht Tritt fassen. Erst im Mai kam es zur erwarteten Belebung. Vielleicht brauchte die Wirtschaft diese Zeit, um die neue außen- und handelspolitische Tonlage einzuschätzen und ihre erste, abwartende Reaktion zu überwinden. Trotz dieser Störungen ist die deutsche Wirtschaft unverändert in guter Verfassung. Die Baukonjunktur ist ausgezeichnet und in den Dienstleistungsbereichen werden weiterhin Arbeitskräfte gesucht und eingestellt. Insgesamt deuten die aktuellen Konjunkturindikatoren darauf hin, dass die deutsche Wirtschaftsleistung nunmehr wieder etwas stärker zunimmt als im Vorquartal. Abgesehen von dem Damoklesschwert der internationalen Handelspolitik sind die Perspektiven daher durchaus positiv. Diese Gemengelage spiegelt auch das weiterhin positive ifo Geschäftsklima für die Gesamtwirtschaft wider: Hier stehen geerdete Erwartungen weiterhin hervorragend guten Lagebeurteilungen gegenüber.

[1] Pressemitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 13.07.2018 „Die wirtschaftliche Lage in Deutschland im Juli 2018" (https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/Wirtschaftliche-Lage/2018/20180713-wirtschaftliche-lage-in-deutschland-im-juli-2018.html)

Der Aufschwung der Weltwirtschaft verlor im ersten Quartal vorübergehend etwas an Schwung. Hierauf weisen Indikatoren für den globalen Handel und die Industrieproduktion hin. Bei unterschiedlicher Entwicklung in den Schwellenländern beruht die verlangsamte Dynamik der globalen Wirtschaft vor allem auf einem geringeren Wachstum in den entwickelten Volkswirtschaften. Während der IHS Markit Global Composite PMI seit April wieder anstieg, verschlechterte sich der ifo Index zum Weltwirtschaftsklima für das zweite Quartal 2018. Auch der OECD Composite Leading Indicator für die OECD-Staaten, der insbesondere Wendepunkte anzeigen soll, setzte im Mai seinen seit Ende letzten Jahres anhaltenden Abwärtstrend fort. Während er für den Euroraum, unter anderem auch für Deutschland, ein geringeres konjunkturelles Momentum signalisiert, zeichnet sich für die USA eine Stärkung ab. Die OECD rechnet in ihrer jüngsten Prognose mit einem Anstieg des Welt-BIP um 3,8 % im Jahr 2018 und um 3,9 % im Jahr 2019.

Neben der allgemeinen volkswirtschaftlichen Entwicklung einzelner Staaten und Regionen beeinflusst unter anderem die Entwicklung der Nachfrage nach indischem Sandelholz die wirtschaftliche Entwicklung der *JC Sandalwood Invest 11* im besonderen Maße.

Wie aus einer umfassenden Markstudie der international anerkannten Unternehmensberatungsgesellschaft McKinsey aus dem Jahr 2016 hervorgeht (McKinsey-Marktstudie), betrug die weltweite Nachfrage nach Sandelholz ca. 56.000 Tonnen, wovon der auf indisches Sandelholz entfallende Konsum bei 3.600 - 6.400 Tonnen lag. Dies entspricht einem Marktanteil am weltweiten Sandelholzmarkt von ca. 6,43 % - 11,43 %. Es wird erwartet, dass die Nachfrage nach indischem Sandelholz bis zum Jahr 2025 auf 16.900 - 23.500 Tonnen steigen wird, hauptsächlich getrieben durch die Nachfrage aus dem chinesischen Möbelmarkt, den religiösen Märkten in Indien, der Aromatherapie und dem Pharmabereich.

Die derzeitige Nachfrage wird überwiegend gar nicht oder, wenn doch, durch Fälschungen sowie aus Raubbau (und somit illegalen Quellen) bedient, denn die legale Produktion in Indien liegt laut der McKinsey-Marktstudie bei rund 200 - 300 Tonnen pro Jahr und dessen Ausfuhr ist streng sanktioniert.

Weltweit einzig unserem Asset-Partner Quintis ist es gelungen, Indisches Sandelholz nachhaltig in kommerziell relevanter Größenordnung und in pharmazeutischer Qualität im Plantagenbetrieb im tropischen Norden Australiens anzubauen.

Durch Lieferverträge mit Großabnehmern sind Teile der Quintis-Ernten bereits verkauft. Hierzu zählen Lieferverträge mit Young Living (USA) und Lush (Europa).

Aufgrund der im Laufe der Zeit seit 1999 zunehmenden Plantagengrößen (in den letzten Jahren wurden bis zu 1.500 ha p.a. neu bepflanzt) erwartet Quintis lt. McKinsey-Marktstudie bis zum Geschäftsjahr 2025 eine Vervielfachung der Erntemengen und hierdurch einen Marktanteil von 87 % - 95 % an der legalen Produktion am Weltmarkt, was einer monopolähnlichen Position gleichkommt, insbesondere in den margenträchtigen Absatzmärkten (wie Pharma).

Das Management von Quintis hatte am 20. Januar 2018 das insolvenzrechtliche Verfahren der Voluntary Administration nach australischem Recht eingeleitet und die Herren Richard Tucker, Scxott Langdon und John Bumback von der australischen Beratungsfirma Korda-Mentha als Voluntary Administrators (freiwillige Verwalter) bestellt. Ferner wurden am 23. Januar 2018 von besicherten Anleihegläubigern von Quintis die Herren Jason Preston,

Shaun Fraser und Robert Bauer von der Firma McGrathNicol als Receiver bestellt, die die Verwaltung des Sicherungsvermögens übernommen haben.

Mit Datum vom 8. Juni 2018 hat die Gläubigerversammlung von Quintis dem Restrukturierungsvorschlag der freiwilligen Verwalter zugestimmt. Hiernach wird Quintis von der Börse genommen und ihr Geschäft als private Gesellschaft fortgeführt. Sie wird mit zusätzlichem Eigenkapital zwischen AUD 125 Millionen und AUD 175 Millionen ausgestattet[2].

Quintis hatte Ende 2017 im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016/2017 eine generelle Anpassung (Reduzierung) in der Bewertung ihres Anlagevermögens vorgenommen, was folglich auch die Prognoseannahmen hinsichtlich des erwarteten biologischen Ertrags der Quintis-Plantagen betraf. Diese Reduzierung fließt in die Prognoserechnung der Emittentin ein.

Geschäftsverlauf

Das Geschäftsjahr umfasst den Zeitraum der Gründung der Gesellschaft vom 2. Mai 2018 bis zum 30. Juni 2018. Es handelt sich um ein Rumpfwirtschaftsjahr. Die Eintragung erfolgte am 2. Mai 2018 in das Handelsregister Hamburg unter der Nummer HRA 122942. Gründungskommanditistin ist die Jäderberg & Cie. Plantagen GmbH, Hamburg, mit einer Kommanditeinlage in Höhe von € 3.000,00. Mit Datum vom 20. Juni 2018 hat die JC Sandalwood Beteiligungen GmbH & Co. KG, Hamburg, die Anteile von der Gründungskommanditistin in voller Höhe übernommen. Die Einlage ist mit € 3.000,00 eingezahlt.

Ertragslage

Die Gesellschaft hat ihre operative Geschäftstätigkeit noch nicht aufgenommen und deshalb keine Erlöse erzielt. Der Jahresfehlbetrag im abgelaufenen Rumpfwirtschaftsjahr in Höhe von € 2.150,71 setzt sich aus Abschluss- und Prüfungskosten in Höhe von € 1.785,00 Rechts- und Beratungskosten in Höhe von € 223,84, Handelsregisterkosten in Höhe von € 130,00 sowie Nebenkosten des Geldverkehrs in Höhe von € 11,87 zusammen.

Finanzlage

Der Mittelzufluss des Rumpfwirtschaftsjahres wurde durch die Einzahlung der Gründungskommanditistin in Höhe von € 3.000,00 bestimmt.

Die Hafteinlage der Kommanditistin beträgt € 1.000,00.

Vermögenslage

III. Da die Gesellschaft im abgelaufenen Rumpfwirtschaftsjahr lediglich Gründungsaktivitäten entfaltet hat, ergeben sich keinerlei Auswirkungen auf die Vermögenslage.

[2] Pressemitteilung McGrathNicol (Voluntary Administrators von Quintis) vom 8. Juni 2018

Vergütungsbericht im Sinne des §24 (1) VermAnlG

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden keine Gesamtvergütungen im Sinne des § 24 (1) Nr. 1 VermAnlG aufgewendet. Deshalb wird an dieser Stelle auch keine weitere Aufteilung entsprechend des § 24 (1) Nr. 2 VermAnlG vorgenommen.

Es wurden im abgelaufenen Geschäftsjahr keine besonderen Gewinnbeteiligungen gezahlt.

Vergütungen im Sinne des § 24 (1) Nr. 2 VermAnlG wurden im abgelaufenen Geschäftsjahr nicht gezahlt und sind konzeptionsgemäß auch nicht vorgesehen.

IV. Prognosebericht

Unter der Voraussetzung der Billigung eines derzeit im Entstehungsprozess befindlichen Verkaufsprospektes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) im III. Quartal des Geschäftsjahres 2018/2019, planen wir die Einwerbung von ca. € 1.100.000,00 Beteiligungskapital, um hierdurch die vorgesehenen Plantageninvestments zu tätigen.

Im Rahmen des derzeit geplanten Kapitaleinwerbungsverlaufs erwarten wir für das kommende Jahr ein negatives Jahresergebnis von etwa € 243.000,00.

V. Chancen- und Risikobericht

Die Marktaussichten sind durch ein zunehmend geringer werdendes Angebot an wild wachsendem Indischen Sandelholz geprägt. Indisches Sandelholz und Indisches Sandelholz-Öl sind insbesondere in Indien und China seit Jahrhunderten traditionell und kulturell verwurzelte Handelsgüter. Bereits hieraus ergibt sich voraussichtlich ein zunehmender Nachfrageüberhang. Hinzu kommen die Erschließung neuer Absatzmärkte insbesondere auf dem Sektor der dermatologischen Heilmittel in der westlichen Welt sowie die geplante Ausweitung auf margenträchtige, verschreibungspflichtige Pharmazeutika.

Der wirtschaftliche Erfolg des Geschäftsbetriebs hängt von einer Reihe von Einflussfaktoren, wie z. B. Land- und forstwirtschaftliche sowie klimatische Risiken, Marktrisiken, Kapitalaufbringungsrisiken oder Kosten- und Liquiditätsrisiken ab. Diese sowie weitere bislang nicht erkennbare Risiken können nicht nur einzeln, sondern auch kumuliert eintreten und sich in ihrer negativen Wirkung wechselseitig verstärken.

Land- und forstwirtschaftliche sowie klimatische Risiken

Die Bepflanzung der Plantagen und das Wachstum der Indischen Sandelholz-Bäume und damit auch der Ernteertrag hängen in hohem Maße von den allgemeinen land- und forstwirtschaftlichen sowie klimatischen Bedingungen (z.B. Bodenqualität, Wasserversorgung, Temperaturen etc.) ab. Es besteht das Risiko, dass sich die allgemeinen land- und forstwirtschaftlichen und/oder klimatischen Bedingungen bezüglich der Plantagen als weniger geeignet für den Anbau von Indischem Sandelholz erweisen als prognostiziert, oder dass sich diese Bedingungen - z.B. infolge des Klimawandels - verschlechtern. Dies kann zu einer Verzögerung der Ernte, zu einem geringeren Ernteertrag und zu schlechterer Quantität und Qualität des geernteten Indischen Sandelholzes und der daraus verarbeiteten Produkte, insbesondere des Indischen Sandelholz-Öls führen. All dies kann sich entsprechend

negativ auf das Plantageninvestment auswirken und für den atypisch still Beteiligten zu geringeren und/oder späteren Rückflüssen aus der Vermögensanlage führen.

Marktrisiken

Die zukünftig für Indisches Sandelholz und Indische Sandelholz-Produkte erzielbaren Verkaufspreise haben einen maßgeblichen Einfluss auf das Ergebnis des Plantageninvestments und die Entwicklung der Vermögensanlage. Die erzielbaren Preise hängen wiederum maßgeblich von den zukünftigen Marktentwicklungen, insbesondere der Entwicklung von Angebot und Nachfrage ab. Diese werden von vielen Faktoren, wie z.B. der Preisdynamik der verschiedenen Absatzmärkte, der Wettbewerbssituation, der Produktqualität, der globalen Verfügbarkeit natürlichen Sandelholzes, der Verfügbarkeit und dem Preis von Substituten und nicht zuletzt dem Geschmack der Verbraucher beeinflusst. Das Auftreten neuer Wettbewerber kann zu einem höheren Angebot an Sandelholz und einem steigenden Wettbewerbsdruck führen, der sich nachteilig auf die Preissituation auswirken kann. Weitere Einflussfaktoren sind beispielsweise die allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen sowie das Bestehen etwaiger Handelsbarrieren oder sonstiger handelspolitischer Beschränkungen, die den Zugang zu Absatzmärkten erschweren oder unmöglich machen können. Es besteht das Risiko, dass sich die Marktverhältnisse für Indisches Sandelholz rückläufig oder negativ entwickeln, und dass die erwarteten Preise für Sandelholz-Produkte nicht erzielt werden können. Dies würde sich negativ auf das Ergebnis des Plantageninvestments und für den Anleger negativ auf die Höhe der aus der Vermögensanlage erzielbaren Rückflüsse auswirken.

Kapitalaufbringungsrisiken

Es besteht das Risiko, dass es der Gesellschaft nicht gelingt, Kommanditkapital im geplanten Umfang und/oder mit der geplanten Geschwindigkeit oder im geplanten Platzierungszeitraum aufzunehmen. Ebenfalls ist denkbar, dass von Anlegern zugesagte Kommanditeinlagen nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise eingezahlt werden oder von bestehenden Widerrufsrechten Gebrauch gemacht wird. Dies kann dazu führen, dass Plantagenanteile nicht im geplanten Umfang und/oder erst zu späteren Zeitpunkten und/oder zu höheren Preisen als geplant erwerben werden können. Da ein Teil der Kosten Fixkosten sind, hätte ein geringerer Umfang der Vermögensanlagen ferner eine höhere relative Kostenbelastung zur Folge. All dies kann sich negativ auf das Plantageninvestment und das Ergebnis der Vermögensanlage des Anlegers auswirken.

Kosten- und Liquiditätsrisiken

Kostensteigerungen in Bezug auf die Ernte, den Transport, die Verarbeitung und Vermarktung des Sandelholzes oder die Steigerung sonstiger Kosten und das

Auftreten unvorhergesehener Ausgaben der JC Sandalwood Invest 11 GmbH & Co. KG würden einen negativen Effekt auf das Ergebnis des Plantageninvestments und damit auch auf die Höhe und die Zeitpunkte der Auszahlungen an den Anleger haben.

Es besteht ferner das Risiko, dass etwaige Liquiditätsreserven nicht ausreichen, um die laufenden Kosten zu decken. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Sandalwood Invest 11 GmbH & Co. KG auch ihren weiteren Verpflichtungen nicht nachkommen kann. Entsprechende Risiken bestehen z.B., sollte es den Gesellschaften nicht wie vorgesehen gelingen, die für die Deckung ihrer jeweiligen Kosten und Verpflichtungen erforderliche Liquidität zu generieren. Es besteht insbesondere das Risiko, dass die zu diesem Zweck beabsichtigte Veräußerung von Plantagenanteilen durch die Gesellschaft nicht, nicht im erforderlichen Umfang, nicht zu den gewünschten Terminen und/oder nicht zu den prognostizierten Bedingungen gelingt. In diesem Fall bestünde eine Deckungslücke, die zu zusätzlichen Kosten führen würde, z.B. zu zusätzlichen Zinsaufwendungen für etwa aufgenommenes Fremdkapital.

Gelingt es nicht, eine etwaige Deckungslücke zu schließen, kann dies zu Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den jeweiligen Schuldner, zu einer vorzeitigen Verwertung der Plantagenanteile und letztlich zur Insolvenz der Emittentin führen. All dies würde sich entsprechend nachteilig auf das Ergebnis des Plantageninvestments auswirken und kann zu einem teilweisen oder Totalverlust der Vermögensanlage führen.

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu den wesentlichen Risiken im noch nicht gebilligten Verkaufsprospekt.

Durch im noch nicht gebilligten Verkaufsprospekt getroffene Feststellungen verteilt sich das Investitionsrisiko auf mehrere Plantagen. Dies entspricht der festgelegten Strategie der Gesellschaft.

Aufgrund eines regelmäßigen Reportings durch den Bewirtschafter Quintis und regelmäßige Plantagenbesuche seitens der Geschäftsführung ist eine laufende Information und Kontrolle über die Entwicklung der Plantagen gewährleistet.

VI. Risikoberichterstattung über die Verwendung von Finanzinstrumenten

Zu den im Unternehmen verwendeten Finanzinstrumenten zählen ausschließlich Guthaben bei Kreditinstituten.

VII. Bericht über Zweigniederlassungen

Zweigniederlassungen werden von der Gesellschaft nicht unterhalten.

VIII. Erklärung der Geschäftsführung

Es wird nach bestem Wissen versichert, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der *JC Sandalwood Invest 11 GmbH & Co. KG* vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf und die Lage so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft beschrieben sind.

Hamburg, 24. Juli 2018

Jäderberg & Cie. Investment Verwaltungs-GmbH
vertreten durch ihren Geschäftsführer Peter Jäderberg

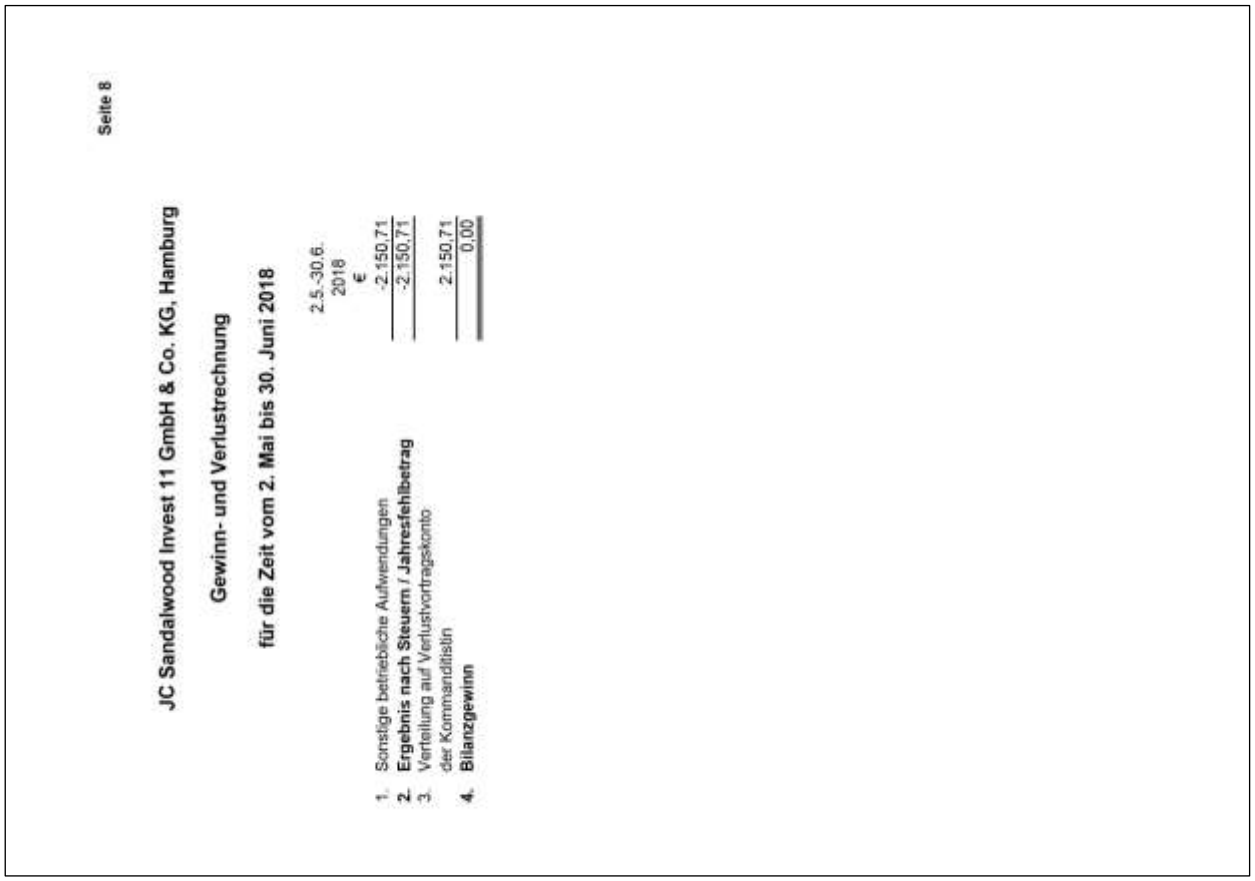

Seite 8

JC Sandalwood Invest 11 GmbH & Co. KG, Hamburg

Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 2. Mai bis 30. Juni 2018

		2.5.-30.6.2018 €
1.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-2.150,71
2.	**Ergebnis nach Steuern / Jahresfehlbetrag**	-2.150,71
3.	Verteilung auf Verlustvortragskonto der Kommanditistin	2.150,71
4.	**Bilanzgewinn**	0,00

Seite 7

JC Sandalwood Invest 11 GmbH & Co. KG, Hamburg

Bilanz zum 30. Juni 2018

Aktiva	Stand am 30.6.2018 €	Stand am 2.5.2018 T€	Passiva	€	Stand am 30.6.2018 €	Stand am 2.5.2018 T€
A. Umlaufvermögen			**A. Eigenkapital**			
Guthaben bei Kreditinstituten	2.634,29	0	I. Kapitalanteil der Komplementärin		0,00	0
			II. Kapitalanteil der Kommanditistin			
			1. Kapitalkonto	3.000,00		3
			2. Ausstehende Einlagen	0,00		-3
			3. Verlustsonderkonto	-2.150,71		0
					849,29	0
			B. Rückstellungen			
			Sonstige Rückstellungen		1.785,00	0
	2.634,29	0			2.634,29	0

JC Sandalwood Invest 11 GmbH & Co. KG

Hamburg,

(HRA 122942, Amtsgericht Hamburg)

Anhang zum Jahresabschluss per 30. Juni 2018

Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der JC Sandalwood Invest 11 GmbH & Co. KG, Hamburg, zum 30. Juni 2018 wurde nach den Vorschriften des HGB für Personen- und Kapitalgesellschaften unter Berücksichtigung der §§ 23 ff. VermAnlG aufgestellt. Der Anhang bezieht sich auf den Jahresabschluss für das Rumpfgeschäftsjahr vom 2. Mai 2018 bis zum 30. Juni 2018.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden größenabhängige Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften, soweit zulässig, angewandt. Dennoch ist die Gesellschaft nach § 24 VermAnlG verpflichtet, bestimmte Vorschriften von großen Kapitalgesellschaften zu erfüllen.

Bewertungs- und Gliederungsvorschriften werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des HGB angewendet.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bewertung erfolgte unter der Annahme der Unternehmensfortführung (Going-Concern-Prinzip).

Guthaben bei Kreditinstituten werden grundsätzlich mit dem Nominalwert angesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen und sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Die Rückstellungen für Abschluss- und Prüfungskosten enthalten das für die Prüfung des Jahresabschlusses anfallende Honorar des Wirtschaftsprüfers.

Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag bilanziert.

Erläuterungen zur Bilanz

Durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesicherte Verbindlichkeiten sowie sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen nicht.

Sonstige Angaben

Die JC Sandalwood Invest 11 GmbH & Co. KG ist als Vermögensanlage im Sinne des §1 (2) Nr. 1 VermAnlG vorgesehen.

Die Geschäftsführung erfolgte im Rumpfgeschäftsjahr 2. Mai 2018 bis 30. Juni 2018 durch die persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) Jäderberg & Cie. Investment Verwaltungs-GmbH, Hamburg, (Stammkapital: € 25.000,00). Diese wird vertreten durch den einzelvertretungsberechtigten und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiten Geschäftsführer Peter Jäderberg, Kaufmann, Hamburg.

Der Jahresfehlbetrag der JC Sandalwood Invest 11 GmbH & Co. KG wurde auf den Ergebniskonten der Gesellschafter erfasst.

	Berichtsjahr
Jahresfehlbetrag	2.150,71 €
./. Belastung auf den Ergebniskonten	2.150,71 €
= Ergebnis nach Verwendungsrechnung	0,00 €

Erklärung nach § 23 (2) Nr. 3 Vermögensanlagengesetz

Es wird hiermit versichert, dass nach bestem Wissen der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt. Der Anhang enthält die die Ansätze in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erläuternden Hinweise.

Hamburg, 24. Juli 2018

_____

Jäderberg & Cie. Investment Verwaltungs-GmbH
vertreten durch ihren Geschäftsführer Peter Jäderberg

ROSER

Roser GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir dem Jahresabschluss zum 30. Juni 2018 sowie dem Lagebericht der JC Sandalwood Invest 11 GmbH & Co. KG, Hamburg, den folgenden uneingeschränkten

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die JC Sandalwood Invest 11 GmbH & Co. KG, Hamburg

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der JC Sandalwood Invest 11 GmbH & Co. KG, Hamburg, für das Rumpfgeschäftsjahr vom 2. Mai bis 30. Juni 2018 geprüft. Die Prüfung umfasst auch die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Vorschriften des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Darüber hinaus liegt die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 25 VermAnlG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Jahresabschluss unter Beachtung der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften und den Lagebericht wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Ordnungsmäßigkeit der Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten gemäß § 25 Abs. 3 VermAnlG haben wir auf Basis einer Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und von aussagebezogenen Prüfungshandlungen überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

ROSER

Roser GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss für das Rumpfgeschäftsjahr vom 2. Mai bis 30. Juni 2018 den gesetzlichen Vorschriften. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse ist die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß erfolgt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Hamburg, den 26. Juli 2018

ROSER GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT HAMBURG

Roser GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Bischoff
Wirtschaftsprüferin

Faust
Wirtschaftsprüfer

Zwischenübersicht der Emittentin zum 15.09.2018 sowie voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin für die Geschäftsjahre 2018/19 bis 2022/23 (Angaben in EUR)

	VERMÖGENSLAGE bis 15.09.2018: IST, danach PROGNOSE)	Zwischen-übersicht 15.09.2018 (Ist)	Planbilanz 30.06.2019 (Prognose)	Planbilanz 30.06.2020 (Prognose)	Planbilanz 30.06.2021 (Prognose)	Planbilanz 30.06.2022 (Prognose)	Planbilanz 30.06.2023 (Prognose)
1	Liquide Mittel (Bank, Kasse)	2.634	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
2	Forderungen	0	0	0	0	0	0
3	Bestand Plantagenanteile	0	911.958	2.652.634	4.067.873	5.195.282	6.279.872
4	Nicht durch Einlagen gedeckter Fehlbetrag	0	0	0	0	0	0
5	**Summe Aktiva**	**2.634**	**921.958**	**2.662.634**	**4.077.873**	**5.205.282**	**6.289.872**
6	Kommanditkapital	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
7	Beteiligungskapital der Anleger	0	1.163.793	3.394.397	5.237.069	6.788.793	8.340.517
8	*Ergebnisvortrag Jahresanfang*	-2.151	-2.151	-244.835	-734.763	-1.162.196	-1.586.511
9	*Jahresüberschuss/Fehlbetrag*	0	-242.684	-489.928	-427.433	-424.314	-467.135
10	*Gewinnauszahlungen*	0	0	0	0	0	0
11	Ergebnisvortrag Jahresende	-2.151	-244.835	-734.763	-1.162.196	-1.586.511	-2.053.646
12	Nicht durch Einlagen gedeckter Fehlbetrag	0	0	0	0	0	0
13	Verbindlichkeiten	0	0	0	0	0	0
14	Rückstellungen	1.785	0	0	0	0	0
15	**Summe Passiva**	**2.634**	**921.958**	**2.662.634**	**4.077.873**	**5.205.282**	**6.289.872**

	FINANZLAGE bis 15.09.2018: IST, danach PROGNOSE)	01.07.2018 15.09.2018 Zwischen-übersicht (Ist)	01.07.2018 30.06.2019 (Prognose)	01.07.2019 30.06.2020 (Prognose)	01.07.2020 30.06.2021 (Prognose)	01.07.2021 30.06.2022 (Prognose)	01.07.2022 30.06.2023 (Prognose)
16	**Liquidität Geschäftsjahresanfang**	**2.634**	**2.634**	**10.000**	**10.000**	**10.000**	**10.000**
17	Einlagen der JC-Kommanditistin	0	0	0	0	0	0
18	Einlagen der Anleger	0	1.163.793	2.230.603	1.842.672	1.551.724	1.551.724
19	Erlöse aus Plantagenverwertung	0	0	0	0	0	0
20	Zahlung sonstiger Forderungen	0	0	0	0	0	0
21	**Summe Einzahlungen**	**0**	**1.163.793**	**2.230.603**	**1.842.672**	**1.551.724**	**1.551.724**
22	Erwerb von Plantagenanteilen	0	-911.958	-1.740.676	-1.415.239	-1.127.410	-1.084.589
23	Konzeption/Eigenkapitalvermittlung	0	-174.569	-334.591	-276.401	-232.759	-232.759
24	Haftungs- und Geschäftsführungs-Vergütung	0	-6.693	-22.197	-34.095	-44.853	-56.228
25	Anleger- und Investmentbetreuung	0	-13.922	-54.141	-86.037	-114.876	-145.367
26	Gründungs- und Gesellschaftskosten	0	-49.285	-79.000	-30.900	-31.827	-32.782
27	Zahlung sonstiger Verbindlichkeiten	0	0	0	0	0	0
28	Australische Einkommensteuern	0	0	0	0	0	0
29	Auszahlungen an die Anleger	0	0	0	0	0	0
30	Auszahlungen an JC-Kommanditistin	0	0	0	0	0	0
31	**Summe Auszahlungen**	**0**	**-1.156.427**	**-2.230.603**	**-1.842.672**	**-1.551.724**	**-1.551.724**
32	**Liquiditätsergebnis**	**0**	**7.366**	**0**	**0**	**0**	**0**
33	**Liquidität Geschäftsjahresende**	**2.634**	**10.000**	**10.000**	**10.000**	**10.000**	**10.000**

	ERTRAGSLAGE bis 15.09.2018: IST, danach PROGNOSE)	01.07.2018 15.09.2018 Zwischen-übersicht (Ist)	01.07.2018 30.06.2019 (Prognose)	01.07.2019 30.06.2020 (Prognose)	01.07.2020 30.06.2021 (Prognose)	01.07.2021 30.06.2022 (Prognose)	01.07.2022 30.06.2023 (Prognose)
34	Sonstige betriebliche Erträge	0	0	0	0	0	0
35	Sonstiger betrieblicher Aufwand	0	-242.684	-489.928	-427.433	-424.314	-467.135
36	Australische Einkommensteuern (CIT)	0	0	0	0	0	0
37	**Jahresüberschuss/-fehlbetrag**	**0**	**-242.684**	**-489.928**	**-427.433**	**-424.314**	**-467.135**

Hinweis: Die Beträge sind kaufmännisch auf volle Euro gerundet; Unterschiede zwischen addierten Einzelbeträgen und Summenangaben beruhen auf Rundungsdifferenzen.

Bei den Angaben zur Zwischenübersicht zum 15.09.2018 handelt es sich um Ist-Zahlen. Im Übrigen liegen den nachstehenden Angaben zur prognostizierten Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und zu den Planzahlen die Prognoserechnung der Emittentin (vgl. S. 68ff) und die dort aufgeführten Annahmen und Prämissen sowie die auf S. 20ff dargestellten Annahmen zu den prognostizierten Plantagenverwertungserlösen zugrunde.

Die Angaben können Rundungsdifferenzen enthalten.

Erläuterungen zur Vermögenslage der Emittentin

Die prognostizierte Vermögenslage der Emittentin ergibt sich aus der Gegenüberstellung von prognostizierter Mittelherkunft (Passiva) und Mittelverwendung (Aktiva).

Auf der Aktivseite sind zunächst die geplanten liquiden Mittel [1] und Forderungen [2] sowie der prognostizierte Buchwert der plangemäß im Bestand der Emittenten befindlichen Plantagenanteile [3] zum jeweiligen Stichtag ausgewiesen. Auf der Passivseite sind das Kommanditkapital (die Einlagen der Kommanditisten) [6], das Beteiligungskapital der Anleger [7] sowie der prognostizierte Ergebnisvortrag zum jeweiligen Stichtag ausgewiesen [11]. Letzterer ergibt sich aus dem Ergebnisvortrag zum Geschäftsjahresanfang [8], dem Jahresergebnis [9] sowie (als Abzugsposition) den im jeweiligen Geschäftsjahr erfolgten Gewinnauszahlungen [10]. Auf der Passivseite ausgewiesen sind ferner Verbindlichkeiten und Rückstellungen für im jeweiligen Geschäftsjahr angefallene, aber noch nicht abgeflossene Kosten [13] und [14]. Schließlich ist in Pos. [4] (Aktiva) und Pos. [12] (Passiva) ein etwaiger nicht durch Einlagen der Gesellschafter gedeckter Fehlbetrag ausgewiesen.

Erläuterungen zur Finanzlage der Emittentin

Die prognostizierte Finanzlage der Emittentin ist das Ergebnis der während der Laufzeit prognostizierten Liquiditätsflüsse (Einnahmen und Ausgaben), die das Resultat der plangemäßen Geschäftsvorfälle darstellen. Aus der prognostizierten Finanzlage ergibt sich insbesondere die für Auszahlungen an Anleger zur Verfügung stehende Liquidität der Emittentin.

Die Liquiditätszuflüsse [21] setzen sich prognosegemäß zusammen aus den von der Kommanditistin geleisteten Einzahlungen auf die gezeichneten Pflichteinlagen [17], den Einzahlungen der Anleger auf die gezeichneten stillen Beteiligungen [18], den Plantagenverwertungserlösen, welche die Emittentin nach der Ernte und anschließenden Verwertung aus den Plantagen erzielt [19] sowie den Zuflüssen aus der Zahlung sonstiger Forderungen [20].

Die Emittentin verwendet die ihr in der Investitionsphase zufließende Liquidität zum ganz überwiegenden Teil dazu, Plantagenanteile zu erwerben [22]. Ferner dienen die Liquiditätszuflüsse plangemäß der Deckung der anfallenden Konzeptions- und Eigenkapitalvermittlungskosten [23] und der prognostizierten sonstigen Kosten der Emittentin (Haftungs- und Geschäftsführungsvergütung der Komplementärin [24], der Vergütung für Anleger und Investmentbetreuung [25] sowie den Gründungs- und Gesellschaftskosten (z.B. für Buchhaltung, Jahresabschlusserstellung und -prüfung sowie sonstige Beratungskosten und Kosten der Betriebsstätte in Australien) [26]; diese Position enthält auch die budgetierten Kosten für Druckkosten (z.B. für Prospekte) und BaFin Gebühren.

Die Liquiditätszuflüsse werden plangemäß ferner zur Zahlung sonstiger Verbindlichkeiten [27] sowie zur Zahlung von australischen Einkommensteuern auf erzielte Gewinne [28] sowie zur Vornahme von Auszahlungen an die Anleger [29] und an die JC-Kommanditistin [30] verwendet (letztere entsprechen dem Betrag der der Emittentin als Geschäftsinhaberin zugewiesenen Auszahlungen).

Erläuterungen zur Ertragslage der Emittentin

In der prognostizierten Ertragslage der Emittentin sind zunächst die prognostizierten sonstigen betrieblichen Erträge ausgewiesen [34], die dem Gewinn aus der Verwertung von Plantagenanteilen entsprechen. Auf der Aufwandseite ist der prognostizierte sonstige betriebliche Aufwand ausgewiesen [35], dessen Höhe insgesamt (über die Laufzeit der Vermögensanlage) den in der Finanzlage dargestellten Kosten der Emittentin entspricht (vgl. die Pos. [23] bis [26] der prognostizierten Finanzlage). Abweichungen gegenüber den in der Finanzlage ausgewiesenen Kostenpositionen sind die Folge von Periodenverschiebungen, da ein Teil der in einem Geschäftsjahr anfallenden Aufwände (Ertragslage) prognosegemäß erst im jeweils folgenden Geschäftsjahr liquiditätsmäßig abfließt (Finanzlage). Ausgewiesen sind ferner die prognostizierten australischen Einkommensteuern [36] sowie das sich hieraus ergebende prognostizierte Jahresergebnis [37], welches der Pos. [9] entspricht.

Wesentliche Änderungen der Zwischenübersicht, die nach dem Stichtag der Zwischenübersicht entstanden sind

Das öffentliche Angebot der Vermögensanlage JC Sandalwood Invest 11 wird erst nach Billigung und Veröffentlichung des Verkaufsprospekts aufgenommen. Erst ab diesem Zeitpunkt werden die beabsichtigte Aufnahme von Einlagen der Anleger und die beabsichtigten Investitionen in Sandelholz-Plantagen in Australien beginnen. Gegenwärtig befindet sich die Emittentin in den Vorbereitungen der beabsichtigten Kapitaleinwerbungs- und Investitionstätigkeit.

Wesentliche Änderungen gegenüber der Zwischenübersicht sind seit dem Stichtag nicht eingetreten.

Geschäftsentwicklung der Emittenten nach dem Schluss des Geschäftsjahres, auf das sich der letzte offengelegte Jahresabschluss bezieht

Seit dem Schluss des am 30.06.2018 beendeten (Rumpf-) Geschäftsjahres, auf das sich der letzte offen gelegte Jahresabschluss bezieht (vgl. den Abdruck auf S.76ff) bis zum Datum der Prospektaufstellung hat die Emittentin mit Ausnahme der Vorbereitungen für das beabsichtigte öffentliche Angebot der Vermögensanlage JC Sandalwood Invest 11 keine maßgeblichen Geschäftsaktivitäten entfaltet.

Mit Wirkung zum 30.10.2018 wurde das Geschäft der *Quintis Ltd* und ihre Tochtergesellschaften von der *Quintis Australia (Pty) Ltd* übernommen. Die Übernahme erfolgte auf der Grundlage eines sog. *Deed of Company Arrangement* im Rahmen der *Voluntary Administration* von *Quintis Ltd* (vgl. S. 34). Die Gesellschafter der *Quintis Australia (Pty) Ltd* (mehrheitlich BlackRock Inc, eine der weltweit größten Vermögensverwaltungen) hat Quintis in diesem Zusammenhang mit frischem Kapital zur langfristigen Finanzierung des operativen Geschäfts in Höhe von rd. AUD 145 Mio. ausgestattet. Im Zuge der Übernahme ist die *Fieldpark Pty Ltd*, eine Tochtergesellschaft der *Quintis Australia (Pty) Ltd*, auf die das operative Geschäft der *Quintis Ltd* übertragen wurde, anstelle der *Quintis Ltd* als neuer Plantation Manager der Plantagen in die von den Trusts geschlossen Lease and Management Agreements (LMA) eingetreten. Die LMA wurden in diesem Zusammenhang angepasst und bestätigt. Durch die Übernahme wurde eine solide Grundlage für die langfristige Finanzierung unseres australischen Asset-Partners gesichert.

Geschäftsaussichten der Emittenten für das laufende Geschäftsjahr

Es ist beabsichtigt, das öffentliche Angebot der Vermögensanlage JC Sandalwood Invest 11 und die entsprechende Einwerbung von Einlagen der Anleger kurzfristig (mindestens einen Werktag) nach der Veröffentlichung des gebilligten Verkaufsprospektes aufzunehmen.

Im Laufe des Geschäftsjahres 2018/19 plant die Emittentin insgesamt mit einer Einwerbung (Zeichnung) von atypisch stillen Einlagen der Anleger in Höhe von EUR 5.625.000. Hierbei wird ein weitgehend konstanter Einwerbungsverlauf prognostiziert. Von den gezeichneten Einlagen werden im Verlauf des Geschäftsjahres 2018/19 prognosegemäß insgesamt EUR 1.163.793 in die Emittentin eingezahlt.

Den weit überwiegenden Teil der ihr aus der Emission zufließenden Nettoeinnahmen verwendet die Emittentin plangemäß zum Erwerb von Anteilen an Indischen Sandelholz Plantagen. Zu diesem Zweck hat die Emittentin mit der JC Holding eine Rahmenvereinbarung über den Erwerb von Plantagenanteilen geschlossen, in der die Erwerbspreise im Voraus festgelegt sind (vgl. zur Rahmenvereinbarung und den hierin festgelegten Erwerbspreisen im Einzelnen S. 116ff).

Die Emittentin geht davon, dass im laufenden Geschäftsjahr von der Emittentin überwiegend Plantagenanteile an den Plantagen Eagle Park, Howie/Maneroo sowie ggf. in kleinerem Umfang an den Plantagen Sexton und Elliot und Roper Plains erworben werden (vgl. hierzu auch die Plantagenübersicht auf S.112f).

Außergewöhnliche Ereignisse mit wesentlichen Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb der Emittentin waren im laufenden Geschäftsjahr bisher nicht zu verzeichnen und werden auch im weiteren Verlauf des laufenden Geschäftsjahrs nicht erwartet.

Zu den Geschäftsaussichten der Emittentin, auch über das laufende Geschäftsjahr hinaus, wird ergänzend auf die Ausführungen auf S. 28ff, 32ff verwiesen.

F RECHTLICHE GRUNDLAGEN

I. Übersicht über die wesentlichen Partner

JC Sandalwood Invest 11 GmbH & Co. KG	
Funktion	Emittentin, Geschäftsinhaberin und Vertragspartnerin des Anlegers
Rechtsform	Kommanditgesellschaft deutschen Rechts
Tag der ersten Eintragung/HR	02.05.2018 / Amtsgericht Hamburg HRA 122942
Sitz und Geschäftsanschrift	Van-der-Smissen-Straße 2, 22767 Hamburg
Kapital (Kommanditeinlagen)	EUR 3.000 (in voller Höhe eingezahlt)
Gesellschafter	Komplementärin: *Jäderberg & Cie. Investment Verwaltungs-GmbH*, Hamburg Kommanditisten: *JC Sandalwood Beteiligungen GmbH & Co. KG*
Geschäftsführung	*Jäderberg & Cie. Investment Verwaltungs-GmbH*, Hamburg

Jäderberg & Cie. Investment Verwaltungs-GmbH	
Funktion	Komplementärin der Emittentin und Geschäftsführung der Emittentin
Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts
Tag der ersten Eintragung/HR	11.10.2010 / Amtsgericht Hamburg HRB 115469
Sitz und Geschäftsanschrift	Van-der-Smissen-Straße 2, 22767 Hamburg
Stammkapital	EUR 25.000
Gesellschafter	*Jäderberg & Cie. Holding GmbH*, Hamburg
Geschäftsführung	Peter Jäderberg, Hamburg

JC Sandalwood Beteiligungen GmbH & Co. KG	
Funktion	Kommanditistin der Emittentin
Rechtsform	Kommanditgesellschaft deutschen Rechts
Tag der ersten Eintragung/HR	16.12.2016 / Amtsgericht Hamburg HRA 121021
Sitz und Geschäftsanschrift	Van-der-Smissen-Straße 2, 22767 Hamburg
Kapital (Kommanditeinlagen)	EUR 1.000
Gesellschafter	Komplementärin: *Jäderberg & Cie. Investment Verwaltungs-GmbH*, Hamburg Kommanditistin: *Jäderberg & Cie. Holding GmbH*, Hamburg
Geschäftsführung	*Jäderberg & Cie. Investment Verwaltungs-GmbH*, Hamburg

Jäderberg & Cie. GmbH	
Funktion	Anbieterin und Prospektverantwortliche, Investment- und Anlegerbetreuung
Rechtsform	Gesellschaft beschränkter Haftung deutschen Rechts
Tag der ersten Eintragung/HR	11.10.2010 / Amtsgericht Hamburg HRB 115470
Sitz und Geschäftsanschrift	Van-der-Smissen-Straße 2, 22767 Hamburg
Stammkapital	EUR 25.000
Gesellschafter	*Jäderberg & Cie. Holding GmbH*, Hamburg
Geschäftsführung	Peter Jäderberg, Hamburg

Jäderberg & Cie. Holding GmbH	
Funktion	Muttergesellschaft der Jäderberg & Cie. Gruppe, Vertragspartner Rahmenvereinbarung über den Erwerb von Plantagenanteilen
Rechtsform	Gesellschaft beschränkter Haftung deutschen Rechts
Tag der ersten Eintragung/HR	29.10.2010 / Amtsgericht Hamburg HRB 114653
Sitz und Geschäftsanschrift	Van-der-Smissen-Straße 2, 22767 Hamburg
Stammkapital	EUR 26.875
Gesellschafter	Ingrid Jäderberg, Hamburg
Geschäftsführung	Peter Jäderberg, Hamburg

Tree Roots Pty Ltd	
Funktion	Treuhänder (Trustee) der Unit Trusts australischen Rechts
Rechtsform	Limited Company (Ltd) nach australischem Recht
Tag der ersten Eintragung	18.02.2016, Australian Company Number (ACN) 610 834 476
Sitz und Geschäftsanschrift	Level 9, The Quadrant, 1 William Street, Perth, Australien
Stammkapital	AUD 2
Gesellschafter	*Jäderberg & Cie. Holding GmbH*, Hamburg
Geschäftsführung	Stephen Bushell, Perth, Australien

Quintis Australia (Pty) Ltd	
Funktion	Asset-Partner, Obergesellschaft der Quintis Group
Rechtsform	Limited Company (Ltd) nach australischem Recht
Registrierung	Australian Company Number (ACN) 626 970 821
Sitz und Geschäftsanschrift	`The Old Swan Brewery´ Level 2, 171-173 Mounts Bay Road, Perth, Australien
Kapital	AUD 1
Gesellschafter	*Quintis HoldCo Pty Ltd* (deren Gesellschafterin mittelbar mehrheitlich *BlackRock Inc* ist)
Geschäftsführung	Julius Matthys, Perth, Australien

Sandalwood Properties Ltd	
Funktion	Verpächter des Plantagenlandes
Rechtsform	Limited Company (Ltd) nach australischem Recht
Registrierung	Australian Company Number (ACN) 093 330 977
Sitz und Geschäftsanschrift	`The Old Swan Brewery´ Level 2, 171-173 Mounts Bay Road, Perth, Australien
Kapital	AUD 140.129.332
Gesellschafter	*Quintis Australia (Pty) Ltd*
Geschäftsführung	Julius Matthys, Perth, Australien

Fieldpark Pty Ltd	
Funktion	Plantagenmanager
Rechtsform	Limited Company (Ltd) nach australischem Recht
Registrierung	Australian Company Number (ACN) 113 440 841
Sitz und Geschäftsanschrift	`The Old Swan Brewery´ Level 2, 171-173 Mounts Bay Road, Perth, Australien
Kapital	AUD 10
Gesellschafter	*Quintis Australia (Pty) Ltd*
Geschäftsführung	Julius Matthys, Perth, Australien

II. Angaben zur Vermögensanlage

Art der angebotenen Vermögensanlage

Mit der angebotenen Vermögensanlage wird dem Anleger die Möglichkeit geboten, sich als atypisch stiller Gesellschafter am Unternehmen der *JC Sandalwood Invest 11 GmbH & Co. KG* (Emittentin) zu beteiligen und auf diese Weise in Indische Sandelholz-Plantagen in Australien zu investieren.

Bei der Art der Vermögensanlage handelt es sich um eine atypisch stille Beteiligung des Anlegers am Unternehmen der Emittentin.

Angesprochene Anlegergruppe

Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden im Sinne des § 67 Abs. 3 WPHG. Angesprochen werden natürliche Personen, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und die über wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Erfahrungen im Bereich der Vermögensanlagen verfügen. Bei dem Beteiligungsangebot handelt es sich um eine langfristige, unternehmerische und risikobehaftete Vermögensanlage. Die Vermögensanlage richtet sich an Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, da sie eine Laufzeit bis mindestens Ende 2033 hat (je nach Zeichnungszeitpunkt des Anlegers etwa 15 Jahre) und vorzeitig nicht ordentlich kündbar ist. Die Vermögensanlage zielt ferner nur auf die Anleger ab, die auf laufende Rückflüsse aus der Vermögensanlage nicht angewiesen und bereit sowie in der Lage sind, auch das Risiko eines Totalverlusts in Höhe von 100% des eingesetzten Kapitals und das mit der Vermögensanlage verbundene Maximalrisiko, das in der Privatinsolvenz des Anlegers besteht, zu tragen (vgl. zu den Risiken S. 38 bis 56 und zum Maximalrisiko S. 40).

Hauptmerkmale der Anteile der Anleger

Allgemeines und Übersicht über Rechte und Pflichten des Anlegers

Die Hauptmerkmale der Vermögensanlage des Anlegers ergeben sich aus dem atypisch stillen Gesellschaftsvertrag des Anlegers und der Emittentin (**Beteiligungsvertrag**) und der jeweiligen Beitrittserklärung des Anlegers (**Beitrittserklärung**). Der Beteiligungsvertrag ist im Volltext auf S. 146ff abgedruckt. Hierauf wird ergänzend verwiesen. Ziffernangaben beziehen sich nachfolgend auf die entsprechenden Ziffern des Beteiligungsvertrages.

Die stille Gesellschaft ist eine auf das das Innenverhältnis begrenzte Personengesellschaft, bei der sich eine oder mehrere Personen (die Anleger) mit einer Vermögenseinlage (den von den Anlegern übernommenen Einlagen) an dem Unternehmen eines anderen (der Emittentin als Geschäftsinhaberin) beteiligen. Hierbei schließen sich Geschäftsinhaberin und die Anleger zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks (nämlich der Förderung des Unternehmensgegenstandes der Geschäftsinhaberin) zusammen.

Während die Einlagen der Anleger als stille Gesellschafter in das Vermögen der Emittentin als Geschäftsinhaberin übergehen, sind die Anleger nach Maßgabe des Beteiligungsvertrages im Innenverhältnis an den Ergebnissen und Auszahlungen der Emittentin beteiligt.

Die stille Gesellschaft tritt nach außen nicht in Erscheinung; es handelt sich um eine Innengesellschaft ohne eigenes Vermögen. Nach außen hin tritt allein die Emittentin als Geschäftsinhaberin des Unternehmens im eigenen Namen in Erscheinung, nur sie ist Trägerin des Vermögens.

Übersicht über die Rechte des Anlegers

- Recht auf Beteiligung am Ergebnis und den Auszahlungen der Emittentin (Ziffern 10 und 11, S. 154ff);
- Recht auf Anpassung zukünftiger Rateneinlagen im Falle finanzieller Notlagen nach Maßgabe von Ziffer 3.4 (S. 149);
- Recht auf Übernahme zusätzlicher Einlagen nach Maßgabe von Ziffer 3.5 (S. 149f);
- Recht auf Teilnahme an Beschlussfassungen und Gesellschafterversammlungen der stillen Gesellschaft sowie Stimmrecht und das Recht, sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen (Ziffern 6-8, S. 152-154);
- Informations- und Kontrollrechte (Ziffern 5.2 und 12, S. 151, 157);
- Recht zur Verfügung über die stille Beteiligung des Anlegers nach Maßgabe von Ziffer 13 (S. 157f);

- Vererbbarkeit der Rechte des Anlegers (Ziffer 14, S. 158f);

- Recht zur Kündigung der stillen Gesellschaft (nur aus wichtigem Grund) nach Maßgabe von Ziffer 15 (S. 159) sowie Recht auf eine Abfindung gemäß Ziffer 16 im Falle des Ausscheidens des Anlegers nach einer Kündigung aus wichtigem Grund (S. 159ff).

Übersicht über die Pflichten des Anlegers

- Verpflichtung zur Förderung des Unternehmensgegenstandes der Emittentin (Ziffer 2.4, S. 147);

- Pflicht zur Einzahlung der übernommenen Einlagen und ggf. Verzugszinsen sowie Schadenersatz im Falle verspäteter Zahlung (Ziffer 3.2, S. 148);

- Pflicht zur Erstattung entstehender Kosten und zusätzlicher Verwaltungsaufwendungen der Emittentin bei Lastschriftrückgaben, Zahlung von Rateneinlagen, sofern diese nicht im Lastschriftverfahren erfolgt (Ziffern 3.3.2 und 3.3.3, S. 148f);

- Pflicht zur Vertraulichkeit (Ziffer 12.4, S. 157);

- Pflicht zur Erstattung zusätzlicher Verwaltungsaufwendungen in Höhe von EUR 200 zzgl. USt im Falle der Übertragung einer Beteiligung sowie ggf. zum Ausgleich der Emittentin im Falle der Übertragung entstehender Kosten und steuerlicher Nachteile (Ziffer 13.6 und 13.7, S. 158);

- Pflicht zum Nachweis der Legitimation im Todesfall des Anlegers (Ziffer 14.2, S. 158);

- Pflicht zur Tragung der Kosten für die Ermittlung des Abfindungsguthabens bei unterjährigem Ausscheiden des Anlegers nach einer Kündigung aus wichtigem Grund sowie ggf. der Kosten der Feststellung des Abfindungsguthabens durch einen Schiedsgutachter und Verpflichtung zum Ausgleich eines etwaigen negativen Abfindungsguthabens bis zur Höhe erhaltener Auszahlungen (Ziffern 16.2, 16.4 und 16.1.2, S. 160f);

- Pflicht zur Zurückzahlung erhaltener Auszahlungen, die gegen den Nachrang verstoßen haben (Ziffer (Ziffern 17.1, 17.3, S. 161f);

- Pflicht zur Mitteilung von Änderungen der Kontakt- und sonstigen Daten des Anlegers (Ziffer 18.1, S. 162).

Wegen der Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten des Anlegers sowie den Hauptmerkmalen der Anteile vgl. die nachfolgenden Ausführungen.

Wirksamwerden der Beteiligung, Beginn der Rechte und Pflichten des Anlegers, Dauer der atypisch stillen Gesellschaft

Die Aufnahme von Anlegern als atypisch stille Gesellschafter erfolgt, indem die Anleger sich nach Maßgabe des Beteiligungsvertrages und ihrer jeweiligen Zeichnungsscheine atypisch still am Unternehmen der Emittentin beteiligen.

Die Anleger bilden hierbei zusammen mit der Emittentin als Geschäftsinhaberin eine sog. mehrgliedrige stille Gesellschaft, in der die Beteiligung der Anleger an den Ergebnissen und Auszahlungen der Emittentin sowie die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte der Anleger gemeinschaftlich und koordiniert auf der Grundlage der im Beteiligungsvertrag hierzu getroffenen Regelungen erfolgen. Die Anleger untereinander bilden untereinander keine Gesellschaft.

Die atypisch stille Gesellschaft kommt zustande mit der Annahme des Zeichnungsscheins des Anlegers durch die Emittentin als Geschäftsinhaberin. Einer Mitwirkung der übrigen Anleger bedarf es hierzu nicht. Vielmehr wird die Emittentin von allen Anlegern mit ihrem jeweiligen Eintritt zur Aufnahme weiterer Anleger als atypisch stille Gesellschafter ermächtigt.

Die Dauer der atypisch stillen Gesellschaft zwischen der Emittentin und dem Anleger ist unbestimmt. Sie beginnt (für jeden Anleger individuell) mit Annahme des Zeichnungsscheins des Anlegers durch die Geschäftsinhaberin und endet (für alle Anleger) nach Abschluss der Liquidation der Geschäftsinhaberin mit deren Vollbeendigung. § 5a VermAnlG bleibt unberührt. Vgl. hierzu im Einzelnen S. 96.

Verpflichtung zur Leistung der übernommenen Einlagen, Recht zur Übernahme zusätzlicher Einlagen

Die wesentliche Pflicht der Anleger besteht in der Verpflichtung zur Einzahlung der in ihrem jeweiligen Zeichnungsschein übernommenen Einlagen in Höhe der Zeichnungssumme (Beteiligungsbetrag). Der Beteiligungsbetrag setzt sich zusammen aus der im Zeichnungsschein vereinbarten Ersteinlage (**Ersteinlage**) und den im Zeichnungsschein vereinbarten monatlichen Rateneinlagen (**Rateneinlagen**).

Der Anleger hat nach näherer Maßgabe und im Rahmen der Beschränkungen der Ziffer 3.5 das Recht, über die von ihm mit dem Zeichnungsschein übernommenen Einlagen hinaus zusätzliche Einlagen in Form von zusätzlichen Einmalanlagen und/oder zusätzlichen Rateneinlagen zu übernehmen. Macht der Anleger von diesem Recht Gebrauch, trifft ihn die Verpflichtung zur Einzahlung auch der von ihm zusätzlich übernommenen Einlagen.

Soweit im jeweiligen Zeichnungsschein nicht anders vereinbart ist die Ersteinlage innerhalb von 5 Werktagen nach Annahme des Zeichnungsscheins und Zahlungsaufforderung der Emittentin zu überweisen. Die Rateneinlagen sind monatlich zu leisten, beginnend mit dem auf die Fälligkeit der Ersteinlage folgenden Monat, und zwar jeweils am 3. Tag eines Monats (sofern im Zeichnungsschein nicht anders vereinbart). Fällt der jeweilige Fälligkeitstag auf einen Sonn- oder Feiertag, ist die jeweilige Rateneinlage am darauffolgenden Werktag fällig.

Die Zahlung der Rateneinlagen erfolgt grundsätzlich im Wege des SEPA-Lastschrifteinzugsverfahrens. Im Fall von Lastschriftrückgaben hat der Anleger auf Anforderung der Emittentin die der Emittentin hierdurch entstehenden Kosten zu erstatten.

Nach Maßgabe der zwischen der Emittentin und der Jäderberg & Cie. GmbH (**JC GmbH**) geschlossenen Anleger- und Investmentbetreuungsvereinbarung vom 04.09.2018 (vgl. S. 115f) fallen bei der Emittentin für jeden Fall einer Lastschriftrückgabe sowie für jeden Fall, in dem Rateneinlagen nicht im Wege des Lastschrifteinzugs (sondern z.B. durch Überweisung) gezahlt werden, zusätzliche Kosten in Form von an die JC GmbH zu leistenden Bearbeitungsgebühren in Höhe von jeweils EUR 5 zzgl. USt an, deren Erstattung die Emittentin nach Ziffer 3.3.2 bzw. 3.3.3 des Beteiligungsvertrages vom Anleger verlangen kann.

Kommt ein Anleger mit der Leistung von Einlagen in Verzug, ist er auf Anforderung der Emittentin verpflichtet, Verzugszinsen in Höhe von 5% p.a. über dem Basiszinssatz sowie ggf. weitergehenden Schadenersatz zu leisten. Befindet sich der Anleger trotz Mahnung mit Nachfristsetzung unter Ausschluss- bzw. Herabsetzungsandrohung mit der Zahlung der von ihm übernommenen Einlagen mit einem Betrag, der mindestens dem Betrag von 3 Rateneinlagen entspricht, in Verzug, kann die stille Beteiligung des Anlegers aus wichtigem Grund von der Emittentin gekündigt werden.

Kapitalkonten, Verrechnungskonto und Beteiligungskonto

Für jeden Anleger werden gemäß Ziffer 4 des Beteiligungsvertrages die folgenden Kapitalkonten geführt:

- Kapitalkonto I (**Einlagen-/Rücklagenkonto**): Auf diesem Konto werden die Einlagen (Einmaleinlage, Rateneinlagen sowie ggf. zusätzliche Einlagen) des Anlegers gebucht. Die Verbuchung der Einlagen auf dem Kapitalkonto I erfolgt hierbei auf zwei Unterkonten, und zwar anteilig zu 85% der jeweiligen Beträge auf dem Kapitalkonto Ia (**Einlagenkonto**) und zu 15% auf dem Kapitalkonto Ib (**Rücklagenkonto**).

- Kapitalkonto II (**Ergebniskonto**): Auf diesem Konto werden die dem Anleger zugewiesenen Gewinn- und Verlustanteile gebucht.

- Kapitalkonto III (**Auszahlungskonto**): Auf diesem Konto werden die an den Anleger geleisteten Anlegerauszahlungen nach Ziffern 11 des Beteiligungsvertrages gebucht.

Für den etwaigen sonstigen Leistungsverkehr und die sonstigen etwaigen Ansprüche zwischen der Emittentin als Geschäftsinhaberin und dem Anleger wird für den Anleger ferner ein unverzinsliches Verrechnungskonto geführt. Auf dem Verrechnungskonto sind insbesondere angefallene Kosten im Zusammenhang mit Lastschriftrückgaben, angefallene Verzugszinsen im Falle verspäteter Einlagenzahlungen sowie nach Maßgabe dieses Vertrages anfallende Gebühren und der Emittentin zu erstattende Kosten zu verbuchen. Die Emittentin ist berechtigt, einen etwaigen negativen Saldo des Verrechnungskontos des Anlegers zum Ende eines jeden Geschäftsjahres ganz oder teilweise auf das Auszahlungskonto umzubuchen, wenn und soweit hierdurch kein negativer Saldo des Beteiligungskontos des Anlegers entsteht oder erhöht wird.

Ergänzend zu den für die Anleger geführten Kapital- und Verrechnungskonten wird für jeden Anleger ein Beteiligungskonto nach Maßgabe der Ziffer 4.3 des Beteiligungsvertrages geführt, welches eine der Bemessungsgrundlagen für die Beteiligung der Anleger an den Auszahlungen der Emittentin ist. Das Beteiligungskonto entspricht der Zusammenfassung von Einlagen- und Auszahlungskonto (Kapitalkonten Ia und II), d.h. sämtliche Beträge, die auf dem Einlagen- oder dem Auszahlungskonto verbucht werden, sind entsprechend auch im Beteiligungskonto zu verbuchen.

Auszahlungen

Liquiditätsrückflüsse aus den Plantagen fallen grundsätzlich erst nach Ernte und Verarbeitung des Sandelholzes und Veräußerung der Sandelholz-Produkte an. Grundsätzlich fallen damit auch Liquiditätsrückflüsse an die Anleger prognosegemäß erst nach entsprechender Ernte und Verwertung der Plantagen an, an denen die Emittentin Plantagenanteile erwirbt. Prognostiziert werden Auszahlen jeweils zum Ende der Jahre 2028, 2029, 2032 und 2033. Auszahlungen werden hierbei von der Emittentin nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Liquiditätsbedarfs der Emittentin vorgenommen.

Ziffer 11 des Beteiligungsvertrages (S. 155f) regelt, in welchem Umfang die Anleger an den Auszahlungen der Emittentin beteiligt sind, und wie die Auszahlungen unter den Anlegern verteilt werden.

Nach Ziffer 11.2 des Beteiligungsvertrages (S. 155) entfallen Auszahlungen der Emittentin solange und soweit allein auf die Anleger bis diese insgesamt einen Betrag in Höhe der von Ihnen insgesamt eingezahlten Einlagen ausgezahlt erhalten haben. Von allen darüberhinausgehenden Auszahlungen steht den Anlegern insgesamt ein Anteil von 70% und der Emittentin als Geschäftsinhaberin ein Anteil von 30% (**Erfolgsbeteiligung der Emittentin**) zu.

Die Verteilung des auf die Anleger entfallenden Teiles der Auszahlungen (**Anlegerauszahlungen**) unter den Anlegern orientiert sich an dem Ziel, dass zuerst die zum jeweiligen Auszahlungstermin bestehenden Beteiligungskonten der Anleger vollständig ausgeglichen werden sollen und sodann die darüberhinausgehenden Beträge von Anlegerauszahlungen so unter den Anlegern verteilt werden sollen, dass alle Anleger bezogen auf ihre jeweiligen Beteiligungskonten bis zum jeweiligen Auszahlungstermin und unter Berücksichtigung der auf sie jeweils entfallenden Anteile an der jeweiligen Anlegerauszahlung möglichst dieselbe Rendite erwirtschaften. Die Rendite ist hierbei als jährliche Effektivverzinsung (IRR, Internal Rate of Return) des Beteiligungskontos des Anlegers zu verstehen (unter Berücksichtigung der taggenauen Zeitpunkte (actual/365) und Höhe der darauf gebuchten Einzahlungsbeträge, Auszahlungen und ggf. sonstigen Beträge).

Ergebnisbeteiligung

Grundlage der Ergebnisverteilung ist das handelsrechtliche Ergebnis der Emittentin (nach Abzug der Haftungs- und Geschäftsführungsvergütung sowie ggf. Aufwandserstattung der Komplementärin und etwaiger Gewerbesteuern), das sich vor Berücksichtigung der auf die Anleger entfallenden Ergebnisanteile ergibt.

Das sich hiernach ergebende Ergebnis ist nach Ziffer 10 des Beteiligungsvertrages so auf die Anleger zu verteilen und den Anlegern zuzuweisen, dass (nach entsprechender Ergebniszuweisung) die Kapitalquoten aller Anleger so weitgehend wie möglich der durchschnittlichen Kapitalquote der Anleger entsprechen. Unter der Kapitalquote eines Anlegers ist hierbei das Verhältnis seines Kapitalkontensaldos zum Betrag der von ihm eingezahlten Einlagen (Kapitalkonto I) und unter der durchschnittlichen Kapitalquote der Anleger das Verhältnis der Summe der Kapitalkontensalden aller Anleger zum Gesamtbetrag der von ihnen eingezahlten Einlagen (Kapitalkonten I) zu verstehen. Soweit eine entsprechende Gleichstellung der Kapitalquoten in einem Geschäftsjahr nicht vollständig möglich sein sollte, soll eine möglichst weitgehende Gleichstellung erfolgen, indem Gewinne bzw. Verluste sukzessiv jeweils vorrangig denjenigen Anlegern zugewiesen werden, die vor der jeweiligen Zuweisung die geringsten bzw. höchsten Kapitalquoten haben, so dass die Kapitalquotenunterschiede sukzessive verringert werden.

Die Zuweisung von Verlusten an die Gesellschafter ist auf den Saldo ihrer jeweiligen Kapitalkonten I (Einlagen- und Rücklagenkonten) beschränkt. Darüberhinausgehende Verluste sind allein der Emittentin als Geschäftsinhaberin zuzuweisen. In Höhe der der Emittentin so zugewiesenen Verluste sind ihr in den Folgejahren zum Ausgleich dieser Verluste zukünftige Gewinne vorab zuzuweisen.

Soweit die Emittentin als Geschäftsinhaberin Auszahlungen nach Ziffer 11 des Beteiligungsvertrages zugewiesen erhalten hat, ist ihr ein Betrag in Höhe der ihr zugewiesenen Auszahlungen abzüglich des Betrages ihres voll eingezahlten Kommanditkapitals vorab als Gewinn zuzuweisen. Soweit dies in einem Geschäftsjahr nicht vollständig möglich ist, sind die entsprechenden Zuweisungen in den Folgejahren nachzuholen.

Gesellschafterbeschlüsse und Gesellschafterversammlungen der stillen Gesellschaft, Stimmrecht

Die Mitwirkungsrechte der Anleger, insbesondere betreffend die Zustimmung zu zustimmungsbedürftigen Maßnahmen gemäß Ziffer 5.2 des Beteiligungsvertrages (vgl. hierzu S. 151), die Genehmigung des Jahresabschlusses der Emittentin als Grundlage der Ergebnisverteilung sowie Änderungen des atypisch stillen Beteiligungsvertrages, werden von den Anlegern einheitlich und gemeinsam im Rahmen von Gesellschafterbeschlüssen der stillen Gesellschaft ausgeübt.

Hierbei gewähren jeweils EUR 1,00 der eingezahlten Einlage eines Anlegers eine Stimme. Maßgeblich ist der Einzahlungsstand zum Zeitpunkt der Absendung der Aufforderung zur Stimmabgabe bzw. der Absendung der Einberufung der Gesellschafterversammlung der stillen Gesellschaft. Die Emittentin als Geschäftsinhaberin hat ebenfalls eine Stimme. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch zwingende gesetzliche Regelung oder im Beteiligungsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Einer Dreiviertelmehrheit und der Zustimmung der Emittentin bedürfen Änderungen des Beteiligungsvertrages sowie die Zustimmung zur Aufgabe des Geschäftsbetriebes oder dem Verkauf des Unternehmens der Emittentin soweit dies außerhalb der Liquidation der Emittentin und vor Erntereife der Plantagen erfolgt.

Gesellschafterbeschlüsse der stillen Gesellschaft werden im schriftlichen Beschlussverfahren oder in Gesellschafterversammlungen der stillen Gesellschaft gefasst (Ziffern 7 und 8 des Beteiligungsvertrages, S. 153f). Gesellschafterversammlungen der stillen Gesellschaft als Präsenzversammlungen sollen dann einzuberufen werden, wenn das Interesse der Emittentin dies nach ihrem pflichtgemäßem erfordert oder wenn Anleger, die zusammen mindestens 25% aller Stimmrechte auf sich vereinigen, dies schriftlich und unter Übersendung einer Tagesordnung nebst Beschlussvorschlägen und einer Begründung verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe im schriftlichen Beschlussverfahren bzw. die Einberufung einer Gesellschafterversammlung der stillen Gesellschaft erfolgt durch die Geschäftsinhaberin in Textform mit einer Frist von mindestens einem Monat. In dringenden Fällen kann die Emittentin die Frist bis auf 10 Tage verkürzen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe im schriftlichen Beschlussverfahren muss die Beschlussgegenstände, die Beschlussvorschläge und soll – soweit dies für die Entscheidungsfindung erforderlich ist – eine Begründung enthalten; die Einberufung einer Gesellschafterversammlung der stillen Gesellschaft muss die Tagesordnung und soll die Beschlussgegenstände und Beschlussvorschläge enthalten. Beschlussfassungen der stillen Gesellschaft können auch in anderer Form und/oder ohne Einhaltung der o.a. Regelungen über Formen und Fristen der Einberufung, Ladung, Bekanntmachung und Stimmabgabe erfolgen, wenn alle Anleger und die Emittentin an der entsprechenden Beschlussfassung teilnehmen und der entsprechenden Beschlussfassung nicht widersprechen.

Die Anleger sind berechtigt, sich durch die in Ziffer 6.7 des Beteiligungsvertrages (S. 153) genannten oder weitere von der Emittentin zugelassene Personen vertreten zu lassen. Voraussetzung ist eine in Textform erteilte Vollmacht, die der Emittentin rechtzeitig vorliegen muss, sofern die Emittentin nicht andere Nachweise der Bevollmächtigung zulässt.

Den Anlegern ist ein von der Emittentin zu erstellendes Protokoll über die Abstimmungsergebnisse bei Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren und über die Gesellschafterversammlungen der stillen Gesellschaft zuzusenden. Ein Widerspruch gegen den Inhalt des Protokolls muss seitens des Anlegers innerhalb eines Monats nach Absendung des Protokolls an den Anleger bei der Emittentin schriftlich eingegangen sein. Anderenfalls gelten das Protokoll und die darin enthaltenen Feststellungen als genehmigt. Anleger können die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit von Gesellschafterbeschlüssen der stillen Gesellschaft ferner nur innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Absendung des Protokolls durch Erhebung einer Klage gegenüber der Emittentin geltend machen. Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit kann hierbei nicht auf formelle Mängel gestützt werden, wenn diese offensichtlich keinen Einfluss auf das Ergebnis der Abstimmung hatten.

Informations- und Kontrollrechte, Vertraulichkeit

Die Anleger haben Anspruch auf Übersendung des Jahresabschlusses sowie ggf. des Lageberichts der Emittentin. Sie sind berechtigt, zum Zwecke der Prüfung der Richtigkeit des Jahresabschlusses die Bücher und Papiere der Emittentin einzusehen, oder auf eigene Kosten durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts- oder steuerberatenden Berufe einsehen zu lassen. Die Verweigerung der Auskunftserteilung und der Einsichtnahme in die Bücher und Schriften durch die Emittentin ist nur aus wichtigem Grund

zulässig. Die Anleger haben über alle ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten der Emittentin Stillschweigen zu bewahren, soweit es die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht verlangt. Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus der Emittentin.

Übertragbarkeit der Vermögensanlage, Einschränkungen der Handelbarkeit

Die Vermögensanlage des Anlegers und/oder Ansprüche aus der Vermögensanlage können übertragen werden. Wegen der diesbezüglichen Voraussetzungen, Einschränkungen und sonstigen Einzelheiten wird auf die Ausführungen auf S. 96 verwiesen.

Tod eines Anlegers (Vererbbarkeit der Rechte des Anlegers)

Verstirbt ein Anleger, so geht sein Anteil auf seine Erben über. Die Erben sowie ggf. der Testamentsvollstrecker müssen sich durch Vorlage geeigneter Dokumente legitimieren und tragen die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten. Mehrere Erben können ihre Rechte aus der stillen Gesellschaft nur einheitlich und nur durch einen gemeinsamen Vertreter ausüben. Bis zur Legitimation der Erben bzw. bis zur Benennung eines gemeinsamen Vertreters ruhen alle Rechte aus der jeweiligen stillen Beteiligung, mit Ausnahme des Rechts auf Ergebnisbeteiligung. Auszahlungen können in diesem Zeitraum von der Emittentin zinsfrei einbehalten werden. Die Wahrnehmung der Rechte aus der stillen Beteiligung durch einen Testamentsvollstrecker ist zugelassen. Für Vermächtnisnehmer finden die für Erben geltenden Regelungen entsprechende Anwendung. Für die Übertragung der stillen Beteiligung auf Vermächtnisnehmer bedarf es nach erfolgter Legitimation und ggf. Bestellung eines gemeinsamen Vertreters nicht der Zustimmung der Emittentin.

Laufzeit und Kündigung der Vermögensanlage

Die Laufzeit der Vermögensanlage ist unbefristet. Sie beginnt für jeden Anleger individuell mit der Annahme des Zeichnungsscheins des Anlegers durch die Emittentin und endet für alle Anleger mit der Vollbeendigung der Emittentin (nach erfolgter Liquidation der Emittentin). Die ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen auf S. 97f verwiesen.

Nachschusspflicht, qualifizierter Nachrang

Die Anleger haben keine Nachschüsse auf bereits vollständig geleistete Einlagen zu leisten. Der Erhalt von Auszahlungen führt gegenüber der Emittentin zu keinem Wiederaufleben der Einlageverpflichtung; ausgenommen hiervon ist der Ausgleich eines etwaigen negativen Abfindungsguthabens (vgl. den vorstehenden Punkt) sowie die Verpflichtung zur Zurückzahlung von Zahlungen an die Anleger, soweit diese unter Verstoß gegen den vereinbarten Nachrang erfolgt sind (vgl. nachstehend).

Die Ansprüche der Anleger aus dem Beteiligungsvertrag unterliegen einem qualifizierten Nachrang. Wenn, soweit und solange dies zur Vermeidung einer insolvenzrechtlichen Überschuldung der Emittentin erforderlich ist, tritt der Anleger mit seinen sämtlichen Ansprüchen aus der stillen Beteiligung im Rang zurück hinter sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aller anderen gegenwärtigen und zukünftigen Gläubiger der Emittentin soweit es sich hierbei um Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Insolvenzordnung (InsO) oder diesen gegenüber vorrangigen Forderungen handelt. Die Ansprüche des Anlegers sind damit nachrangig im Sinne des § 39 Abs. 2 InsO. Zahlung kann daher nur verlangt werden, soweit die Emittentin hierzu aus einem zukünftig frei verfügbaren Jahresüberschuss oder Liquidationsüberschuss bzw. aus einem diesem gleichstehenden Überschuss bei der Schlussverteilung gemäß § 199 S. 2 InsO oder aus ihrem die sonstigen Verbindlichkeiten übersteigenden freien Vermögen in der Lage ist. Die Geltendmachung ist insbesondere ausgeschlossen, wenn und solange die Emittentin zahlungsunfähig oder überschuldet (im Sinne der §§ 17 bzw. 19 InsO) ist oder durch die Zahlung würde. Solange und soweit die Zahlung von nachrangigen Ansprüchen nach den vorstehenden Bestimmungen nicht verlangt werden kann oder ausgeschlossen ist, begründet deren Nichterfüllung keinen Verzug der Emittentin.

Sonstiges

Jeder Anleger ist verpflichtet, der Emittentin jegliche Änderungen seiner Kontaktdaten und sonstigen Bestandsdaten und Änderungen bezüglich der Rechtsinhaberschaft der Kommanditanteile unverzüglich in Textform mitzuteilen. Mitteilungen bedürfen grundsätzlich der Textform und sind den Anlegern an die jeweils zuletzt mitgeteilten Kontaktdaten zu übermitteln. Sie gelten dem Empfänger spätestens drei Werktage nach entsprechender Absendung als zugegangen.

Alle Schadenersatzansprüche aus und/oder im Zusammenhang mit dem Beteiligungsvertrag und seiner Begründung verjähren gemäß Ziffer 19.4 des Beteiligungsvertrages (S. 162) in drei Jahren nach ihrer Entstehung, sofern nicht gesetzlich oder vertraglich eine kürzere Verjährungsfrist besteht. Sie sind außerdem grundsätzlich innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Kenntniserlangung von den haftungsbegründenden Tatsachen und der Möglichkeit der Entstehung eines Schadens schriftlich geltend zu machen.

Der Beteiligungsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz der Emittentin vereinbart. Soweit es sich bei dem Anleger um einen Verbraucher im Sinne von § 13 BGB handelt, finden hinsichtlich des Gerichtsstandes die gesetzlichen Regelungen Anwendung.

Übertragbarkeit der Vermögensanlage, Einschränkungen der Handelbarkeit

Die Übertragung der Vermögensanlage (atypisch stille Beteiligung) erfolgt im Wege der Abtretung.

Die vollständige oder teilweise (rechtsgeschäftliche) Verfügung über und/oder Übertragung oder Belastung der Beteiligung des Anlegers als stiller Gesellschafter oder von Rechten daraus sowie wirtschaftlich gleichstehende Geschäfte, z.B. die Einräumung von Unterbeteiligungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Emittentin in Textform; darüber hinaus ist eine Zustimmung (insbesondere der weiteren stillen Gesellschafter) nicht erforderlich.

Jede beabsichtigte Übertragung ist der Emittentin mit einer Frist von einem Monat vorab in Textform unter Übersendung des beabsichtigten Übertragungsvertrages anzuzeigen. Darüber hinaus sind der Emittentin vom Erwerber die Kontakt- und Bestandsdaten des Erwerbers mitzuteilen sowie alle Angaben zu machen und Unterlagen zu übergeben, die für eine Identifizierung und Identitätsüberprüfung des Erwerbers entsprechend den Anforderungen des Geldwäschegesetzes (GWG) erforderlich sind.

Bei Vorliegen der vorgenannten Angaben

- ist die Emittentin im Falle einer beabsichtigten Übertragung der Beteiligung eines Anlegers auf seinen Ehegatten, seine eingetragenen Lebenspartner und/oder seine Abkömmlinge zur Erteilung der Zustimmung verpflichtet;
- darf die Emittentin ihre Zustimmung in allen anderen Fällen nur aus sachlichem Grund verweigern (vgl. Ziffer 13.4 b des Beteiligungsvertrages, S. 157f);
- gilt die Zustimmung der Geschäftsinhaberin zur angezeigten beabsichtigten Übertragung als erteilt, wenn sie diese nicht innerhalb eines Monats in Textform versagt.

Der bisherige und der neue stille Gesellschafter sind gegenüber der Emittentin als Gesamtschuldner zum Ausgleich von etwaigen Kosten und/oder steuerlichen Nachteilen verpflichtet. Im Fall einer von der Komplementärin zugelassenen unterjährig erfolgenden Übertragung, ist das Jahresergebnis im Verhältnis zwischen Verkäufer und Erwerber grundsätzlich zeitanteilig aufzuteilen.

Für jeden Fall einer Übertragung ist die Geschäftsinhaberin berechtigt, vom übertragenden Anleger die Erstattung der durch die Übertragung zusätzlich anfallenden Verwaltungskosten gemäß Anleger- und Investmentbetreuungsvertrag bis zur Höhe von EUR 200 zzgl. USt. zu verlangen.

Die freie Handelbarkeit der angebotenen stillen Beteiligungen ist durch die vorstehend beschriebenen Regelungen eingeschränkt. Weitere Einschränkungen der freien Handelbarkeit ergeben sich daraus, dass ein Zweitmarkt oder sonst liquider Markt für Kommanditanteile der Emittentin nicht besteht.

Laufzeit und Kündigung der Vermögensanlage

Laufzeit

Die Laufzeit der Vermögensanlage ist unbefristet. Sie beginnt für jeden Anleger individuell mit der Annahme des Zeichnungsscheins des Anlegers durch die Emittentin und endet für alle Anleger mit der Vollbeendigung der Emittentin (nach erfolgter Liquidation der Emittentin). Die Laufzeit der Vermögensanlage beträgt mindestens 24 Monate ab dem Zeitpunkt des erstmaligen Erwerbs (vgl. § 5a VermAnlG). Im Einzelnen:

Die Emittentin hat eine feste Laufzeit bis zum 31.12.2033. Die Komplementärin der Emittentin ist jedoch berechtigt, die Laufzeit der Emittentin um bis zu zwei Jahre zu verlängern. Mit Ablauf ihrer (ggf. verlängerten) Laufzeit tritt die Emittentin in Liquidation und wird abgewickelt. Die Komplementärin der Emittentin hat als Liquidatorin das

Gesellschaftsvermögen der Emittentin nach pflichtgemäßem Ermessen bestmöglich zu verwerten. Auf die Zurechnung der hierbei erzielten Liquidationsergebnisse und die Auszahlung der erzielten Liquidationserlöse (nach Kosten) finden die oben dargestellten Regelungen zur Ergebnisverteilung und zu den Auszahlungen Anwendung.

Mit Beendigung der Abwicklung ist die Emittentin beendet (Vollbeendigung der Emittentin). Gleichzeitig mit der Vollbeendigung der Emittentin enden die Rechte und Pflichten des Anlegers und die Vermögensanlage. Ausgenommen ist die über die Vollbeendigung hinausgehenden Vertraulichkeitspflicht der Anleger sowie eine etwaige Verpflichtung der Anleger zur Zurückzahlung von an sie erfolgten Zahlungen, die unter Verstoß gegen den vereinbarten Nachrang erfolgt sind (vgl. S. 95).

Die Geschäftsinhaberin ist berechtigt, mit Anlegern, die vorzeitig aus der atypisch stillen Gesellschaft ausscheiden wollen, Vereinbarungen über das Ausscheiden zu schließen. § 5a VermAnlG bleibt hierbei unberührt. Die Entscheidung über die Vertragsgestaltung und die Höhe der zu zahlenden Abfindung trifft die Komplementärin hierbei nach pflichtgemäßen Ermessen.

Kündigung

Die ordentliche Kündigung der atypisch stillen Gesellschaft ist sowohl für den Anleger als auch die Emittentin ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

Als ein wichtiger Grund, der die Emittentin zur Kündigung der atypisch stillen Gesellschaft mit einem Anleger berechtigt, ist es insbesondere anzusehen, wenn:

- der Anleger sich trotz Mahnung mit Nachfristsetzung unter Ausschlussandrohung mit der Zahlung der von ihm übernommenen Einlagen mit einem Betrag, der mindestens dem Betrag von 3 Rateneinlagen entspricht, in Verzug befindet;

- ein Gläubiger des Anlegers aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels die Beteiligung des Anlegers pfändet und die Pfändung nicht innerhalb eines Monats aufgehoben wurde;

- über das Vermögen des Anlegers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;

- in der Person des Anlegers ein Grund im Sinne von §§ 133,140 HGB vorliegt

Abfindung im Falle einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung der stillen Gesellschaft aus wichtigem Grund hat der ausscheidende Anleger Anspruch auf eine Abfindung. Die Abfindung ist auf der Grundlage einer Auseinandersetzungsbilanz zu ermitteln, die von der Emittentin auf den Zeitpunkt des Ausscheidens, bei unterjährigem Ausscheiden auf das dem Ausscheiden vorangegangene Geschäftsjahresende aufzustellen ist. Hierbei sind die die im Bestand der Gesellschaft befindlichen Plantagenanteile mit den auf den Auseinandersetzungsstichtag berechneten Rückerwerbspreisen gemäß der zwischen der Emittentin und der JC Holding geschlossenen Rahmenvereinbarung über den Erwerb von Plantagenanteilen, höchstens jedoch mit ihrem Verkehrswert einzustellen. Ferner sind latente Steuerlasten (insbesondere im Hinblick auf die stillen Reserven in den Plantagenanteilen) sowie sonstige latente Kosten wertmindernd zu berücksichtigen. im Übrigen sind die Vermögenswerte der Emittentin mit ihrem jeweiligen Buchwert, höchstens jedoch mit ihrem Verkehrswert anzusetzen. Der auf den ausgeschiedenen Anleger entfallende und ihm grundsätzlich als Abfindung zustehende Anteil am ermittelten Auseinandersetzungswert der Emittentin zum Auseinandersetzungsstichtag ist in entsprechender Anwendung der Regelungen zur Verteilung von Anlegerauszahlungen unter die Anleger zu ermitteln. Zu diesem Zweck wird der Auseinandersetzungswert der Emittentin wie eine Anlegerauszahlung betrachtet, von der der auf den ausgeschiedenen Anleger entfallende Teil als die ihm zustehende Abfindung ermittelt wird.

Übersteigt die sich hiernach ergebende Abfindung des ausgeschiedenen Anlegers den Betrag seines Beteiligungsguthabens, so steht ein Anteil von 30% des übersteigenden Teils der Abfindung der Emittentin als Ausgleich für die Ergebnisbeteiligung der Emittentin zu und ist nicht an den Anleger auszuzahlen, sondern der Emittentin zuzuweisen. Der Betrag der Abfindung des ausgeschiedenen Anlegers reduziert sich entsprechend.

Ergibt sich eine negative Abfindung, so ist der ausgeschiedene Anleger verpflichtet, den negativen Saldo durch entsprechende Zahlung an die Emittentin auszugleichen, jedoch maximal bis zur Höhe des Gesamtbetrages der von ihm erhaltenen Auszahlungen der Emittentin.

Die Kosten der Aufstellung der Auseinandersetzungsbilanz und der Ermittlung der Abfindung trägt grundsätzlich die Emittentin. Bei einem unterjährigen Ausscheiden des Anlegers trägt dagegen der Anleger diese Kosten. Die Emittentin ist in diesem Fall berechtigt, sich hieraus ergebende Kostenerstattungsansprüche von der Abfindung des Anlegers in Abzug zu bringen.

Die Emittentin hat dem ausgeschiedenen Anleger die Berechnung der ihm zustehenden Abfindung und dessen Ermittlung innerhalb eines Monats nach der Aufstellung des Jahresabschlusses der Emittentin für das Geschäftsjahr des Ausscheidens, spätestens jedoch 6 Monate nach dem Ausscheidenszeitpunkt zu übermitteln. Der ausgeschiedene Anleger kann sodann innerhalb eines Monats bei der Emittentin Widerspruch gegen den Abfindungsbetrag und/oder dessen Ermittlung erheben; der Widerspruch muss eine Begründung enthalten. Andernfalls gilt der mitgeteilte Abfindungsbetrag und dessen Ermittlung als vom ausgeschiedenen Anleger genehmigt und als verbindlich festgestellt. Können sich die Beteiligten nach Erhebung eines Widerspruchs nicht innerhalb von drei Monaten auf die Höhe der Abfindung einigen, wird diese auf Antrag eines der Beteiligten abschließend und verbindlich durch einen Sachverständigen als Schiedsgutachter festgestellt. Die Kosten des Schiedsgutachtens trägt der ausscheidende Anleger, es sei denn, die vom Gutachter festgestellte Abfindung übersteigt den von der Emittentin selbst zuletzt zugrunde gelegten Betrag um mehr als 20%. In diesem Fall entscheidet der Gutachter auch über den von der Emittentin zu tragenden Anteil der Kosten des Gutachtens.

Die Abfindung ist innerhalb eines Monats nach verbindlicher Feststellung zur Zahlung fällig und ggf. ab diesem Zeitpunkt mit dem EURIBOR für eine Anlage von 6 Monaten zu verzinsen. Die Emittentin ist berechtigt, die Zahlung der Abfindung (und etwaiger Zinsen hierauf) auszusetzen, solange und soweit anderenfalls die Liquiditätslage der Emittentin nachhaltig oder wesentlich gefährdet würde. Der qualifizierte Nachrang der Ansprüche des Anlegers bleibt unberührt (vgl. den folgenden Punkt).

Ein Anspruch des ausgeschiedenen Anlegers auf Sicherheitsleistung für seine Abfindung und Zinsen besteht nicht. Mit der Auszahlung der Abfindung nebst etwaiger Zinsen ist die Auseinandersetzung beendet. Weitergehende Ansprüche des ausgeschiedenen Anlegers sind ausgeschlossen.

Befindet sich die Emittentin zum Zeitpunkt des Ausscheidens eines Anlegers in Liquidation oder wird sie innerhalb von 6 Monaten nach diesem Zeitpunkt aufgelöst, so entfällt der Anspruch des ausgeschiedenen Anlegers auf eine Abfindung nach Maßgabe der vorstehend beschriebenen Regelungen. Stattdessen nimmt der ausgeschiedene Anleger in diesem Fall ausschließlich in der Weise an den Ergebnissen und Auszahlungen der Emittentin während ihrer Liquidation der Emittentin teil, als wäre er weiterhin an atypisch still an ihr beteiligt.

Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (abweichende Rechte und Pflichten)

Die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die *Jäderberg & Cie. Investment Verwaltungs-GmbH* (Komplementärin) und die *JC Sandalwood Beteiligungen GmbH & Co. KG* (JC-Kommanditistin). Die Komplementärin und die JC-Kommanditistin sind – anders als die Anleger – nicht als atypisch stille Gesellschafter am Unternehmen der Emittentin beteiligt und auch nicht Partei des Beteiligungsvertrages, sondern unmittelbare Gesellschafter der Emittentin. Während die Anleger auf der Grundlage des Beteiligungsvertrages nur schuldrechtlich am Unternehmen der Emittentin beteiligt sind, ist die Beteiligung der Komplementärin und der JC-Kommanditistin an der Emittentin gesellschaftsrechtlicher Natur. Die Rechte und Pflichten der Komplementärin und der JC-Kommanditistin der Emittentin gründen sich auf dem Gesellschaftsvertrag der Emittentin sowie ergänzend auf den Regelungen zur Kommanditgesellschaft im Handelsgesetzbuch (HGB). Auf den auf S. 166ff im Volltext abgedruckten Gesellschaftsvertrag der Emittentin wird ergänzend verwiesen.

Als Geschäftsinhaberin stehen der Emittentin nach dem Beteiligungsvertrag von den Anlegern abweichende Rechte und Pflichten zu. Die abweichenden Rechte der Emittentin als Geschäftsinhaberin sind auch für die Komplementärin und die JC-Kommanditistin als deren einzige Gesellschafter von Bedeutung.

Die Komplementärin nimmt als Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan der Emittentin auch die Rechte und Pflichten der Emittentin als Geschäftsinhaberin der stillen Gesellschaft und als Vertragspartnerin der Anleger wahr. Die Gründungkommanditistin ist mit 100% am Kapital der Emittentin beteiligt. Ihr sind daher als Gesellschafterin der Emittentin die Anteile

an den Ergebnissen und Auszahlungen zuzurechnen, welche der Geschäftsinhaberin gemäß dem Beteiligungsvertrag zustehen. Vor diesem Hintergrund werden nachstehend nicht nur die Hauptmerkmale der Anteile der Komplementärin und der JC-Kommanditistin als Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung dargestellt, sondern vorab auch die Hauptmerkmale (abweichenden Rechte und Pflichten) der Emittentin als Geschäftsinhaberin nach dem Beteiligungsvertrag.

Hauptmerkmale der Anteile (abweichende Rechte und Pflichten) der *JC Sandalwood Invest 11 GmbH & Co. KG* (Emittentin) als Geschäftsinhaberin nach dem Beteiligungsvertrag

Die Emittentin ist Geschäftsinhaberin und Trägerin des Unternehmens, an dem sich die Anleger gemäß dem Beteiligungsvertrag mit den von ihnen übernommenen Einlagen atypisch still beteiligen. Sie alleine tritt nach außen auf. Die Emittentin leistet selbst keine Einlage. Die Einlagen der Anleger gehen in ihr Vermögen über. Im Gegenzug sind die Anleger an ihren Ergebnissen und Auszahlungen nach Maßgabe des Beteiligungsvertrages beteiligt.

Die Geschäftsinhaberin ist berechtigt und von allen Anlegern bevollmächtigt, ohne weitere Zustimmung oder Mitwirkung der Anleger weitere Anleger als atypisch stille Gesellschafter am Unternehmen der Geschäftsinhaberin zu beteiligen und sämtliche Beschlüsse zu fassen, Maßnahmen zu ergreifen und Erklärungen abzugeben sowie entgegenzunehmen, die zur entsprechenden Aufnahme von Anlegern und zur Durchführung der Aufnahme atypisch stillen Beteiligungskapitals erforderlich oder dienlich sind (Ziffer 1.4 des Beteiligungsvertrages, S. 147).

Die Geschäftsinhaberin ist berechtigt, das Emissionsvolumen in einem oder mehreren Schritten auf bis zu EUR 30 Mio. zu erhöhen und/oder die Zeichnungsfrist um bis zu ein Jahr zu verlängern oder (unabhängig vom Erreichen des Emissionsvolumens) vorzeitig zu beenden. Sie hat die Anleger hierüber zu informieren (Ziffer 1.3.3 des Beteiligungsvertrages, S. 147).

Die Komplementärin der Geschäftsinhaberin ist berechtigt, die Laufzeit der Emittentin um bis zu 2 Jahre zu verlängern. Die Geschäftsinhaberin hat die Anleger von einer Verlängerung der Laufzeit der Emittentin unverzüglich zu informieren (Ziffer 2.6 des Beteiligungsvertrages, S. 148).

Die Geschäftsinhaberin fordert die von den Anlegern übernommen Einlagen an. Im Falle eines Zahlungsverzugs kann sie die Zahlung von Verzugszinsen von 5% über dem Basiszinssatz und ggf. weitergehenden Schadenersatz verlangen (Ziffer 3.2 des Beteiligungsvertrages, S. 148).

Für jeden Fall einer Lastschriftrückgabe, sowie einer Zahlung von Ratenanlagen, die nicht im Wege des SEPA-Lastschrifteinzugs erfolgt, sowie im Falle einer Übertragung der Beteiligung eines Anlegers kann die Geschäftsinhaberin vom Anleger nach Ziffern 3.3.2, 3.3.3 und 13.7 des Beteiligungsvertrages (S. 148f, 158) Erstattung der hierdurch entstandenen Kosten sowie zusätzlichen Verwaltungsaufwendungen verlangen.

Die Geschäftsinhaberin ist unter den in Ziffer 3.5.2 des Beteiligungsvertrages (S. 149f) genannten Voraussetzungen berechtigt, der Übernahme zusätzlicher Einlagen durch einen Anleger zu widersprechen.

Die Geschäftsinhaberin ist im Rahmen und zur Förderung ihres Unternehmensgegenstandes (insbesondere zum Zwecke der Finanzierung des Erwerbs von Plantagenanteilen) zur sicherungsweisen Abtretung und/oder zur Forfaitierung von (auch zukünftigen) Einlageforderungen gegen die Anleger an Dritte berechtigt (Ziffer 3.6 des Beteiligungsvertrages, S. 150).

Die Geschäftsinhaberin ist gemäß Ziffer 5.1 des Beteiligungsvertrages, S. 151) allein zur Geschäftsführung der stillen Gesellschaft befugt und darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen. Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf die Vornahme aller Geschäfte, die zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Emittentin gehören. Einer Zustimmung der Anleger in Form eines Gesellschafterbeschlusses der stillen Gesellschaft bedarf es lediglich unter den in Ziffer 5.2 des Beteiligungsvertrages (S. 151) näher aufgeführten Voraussetzungen.

In Not- und/oder Eilfällen ist die Geschäftsinhaberin berechtigt, zustimmungsbedürftige Geschäfte und/oder Rechtshandlungen auch ohne vorherige Zustimmung der Gesellschafter der Emittentin vorzunehmen. Sie hat in diesem Fall die Anleger hiervon unverzüglich zu unterrichten (Ziffer 5.4 des Beteiligungsvertrages, S. 152).

Die Geschäftsinhaberin, ihre Komplementärin und ihre Kommanditistin sowie deren jeweilige Organe unterliegen keinem Wettbewerbsverbot (Ziffer 5.6 des Beteiligungsvertrages, S. 152).

Die Geschäftsinhaberin (und ihre Komplementärin) haften gegenüber den Anlegern – soweit zulässig – nur

für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die Haftung ist – außer bei Vorsatz – auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht für die Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit der Anleger (Ziffer 5.7 des Beteiligungsvertrages, S. 152).

Gemäß Ziffern 6 – 8 des Beteiligungsvertrages (S. 152-154) ist die Geschäftsinhaberin zur Einberufung von Gesellschafterversammlungen der stillen Gesellschaft berechtigt; sie entscheidet die Komplementärin frei über die Art der Beschlussfassung. Die Geschäftsinhaberin leitet die Gesellschafterversammlungen der stillen Gesellschaft und kann neben den Anlegern Stimmrechtsvertreter sowie weitere Personen zur Teilnahme zulassen. Die Geschäftsinhaberin hat über die Abstimmungsergebnisse bei Beschlussfassungen der stillen Gesellschaft im schriftlichen Verfahren und über die Gesellschafterversammlungen der stillen Gesellschaft ein Protokoll zu erstellen, das den Anlegern zuzusenden ist.

Die Geschäftsinhaberin hat bei Beschlussfassungen der stillen Gesellschaft eine Stimme. Beschlussfassungen über die Änderung des Beteiligungsvertrages sowie über die Zustimmung zu Maßnahmen im Sinne von Ziffer 5.2 (5) des Beteiligungsvertrages (S. 151) bedürfen ihrer Zustimmung.

Die Geschäftsinhaberin hat den Jahresabschluss sowie ggf. den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und anschließend durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen (Ziffer 9 des Beteiligungsvertrages, S. 154).

Gemäß Ziffer 11 des Beteiligungsvertrages (S. 155f) kann die Geschäftsinhaberin freie Liquidität im pflichtgemäßen Ermessen zur Vornahme von Auszahlungen nach Ziffer 11 des Beteiligungsvertrages verwenden, ohne dass es hierfür einer Zustimmung der Anleger bedarf. An den Auszahlungen ist die Geschäftsinhaberin mit einem Anteil von 30% des Betrages aller Auszahlungen, der über die Summe der von den Anlegern insgesamt eingezahlten Einlagen hinausgeht, beteiligt. Die Geschäftsinhaberin ist berechtigt, die auf sie entfallenden Auszahlungen an ihre Gesellschafter (Komplementärin und Kommanditisten) auszuzahlen.

Wenn und soweit der Saldo des Verrechnungskontos eines Anlegers negativ ist, ist die Geschäftsinhaberin berechtigt, Auszahlungen an den Anleger auch durch Verrechnung des Auszahlungsbetrages mit dem negativen Saldo des Verrechnungskontos vorzunehmen. Die Geschäftsinhaberin ist ferner berechtigt, einen etwaigen negativen Saldo des Verrechnungskontos des Anlegers zum Ende eines jeden Geschäftsjahres ganz oder teilweise auf das Auszahlungskonto umzubuchen, wenn und soweit hierdurch kein negativer Saldo des Beteiligungskontos des Anlegers entsteht oder erhöht wird.

Soweit die Geschäftsinhaberin Auszahlungen nach Ziffer 11 zugewiesen erhalten hat, ist ihr ein Betrag in Höhe der ihr zugewiesenen Auszahlungen abzüglich des Betrages ihres voll eingezahlten Kommanditkapitals vorab als Gewinn zuzuweisen. Verluste, die durch die Kapitalkonten I der Anleger nicht gedeckt sind, sind allein der Geschäftsinhaberin zuzuweisen. In Höhe der ihr hiernach zugewiesenen Verluste sind der Geschäftsinhaberin in den Folgejahren zum Ausgleich dieser Verluste zukünftige Gewinne vorab zuzuweisen (Ziffer 10.4 des Beteiligungsvertrages, S. 155).

Gemäß Ziffer 12 des Beteiligungsvertrages (S. 157) hat die Geschäftsinhaberin die Anleger über ihre Geschäftstätigkeit mindestens jährlich und über ungewöhnliche Geschäftsvorfälle von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ohne schuldhaftes Zögern zu unterrichten sowie den Anlegern spätestens mit der Einberufung der Gesellschafterversammlung der stillen Gesellschaft bzw. der Aufforderung zur schriftlichen Beschlussfassung über die Genehmigung des Jahresabschlusses als Grundlage der Ergebnisbeteiligung der Anleger den Jahresabschluss sowie ggf. den Lagebericht der Geschäftsinhaberin zu übersenden.

Die Geschäftsinhaberin darf Anlegern die Einsichtnahme in Bücher und Papiere der Geschäftsinhaberin aus wichtigem Grund verweigern, z.B., wenn zu befürchten ist, dass der Anleger die Rechte zu gesellschaftsfremden Zwecken ausübt oder der Geschäftsinhaberin hierdurch ein nicht unerheblicher Nachteil droht.

Die Übertragung von stillen Beteiligungen durch die Anleger bedarf der Zustimmung der Geschäftsinhaberin (Ziffer 13 des Beteiligungsvertrages (S. 157f).

Die Geschäftsinhaberin ist im Fall des Todes eines Anlegers berechtigt, vom Erben bzw. Vermächtnisnehmer angemessene Sicherheiten für etwa bei der Geschäftsinhaberin infolge des Erbübergangs anfallende Kosten oder steuerliche Nachteile zu verlangen. Solange die Legitimation der Erben nicht erfolgt ist und/oder bei mehreren Erben ein

gemeinsamer Vertreter nicht bestellt ist, ist die Geschäftsinhaberin berechtigt, Auszahlungen auf die Beteiligung zinsfrei einzubehalten (Ziffer 14 des Beteiligungsvertrages (S. 158f).

Die Geschäftsinhaberin ist unter den Voraussetzungen der Ziffer 15.2 des Beteiligungsvertrages (S. 159) zur Kündigung der atypisch stillen Gesellschaft mit einem Anleger aus wichtigem Grund berechtigt, ohne dass es hierzu einer weiteren Zustimmung der Anleger bedarf.

Die Geschäftsinhaberin ist ferner berechtigt, mit Anlegern, die vorzeitig aus der atypisch stillen Gesellschaft ausscheiden wollen, Vereinbarungen über das Ausscheiden zu schließen. § 5a VermAnlG bleibt hierbei unberührt. Die Entscheidung über die Vertragsgestaltung und die Höhe der zu zahlenden Abfindung trifft die Komplementärin hierbei nach pflichtgemäßen Ermessen.

Gemäß Ziffer 16 des Beteiligungsvertrages (S. 159ff) hat die Geschäftsinhaberin im Falle der Kündigung der stillen Gesellschaft mit einem Anleger aus wichtigem Grund eine Auseinandersetzungsbilanz auf den Auseinandersetzungsstichtag aufzustellen, die Abfindung zu ermitteln sowie diese dem Anleger gemäß Ziffer 16.3 des Beteiligungsvertrages mitzuteilen und nach innerhalb eines Monats nach verbindlicher Feststellung der Abfindung auszuzahlen.

Die Geschäftsinhaberin ist berechtigt, die Abfindung durch Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen der Geschäftsinhaberin gegen den ausgeschiedenen Anleger zu erfüllen. Sie ist ferner berechtigt, die Zahlung der Abfindung (und etwaiger Zinsen hierauf) auszusetzen, solange und soweit anderenfalls die Liquiditätslage der Geschäftsinhaberin nachhaltig oder wesentlich gefährdet würde. Die vorzeitige Zahlung der Abfindung ist zulässig.

Hauptmerkmale der Anteile (abweichende Rechte und Pflichten) der *Jäderberg & Cie. Investment Verwaltungs-GmbH* (Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung)

Die Komplementärin ist nicht Vertragspartei des Beteiligungsvertrages und nicht atypisch still am Unternehmen der Emittentin sondern unmittelbar als Gesellschafterin an der Emittentin beteiligt. Anders als den Anlegern stehen der Komplementärin als Gesellschafterin der Emittentin Mitgliedschaftsrechte (Mitwirkungs-, Informations-, Kontroll-, Stimmrechte) nicht an der stillen Gesellschaft zwischen den Anlegern und der Emittentin als Geschäftsinhaberin, sondern unmittelbar an der Emittentin zu.

Die Komplementärin ist persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin. Sie haftet für die Verbindlichkeiten der Emittentin (beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen) persönlich; sie leistet keine Einlage und ist am Kapital der Emittentin nicht beteiligt. Bei Beschlussfassungen der Gesellschafter der Emittentin hat sie eine Stimme.

Die Komplementärin ist allein zur Geschäftsführung der Emittentin berechtigt und verpflichtet sowie zur Vertretung der Emittentin befugt. Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf die Vornahme aller Geschäfte, die zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Emittentin gehören.

Die Komplementärin ist insbesondere berechtigt, im Rahmen der vorliegenden Vermögensanlage Anleger auf der Grundlage des Beteiligungsvertrages als atypisch stille Gesellschafter am Unternehmen der Emittentin zu beteiligen. Sie ist ferner berechtigt, die Aufgaben, Rechten und Pflichten der Emittentin als Geschäftsinhaberin auf der Grundlage und nach Maßgabe des Beteiligungsvertrages wahrzunehmen.

In Not- und/oder Eilfällen ist die Komplementärin berechtigt, zustimmungsbedürftige Geschäfte und/oder Rechtshandlungen auch ohne vorherige Zustimmung der Gesellschafter der Emittentin vorzunehmen. Sie hat in diesem Fall die Gesellschafter der Emittentin hiervon unverzüglich zu unterrichten.

Die Komplementärin ist von den Beschränkungen nach § 181 BGB befreit und darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen. Sie und ihre Organe sind ferner von Wettbewerbsverboten befreit.

Der Komplementärin stehen Vergütungen in Form einer Haftungsvergütung und einer Geschäftsführungsvergütung sowie Aufwandserstattungen zu (vgl. hierzu im Einzelnen S. 104) und ist zur Entnahme der entsprechenden Beträge berechtigt.

Die Komplementärin beruft die Gesellschafterversammlungen der Emittentin ein und leitet diese.

Die Komplementärin hat den Jahresabschluss der Emittentin sowie ggf. den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und anschließend durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Die Komplementärin kann sich bei der Führung der Bücher

und der Erstellung des Jahresabschlusses der Unterstützung Dritter bedienen.

Die Komplementärin ist berechtigt, die Laufzeit der Emittentin um bis zu zwei Jahre zu verlängern, ohne dass es hierfür der Zustimmung der übrigen Gesellschafter bedarf.

In der Liquidation der Emittentin ist die Komplementärin die Liquidatorin.

Eine rechtsgeschäftliche Verfügung über den Gesellschaftsanteil der Komplementärin bedarf zu Ihrer Wirksamkeit eines zustimmenden Beschlusses der Gesellschafter der Emittentin.

Im Falle ihres Ausscheidens aus der Emittentin hat die Komplementärin Anspruch auf eine Abfindung in Höhe von 80% des Verkehrswertes, mindestens jedoch des Buchwertes ihrer Beteiligung an der Emittentin zum Zeitpunkt des Ausscheidens.

Hauptmerkmale der Anteile (abweichende Rechte und Pflichten) der *JC Sandalwood Beteiligungen GmbH & Co. KG* (Kommanditistin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung)

Die *JC Sandalwood Beteiligungen GmbH & Co. KG* (JC-Kommanditistin) ist nicht Vertragspartei des Beteiligungsvertrages und nicht atypisch still am Unternehmen der Emittentin sondern unmittelbar als Kommanditistin an der Emittentin beteiligt. Anders als den Anlegern stehen der Kommanditistin der Emittentin Mitgliedschaftsrechte (Mitwirkungs-, Informations-, Kontroll-, Stimmrechte) nicht an der stillen Gesellschaft zwischen den Anlegern und der Emittentin als Geschäftsinhaberin, sondern unmittelbar an der Emittentin zu.

Die Kommanditeinlage der JC-Kommanditistin beträgt EUR 3.000 und ist in voller Höhe in die Emittentin eingezahlt. Die in das Handelsregister eingetragene Haftsumme beträgt EUR 1.000.

Die JC-Kommanditistin ist als Kommanditistin der Emittentin nicht zur Geschäftsführung oder Vertretung der Emittentin berechtigt. Ihr stehen Zustimmungs- und Widerspruchsrechte bei über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Maßnahmen zu. Bei Gesellschafterversammlungen und Beschlussfassungen der Emittentin hat die JC-Kommanditistin für jeden Euro ihrer eingezahlten Pflichteinlage eine Stimme. Sie verfügt damit mit Ausnahme einer Stimme der Komplementärin über sämtliche Stimmrechte bei Beschlussfassungen der Gesellschafter der Emittentin.

Als einzige Kommanditistin der Emittentin ist die JC-Kommanditistin zu 100% am Vermögen und an den Ergebnissen der Emittentin beteiligt. Ihr stehen daher sämtliche Ergebnisse und Auszahlungen zu, die nach Maßgabe des Beteiligungsvertrages der Emittentin als Geschäftsinhaberin (und nicht den Anlegern) zuzuweisen sind. Die JC-Kommanditistin ist zur Entnahme dieser Beträge berechtigt.

Eine rechtsgeschäftliche Verfügung über den Gesellschaftsanteil der JC-Kommanditistin bedarf zu Ihrer Wirksamkeit eines zustimmenden Beschlusses der Gesellschafter der Emittentin.

Im Falle ihres Ausscheidens aus der Emittentin hat die JC-Kommanditistin Anspruch auf eine Abfindung in Höhe von 80% des Verkehrswertes, mindestens jedoch des Buchwertes ihrer Beteiligung an der Emittentin zum Zeitpunkt des Ausscheidens.

Im Übrigen entsprechen die Hauptmerkmale der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung denen der Anleger.

III. Angaben zur Emittentin, ihren Gesellschaftern und sonstigen Personen

Angaben zur Emittentin

Allgemeine Angaben zur Emittentin

Die *JC Sandalwood Invest 11 GmbH & Co. KG* (**Emittentin**) wurde am 02.05.2018 gegründet und am 02.05.2018 unter HRA 122942 im Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen. Die Emittentin hat ihren Sitz in Hamburg, ihre Geschäftsanschrift ist: Van-der-Smissen-Straße 2, 22767 Hamburg. Die Emittentin hat eine feste Laufzeit bis zum 31.12.2033. Die Komplementärin der Emittentin ist berechtigt, die Laufzeit um bis zu 2 Jahre zu verlängern.

Angaben zur Rechtsform der Emittentin und zur Struktur der persönlich haftenden Gesellschafterin der Emittentin

Die Emittentin hat die Rechtsform einer Kommanditgesellschaft und unterliegt deutschem Recht. Bei der Rechtsform der Emittentin (GmbH & Co. KG) handelt es sich um eine Sonderform der Kommanditgesellschaft. Grundsätzlich haftet die Komplementärin einer Kommanditgesellschaft unbeschränkt. Da es sich jedoch vorliegend bei der Komplementärin um eine Gesellschaft in der Rechtsform einer GmbH handelt, ist ihre Haftung auf deren Gesellschaftsvermögen beschränkt.

Komplementärin der Emittentin ist die im Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg unter der Nr. HRB 115469 eingetragene *Jäderberg & Cie. Investment Verwaltungs-GmbH* (**Komplementärin**) mit Sitz in Hamburg und Geschäftsanschrift Van-der-Smissen-Straße 2, 22767 Hamburg. Alleinige Gesellschafterin der Komplementärin ist die beim Amtsgericht Hamburg unter der Nr. HRB 114653 eingetragene *Jäderberg & Cie. Holding GmbH*, Hamburg. Das Stammkapital der Komplementärin beträgt EUR 25.000 und ist in voller Höhe eingezahlt. Alleiniger Geschäftsführer der Komplementärin ist Herr Peter Jäderberg, Hamburg.

Gegenstand des Unternehmens und Tätigkeitsbereich der Emittentin

Gegenstand des Unternehmens der Emittentin sind die Investition in und der Erwerb von Indischen Sandelholz-Plantagen in Australien, deren Aufbau, Entwicklung und Bewirtschaftung, die Gewinnung, Erzeugung, Verarbeitung sowie die Vermarktung und der Vertrieb land- und forstwirtschaftlicher Grundstoffe und Erzeugnisse aus den Plantagenpflanzungen. Zu diesem Zweck ist die Gesellschaft insbesondere berechtigt, Plantagenanteile in Form von Anteilen an australischen Unit-Trusts zu erwerben, über welche die Plantagen bewirtschaftet werden. Die Emittentin kann sämtliche Geschäfte tätigen und Maßnahmen ergreifen, die geeignet erscheinen, den Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Eine Beteiligung an anderen Unternehmen als Hilfs- und Nebengeschäft ist jedoch nur zulässig, sofern diese Beteiligungen eine untergeordnete Rolle spielen im Verhältnis zum Gegenstand des Unternehmens. Bei der Beauftragung von Dienstleistungsunternehmen hat sich die Emittentin ausreichende Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte vorzubehalten. Die Emittentin ist berechtigt, freie Liquidität verzinslich anzulegen und Währungssicherungsgeschäfte abzuschließen. Ausgenommen sind Geschäfte, zu denen die Emittentin einer besonderen Erlaubnis bedarf.

Wichtigster Tätigkeitsbereich der Emittentin ist ihre Investition in Indische Sandelholz-Plantagen, die über Unit Trusts australischen Rechts gehalten und bewirtschaftet werden.

Angaben zum Kapital der Emittentin

Das gezeichnete Kapital der Emittentin beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung EUR 3.000. Es ist in voller Höhe eingezahlt, sodass zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Einlagen ausstehen. Bei den Einlagen handelt es sich ausschließlich um Kommanditanteile, nämlich die voll eingezahlte Kommanditbeteiligung der JC-Kommanditistin.

In Bezug auf die Emittentin wurden bisher keine Wertpapiere oder anderen Vermögensanlagen nach § 1 Abs. 2 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) ausgegeben. Aufgrund der Rechtform der Emittentin bestehen keine Umtausch- oder Bezugsrechte auf Aktien.

Geschäftsjahr, Jahresabschluss

Die Emittentin hat ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr vom 01. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des Folgejahres. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

Angaben zu den Gründungsgesellschaftern der Emittentin und den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Gründungsgesellschafter der Emittentin sind die *Jäderberg & Cie. Investment Verwaltungs-GmbH* (**Komplementärin**) als persönlich haftende Gesellschafterin ohne Kapitaleinlage und die *Jäderberg & Cie. Plantagen GmbH* (**Gründungskommanditistin**) als Kommanditistin. Die Gründungskommanditistin hat ihren Kommanditanteil an der Emittentin mit Wirkung zum 20.06.2018 an die *JC Sandalwood Beteiligungen GmbH & Co. KG* (**JC-Kommanditistin**) übertragen. Einzige Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind daher die Komplementärin und die JC-Kommanditistin. Beide Gründungsgesellschafter sowie die JC-Kommanditistin haben ihren Sitz in Hamburg und die Geschäftsanschrift Van-der-Smissen-Straße 2, 22767 Hamburg.

Der Gesamtbetrag der von den Gründungsgesellschaftern der Emittentin insgesamt gezeichneten Kommanditeinlagen beträgt EUR 3.000. Diese sind in voller Höhe eingezahlt.

Der Gesamtbetrag der von den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt gezeichneten Kommanditeinlagen beträgt EUR 3.000. Diese sind in voller Höhe eingezahlt. Es handelt sich hierbei um die Kommanditeinlage der JC-Kommanditistin.

Die Komplementärin erhält für den Zeitraum ab dem 01. Oktober 2018 für die Übernahme der Haftung eine geschäftsjährliche, ggf. zeitanteilig zu berechnende Haftungsvergütung in Höhe von 0,2% des Betrages der zum jeweiligen Geschäftsjahresende von den Anlegern gezeichneten und eingezahlten oder fälligen Einlagen, höchstens jedoch in Höhe von EUR 2.000 inkl. etwaiger MwSt, die jeweils mit Ablauf des Geschäftsjahres verdient und fällig ist. Die Komplementärin erhält für den Zeitraum ab dem 01. Oktober 2018 eine geschäftsjährliche, ggf. zeitanteilig zu berechnende Geschäftsführungsvergütung. Die geschäftsjährliche Geschäftsführungsvergütung beläuft sich auf 0,5% des Betrages der zum jeweiligen Geschäftsjahresende von den Anlegern gezeichneten und eingezahlten oder fälligen Einlagen. Ab und erstmals mit dem Geschäftsjahr 2020/21 erhöht sich der vorstehende Prozentsatz um jeweils 3% gegenüber dem jeweiligen Vorjahressatz. Die Geschäftsführungsvergütung versteht sich zuzüglich Umsatzsteuer. Sie ist jeweils zum Geschäftsjahresende fällig und zahlbar. Die Komplementärin ist berechtigt, quartalsweise Abschlagsrechnungen auf die Geschäftsführungsvergütung des Geschäftsjahres zu verlangen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Komplementärin berechtigt ist, dass Emissionsvolumen der vorliegenden Vermögensanlage bis auf EUR 30 Mio. zu erhöhen. In Bezug auf den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage wird auf die Ausführungen auf S. 14 verwiesen.

Bei einem prognosegemäßen Verlauf betragen die Haftungs- und Geschäftsführungsvergütungen der Komplementärin während der gesamten Laufzeit der Vermögensanlage insgesamt EUR 1.325.183 inkl. USt.

Ferner erhält Komplementärin sämtliche nachgewiesenen Aufwendungen inklusive etwa angefallener Umsatzsteuer erstattet, die ihr in Ausführung ihrer Geschäftsführungstätigkeit entstehen. Der Gesamtbetrag der der Komplementärin der Emittentin während der Laufzeit der Vermögensanlage zu erstattenden Aufwendungen und Aufwandsvergütungen steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht fest. Entsprechende Aufwandserstattungen und -vergütungen sind nach der Planung zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung jedoch nicht vorgesehen.

Die JC-Kommanditistin ist entsprechend ihrer Beteiligungsquote am Gewinn und Verlust der Emittentin sowie an etwaigen Auszahlungen der Emittentin an ihre Gesellschafter beteiligt. Als alleinige Kommanditistin der Emittentin steht ihr der auf die Emittentin als Geschäftsinhaberin der stillen Gesellschaft entfallende Gewinn sowie die der Emittentin zuzuweisenden Auszahlungen in vollem Umfang zu. Der Betrag der der JC-Kommanditistin während der Laufzeit der Vermögensanlage voraussichtlich zustehenden Auszahlungen beläuft sich bei einem prognosegemäßen Verlauf der Emittentin voraussichtlich auf EUR 4.866.465.

Die Komplementärin und die JC-Kommanditistin sind im Verhältnis zu den Anlegern berechtigt, die auf die Emittentin als Geschäftsinhaberin entfallenden Auszahlungen und die nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages der Emittentin anfallenden Haftungs- und Geschäftsführungsvergütungen sowie ggf. Kostenerstattungen zu entnehmen.

Der Gesamtbetrag der vorstehenden, der Komplementärin und der JC-Kommanditistin zustehenden Vergütungen, Kostenerstattungen, Gewinnbeteiligungen und Entnahmerechte während der Laufzeit der Vermögensanlage beläuft sich prognosegemäß auf insgesamt EUR 6.191.648.

Darüber hinaus stehen den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder sonstige Gesamtbezüge zu, insbesondere keine Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art.

Ansprüche ehemaliger Gesellschafter aus ihrer Beteiligung an der Emittentin

Ehemaligen Gesellschaftern stehen keine Ansprüche aus ihrer Beteiligung an der Emittentin zu.

Angaben zum Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin

Zur Geschäftsführung der Emittentin ist allein die *Jäderberg & Cie. Investment Verwaltungs-GmbH* als Komplementärin berechtigt. Alleiniger Geschäftsführer der Komplementärin und damit einziges Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin ist Herr Peter Jäderberg, geschäftsansässig Van-der-Smissen-Straße 2, 22767 Hamburg. Aufsichtsgremien und/oder Beiräte existieren bei der Emittentin nicht und sind auch nicht vorgesehen. Wegen weiterer Angaben zu dem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin wird auf die S. 128ff verwiesen.

Angaben zur Konzernzugehörigkeit der Emittentin, zur Jäderberg Gruppe sowie zu kapitalmäßigen und personellen Verflechtungen sowie Interessenkonflikten

Angaben zur Konzernzugehörigkeit der Emittentin

Einzige Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist die *JC Sandalwood Beteiligungen GmbH & Co. KG*, eine Tochtergesellschaft der *Jäderberg & Cie. Holding GmbH* (**JC Holding**). Die Emittentin ist damit zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung eine Konzerngesellschaft der JC Holding.

Die Emittentin ist nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass auch die JC Holding von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Konzernabschlusses gemäß § 293 HGB befreit ist.

Ergänzend wird auf die grafische Übersicht der Jäderberg Gruppe auf S. 108 verwiesen.

Angaben zur Jäderberg Gruppe und den von ihr aufgelegten Investmentvehikeln

Die JC Holding ist Obergesellschaft der Jäderberg Gruppe. Mehrheitsgesellschafter der JC Holding und damit der Jäderberg Gruppe ist eine Peter Jäderberg nahestehende Person. Die JC Holding ist Muttergesellschaft der *Jäderberg & Cie. Investment Verwaltungs-GmbH* (Komplementärin) und einzige Kommanditistin der *JC Sandalwood Beteiligungen GmbH & Co. KG* (JC-Kommanditistin). Darüber hinaus hält sie 100% der Anteile an der *Jäderberg & Cie. GmbH* (Anbieterin und Prospektverantwortliche), der *Jäderberg & Cie. Beteiligungsverwaltungs-GmbH* (JCBG), der *Jäderberg & Cie. Plantagen GmbH*, der *Jäderberg & Cie. Investment Management GmbH* sowie an den australischen Gesellschaften *JC Beyond Carbon Pty Ltd*, *JC Sandalwood Management Pty Ltd* und der *Tree Roots Pty Ltd*. Die *Tree Roots Pty Ltd* ist Treuhänderin (Trustee) der Unit Trusts, an denen die Emittentin Anteile zu erwerben beabsichtigt.

Die Komplementärin (*Jäderberg & Cie. Investment Verwaltungs-GmbH*) ist persönlich haftende Gesellschafterin nicht nur der Emittentin, sondern auch der JC-Kommanditistin, der *JC Indian Sandalwood 1 GmbH & Co. KG* (JC1), der *JC Indian Sandalwood 2 GmbH & Co. KG* (JC2), der *JC Indian Sandalwood 5 GmbH & Co. KG* (JC5), *der JC Indian Sandalwood 6 GmbH & Co. KG* (JC6), *der JC Sandalwood Album 9 GmbH & Co. KG* (JC9) und der *JC Sandalwood Invest 10 GmbH & Co. KG* (JC10) sowie der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht aktiven Gesellschaften *JC Indian Sandalwood 7 GmbH & Co. KG* (JC7), *JC Indian Sandalwood 8 GmbH & Co. KG* (JC8). Die Komplementärin kann die Funktion einer persönlich haftenden und geschäftsführenden Gesellschafterin ferner auch bei zukünftig aufgelegten Beteiligungsgesellschaften und Investmentvehikeln übernehmen. Die *Jäderberg & Cie. Investment Management GmbH* ist persönlich haftende Gesellschafterin und externe Kapitalverwaltungsgesellschaft für die *JC Eagle Park 1 GmbH & Co. KG* (EP1) und die *JC Eagle Park 4 GmbH & Co. KG* (EP4), zwei als Spezial-AIF (Alternative Investmentfonds) im Sinne des KAGB aufgelegte Investmentvermögen. Ferner kann sie auch künftig für weitere Investmentvermögen als Kapitalverwaltungsgesellschaft tätig sein.

Die JC-Kommanditistin (*JC Sandalwood Beteiligungen GmbH & Co. KG)* ist nicht nur Kommanditistin der Emittentin, sondern auch alleinige Kommanditistin der JC7, JC8 und JC10 sowie Minderheitskommanditistin der JC6. Mit der Eintragung zukünftig beitretender Anleger der JC10 als Kommanditisten in das Handelsregister wird die Gründungskommanditistin nur noch

als Minderheitskommanditistin an der JC10 beteiligt sein.

Die *Jäderberg & Cie. Plantagen GmbH* ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung einzige Kommanditistin der *JC Sandalwood Album 9 GmbH & Co. KG* (JC9). Mit der Eintragung bereits beigetretener bzw. zukünftig beitretender Anleger der JC9 wird die *Jäderberg & Cie. Plantagen GmbH* nur noch als Minderheitskommanditistin an der JC9 beteiligt sein.

Die JC2 ist mehrheitlich an der JC1 beteiligt, die ihrerseits einziger Limited Partner der *JC Indian Sandalwood 1 LLP* (LLP1) ist. Die EP1 ist einziger Limited Partner der *JC Indian Sandalwood 3 LLP* (LLP3), die EP4 einziger *Limited Partner der JC Indian Sandalwood 4 LLP* (LLP4), die JC5 einziger Limited Partner der *JC Indian Sandalwood 5 LLP* (LLP5), die JC6 einziger Limited Partner der *JC Indian Sandalwood 6 LLP* (LLP6) und die *JC Sandalwood Beteiligungen GmbH & Co. KG* einziger Limited Partner der *JC Indian Sandalwood 10 LLP* (LLP10).

Die JCBG ist alleiniger Limited Partner der *JC Indian Sandalwood 2 LLP* (LLP2) und die *Jäderberg & Cie. Plantagen GmbH* ist alleiniger Limited Partner der *JC Plantation LLP*. Die JCBG ist ferner persönlich haftende Gesellschafterin der (nicht zur Jäderberg Gruppe gehörigen) *Jäderberg & Cie. Erste Beteiligungs-GmbH & Co. KG*, die als Minderheitskommanditistin an der JC1, der EP1 und der EP4 sowie als einzige Kommanditistin an der JC5 beteiligt ist.

Geschäftsführender General Partner der LLP1 ist die *JC Beyond Carbon Pty Ltd*. Geschäftsführender General Partner der LLP2, LLP3, LLP4, LLP5, LLP6 und LLP10 sowie der *JC Plantation LLP* ist die *JC Sandalwood Management Pty Ltd*.

Von der Jäderberg Gruppe und den von ihr initiierten Investmentvehikeln werden unmittelbar oder mittelbar sämtliche Anteile an den nachstehenden Unit Trusts australischen Rechts gehalten, über welche die jeweils hierzu angegebenen Indischen Sandelholz-Plantagen bewirtschaftet werden: Eagle Park Tree Trust (Plantage Eagle Park), Sexton Tree Trust (Plantage Sexton), Elliot Tree Trust (Plantage Elliot), NT2016 Tree Trust (Plantage Howie/Maneroo) und NT2017 Tree Trust (Plantage Roper Plains). Trustee sämtlicher dieser Trusts ist die *Tree Roots Pty Ltd*. Wegen der Einzelheiten zu den vorgenannten Trusts und Plantagen, insbesondere der Verteilung der Plantagenanteile, wird ergänzend auf die Übersicht auf S. 112f verwiesen.

Ergänzend wird auf die grafischen Übersichten der Jäderberg Gruppe auf S. 108 sowie der Investment-Vehikel auf S. 109 und der Trusts auf S. 112f verwiesen.

Kapitalmäßige und personelle Verflechtungen, Interessenkonflikte

Zwischen den an der Emittentin, ihren Gesellschaftern und Vertragspartnern, an den Unit Trusts australischen Rechts und sonstigen Unternehmen der Jäderberg Gruppe sowie ihren jeweiligen Vertragspartnern sowie sonstigen Beteiligten der Investmentstruktur unmittelbar oder mittelbar beteiligten natürlichen Personen und Gesellschaften, sowie deren Aufsichts- und Geschäftsführungsorganen bestehen zahlreiche kapitalmäßige, vertragliche, organisatorische und persönliche Verflechtungen. Die entsprechenden Personen und Gesellschaften sind ferner nicht nur innerhalb der Investmentstruktur der Emittentin, sondern darüber hinaus innerhalb und/oder außerhalb der Jäderberg Gruppe auch anderweitig geschäftlich tätig.

Diesbezüglich wird zunächst auf die vorstehenden Darstellungen verwiesen. Sodann wird ergänzend auf folgendes hingewiesen:

Peter Jäderberg ist einziges Mitglied der Geschäftsführung nicht nur der Emittentin, sondern auch sämtlicher Gesellschaften der Jäderberg Gruppe und der von ihr aufgelegten Investmentvehikel, mit Ausnahme der australischen Gesellschaften.

Alleiniger Managing Director der *JC Beyond Carbon Pty Ltd*, der *JC Sandalwood Management Pty Ltd* und der *Tree Roots Pty Ltd* und einziges Mitglied der Geschäftsführung der LLP1, LLP2, LLP3, LLP4, LLP5, LLP6 und LLP10 sowie der *JC Plantation LLP* ist Herr Stephen Bushell, Perth, Australien. Stephen Bushell ist Partner einer Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, von der ein anderer Partner als Mitglied und Vorsitzender des Boards (vergleichbar einem Aufsichtsrat) von *Quintis Ltd* bestellt war.

Die von der Emittentin geplanten Investitionen in Indische Sandelholz-Plantagen erfolgen plangemäß auf der Grundlage der zwischen der Emittentin und der JC Holding geschlossenen Rahmenvereinbarung über den Erwerb von Plantagenanteilen. Hierbei erwirbt die Emittentin plangemäß Plantagenanteile in Form von Units an Trusts, die unmittelbar oder mittelbar von Unternehmen der Jäderberg Gruppe bzw. von Investmentvehikeln gehalten werden, die von der Jäderberg Gruppe aufgelegt und/oder

verwaltet werden. Dies gilt – soweit die Plantagenanteile von der Emittentin nicht bis zur Erntereife und Verwertung der jeweiligen Sandelholz-Plantagen gehalten werden – voraussichtlich auch für den umgekehrten Fall der Veräußerung von Plantagenanteilen durch die Emittentin, da der JC Holding für diesen Fall gemäß der Rahmenvereinbarung Vorerwerbsrechte eingeräumt sind (vgl. zur Rahmenvereinbarung S. 114ff).

Verpächter des jeweiligen Plantagenlandes ist *Sandalwood Properties Ltd*, die zur Unternehmensgruppe der *Quintis Australia (Pty) Ltd* (Quintis Group) gehört. Ferner ist *Fieldpark Pty Ltd*, ein weiteres Unternehmen der Quintis Group, ist von den Unit Trusts gemäß der jeweiligen Lease and Management Agreements als Plantation Manager u.a. mit der Anpflanzung und der laufenden Bewirtschaftung der jeweiligen Indischen Sandelholz-Plantagen beauftragt. *Quintis Australia (Pty) Ltd* ist nicht nur Muttergesellschaft der *Sandalwood Properties Ltd* (Verpächterin des jeweiligen Plantagenlandes) und der *Fieldpark Pty Ltd* (mit der Bewirtschaftung der Plantagen von den Trusts beauftragter Plantation Manager), sondern als Obergesellschaft der Quintis Group auch von zahlreichen anderen Gruppengesellschaften der Quintis Group. Die Quintis Group hat Eigentums- und/oder Pachtrechte auch an zahlreichen anderen Plantagen, die Unternehmen der Quintis Group auf eigene Rechnung oder für Dritte bewirtschaften.

Die entsprechenden Personen und Gesellschaften sind zudem nicht nur innerhalb der Investmentstruktur, sondern darüber hinaus innerhalb und/oder außerhalb der Jäderberg Gruppe auch anderweitig geschäftlich tätig. Durch diese Verflechtungen, Geschäftsaktivitäten, Funktionen und Tätigkeiten können sich Interessenkollisionen ergeben, die sich zu Lasten der Trusts, und/oder der Emittentin und insgesamt zu Lasten des Plantageninvestments auswirken können. Hierzu wird ergänzend auf die folgenden Übersichten auf den S. 106, 107 und 110f sowie auf den Risikohinweis auf S. 51f verwiesen.

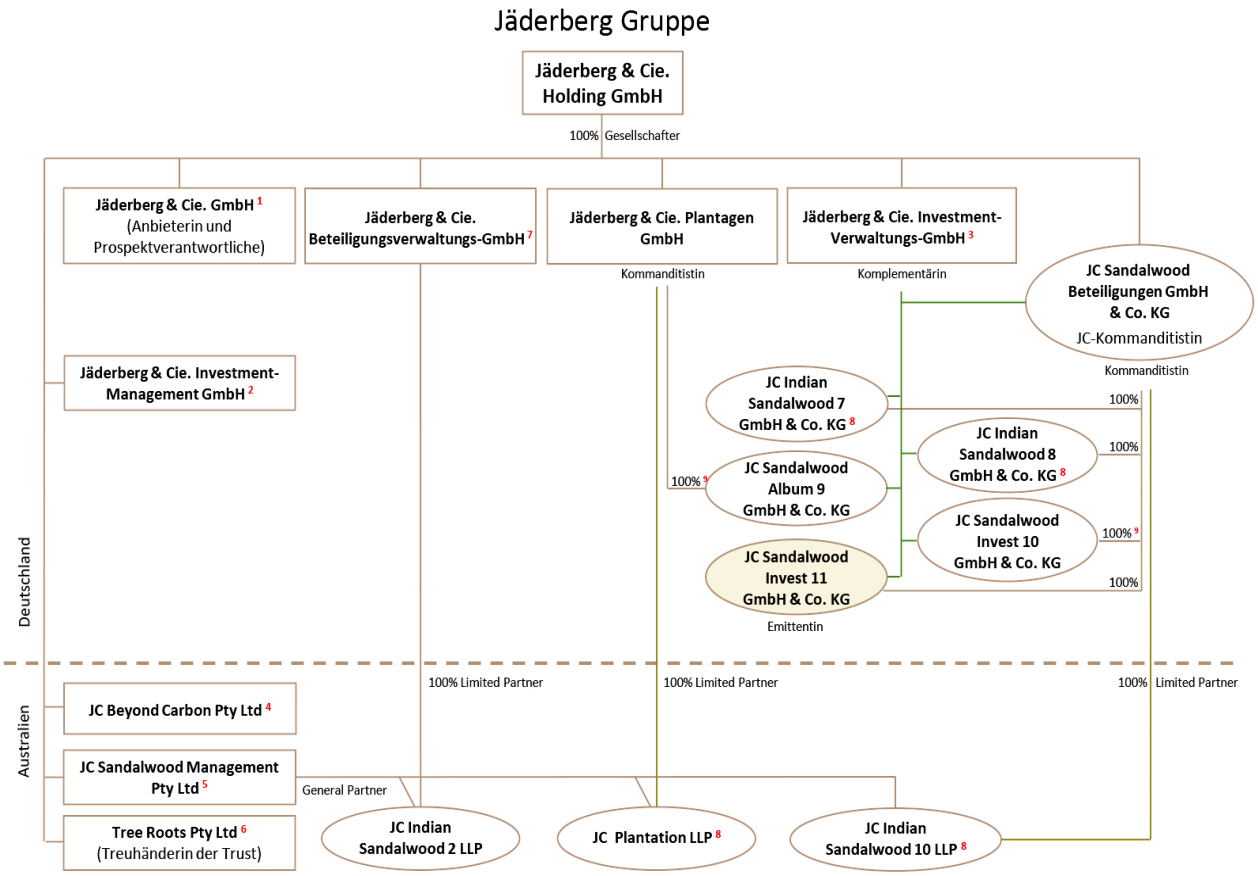

1 Anbieterin und Prospektverantwortliche der Vermögensanlagen JC Indian Sandalwood 1, JC Indian Sandalwood 2, JC Indian Sandalwood 5, JC Sandalwood Album 9, JC Sandalwood Invest 10 und JC Sandalwood Invest 11

2 persönlich haftende Gesellschafterin der *JC Eagle Park 1 GmbH & Co. KG* und der *JC Eagle Park 4 GmbH & Co. KG*

3 persönlich haftende Gesellschafterin der *JC Indian Sandalwood 1 GmbH & Co. KG, JC Indian Sandalwood 2 GmbH & Co. KG, JC Indian Sandalwood 5 GmbH & Co. KG, JC Indian Sandalwood 6 GmbH & Co. KG, JC Indian Sandalwood 7 GmbH & Co. KG, JC Indian Sandalwood 8 GmbH & Co. KG, JC Sandalwood Album 9 GmbH & Co. KG, JC Sandalwood Invest 10 GmbH & Co. KG* und der *JC Sandalwood Invest 11 GmbH & Co. KG*

4 General Partner der *JC Indian Sandalwood 1 LLP*

5 General Partner der *JC Indian Sandalwood 2 LLP, JC Indian Sandalwood 3 LLP, JC Indian Sandalwood 4 LLP, JC Indian Sandalwood 5 LLP, JC Indian Sandalwood 6 LLP, JC Indian Sandalwood 10 LLP* und der *JC Plantation LLP*

6 Trustee des *Eagle Park Tree Trust, Sexton Tree Trust, Elliot Tree Trust, NT 2016 Tree Trust* sowie des *NT 2017 Tree Trust*

7 persönlich haftende Gesellschafterin der *Jäderberg & Cie. Erste Beteiligungs-GmbH & Co. KG* (diese ist nicht Teil der Jäderberg Gruppe)

8 inaktive Gesellschaften (noch kein aktiver Geschäftsbetrieb)

9 nach Eintragung der ersten Anleger als Kommanditisten in das Handelsregister reduziert sich die Beteiligung auf nahezu 0%

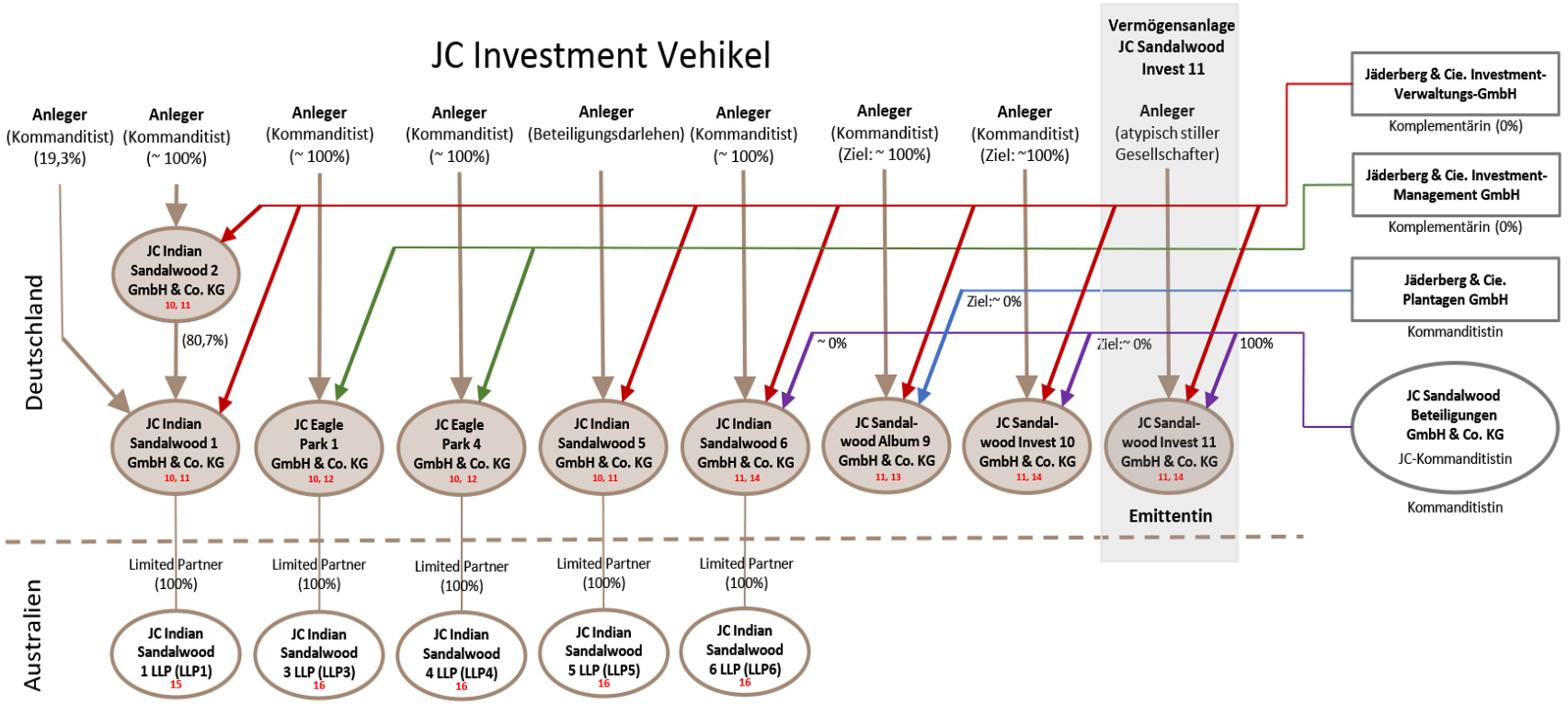

[10] Kommanditistin: *Jäderberg & Cie. Erste Beteiligungs-GmbH & Co. KG* (nicht Teil der Jäderberg Gruppe), mit ~ 0%, bei *Indian Sandalwood 5 GmbH & Co. KG* mit 100%

[11] persönlich haftende Gesellschafterin: *Jäderberg & Cie. Investment Verwaltungs-GmbH*

[12] persönlich haftende Gesellschafterin: *Jäderberg & Cie. Investment Management GmbH*

[13] Kommanditistin: *Jäderberg & Cie. Plantagen GmbH*

[14] Kommanditistin: *JC Sandalwood Beteiligungen GmbH & Co. KG*

[15] General Partner: *JC Beyond Carbon Pty Ltd*

[16] General Partner: *JC Sandalwood Management Pty Ltd*

IV. Angaben zu Anlageziel, Anlagepolitik, Anlagestrategie und Anlageobjekte

Anlageziel

Anlageziel der Vermögensanlage ist es, mit Hilfe der einzuwerbenden atypisch stillen Beteiligungen der Anleger Überschüsse zu erwirtschaften, welche die prognostizierten Rückflüsse auf die Vermögensanlage ermöglichen.

Anlagestrategie

Anlagestrategie der Vermögensanlage ist die Investition in die Errichtung und die Bewirtschaftung von Indischen Sandelholz-Plantagen in Australien. Mit der Errichtung und Bewirtschaftung der Indischen Sandelholz-Plantagen ist jeweils Quintis beauftragt.

Anlagepolitik

Anlagepolitik der Vermögensanlage ist der Erwerb von Plantagenanteilen in Form von Anteilen (Units) an sog. Unit Trusts (Treuhandvermögen australischen Rechts), über welche die Indischen Sandelholz-Plantagen treuhänderisch gepachtet und bewirtschaftet werden (vgl. zu den Plantagenanteilen auch die nachfolgenden Ausführungen unter dem Punkt Anlageobjekte). Der Erwerb von Plantagenanteilen soll plangemäß auf der Grundlage der zwischen der Emittentin und der *Jäderberg & Cie. Holding GmbH* geschlossenen Rahmenvereinbarung über den Erwerb von Plantagenanteilen erfolgen (vgl. hierzu S. 116ff).

Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik

Ein Verfahren zur Änderung der Anlagestrategie oder der Anlagepolitik besteht nicht.

Änderungen der Anlagestrategie können nur über eine Änderung des Unternehmensgegenstandes der Emittentin erfolgen, für die es eines mit Dreiviertelmehrheit gefassten Gesellschafterbeschlusses der Emittentin bedarf. Da eine Änderung des Gegenstandes des Unternehmens, an dem sich die Anleger als atypisch stille Gesellschafter beteiligen, gleichzeitig eine Änderung des Beteiligungsvertrages darstellt, bedarf es hierzu auch im Verhältnis zu den Anlegern gemäß Ziffern 6.5 i.V.m. 6.2 (2) des Beteiligungsvertrages (S. 152) der Zustimmung der Anleger in Form eines mit Dreiviertelmehrheit gefassten Gesellschafterbeschlusses der stillen Gesellschaft.

Änderungen der Anlagepolitik bedürfen, soweit es sich hierbei um über den über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Emittentin hinausgehende Geschäfte handelt, sowohl eines mit Dreiviertelmehrheit gefassten zustimmenden Gesellschafterbeschlusses der Gesellschafter der Emittentin als auch der Anleger in Form eines mit einfacher Mehrheit gefassten Gesellschafterbeschlusses der stillen Gesellschaft.

Einsatz von Derivaten und Termingeschäften

Ungeachtet des Umstandes, dass Währungssicherungsgeschäfte vom Unternehmensgegenstand der Emittentin gedeckt sind, ist der Einsatz von Derivaten und Termingeschäften im Rahmen der Vermögensanlage nicht vorgesehen und von der Emittentin nicht beabsichtigt.

Realisierungsgrad

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden Investitionen in Indische Sandelholz-Plantagen von der Emittentin noch nicht getätigt. Die Emittentin hat jedoch mit der *Jäderberg & Cie. Holding GmbH* am 15.05.2018 eine Rahmenvereinbarung über den Erwerb von Plantagenanteilen geschlossen, auf deren Grundlage der Erwerb von Plantagenanteilen geplant ist. Wegen der Einzelheiten zur Rahmenvereinbarung wird auf die S. 116f verwiesen.

Anlageobjekte

Neben dem Aufbau einer Liquiditätsreserve sind die einzigen Anlageobjekte der Emittentin die Anteile an verschiedenen Indischen Sandelholz-Plantagen in Form von Anteilen (Units) an Unit Trusts australischen Rechts, über welche Indische Sandelholz-Plantagen treuhänderisch gepachtet und bewirtschaftet werden.

Die Investition erfolgt plangemäß durch den Erwerb von Plantagenanteilen in Form von Units an sog. Unit Trusts. Hierbei handelt es sich um nach australischem Recht begründete Treuhandverhältnisse. Einem Trust liegt eine Treuhandvereinbarung (Trust Deed) zwischen einem Treuhänder (sog. Trustee) und den an dem Trust Beteiligten (den sog. Unit Holdern) als Treugeber zu Grunde, nach der der Trustee das

Eigentum der im Trust gehaltenen Vermögensgegenstände im eigenen Namen aber für Rechnung der Unit Holder hält.

Die Trustees der Trusts, an denen die Emittentin plangemäß Anteile (Units) erwirbt, haben als Treuhänder für die jeweiligen Trusts mit Unternehmen der Quintis Group jeweils ein Lease and Management Agreement geschlossen, auf dessen Grundlage das jeweilige Plantagenland von der *Sandalwood Properties Ltd* an den jeweiligen Trust verpachtet und die *Fieldpark Pty Ltd* u.a. mit der Bewirtschaftung und dem Management der jeweiligen Plantage beauftragt ist. Der Trustee hält dementsprechend die durch das jeweilige Lease and Management Agreement vermittelten Nutzungs- und Plantagenrechte an den jeweiligen Sandelholz-Plantagen im eigenen Namen aber treuhänderisch für Rechnung der Treugeber.

Über den Erwerb von Plantagenanteilen in Form von Units an den jeweiligen Trusts hat die Emittentin eine Rahmenvereinbarung mit der *Jäderberg & Cie. Holding GmbH* geschlossen (**Rahmenvereinbarung**, vgl. im Einzelnen hierzu S. 114ff). Die Plantagen und die jeweiligen Trusts, deren Anteile Gegenstand eines Erwerbs auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung sein können, sind:

Plantage Eagle Park (Eagle Park Tree Trust)
Plantage Sexton (Sexton Tree Trust)
Plantage Elliot (Elliot Tree Trust)
Plantage Howie/Maneroo (NT2016 Tree Trust)
Plantage Roper Plains (NT2017 Tree Trust)

Wegen der weiteren Einzelheiten zu diesen Plantagen/Trusts wird auf die tabellarische Darstellung auf S. 112f verwiesen. Ferner ist die JC Holding berechtigt, auch weitere Plantagen in die Rahmenvereinbarung einzubeziehen, wenn die hierzu in der Rahmenvereinbarung festgelegten Bedingungen erfüllt sind, insbesondere die Strukturierung und Vertragsverhältnisse nicht wesentlich von denen der Plantagen Howie/Maneroo (NT 2016 Tree Trust) und Roper Plains (NT2017 Tree Trust) abweicht. Wegen der Einzelheiten zur Rahmenvereinbarung und insbesondere den darin festgelegten Erwerbspreisen für die Plantagenanteile wird auf die Darstellung der Rahmenvereinbarung auf S. 116ffverwiesen.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung steht noch nicht fest, in welchem Umfang die Emittentin an welchen Plantagen Anteile erwerben wird.

Die für die Emittentin nach dem Erwerb von Plantagenanteilen maßgeblichen Treuhandverhältnisse (Trust Deeds) betreffend die jeweiligen Plantagen sowie die im Hinblick auf die Pacht und Bewirtschaftung der Plantagen geschlossenen Lease and Management Agreements sind auf S. 120ff und 122ff zusammenfassend dargestellt; hierauf wird verwiesen.

Plantage Eagle Park	
Belegenheit	Katherine, Northern Territory
Plantagenfläche	107,7 Hektar
Anpflanzung / Ernte	2012 (Anpflanzung) / 2028 (voraussichtliche Ernte)
Treuhandvermögen, über das die Plantage bewirtschaftet wird	Eagle Park Tree Trust
Datum der Errichtung des Trusts	27.06.2013
Treuhänder	Bei Errichtung des Trusts: *Sandalwood Properties Ltd* Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung: *Tree Roots Pty Ltd*
Treugeber (Inhaber der Plantagenanteile)	Bei Errichtung des Trusts: *Quintis Ltd* Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung: *JC Sandalwood Album 9 GmbH & Co. KG (1,48%), JC Indian Sandalwood 1 LLP* (25,03%), *JC Indian Sandalwood 3 LLP* (24,56%), *JC Indian Sandalwood 4 LLP* (14,18%), *JC Indian Sandalwood 5 LLP* (19,87%), *JC Indian Sandalwood 6 LLP* (1,66%), *Jäderberg & Cie. Beteiligungsverwaltungs-GmbH* (13,21%), Jäderberg & Cie. Holding GmbH (0,02%)
Verpächterin des Plantagenlandes	*Sandalwood Properties Ltd* (Tochtergesellschaft von *Quintis Australia (Pty) Ltd*)
Plantagenbewirtschaftung	*Fieldpark Pty Ltd* (Tochtergesellschaft von *Quintis Australia (Pty) Ltd*)

Plantage Sexton	
Belegenheit	Burdekin, Queensland
Plantagenfläche	110,5 Hektar
Anpflanzung / Ernte	2013 (Anpflanzung) / 2029 (voraussichtliche Ernte)
Treuhandvermögen, über das die Plantage bewirtschaftet wird	Sexton Tree Trust
Datum der Errichtung des Trusts	26.06.2013
Treuhänder	Bei Errichtung des Trusts: *Sandalwood Properties Ltd* Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung: *Tree Roots Pty Ltd*
Treugeber (Inhaber der Plantagenanteile)	Bei Errichtung des Trusts: *Quintis Ltd* Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung: *JC Indian Sandalwood 1 LLP* (100%)
Verpächterin des Plantagenlandes	*Sandalwood Properties Ltd* (Tochtergesellschaft von *Quintis Australia (Pty) Ltd*)
Plantagenbewirtschaftung	*Fieldpark Pty Ltd* (Tochtergesellschaft von *Quintis Australia (Pty) Ltd*)

Plantage Elliot	
Belegenheit	Burdekin, Queensland
Plantagenfläche	71,1 Hektar
Anpflanzung / Ernte	2013 (Anpflanzung) / 2029 (voraussichtliche Ernte)
Treuhandvermögen, über das die Plantage bewirtschaftet wird	Elliot Tree Trust
Datum der Errichtung des Trusts	26.06.2013
Treuhänder	Bei Errichtung des Trusts: *Sandalwood Properties Ltd* Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung: *Tree Roots Pty Ltd*
Treugeber (Inhaber der Plantagenanteile)	Bei Errichtung des Trusts: *Quintis Ltd* Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung: *JC Indian Sandalwood 1 LLP (100%)*
Verpächterin des Plantagenlandes	*Sandalwood Properties Ltd* (Tochtergesellschaft von *Quintis Australia (Pty) Ltd*)
Plantagenbewirtschaftung	*Fieldpark Pty Ltd* (Tochtergesellschaft von *Quintis Australia (Pty) Ltd*)

Plantage Howie/Maneroo	
Belegenheit	Douglas Daly, Northern Territory
Plantagenfläche	285,7 Hektar
Anpflanzung / Ernte	2016 (Anpflanzung) / 2032 (voraussichtliche Ernte)
Treuhandvermögen, über das die Plantage bewirtschaftet wird	NT 2016 Tree Trust
Datum der Errichtung des Trusts	30.06.2015
Treuhänder	Bei Errichtung des Trusts: *Sandalwood Properties Ltd* zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung: *Tree Roots Pty Ltd*
Treugeber (Inhaber der Plantagenanteile)	Bei Errichtung des Trusts: *Quintis Ltd* Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung: *JC Indian Sandalwood 2 LLP* (78,36%), *JC Indian Sandalwood 5 LLP* (15,07%), *JC Indian Sandalwood 6 LLP* (2,75%), JC Sandalwood Album 9 GmbH & Co. KG (3,59%), *„Jäderberg & Cie. Beteiligungsverwaltungs-GmbH* (0,22%), Jäderberg & Cie. Holding GmbH (0,01%)
Verpächterin des Plantagenlandes	*Sandalwood Properties Ltd* (Tochtergesellschaft von *Quintis Australia (Pty) Ltd*)
Plantagenbewirtschaftung	*Fieldpark Pty Ltd* (Tochtergesellschaft von *Quintis Australia (Pty) Ltd*)

Plantage Roper Plains	
Belegenheit	Northern Territory
Plantagenfläche	117,6 Hektar
Anpflanzung / Ernte	2017 (Anpflanzung) / 2033 (voraussichtliche Ernte)
Treuhandvermögen, über das die Plantage bewirtschaftet wird	NT 2017 Tree Trust
Datum der Errichtung des Trusts	23.12.2016
Treuhänder	Bei Errichtung des Trusts: *Sandalwood Properties Ltd* Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung: *Tree Roots Pty Ltd*
Treugeber (Inhaber der Plantagenanteile)	Bei Errichtung des Trusts: *Quintis Ltd* Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung: *Jäderberg & Cie. Plantagen GmbH*
Verpächterin des Plantagenlandes	*Sandalwood Properties Ltd* (Tochtergesellschaft von *Quintis Australia (Pty) Ltd*)
Plantagenbewirtschaftung	*Fieldpark Pty Ltd* (Tochtergesellschaft von *Quintis Australia (Pty) Ltd*)

V. Wesentliche Verträge

Nachstehend sind die wesentlichen von der Emittentin geschlossenen Verträge zusammengefasst dargestellt sowie beispielhaft die wesentlichen Inhalte der Regelungen der Treuhandvereinbarungen über die Trusts (Trust Deeds) sowie der von den Trusts (bzw. seitens des jeweiligen Trustees für die Treugeber) mit *Sandalwood Properties Ltd* als Verpächter und *Fieldpark Pty Ltd* als Plantagenmanager abgeschlossenen Lease and Management Agreements wiedergegeben.

Konzeptionsvereinbarung

Die Emittentin hat mit der *Jäderberg & Cie. GmbH* (Anbieterin und Prospektverantwortliche) am 24.09.2018 eine Konzeptionsvereinbarung geschlossen. Auf der Grundlage dieser Vereinbarung hat die Emittentin die Anbieterin und Prospektverantwortliche mit der Konzeption und Prospektierung der von der Emittentin emittierten Vermögensanlage beauftragt. Ferner übernimmt die *Jäderberg & Cie. GmbH* nach dieser Vereinbarung die Funktion der Prospektverantwortlichen der Vermögensanlage. Gegenstand der Tätigkeit sind insbesondere die Strukturierung der Vermögensanlage sowie die Erstellung des Verkaufsprospekts auf der Grundlage der von der Emittentin zur Verfügung zu stellenden Informationen und Daten.

Für ihre Leistungen und die damit verbundenen Aufwendungen erhält die Anbieterin und Prospektverantwortliche eine Konzeptionsvergütung in Höhe von 1,5% der von den Anlegern gezeichneten und eingezahlten Einlagen (einschließlich zusätzlicher Einlagen). Die Konzeptionsvergütung wird sukzessive jeweils spätestens einen Monat nach Einzahlung der jeweiligen Einlagen zur Zahlung fällig. Die Konzeptionsvergütung versteht sich inklusive etwaiger Umsatzsteuer. Mit ihr sind die während des geplanten Emissionszeitraums bis zum 30.09.2020 anfallenden regulären Konzeptionsleistungen (jährliche Prospekte) abgegolten. Dies gilt indes nicht für Leistungen im Hinblick auf etwa erforderliche Prospektnachträge oder zusätzliche Leistungen.

Mit der Konzeptionsvergütung sind grundsätzlich auch sämtliche im Zusammenhang mit der Konzeption und Prospektierung ggf. anfallenden Aufwendungen abgegolten. Dies gilt jedoch nicht für Gebühren, die auf der Grundlage des VermAnlG im Zusammenhang mit der Vermögensanlage anfallen (einschließlich Veröffentlichungskosten) sowie für im Zusammenhang mit dem Druck von Verkaufsprospekten und sonstigen Vertriebsmaterialien anfallende Kosten. Derartige Kosten sind von der Emittentin zu tragen und der Anbieterin und Prospektverantwortlichen – soweit sie von dieser gezahlt wurden – (einschl. angefallener USt) zu erstatten.

Die Haftung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen und ihrer Vertreter sowie der ggf. von ihr eingesetzten Mitarbeiter und Dritten ist, soweit gesetzlich zulässig, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, den typischen und vorhersehbaren Schaden und in jedem Fall der Höhe nach auf die erhaltenen Vergütungen beschränkt. Die Haftung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen für Schäden, die auf unzutreffenden oder unzureichenden ihr von der Emittentin oder von Unternehmen der Quintis Group zur Verfügung gestellten Daten und Informationen beruhen, ist ausgeschlossen. Die Emittentin stellt die Anbieterin und Prospektverantwortliche frei von Ansprüchen Dritter, die auf einer Fehlerhaftigkeit oder Unvollständigkeit derartiger Daten oder Informationen beruhen. Der Vertrag sieht ferner Verjährungs- und Ausschlussfristen für die Geltendmachung etwaiger Ansprüche vor.

Der Vertrag endet mit der Schließung der Emission der Vermögensanlage. Die ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Gerichtsstand ist Hamburg.

Vertriebsvereinbarung

Die Emittentin hat mit der *Jäderberg & Cie. GmbH* am 24.09.2018 eine Vertriebsvereinbarung geschlossen. Nach Maßgabe dieser Vereinbarung ist die Anbieterin und Prospektverantwortlichen von der Emittentin exklusiv mit der Vermittlung und dem Vertrieb der Vermögensanlage betraut.

Die Anbieterin und Prospektverantwortliche erhält von der Emittentin für den Vertrieb der Vermögensanlage eine einmalige Abschlussprovision in Höhe von 13,5% der von den Anlegern gezeichneten und eingezahlten Einlagen (einschließlich zusätzlicher Einlagen), die sukzessive jeweils spätestens einen Monat nach Einzahlung der jeweiligen Einlagen zur Zahlung fällig wird. Die Abschlussprovision versteht sich inklusive etwaiger Umsatzsteuer. Mit ihr ist grundsätzlich die gesamte Vermittlungs- und Platzierungstätigkeit der Anbieterin und Prospektverantwortlichen gemäß der Vertriebs-

vereinbarung abgegolten. Druckkosten im Zusammenhang mit den Verkaufsprospekten sowie Druck- und Erstellungskosten von sonstigen Vertriebsmaterialien werden jedoch von der Emittentin getragen und sind der Anbieterin und Prospektverantwortlichen – soweit sie von dieser gezahlt wurden – (einschl. angefallener USt) zu erstatten.

Die Anbieterin und Prospektverantwortliche ist berechtigt, sich zum Zweck der Vermittlung und Platzierung der Vermögensanlage Dritter (Vertriebspartner) zu bedienen und zu diesem Zweck entsprechende Vereinbarungen mit Vertriebspartnern zu schließen. Vertragsbeziehungen bestehen in diesem Fall nur zwischen der Anbieterin und Prospektverantwortlichen und ihren jeweiligen Vertriebspartnern. Die Emittentin ist gegenüber den etwa eingeschalteten Vertriebspartnern zur Zahlung von Provisionen nicht verpflichtet.

Die Haftung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen und ihrer Vertreter sowie der ggf. von ihr eingesetzten Mitarbeiter und Dritten ist, soweit gesetzlich zulässig, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, den typischen und vorhersehbaren Schaden und in jedem Fall der Höhe nach auf die erhaltenen Vergütungen beschränkt. Die Haftung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen für Schäden, die auf unzutreffenden oder unzureichenden ihr von der Emittentin oder Unternehmen der Quintis Group zur Verfügung gestellten Daten und Informationen beruhen, ist ausgeschlossen. Die Emittentin stellt die Anbieterin und Prospektverantwortliche frei von Ansprüchen Dritter, die auf einer Fehlerhaftigkeit oder Unvollständigkeit derartiger Daten oder Informationen beruhen. Der Vertrag sieht ferner Verjährungs- und Ausschlussfristen für die Geltendmachung etwaiger Ansprüche vor.

Der Vertrag endet mit der Schließung der Emission der Vermögensanlage. Die ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Gerichtsstand ist Hamburg.

Anleger- und Investmentbetreuungsvereinbarung

Die Emittentin hat mit der *Jäderberg & Cie. GmbH* (**JC GmbH**) am 24.09.2018 eine Anleger- und Investmentbetreuungsvereinbarung geschlossen. Nach Maßgabe dieser Vereinbarung ist die JC GmbH von der Emittentin während der Laufzeit der Emittentin (bis zur Vollbeendigung der Emittentin) mit der allgemeinen Anlegerbetreuung und -verwaltung (**Anlegerbetreuung**) und mit der allgemeinen Investmentbetreuung und -überwachung (**Investmentbetreuung**) betraut.

Im Rahmen der Anlegerbetreuung übernimmt die JC GmbH die Prüfung von Zeichnungserklärungen und Beitrittsvorgängen, die laufende Erledigung von Anlegeranfragen, die Organisation und Durchführung von schriftlichen Beschlussfassungen bzw. Gesellschafterversammlungen der stillen Gesellschaft, die allgemeine Anlegerverwaltung und Anlegerbuchhaltung auf der Grundlage der von der Emittentin zur Verfügung gestellten Daten und Informationen sowie die Organisation und Durchführung laufender Anlegerkommunikation auf der Grundlage der von der Emittentin zur Verfügung gestellten Daten und Informationen.

Im Rahmen der Investmentbetreuung übernimmt die JC GmbH die Überwachung des Erwerbs und der Verwaltung der Plantagenanteile (Units), die regelmäßige Prüfung der jeweiligen Unit-Register, die Besichtigung der Plantagen vor Ort in Australien in mindestens jährlichem Rhythmus, Einholung von *Forestry Reports* beim Plantagen-Manager, die laufende Kommunikation mit dem Plantagen-Manager sowie die allgemeine Überwachung des Plantageninvestments in Abstimmung mit der Emittentin.

Die Wahrnehmung der vorstehenden Aufgaben erfolgt in laufender Abstimmung mit der Emittentin und nach Maßgabe der insoweit von der Emittentin erteilten Vorgaben und Weisungen. Die Emittentin bleibt jederzeit berechtigt, die Aufgaben, mit denen sie die JC GmbH betraut hat, selbst wahrzunehmen.

Für ihre Tätigkeit der Anlegerbetreuung erhält die JC GmbH ab dem 01. Oktober 2018 eine geschäftsjährliche, ggf. zeitanteilig zu berechnende Anlegerbetreuungsvergütung in Höhe von 0,5% des Betrages der zum jeweiligen Geschäftsjahresende der Emittentin von den Anlegern gezeichneten und eingezahlten oder fälligen Einlagen. Für ihre Tätigkeit der Investmentbetreuung erhält die JC GmbH ab dem 01. Oktober 2018 eine geschäftsjährliche, ggf. zeitanteilig zu berechnende Investmentbetreuungsvergütung in Höhe von 1,0% des Betrages der zum jeweiligen Geschäftsjahresende der Emittentin von den Anlegern gezeichneten und eingezahlten oder fälligen Einlagen. Die vorstehenden Vergütungen verstehen sich zzgl. USt. Die vorstehenden Prozentsätze erhöhen sich ab und erstmals mit dem Geschäftsjahr 2020/2021 um jeweils 3% gegenüber dem jeweiligen Vorjahressatz, mindestens jedoch um

die entsprechende Erhöhung des Deutschen Verbraucherpreisindexes (VPI) des Statistischen Bundesamtes oder des an dessen Stelle getretenen Indexes im entsprechenden Zeitraum. Die Vergütungen sind jeweils zum Geschäftsjahresende abzurechnen und spätestens innerhalb eines Monats nach Abrechnung fällig und zahlbar. Die JC GmbH ist berechtigt, quartalsweise Abschlagsrechnungen auf die Vergütungen zu stellen, die ebenfalls innerhalb eines Monats nach Rechnungstellung fällig und zahlbar sind. Mit den vorstehenden Vergütungen ist grundsätzlich die gesamte vertragliche Anlegerbetreuungs- und Investmentbetreuungstätigkeit der JC GmbH abgegolten. Dies gilt insbesondere auch für die im Rahmen der Investmentbetreuungstätigkeit anfallenden Reisen nach Australien, deren Kosten alleine die JC GmbH zu tragen hat. Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Gesellschafterversammlungen der stillen Gesellschaft (Miete von Versammlungslokalen, Catering etc.) sind dagegen von der Emittentin zu tragen. Soweit der zur Durchführung der von der JC GmbH übernommenen Aufgaben erforderliche Aufwand das von den Parteien zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zugrunde gelegte Maß zukünftig maßgeblich überschreiten sollte, werden die Parteien eine angemessene Anpassung der Vergütung vereinbaren.

Die JC GmbH hat die übernommenen Aufgaben nach pflichtgemäßen Ermessen und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen, darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen und ist nicht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Emittentin berechtigt.

Die Haftung der JC GmbH und ihrer Vertreter sowie der ggf. von ihr eingesetzten Mitarbeiter und Dritten ist, soweit gesetzlich zulässig, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, den typischen und vorhersehbaren Schaden und in jedem Fall der Höhe nach auf die erhaltenen Vergütungen beschränkt. Die Haftung der JC GmbH für Schäden, die auf unzutreffenden oder unzureichenden ihr von der Emittentin oder Unternehmen der Quintis Group zur Verfügung gestellten Daten und Informationen beruhen, ist ausgeschlossen. Die Emittentin stellt die JC GmbH frei von Ansprüchen Dritter, die auf einer Fehlerhaftigkeit oder Unvollständigkeit derartiger Daten oder Informationen beruhen. Der Vertrag sieht ferner Verjährungs- und Ausschlussfristen für die Geltendmachung etwaiger Ansprüche vor.

Der Vertrag endet mit der Vollbeendigung der Emittentin; die ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Gerichtsstand ist Hamburg.

Rahmenvereinbarung über den Erwerb von Plantagenanteilen

Die Emittentin hat mit der *Jäderberg & Cie. Holding GmbH* (**JC Holding**) am 24.09.2018 eine Rahmenvereinbarung über den Erwerb von Plantagenanteilen (**Rahmenvereinbarung**) geschlossen.

Grundlage für den Erwerb von Plantagenanteilen durch die Emittentin

Die Rahmenvereinbarung dient zunächst als Grundlage für den Erwerb von Plantagenanteilen durch die Emittentin. In ihr verpflichtet sich die JC Holding dazu, dafür Sorge zu tragen, dass die Emittentin auf ihre Anforderung Plantagenanteile in einem Umfang von bis zu 15 Mio. EUR (**maximales Investmentvolumen**) zu im Voraus festgelegten Konditionen erwerben kann, und verpflichtet sich die Emittentin dazu, abhängig vom Umfang des eingeworbenen Emissionskapitals Plantagenanteile auf Anforderung von JC in einem Umfang bis zum maximalen Investmentvolumen zu erwerben. Das maximale Investmentvolumen kann von den Parteien der Rahmenvereinbarung einvernehmlich erhöht werden (z.B. im Falle eine Erhöhung des Emissionsvolumens).

Ferner wird der JC Holding ein Vorerwerbsrecht an den von der Emittentin auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung erworbenen Plantagenanteilen eingeräumt.

Plantagenanteile, die Gegenstand eines Erwerbs auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung sein können

Die Plantagen, deren Plantagenanteile (in Form von Units an den jeweiligen Unit Trusts, über die die jeweilige Plantage bewirtschaftet wird) Gegenstand einer Veräußerung auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung sein können, sind im Einzelnen in der Übersicht auf S. 112f dargestellt. Die JC Holding hat ferner das Recht weitere Plantagen in die Rahmenvereinbarung einzubeziehen, sofern deren Ernte voraussichtlich bis spätestens im Jahr 2035 erfolgt, diese in Western Australia, Northern Territory oder Queensland belegen sind und ihre Strukturierung (über australische Treuhandvermögen) nicht wesentlich von den Regelungen der NT2016 und NT2017 Trust Deeds abweichen (wobei die Ausgangsbasis der maximalen Ausgabepreise nach Ziffern 4.2.3a) des Trust Deeds sich jeweils auf den 01.07. des Anpflanzungsjahres bezieht) und die Regelungen der Pacht und der Bewirtschaftung nicht wesentlich von denjenigen der NT2016 und NT2017

Lease and Management Agreements abweichen (wobei eine Trennung der Regelungen in ein separates Lease Agreement und ein separates Management Agreement zulässig ist).

Erwerbsverlangen der Emittentin

Nach der Rahmenvereinbarung ist die Emittentin berichtigt, gegenüber der JC Holding Erwerbsverlangen für Plantagenanteile zu stellen. Erwerbsverlangen der Emittentin können nur bis zur Erreichung des maximalen Investmentvolumens gestellt werden, wenn und soweit sich die JC Holding nicht mit einem höheren maximalen Investmentvolumen einverstanden erklärt. Zusammen mit jedem Erwerbsverlangen hat die Emittentin den jeweils den für den Erwerb von Plantagenanteilen im Rahmen des Erwerbsverlangens zur Verfügung stehenden Betrag anzugeben. Nach Erhalt eines ordnungsgemäßen Erwerbsverlangens von der Emittentin ist die JC Holding dazu verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Emittentin innerhalb eines Monats einen oder ggf. mehrere unterzeichnete Plantagenanteilskaufverträge über den Erwerb von Plantagenanteilen in entsprechendem Umfang übersandt wird bzw. werden. Geringfügige Abweichungen gegenüber dem angegebenen Betrag des jeweiligen Erwerbsverlangens (von bis zu 5%) sowie Abweichungen, die sich aufgrund von Wechselkursänderungen zwischen dem EUR und dem AUD im Zeitraum zwischen dem Eingang des Erwerbsverlangens und den *Completion Date* der Kaufverträge ergeben, sind zulässig.

Verkäufer der Plantagenanteile können sowohl die JC Holding als auch Unternehmen der Jäderberg Gruppe oder sonstige Inhaber der zu verkaufenden Plantagenanteile (Unitholder) der jeweiligen Plantage sein. Welche Plantagenanteile Gegenstand des Erwerbes durch die Emittentin und der zu übermittelnden Kaufverträge sind und welche Unitholder die entsprechenden Plantagenanteile veräußern, steht hierbei im freien Ermessen der JC Holding (dies hängt insbesondere von der zum jeweiligen Zeitpunkt gegebenen Verfügbarkeit von Plantagenanteilen und – soweit es sich beim Verkäufer nicht um Gesellschaften der Jäderberg Gruppe handelt – von der Verkaufsbereitschaft der jeweiligen Unitholder ab). Ausgeschlossen sind jedoch JC-Plantagenanteile an Plantagen, die zum Zeitpunkt der Stellung des Erwerbsverlangens noch nicht angepflanzt sind. Innerhalb von 5 Werktagen nach Übersendung der entsprechenden Plantagenanteilskaufverträge hat die Emittentin ordnungsgemäß gegengezeichnete Exemplare der Plantagenanteilskaufverträge an die jeweiligen Verkäufer zu übermitteln, mit deren Zugang die entsprechenden Kaufverträge über die jeweiligen Plantagenanteile zustande kommen.

Kaufpreise

Die für die Plantagenanteile von der Emittentin zu leistenden Kaufpreise sind in der Rahmenvereinbarung festgelegt und hängen von der Plantage und dem jeweiligen Erwerbszeitpunkt des Erwerbs ab. Sie entsprechen dem nachsehend aufgeführten Ausgangspreisen für die jeweiligen Plantagenanteile zuzüglich einer rechnerischen Verzinsung nach der Effektivzinsmethode in Höhe des maßgeblichen Zinses seit dem jeweiligen Ausgangsdatum bis zum *Completion Date* des jeweiligen Kaufvertrages. Der maßgebliche Zins beträgt 14% p.a.

Plantage	Ausgangspreis in AUD	Ausgangsdatum
Eagle Park	2,80	30.06.2017
Sexton	3,80	30.06.2017
Elliot	3,80	30.06.2017
Howie/Maneroo	2,40	30.06.2017
Roper Plains	2,00	30.06.2017
etwaige weitere Plantagen	2,00	30.06. des Anpflanzungsjahrs

Plantagenanteilskaufverträge

Die auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung geschlossenen Plantagenanteilskaufverträge müssen im Übrigen in allen wesentlichen Aspekten dem Musterkaufvertrag über Plantagenanteile wirtschaftlich entsprechen, der der Rahmenvereinbarung als Anlage angehängt ist. Im Falle von Vertragsanpassungen hinsichtlich der Plantagen, insbesondere im Falle einer Aufteilung der bestehenden Lease and Management Agreements in separate Pacht (Lease) Verträge und Management Verträge, sind die Plantagenanteilskaufverträge – ausgehend vom Mustervertrag – ggf. so anzupassen, dass sie die erfolgten Vertragsanpassungen berücksichtigen.

Gegenstand der Plantagenanteilskaufverträge ist der Erwerb der jeweils spezifizierten Plantagenanteile (Units am jeweiligen Trust) zum nach vorstehenden Regelungen errechneten Kaufpreis. Die Übertragung der Units hat hierbei frei von Belastungen gegen Zahlung des Kaufpreises zum *Completion Date* zu erfolgen. Das *Completion Date* muss nach der Rahmenvereinbarung mindestens 5 und höchstens 10 Werktage nach dem Übersendungsdatum der Plantagenkaufverträge an die Emittentin liegen. Nach dem Musterkaufvertrag gewährleistet der Verkäufer,

dass er der rechtliche und wirtschaftliche Eigentümer der zu verkaufenden Plantagenanteile ist, und dass diese voll eingezahlt und frei von Belastungen sind. Ferner gewährleistet der Verkäufer das der jeweilige Trust ordnungsgemäß errichtet ist und eine rechtlich bindende Verpflichtung des Treuhänders begründet.

Der Käufer verpflichtet sich zur Zahlung des Kaufpreises (zum *Completion Date*) sowie zur Zahlung etwa auf den Verkauf anfallender Stempelsteuern.

Der Plantagenanteilskaufvertrag unterliegt dem Recht des Staates Western Australia. Als nicht-ausschließlicher Gerichtsstand sind ebenfalls die Gerichte von Western Australia vereinbart.

Zurückweisungsrecht

Die Emittentin hat das Recht, den Abschluss eines übermittelten Kaufvertrages zurückzuweisen, wenn er sich auf Plantagenanteile an einer Plantage bezieht, für die auf der Grundlage der zum jeweiligen Übersendungszeitpunkt bestehenden Erkenntnisse der erwartete biologische Ertrag gegenüber den Annahmen in diesem Verkaufsprospekt um mehr als 25% nach unten abweicht. Maßgeblich für den biologischen Ertrag ist hierbei der erwartete Kernholzertrag der Plantage je Hektar zum voraussichtlichen Erntezeitpunkt (16 Jahre nach Anpflanzung). Eine entsprechende Zurückweisung muss innerhalb von 5 Werktagen nach dem Übersendungsdatum an den jeweiligen Verkäufer übersendet werden. In diesem Falle entfällt die Verpflichtung der Emittentin die entsprechenden Plantagenanteile zu erwerben. Der abgelehnte Erwerb wird jedoch bei der Berechnung, inwieweit der maximale Investmentbetrag bereits ausgenutzt ist, berücksichtigt.

Die konkreten, mit Unit-Nrn. spezifizierten Plantagenanteile, die Gegenstände des zurückgewiesenen JC Plantagenanteilskaufvertrages sind, sind nach erfolgter Zurückweisung auch als Gegenstand weiterer Plantagenanteilskaufverträge im Zusammenhang mit späteren Erwerbsverlangen der Emittentin ausgeschlossen, sofern die Emittentin dem nicht ausdrücklich zustimmt. Dies gilt jedoch nicht für andere Plantagenanteile derselben Plantage, sofern die Parteien diesbezüglich keine andere Regelung treffen.

Veräußerungsverlangen der JC Holding

Entsprechend den vorstehenden dargestellten Regelungen ist die JC Holding nach der Rahmenvereinbarung berechtigt, von der Emittentin den Erwerb von Plantagenanteilen zu verlangen, wenn und soweit diese über freie Liquidität für den Erwerb von Plantagenanteilen verfügt. Hierzu ist die JC Holding berechtigt, von der Emittentin Auskunft über die ihr für einen Erwerb von Plantagenanteilen zur Verfügung stehende Liquidität und die Stellung eines Erwerbsverlangens durch die Emittentin in entsprechender Höhe zu verlangen.

Vor-/Rückerwerbsrecht der JC Holding

In der Rahmenvereinbarung ist der JC Holding ferner für jeden Fall, in dem Emittentin Plantagenanteile, die sie auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung erworben hat, wieder zu veräußern beabsichtigt oder wieder veräußert, bevor die jeweilige Plantage vollständig geerntet wurde (z.B. zur Finanzierung von laufenden Kosten und Aufwendungen oder zur Begleichung von Verbindlichkeiten oder zur Finanzierung von laufenden Auszahlungen oder Abfindungen an die Anleger) ein Rück- bzw. Vorerwerbsrecht zu festgelegten Konditionen eingeräumt.

Nach der Rahmenvereinbarung ist die Emittentin verpflichtet, sämtliche Plantagenanteile, die Gegenstand einer beabsichtigten Plantagenanteilsveräußerung sind, zunächst der JC Holding anzubieten, und die JC Holding hat das Recht, diese Plantagenanteile zu dem hierfür festgelegten Kaufpreis zu erwerben, es sei denn, die Emittentin teilt einen geringeren Angebotspreis für die zu verkaufenden Plantagenanteile mit. Die JC Holding ist berechtigt, das Vorerwerbsrecht auch in mehreren Schritten und/oder lediglich hinsichtlich eines Teiles der jeweils zu verkaufenden Plantagenanteile auszuüben und/oder das Vorerwerbsrecht ganz oder teilweise auf eine oder mehrere Dritte, insbesondere Gesellschaften der JC-Gruppe, die dann insoweit anstelle der JC Holding die zu verkaufenden Plantagenanteile erwerben.

Zu diesem Zweck hat die Emittentin die JC Holding jede beabsichtigte Plantagenanteilsveräußerung unter genauer Spezifikation der zu verkaufenden Plantagenanteile zu informieren. Die JC Holding bzw. die von ihr benannten Erwerber können das Vorerwerbsrecht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Veräußerungsabsichtsanzeige ausüben. Die Ausübung erfolge durch Übersendung eines oder ggf. mehrerer ordnungsgemäß unterzeichneter

Plantagenkaufverträge, die sodann innerhalb von 5 Werktagen von der Emittentin ordnungsgemäß gegengezeichnet an den jeweiligen Erwerber zurückzusenden sind, und mit deren Zugang der jeweilige Plantagenanteilskaufvertrag zustande kommt.

Für die in der Rahmenvereinbarung vereinbarten Rückerwerbspreise gelten die obenstehenden Ausführungen zu den Kaufpreisen (vgl. S. 117) entsprechend, es sei denn die Emittentin dient die entsprechenden Plantagenanteile zu einem geringeren Preis an. Für den Inhalt des Plantagenanteilkaufvertrages gelten im Übrigen die diesbezüglichen Ausführungen zum Erwerbsrecht der Emittentin entsprechend.

Wenn und soweit das Vorerwerbsrecht hinsichtlich zu verkaufender Plantagenanteile nicht innerhalb der Vorerwerbsfrist von 2 Monaten ausgeübt wird, dann ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Plantagenanteile innerhalb eines Zeitraums von 4 Monaten an Dritte zu verkaufen, ohne dass ein Vorerwerbsrecht der JC Holding besteht. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass ein solcher Verkauf zu einem Kaufpreis erfolgt, der mindestens dem nach der Rahmenvereinbarung ermittelten bzw. dem von der Emittentin angebotenen geringeren Angebotspreis entspricht, und dass die Vertragsbedingungen im Übrigen im Wesentlichen denjenigen des Musterkaufvertrages entsprechen. Nach Ablauf der viermonatigen Frist für einen freien Verkauf ist jede Veräußerung oder beabsichtigte Veräußerung der entsprechenden Plantagenanteile als neue beabsichtige Plantagenanteilsveräußerung anzusehen, so dass die Regelungen über das Vor- bzw. Rückerwerbsrecht der JC Holding erneut Anwendung finden. Dies gilt entsprechend bei einer Veräußerung oder beabsichtigten Veräußerung der entsprechenden Plantagenanteile auch innerhalb der Viermonatsfrist, wenn diese zu Bedingungen erfolgt, die von vorstehend skizzierten Regelungen abweichen.

Verzicht auf Bezugsrechte

Hinsichtlich der auf die von der Emittentin erworbenen Plantagenanteile entfallenden Bezugsrechte bei der Ausgabe neuer Units seitens der jeweiligen Unit Trusts, über welche die jeweiligen Plantagen bewirtschaftet werden, haben die Parteien in der Rahmenvereinbarung folgendes vereinbart: Soweit die Ausgabe neuer Units durch den jeweiligen Unit Trust zur Finanzierung von laufenden Kosten des jeweiligen Trusts (insbesondere zur Finanzierung von laufenden Plantagenbewirtschaftungskosten und -vergütungen sowie von Versicherungskosten) oder zur Begleichung bestehender Verbindlichkeiten des Trusts erfolgt, verpflichtet sich die Emittentin gegenüber der JC Holding dazu, die insoweit auf die erworbenen Plantagenanteile entfallenden Bezugsrechte nicht auszuüben.

Sonstiges

Die Rahmenvereinbarung endet mit der Vollbeendigung der Emittentin. Ungeachtet dessen bestehen die Erwerbsrechte der Emittentin nur im Rahmen der vorstehenden dargestellten Regelungen, d.h. im Rahmen des maximalen Investmentvolumens, es sei denn die JC Holding erklärt sich mit einer Überschreitung ausdrücklich einverstanden. Die ordentliche Kündigung der Rahmenvereinbarung ist ausgeschlossen, das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Ferner regelt die Rahmenvereinbarung, dass die jeweiligen Verkäufer der Plantagenanteile gegenüber den jeweiligen Erwerbern, soweit gesetzlich zulässig, (i) nur für grobe Fahrlässigkeit und (ii) nicht für den jeweils aktuellen Zustand der jeweiligen Plantage und deren zukünftige Entwicklung haften und insbesondere keinerlei Gewährleistung für Wachstum, Größe, Anzahl, Kernholzgehalt und Ölgehalt der jeweiligen Plantagenpflanzungen übernehmen. Etwaige Schadenersatzansprüche aus der Rahmenvereinbarung verjähren innerhalb von 3 Jahren seit ihrer Entstehung. Sie können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr seit Kenntnis von den anspruchsbegründenden Tatsachen schriftlich geltend gemacht werden

Die Rahmenvereinbarung unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand ist Hamburg.

Trust Deeds (Treuhandvereinbarung betr. die Trusts)

Allgemeines

Die Emittentin erwirbt plangemäß Plantagenanteile in Form von Units an sog. Unit Trusts. Hierbei handelt es sich um nach australischem Recht begründete Treuhandverhältnisse. Einem Trust liegt eine rechtliche Vereinbarung (Trust Deed) zwischen einem Treuhänder (sog. Trustee) und den an dem Trust Beteiligten (den sog. Unit Holdern) als Treugeber zu Grunde, nach der der Trustee das Eigentum der im Trust gehaltenen Vermögensgegenstände im eigenen Namen aber für Rechnung der Unit Holder hält.

Die nachfolgenden Ausführungen erläutern beispielhaft die Struktur und die wesentlichen vertraglichen Grundlagen der Unit Trusts, an denen die Emittentin auf der Grundlage der mit der *Jäderberg & Cie. Holding GmbH* geschlossenen Rahmenvereinbarung voraussichtlich Anteile erwirbt. Hinsichtlich dieser Trusts wird zunächst auf die tabellarische Übersicht auf S. 112f verwiesen, in der die maßgeblichen Trusts aufgeführt sind. Die Trust Deeds der jeweiligen Trusts entsprechen sich weitestgehend und werden zusammen dargestellt.

Errichtung der Trusts, Treuhänder (Trustee) und Treugeber (Unitholder), Units (Anteile)

Sämtliche Trusts wurden nach dem Recht des australischen Bundesstaates Western Australia durch *Sandalwood Properties Ltd* als (ursprünglichen) Treuhänder (Trustee) und der *Quintis Ltd* als dem ursprünglichen alleinigen Treugeber (Initial Unit Holder) auf der Grundlage der jeweiligen Trust Deeds errichtet. Die jeweiligen Errichtungsdaten sind nachstehend angegeben:

Eagle Park Tree Trust: 19.06.2013
Sexton Tree Trust: 26.06.2013
Elliot Tree Trust: 26.06.2013
NT2016 Tree Trust: 30.06.2015
NT2017 Tree Trust: 23.12.2016

Die Anzahl der Anteile (Units), in die das Treuhandvermögen der jeweiligen Trusts zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aufgeteilt war, beträgt 8,3 Mio. (Eagle Park Trust), 6,6 Mio. (Sexton Tree Trust), 4,3 Mio. (Elliot Tree Trust), 20,0 Mio. (NT2016 Tree Trust) und 9,4 Mio. (NT2017 Tree Trust). Sämtliche dieser Units wurden ursprünglich von *Quintis Ltd* als Initial Unit Holder des jeweiligen Trusts übernommen. Ebenso wurden von *Quintis Ltd* die auf diese Units gegenüber dem jeweiligen Trust bzw. Trustee geschuldeten Ausgabebeträge (sog. *Initial Amounts*) in Höhe von AUD 1 je Unit geleistet. Die Daten der Errichtung, sowie der jeweilige Treuhänder und die Treugeber (Unit Holder) zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind in der tabellarischen Übersicht angegeben (S. 112f).

Gegenstand der Trusts

Gegenstand der Trusts ist insbesondere die Anpflanzung, Entwicklung und Bewirtschaftung einer Indischen Sandelholz-Plantage sowie die anschließende Ernte, Verarbeitung, Vermarktung und der Verkauf der Indischen Sandelholz-Bäume und der Sandelholz-Produkte. Zu diesem Zweck hat der Trustee für Rechnung des jeweiligen Trusts jeweils ein Lease and Management Agreement betreffend die Pacht und die Bewirtschaftung der jeweiligen Indischen Sandelholz-Plantage geschlossen (vgl. hierzu nachstehend die S. 122ff).

Generelle Rechte und Pflichten des Trustees

Nach Maßgabe der Trust Deeds hält und verwaltet der Trustee die im Trust gehaltenen Vermögenswerte treuhänderisch im eigenen Namen, aber für Rechnung der jeweiligen Treugeber (Unit Holder). Diese sind die wirtschaftlich Berechtigten des Treuhandvermögens und an diesem im Verhältnis der Anzahl der von ihnen gehaltenen Units beteiligt. Dem Trustee obliegt die Pflicht, das Treuhandvermögen zu schützen und dieses getrennt von seinem sonstigen Vermögen und weiteren von ihm verwalteten Treuhandvermögen zu halten. Der Trustee hat die ihm nach dem Trust Deed verliehenen und nach dem Gesetz obliegenden Rechte und Pflichten zu erfüllen. Die ihm eingeräumten Befugnisse zur Verwaltung des Treuhandvermögens hat der Trustee nach Maßgabe der Regelungen des Trust Deeds und der ihm von den Unit Holdern erteilten Anweisungen auszuüben. Sämtliche an die Unit Holder erfolgenden Auszahlungen hat er im Verhältnis der von den Unit Holdern gehaltenen Anteile zueinander vorzunehmen.

Beschlüsse der Unit Holder

Beschlüsse der Unit Holder werden i.d.R. in Versammlungen oder im schriftlichen Beschlussverfahren und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch zwingende gesetzliche Regelung oder im Trust Deed etwas Anderes bestimmt ist. Dabei gewährt jede Unit eine Stimme. Sog. Special Resolutions bedürfen nach Maßgabe der Trust Deeds einer Dreiviertelmehrheit und – sofern

und solange ein Unternehmen der Jäderberg Gruppe Unit Holder ist (der jeweilige **JC Unitholder**) – dessen Zustimmung.

Buchhaltung, Ergebnisbeteiligung, Auszahlungen, Entnahmen

Der Trustee hat die Bücher des Trusts zu führen sowie nach Ende jeder Abrechnungsperiode einen Abschluss (Bilanz, Erfolgsrechnung, Aufstellung der gehaltenen Vermögenswerte) zu erstellen und den Unit Holdern zu übermitteln. Der Trustee hat aus den Bruttoerträgen zunächst etwaige Steuern, Kosten, Gebühren aus oder im Zusammenhang mit der Verwaltung des Treuhandvermögens zu begleichen. Ein verbleibender Gewinn wird den Unit Holdern am Ende jeder Abrechnungsperiode im Verhältnis der von ihnen gehaltenen Units zueinander zugewiesen. Auf der Grundlage einer Special Resolution ist der Trustee berechtigt, Vermögenswerte des Trusts und oder Einkünfte aus dem Verkauf der Vermögenswerte auf die Unit Holder zu übertragen (jeweils im Verhältnis ihrer gehaltenen Units zueinander). Rückführungen des (Eigen-) Kapitals erfolgen nur auf Grundlage einer Special Resolution der Unit Holder.

Ausgabe neuer Units

Nach näherer Maßgabe der Bestimmungen des Trust Deeds können neue Units ausgegeben werden. Dabei ist Grundlage grundsätzlich entweder ein einstimmiger Beschluss der Unit Holder oder eine Special Resolution. Sofern die Ausgabe neuer Units zur Finanzierung von Zahlungsverpflichtungen des Trusts aus dem LMA bzw. zur Finanzierung von Versicherungsprämien oder laufenden Kosten des Trusts erforderlich ist, kann die Ausgabe von Units durch den Trustee auch ohne Beschluss der Unit Holder auf der Grundlage einer entsprechenden Aufforderung des JC Unitholders erfolgen.

Sofern nicht durch einstimmigen Beschluss der Unit Holder anders bestimmt, steht den Unit Holdern nach Maßgabe der Trust Deeds hinsichtlich der neuen Units ein Bezugsrecht zu. Soweit das Bezugsrecht nicht ausgeübt wird, sind die neuen Units zunächst dem JC Unitholder zur Übernahme anzubieten. Der Ausgabepreis neuer Units ist vom Trustee grundsätzlich auf der Grundlage einer Bewertung des Treuhandvermögens nach australischen Buchhaltungsstandards zum Ende der vorangegangenen Rechnungsperiode zu bestimmen. Soweit die Ausgabe neuer Units zur Finanzierung von Zahlungsverpflichtungen des Trusts aus dem LMA bzw. der Finanzierung von Versicherungsprämien oder laufenden Kosten des Trusts erfolgt, begrenzen die Trust Deeds den Ausgabepreis neuer Units auf den im jeweiligen Trust Deed zu diesem Zweck spezifizierten (kontinuierlich ansteigenden) maximalen Ausgabepreis. Diese belaufen sich nach Ziffer 4.2.3 a) (ii) der Trust Deeds in ihrer aktuellen Fassung auf folgende Beträge: AUD 2,82 (Eagle Park Tree Trust), AUD 3,00 (Sexton und Elliot Tree Trust), AUD 1,67 (NT2016 und NT2017 Tree Trust), jeweils zuzüglich einer Verzinsung zu einem effektiven Jahreszins von 14% seit dem 01.07.2016 (Eagle Park, Sexton, Elliot, NT2016) bzw. 30.06.2017 (NT2017).

Bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden (zur Finanzierung von Versicherungsprämien und laufender Buchhaltungskosten) rd. 125.000 (Eagle Park), rd. 127.000 (Sexton), rd. 86.000 (Elliot) und 75.000 (NT2016/Maneroo) neue Units ausgegeben.

Übertragbarkeit, Vererbung

Eine Übertragung von Units ist nach Maßgabe der Trust Deeds grundsätzlich möglich, bedarf indes dann der Zustimmung des Trustees, wenn es sich bei dem Erwerber um einen Bewohner Australiens handelt und dieser nicht als sog. *sophisticated or wholesale Investor* im Sinne des *Corporations Act* (Cth) 2001 qualifiziert. Ferner enthalten die Trust Deeds Regelungen für den Übergang von Units im Falle des Todes eines Unit Holders.

Bestellung, Abberufung und Austausch des Trustees

Die Treugeber sind berechtigt auf Grundlage einer Special Resolution oder der schriftlichen Zustimmung von Treugebern, die 75% oder mehr der Anteile halten, jederzeit einen neuen oder weiteren Trustee mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Treuhandvertrag zu beauftragen und den gegenwärtigen Trustee abzuberufen. Im Übrigen kann der Trustee mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende einer Abrechnungsperiode ausscheiden. In diesen Fällen sind das Treuhandvermögen sowie sämtliche Bücher und Dokumente auf den neuen Trustee zu übertragen.

Änderungen des Trust Deeds

Änderungen des Trust Deeds bedürfen der Zustimmung der Unit Holder in Form einer Special Resolution. Änderungen, die einen Treugeber in seiner Teilhabe am Treuhandvermögen benachteiligen, bedürfen darüber hinaus der Zustimmung dieses Treugebers. Zusätzlich bedarf die Änderung spezifischer Vorschriften der Zustimmung des JC Unitholders oder des Trustees.

Laufzeit, Beendigung, Herausgabe des Treugutes

Die Trusts haben je nach Trust Deed eine Laufzeit von ca. 30 Jahren. Sofern der Trustee der Auffassung ist, dass eine abweichende Laufzeit im besten Interesse der Unit Holder liegt, so kann er diese entsprechend bestimmen.

Ungeachtet dessen haben die Unit Holder jederzeit das Recht, im Wege einer Special Resolution das Ende der Laufzeit abweichend festzulegen und/oder die vorzeitige Beendigung des Treuhandverhältnisses zu beschließen. Bei Beendigung des Trusts hat der Trustee sämtliche im Zusammenhang mit dem Trust bestehenden Schulden, Verbindlichkeiten und Aufwendungen zu tilgen und – je nach Anweisung der Unit Holder – entweder die treuhänderisch gehaltenen Vermögenswerte an die Treugeber zu übertragen oder diese zu verwerten und die Erlöse an die Treugeber auszukehren.

Haftung

Die Treugeber haften dem Trustee nach Maßgabe der Trust Deeds grundsätzlich nicht über den für die jeweiligen Units zu zahlenden Ausgabepreis hinaus. Eine Ausnahme besteht im Falle der Ausführung vertragswidriger Weisungen der Treugeber.

Sonstiges

Die Trust Deeds unterliegen dem Recht von Western Australia. Als Gerichtsstand ist ebenfalls Western Australia vereinbart.

Lease and Management Agreements

Die jeweiligen Trusts (d.h. der jeweilige Treuhänder für Rechnung der Treugeber) haben jeweils im zeitlichen Zusammenhang mit ihrer Errichtung ein Lease and Management Agreement (**LMA**) mit *Sandalwood Properties Ltd* als Verpächter und *Quintis Ltd* als Plantagenmanager geschlossen. Die Vertragsdaten der LMA sind nachstehend aufgeführt:

Plantage Eagle Park: 19.06.2013
Plantage Sexton: 26.06.2013
Plantage Elliot: 26.06.2013
Plantage Howie/Maneroo (NT2016): 30.06.2015
Plantage Roper Plains (NT2017): 23.12.2016

Im Zuge der Übernahme und Fortführung des Geschäfts der *Quintis Ltd* durch die *Quintis Australia (Pty) Ltd* (vgl. hierzu die Ausführungen auf S. 34) trat die *Fieldpark Pty Ltd* (**Fieldpark**), eine Tochtergesellschaft der *Quintis Australia (Pty) Ltd* mit Wirkung zum 30.10.2018 anstelle der *Quintis Ltd* als neuer Plantagenmanager (Plantation Manager) in sämtliche LMA ein. Gleichzeitig wurden die LMA im Wege der Vertragsanpassung geändert und vereinheitlicht.

Diese LMA entsprechen sich inhaltlich weitestgehend. Im Folgenden sind die wesentlichen Regelungsinhalte der Lease and Management Agreements beispielhaft dargestellt.

Gegenstand des LMA

Gegenstand des LMA ist zunächst die Regelung des Pachtverhältnisses zwischen dem Trustee als Treuhänder des jeweiligen Trusts als Pächter und der *Sandalwood Properties Ltd* als Verpächter des Plantagenlandes sowie sämtlicher aus und/oder im Zusammenhang mit dem Pachtverhältnis bestehender Rechte und Pflichten. Weiterhin regelt das LMA das Dienstleistungsverhältnis zwischen dem jeweiligen Trust (bzw. dem Trustee als Treuhänder für die Treugeber) als Auftraggeber (Plantation Principal) und Fieldpark als Plantation Manager hinsichtlich des Plantagenmanagements.

Entsprechend den Bestimmungen der Trust Deeds stehen dem jeweiligen Unit Trust als Plantation Principal (und damit den Unit Holdern als wirtschaftlich Berechtigten des Treuhandvermögens) die im LMA näher spezifizierten Rechte im Zusammenhang mit dem gepachteten Land sowie der darauf errichteten Indischen Sandelholz-Plantage zu.

Die Pacht

Nach Maßgabe des LMA verpachtet der Verpächter die im jeweiligen LMA näher spezifizierte Landfläche einschließlich etwaiger Bestandteile und Vorrichtungen sowie der auf der Landfläche befindlichen Sandelholz-Plantage (Pachtland) an den Pächter. Die Flächen des jeweiligen Plantagenlandes sind in der tabellarischen Aufstellung auf S. 110f angegeben. Für die Überlassung des Pachtlandes erhält der Verpächter die im jeweiligen LMA vereinbarte für die gesamte Laufzeit des LMA im Voraus zu zahlende Pacht i.H.v. AUD 5,00/ha, die hinsichtlich der LMA Eagle Park, Sexton und Elliot sowie Howie/Maneroo und Roper Plains bereits in voller Höhe gezahlt wurde.

Nach Maßgabe des LMA stehen dem Pächter sämtliche Erträge zu, die aus oder im Zusammenhang mit der Pachtfläche, der Plantage und den Bäumen erwirtschaftet werden. Hierzu gehören insbesondere das gewonnene Sandelholz, sowie sämtliche Erzeugnisse und Produkte, einschließlich der Sandelholz-Produkte, nicht jedoch die Samen der Sandelholz-Bäume, die auch während der Vertragslaufzeit dem Verpächter zustehen.

Zur Ausführung und Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus und im Zusammenhang mit dem Pachtverhältnis hat der Pächter entsprechend den Bestimmungen des LMA den Plantation Manager beauftragt. Sämtliche Ansprüche auf ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Pächters aus der Pacht sind daher nach Maßgabe des LMA gegen den Plantation Manager geltend zu machen. Diese Pflichten beinhalten insbesondere die ordnungsgemäße Nutzung des Pachtlandes und die Bewirtschaftung und Bearbeitung des Pachtlandes nach allgemein anerkannten Methoden der Forstwirtschaft.

Eine Übertragung der Rechte aus der Pacht durch den Pächter bedarf nach Maßgabe des LMA der vorherigen Zustimmung des Verpächters sowie der Einhaltung weiterer Voraussetzungen. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der Übertragung der Rechte aus dem LMA (einschließlich der Pacht) nach Maßgabe der unten im Einzelnen dargestellten Regelungen.

Plantagenmanagement

Gegenstand des LMA sind ferner die Vereinbarungen zwischen dem Trustee (als Treuhänder des Trusts) als Plantation Principal und dem Plantation Manager hinsichtlich des Plantagenmanagements. Nach Maßgabe des jeweiligen LMA hat der jeweilige Trust Fieldpark als Plantation Manager mit der Ausführung und Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus der Pacht sowie der Erbringung verschiedener Dienstleistungen im Hinblick auf die Indische Sandelholz-Plantage (Errichtung, Anpflanzung, laufende Bewirtschaftung etc.) beauftragt.

Gemäß dem LMA behält sich der Plantation Principal hierbei vor, Entscheidungen hinsichtlich des Managements der Indischen Sandelholz-Plantage selbst zu treffen. Davon umfasst sind insbesondere Entscheidungen hinsichtlich etwaiger Verkäufe von Sandelholz-Produkten sowie Entscheidungen über und in Bezug auf die Instandhaltung der Indischen Sandelholz-Plantage, der Aberntung sowie der Verarbeitung der Bäume.

Im Rahmen des Plantagenmanagements hat der Plantation Manager nach Maßgabe der jeweiligen LMA im Wesentlichen die folgenden Management- und Bewirtschaftungsleistungen zu erbringen:

- Establishment Services: Der Plantation Manager hat sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit der Anpflanzung der Plantage zu erbringen. Davon umfasst sind insbesondere vorbereitende Maßnahmen hinsichtlich der Anpflanzung sowie die Pflanzung von Setzlingen und Wirtspflanzen selbst, die Bewässerung, Kultivierung und Pflege sowie Unkraut- und Schädlingsbekämpfung im Zusammenhang mit der Bepflanzung.

- Ongoing Plantation Management Services: Der Plantation Manager ist zudem für die laufende Plantagenbewirtschaftung zuständig und hat in diesem Zusammenhang insbesondere die Bewässerung, die Kultivierung und die Pflege, die Unkraut- und Schädlingsbekämpfung von Pflanzen, Pflanzungen von Wirtspflanzen, Brandschutzmaßnahmen sowie Schutzmaßnahmen gegen gefährliche Substanzen durchzuführen. Umfasst sind zudem die Unterhaltung der Plantage und der zugehörigen Infrastruktur sowie deren Instandhaltung. Der Plantation Manager soll Umweltzertifikate, Erlaubnisse und Genehmigungen, die für das Management der Plantage erforderlich sind, einholen und, sofern diese erteilt sind, entsprechend ihrer Vorgaben agieren. Der Plantation Manager übernimmt außerdem die Koordination und Beaufsichtigung der Ernte und Verarbeitung der Indischen Sandelholz-Bäume. Soweit dies erforderlich ist, verwaltet der Plantation Manager etwaige Zugangsrechte, die hinsichtlich der Plantage bestehen. Im Übrigen ist der Plantation Manager verpflichtet, sämtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Pacht durchführen.

- Ancillary Services: Der Plantation Manager übernimmt zudem weitere Nebenleistungen, wie z.B. Berichtspflichten sowie die Gewährung von Bucheinsichtsrechten an den Plantation Principal im Hinblick auf die Indische Sandelholz-Plantage. Ferner übernimmt es der Plantation Manager, eine ordnungsgemäße Versicherung im Namen des Plantation Principal abzuschließen, vorausgesetzt dieser hat den Plantation Manager entsprechend aufgefordert und die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt.

- Harvest and Processing Services: Der Plantation Manager übernimmt nach Maßgabe der jeweiligen

LMA die Ernte und Verarbeitung der Plantage und der Indischen Sandelholz-Bäume sowie des Holzes.

- Sale and Marketing Services: Schließlich ist der Plantation Manager mit dem Verkauf und der Vermarktung betraut. Davon umfasst sind sämtliche Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Verkauf der Indischen Sandelholz-Produkte, z.B. das Management und die Überwachung von Absatzverträgen und Preisverhandlungen, Identifizierung relevanter Märkte, Aufstellung und Umsetzung einer Verkaufsstrategie, Vertriebsunterstützung, Kontaktpflege zu potentiellen Abnehmern. Der Plantation Manager ist hierbei berechtigt, sich zur Durchführung der Managementleistungen Dritter zu bedienen.

Vergütung des Plantation Managers für die Errichtung der Plantage

Für die von ihm zu erbringenden Leistungen hat der Plantation Manager nach Maßgabe der LMA Anspruch auf folgende Leistungen und Vergütungen:

- Für die Anpflanzung der Plantage und die übrigen Establishment Services erhält der Plantation Manager einmalige Establishment Fees, deren Höhe je nach Plantage zwischen AUD 60.000 und AUD 80.000 je Hektar Plantage beträgt. Die Establishment Fees der Plantagen Eagle Park, Sexton sowie Elliot und Howie/Maneroo und Roper Plains wurden bereits in voller Höhe im Zusammenhang mit der Errichtung der jeweiligen Trusts vom ursprünglichen Unit Holder *Quintis Ltd* geleistet.

Vergütung des Plantation Managers und Kosten der laufenden Plantagenbewirtschaftung

- Über die voraussichtlichen Kosten der laufenden Plantagenbewirtschaftung und der in diesem Zusammenhang empfohlenen Maßnahmen wird nach dem LMA vom Plantation Manger jährlich ein Budget erstellt, das dem Plantation Principal vorzulegen und von diesem zu genehmigen ist und dann die Grundlage für die laufende Plantagenbewirtschaftung bildet. Die tatsächlich angefallenen Kosten der laufenden Plantagenbewirtschaftung einschließlich Umsatzsteuer (GST) sind sodann vom Plantation Manager monatlich abzurechnen und vom Plantation Principal bis zum Ende des jeweiligen Folgemonats auszugleichen. Das LMA enthält ferner Regelungen für etwaige Notfallmaßnahmen und Budgetüberschreitungen sowie zur jährlichen Überprüfung der angefallenen Kosten durch unabhängige Wirtschaftsprüfer.

- Als Vergütung für die von ihm zu erbringenden laufenden Dienstleistungen (Ongoing Plantation Management Services und Ancillary Services) hat der Plantation Manager Anspruch ferner auf eine Vergütung, deren Höhe sich zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung auf rd. AUD 600 (Sexton, Elliot), AUD 700 (Howie/Maneroo) bzw. AUD 800 (Eagle Park, Roper Plains) je Hektar und Jahr beläuft und sich laufend um jeweils 1% des Betrages der geleisteten Vergütungen und Kosten für die Plantagenbewirtschaftung erhöht. Die Vergütung versteht sich zuzüglich Umsatzsteuer (GST) und ist jeweils monatlich bis zum Ende des Folgemonats zu zahlen.

- Gemäß den LMA werden die Plantagenbewirtschaftungskosten und -vergütungen für den Zeitraum seit Errichtung der jeweiligen Plantage bis zum 22. Januar 2018 abweichend von den vorstehenden Regelungen dadurch abgegolten, dass der Plantation Manager einen in den jeweiligen LMA festgelegten Prozentsatz (je nach Plantage zwischen 1,7% und 11,1%) der Plantagenverwertungserlöse aus dem späteren Verkauf des Indischen Sandelholzes und der Indischen Sandelholz-Produkte nach der Ernte der jeweiligen Plantage erhält (sog. *Deferred Fees*).

- Für den Zeitraum vom 23.01.2018 bis zum 28.02.2019 werden gemäß den LMA die Plantagenbewirtschaftungskosten und -vergütungen abweichend von den vorstehenden Regelungen nicht auf der Grundlage budgetierter und abgerechneter tatsächlicher Kosten gezahlt, sondern in Form von Festbeträgen, die in den jeweiligen LMA festgelegt sind und sich auf insgesamt rd. TAUD 437 (Eagle Park), TAUD 376 (Sexton), TAUD 353 (Elliot), TAUD 1.236 (Howie/Maneroo) bzw. TAUD 726 (Roper Plains) belaufen (jeweils zzgl. Umsatzsteuer (GST). Die vorgenannten Beträge wurden bzw. werden durch (mit 8,95% p.a. verzinsliche) Darlehen finanziert, welche die jeweiligen Plantation Principals (Trusts) von der *Arwon Finance Pty Ltd*, einer Tochtergesellschaft der *Quintis Australia (Pty) Ltd* aufgenommen haben. Diese Darlehen sind ab März 2019 in jeweils 48 annuitätischen Monatsraten vom jeweiligen Plantation Principal zurückzuführen (vorzeitige Tilgungen sind möglich). Für den Fall der ordnungsgemäßen Leistung des Kapitaldienstes durch den jeweiligen

Plantation Principal reduzieren sich die o.a. *Deferred Fees* für die jeweilige Plantage nach zwei Jahren um insgesamt 50%.

- Für den Fall, dass die jeweiligen Plantation Principals ihren Verpflichtungen zur Zahlung von Plantagenbewirtschaftungskosten und -vergütungen bzw. ihren Verpflichtungen zur Leistung des Kapitaldienstes aus den vorstehend beschriebenen Darlehen nicht nachkommen, sehen die jeweiligen LMA bzw. Darlehen vor, dass der Plantation Manager bzw. der Darlehensgeber bei einem Verzug des Plantation Principals von mindestens 30 Tagen berechtigt ist, einen Verwertungsprozess hinsichtlich der jeweiligen Plantage einzuleiten. Der Darlehensgeber ist in diesem Falle ferner berechtigt, dass Darlehen in voller Höhe fällig zu stellen und kann während des Verzugs Verzugszinsen in Höhe von zusätzlichen 4% p.a. verlangen.

  Als Sicherheit für die Ansprüche der Gläubiger dienen die Rechte, die dem Trustee als Plantation Principal gemäß dem LMA zustehen, insbesondere an den Plantagenbäumen und den hieraus generierten Verwertungserlösen. Gegenstand eines etwaigen Verwertungsprozesses ist die bestmögliche Verwertung dieser Rechte innerhalb einer hierfür vorgesehenen Frist von 3 Monaten. Der jeweilige Plantation Principal ist in diesem Fall zu einer entsprechenden Verwertung zum besten Angebotspreis verpflichtet, sofern die rückständigen Plantagenbewirtschaftungskosten und -vergütungen sowie fälligen Darlehensbeträge bis dahin nicht ausgeglichen sind. Kommt der Plantation Principal dieser Verpflichtung nicht nach, so sind die Gläubiger zur eigenständigen Verwertung berechtigt. Im Falle einer Verwertung dienen die erzielten Verwertungserlöse vorrangig zum Ausgleich der rückständigen Kosten und Vergütungen bzw. Darlehensforderungen und stehen im Übrigen dem jeweiligen Plantation Principal und damit im Ergebnis den Inhabern der Plantagenanteile (Unit Holder) zu. Eine Verwertung von Rechten aus dem LMA führt zu einer entsprechenden Reduzierung der dem Plantation Principal (und damit mittelbar den Unit Holdern und ggf. der Emittentin) verbleibenden Rechte aus dem LMA. Eine etwaige Verwertung der ganzen Plantage durch einen Verkauf würde insoweit zu einer vorzeitigen Beendigung des Investments der Emittentin in die jeweilige Plantage führen, vgl. hierzu auch den Risikohinweise zu Liquiditäts- und Fremdfinanzierungsrisiken auf S. 48f.

Vergütung des Plantation Managers und Kosten im Zusammenhang mit der Ernte, der Verarbeitung und der Vermarktung

- Der Plantation Manager erhält die tatsächlich beim Plantation Manager entstandenen Kosten für die Ernte und die Verarbeitung der Indischen Sandelholz-Bäume erstattet, zahlbar – nach entsprechender Rechnungslegung – aus den Bruttoerträgen des Verkaufs der Indischen Sandelholz-Produkte.

- Für die Sale and Marketing Services erhält der Plantation Manager nach den jeweiligen LMA eine Sales and Marketing Fee in Höhe von 5% der Bruttoerträge aus dem Verkauf der Indischen Sandelholz-Produkte, zahlbar aus den Bruttoerträgen des Verkaufs der Indischen Sandelholz-Produkte.

Quintis Success Fee

- Schließlich erhält der Plantation Manager eine erfolgsabhängige Performance Fee (Quintis Success Fee) in Höhe von 20% des Betrages, um den die aus der Ausbeutung der Sandelholz-Plantage vom Plantation Principal erzielten Bruttoerträge den im LMA festgelegten Schwellenwert (Benchmark) übersteigen. Der maßgebliche Schwellenwert entspricht hierbei im Wesentlichen einer Effektivverzinsung (IRR) von 8% zuzüglich der durchschnittlichen jährlichen Inflationsrate (australischer CPI) auf die vom Plantation Principal im Zusammenhang mit der Plantage aufgewendeten Kosten.

Laufzeit

Die Laufzeit des jeweiligen LMA endet mit Ende der vollständigen Ernte und Verarbeitung der jeweiligen Indischen Sandelholz-Plantage und des Verkaufs sämtlicher Indischen Sandelholz-Produkte. Eine vorzeitige Beendigung des Vertrages kann in allseitigem Einverständnis erfolgen. Darüber hinaus können die Parteien das LMA aus wichtigem Grund kündigen, wobei einige als wichtige Gründe qualifizierende Gründe im LMA speziell aufgeführt sind (bspw. wenn eine Partei gegen die ihr obliegende Pflichten nach dem LMA verstoßen hat und den Verstoß trotz schriftlicher Abmahnung nicht innerhalb von einem Monat behebt).

Eine Beendigung des LMA führt regelmäßig zur Beendigung sämtlicher Rechte und Pflichten der Parteien aus dem LMA. Bereits vor Beendigung

entstandene Verbindlichkeiten bleiben grundsätzlich bestehen. Sofern der Grund für die Beendigung des LMA in der Sphäre des Verpächters oder des Plantation Managers liegt, stehen sämtliche Erträge aus und im Zusammenhang mit der Plantage weiterhin des Pächters zu. In diesem Fall hat der Verpächter dem Pächter für eine angemessene Zeit, die nicht kürzer als 12 Monate sein darf, Zugriff auf die Landfläche und die Plantage zu gewähren, um dem Pächter zu ermöglichen, die für die Ernte und Verarbeitung der Plantage und der Indischen Sandelholz-Bäume notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Liegt der Beendigungsgrund nur in der Sphäre des Plantation Managers, ist der Plantation Principal in bestimmten Fällen ferner berechtigt, das LMA gegenüber dem Plantation Manager vorzeitig zu beenden und diesen nach Maßgabe des LMA durch einen neuen Plantagenmanager zu ersetzen.

Übertragung des LMA auf Dritte

Der Plantation Principal kann das LMA einschließlich aller Rechte und Pflichten auf Dritte übertragen. Hierzu bedarf es jedoch grundsätzlich der Zustimmung des Plantation Managers und des Verpächters, es sei denn der Erwerber ist Unit Holder des jeweiligen Trusts, ein mit dem Unit Holder verbundenes Unternehmen, ein mit dem Plantation Principal verbundenes Unternehmen, ein mit der JCBG verbundenes Unternehmen oder von einem solchen verwaltetes Investmentvehikel oder ein neuer Trustee nach dem jeweiligen Trust Deed. Der Plantation Manager und der Verpächter sind auch in den vorgenannten Fällen berechtigt, einer Übertragung des LMA auf einen Dritten aus besonderen im LMA gesondert spezifizierten wichtigen Gründen abzulehnen (z.B. wenn die Übertragung gegen australisches Recht oder internationales Anti-Korruptionsrecht verstößt). Für den Fall von Übertragungen an Dritte, die nicht den vorbezeichneten Personengruppen angehören, ist dem Plantation Manager im LMA ein Vorkaufsrecht eingeräumt.

Haftung

Der Plantation Manager hat den Plantation Principal, sowie Konzerngesellschaften, Vorstandsmitglieder, Direktoren, Mitarbeiter, Gesellschafter und Beauftragte von jeglichen Ansprüchen, Schäden, Verlusten und Kosten, die der jeweiligen Person aus oder im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Verpflichtungen durch den Plantation Manager entstehen bzw. geltend gemacht werden, schadlos zu halten bzw. zu entschädigen. Der Verpächter haftet gegenüber dem Plantation Principal entsprechend. Vorbehaltlich der Regelung, dass sämtliche Nebenansprüche des Verpächters aus der Pacht nur gegenüber dem Plantation Manager geltend zu machen sind, hat der Plantation Principal den Plantation Manager und den Verpächter sowie seine Konzerngesellschaften, seine Vorstandsmitglieder, Direktoren, Mitarbeiter, Gesellschafter und Beauftragte von jeglichen Ansprüchen, Forderungen, Schäden, Verlusten und Kosten, die der jeweiligen Person aus oder im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Verpflichtungen durch den Plantation Principal entstehen bzw. geltend gemacht werden, schadlos zu halten bzw. zu entschädigen. Die Parteien haften jeweils nicht für indirekte Schäden oder Folgeschäden. Die Haftung des Plantation Managers und des Verpächters gegenüber dem Plantation Principal ist beschränkt auf den dem Plantation Manager und/oder dem Verpächter nach dem LMA geschuldeten Gesamtbetrag der Vergütung (einschließlich Performance Fee). Die Haftung des Plantation Principal ist auf das Treuhandvermögen beschränkt. Die Unit Holder haften dem Pächter und/oder dem Plantation Manager nicht über das Treuhandvermögen hinaus.

Sonstiges

Das LMA unterliegt dem Recht des Bundesstaates Western Australia, Australien. Die Parteien haben sich dem Schiedsgerichtsverfahren unterworfen und in der Schiedsgerichtsklausel die London Court of Arbitration Rules als anwendbare Regelungen gewählt.

Über die vorstehend beschriebenen Verträge hinaus hat die Emittentin keine Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte oder wesentliche Teile davon geschlossen.

Zukünftig plant die Emittentin den Abschluss von Plantagenanteilskaufverträgen sowie von Plantagenanteilsverkaufsverträgen auf der Grundlage der mit der JC Holding geschlossenen Rahmenvereinbarung über den Erwerb von Plantagenanteilen (vgl. S. 116ff).

VI. Sonstige Angaben

Weitere Angaben zu den Gründungsgesellschaftern und den Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

- Bei den Gründungsgesellschaftern und den Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (vgl. S.104f) handelt es sich um juristische Personen mit Sitz in Deutschland, die strafrechtlich in Deutschland nicht verfolgt werden können. Für juristische Personen werden keine Führungszeugnisse erstellt. Führungszeugnisse bestehen für die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung daher nicht. Auch bestehen hinsichtlich der Gründungsgesellschafter und der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine ausländischen Verurteilungen.

- Über das jeweilige Vermögen der Gründungsgesellschafter und das jeweilige Vermögen der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

- Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung waren jeweils innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

- Bisher gab es bezüglich der Gründungsgesellschafter und der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

- Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

- Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

- Die *Jäderberg & Cie. Plantagen GmbH* (Gründungskommanditistin) ist Kommanditistin der *JC Sandalwood Album 9 GmbH & Co. KG* (JC9). Die *JC Sandalwood Beteiligungen GmbH & Co. KG* (JC-Kommanditistin) ist Kommanditistin der *JC Sandalwood Invest 10 GmbH & Co. KG* (JC10) und ferner als ist als Kommanditistin der *JC Indian Sandalwood 6 GmbH & Co. KG* mittelbar an der *JC Indian Sandalwood 6 LLP* (LLP6) beteiligt. Die *Jäderberg & Cie. Investment-Verwaltungs-GmbH* (Komplementärin) ist mittelbar über ihre Stellung als persönlich haftende Gesellschafterin der *JC Indian Sandalwood 1 GmbH & Co. KG*, der *JC Indian Sandalwood 5 GmbH & Co. KG* und der *JC Indian Sandalwood 6 GmbH & Co. KG* an der *JC Indian Sandalwood 1 LLP* (LLP1), der *JC Indian Sandalwood 5 LLP* (LLP5) und der *JC Indian Sandalwood 6 LLP* (LLP6) beteiligt. Sie ist ferner persönlich haftende Gesellschafterin der JC9 und der JC10. Die JC9, JC10, LLP1, LLP5 und die LLP6 kommen als Verkäufer von Plantagenanteilen in Betracht, welche die Emittentin auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung zwischen der Emittentin und der *Jäderberg & Cie. Holding GmbH* zu erwerben beabsichtigt. Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

- Die *Jäderberg & Cie. Investment Verwaltungs-GmbH* (Komplementärin), die *JC Sandalwood Beteiligungen GmbH & Co. KG* (JC-Kommanditistin) und die *Jäderberg & Cie. Plantagen GmbH* (Gründungskommanditistin) sind 100%ige Tochtergesellschaften der *Jäderberg & Cie. Holding GmbH*. Diese ist auch zu 100% am Kapital der *Jäderberg & Cie. GmbH* (Anbieterin und Prospektverantwortliche) beteiligt. Die Komplementärin ist unmittelbar als persönlich haftende Gesellschafterin ohne Kapitalanteil an der Emittentin und den nachfolgend aufgeführten Kommanditgesellschaften mit Sitz in Hamburg beteiligt, die ihrerseits jeweils als einziger Limited Partner an den in Klammern zu ihnen angegeben australischen Gesellschaften sind, die sämtlich ihren Sitz in Perth, Western Australia, haben: *JC Indian Sandalwood 1 GmbH & Co. KG* (*JC Indian Sandalwood 1 LLP*), *JC Indian Sandalwood 2 GmbH & Co. KG*, *JC Indian Sandalwood 5 GmbH & Co. KG*

(*JC Indian Sandalwood 5 LLP*), *JC Indian Sandalwood 6 GmbH & Co. KG* (*JC Indian Sandalwood 6 LLP*), *JC Indian Sandalwood 7 GmbH & Co. KG*, *JC Indian Sandalwood 8 GmbH & Co. KG*, *JC Sandalwood Album 9 GmbH & Co. KG*, *JC Indian Sandalwood 10 GmbH & Co. KG* (*JC Indian Sandalwood 10 LLP*), *JC Sandalwood Invest 10 GmbH & Co. KG*. Die Gründungskommanditistin ist unmittelbar als einziger Limited Partner an der *JC Plantation LLP* mit Sitz in Perth, Western Australia, beteiligt. Sie ist ferner Kommanditistin der *JC Sandalwood Album 9 GmbH & Co. KG. Die JC-Kommanditistin ist Kommanditistin der JC Indian Sandalwood 7 GmbH & Co. KG*, *JC Indian Sandalwood 8 GmbH & Co. KG und der JC Sandalwood Invest 10 GmbH & Co. KG.* Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs (HGB) in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

- Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind weder für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind, noch für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen, noch für Unternehmen tätig, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

- Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin oder der Anbieterin und Prospektverantwortlichen nach § 271 des Handelsgesetzbuchs (HGB) in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

- Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind weder mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt, noch stellen sie der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung oder vermitteln der Emittentin Fremdkapital.

- Die *Jäderberg & Cie. Investment Verwaltungs-GmbH* führt als persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin die Geschäfte der Emittentin. Die *Jäderberg & Cie. Plantagen GmbH* kommt als Verkäufer von Plantagenanteilen in Betracht, welche die Emittentin auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung zwischen der Emittentin und der *Jäderberg & Cie. Holding GmbH* zu erwerben beabsichtigt. Darüber hinaus erbringen die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Angaben über das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und der Anbieterin und Prospektverantwortlichen

Zur Geschäftsführung der Emittentin ist allein die *Jäderberg & Cie. Investment Verwaltungs-GmbH* als Komplementärin berechtigt. Alleiniger Geschäftsführer der Komplementärin und damit einziges Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin ist Herr Peter Jäderberg. Herr Peter Jäderberg ist ferner einziges Mitglied der Geschäftsführung der *Jäderberg & Cie. GmbH* (Anbieterin und Prospektverantwortliche). Herr Peter Jäderberg ist geschäftsansässig Van-der-Smissen-Straße 2, 22767 Hamburg. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen bei der Komplementärin, der Emittentin sowie bei der Anbieterin und Prospektverantwortlichen weder Aufsichtsgremien noch Beiräte.

- Dem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und der Anbieterin und Prospektverantwortlichen stehen im Zusammenhang mit der Vermögensanlage insgesamt keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte sowie sonstige Gesamtbezüge, insbesondere keine Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, zu.

- Hinsichtlich des Mitglieds der Geschäftsführung der Emittentin und der Anbieterin und Prospektverantwortlichen existiert keine Eintragung im Führungszeugnis, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung jeweils nicht älter als sechs Monate ist, wegen einer Straftat nach §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung.

- Peter Jäderberg (das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und der Anbieterin und Prospektverantwortlichen) ist schwedischer Staatsbürger und besitzt nicht die deutsche Staatsangehörigkeit. Hinsichtlich des Mitglieds der Geschäftsführung der Emittentin und der Anbieterin und Prospektverantwortlichen existieren keine ausländischen Verurteilungen

wegen einer Straftat, die mit einer Straftat nach §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vergleichbar ist.

- Über das Vermögen des Mitglieds der Geschäftsführung der Emittentin und der Anbieterin und Prospektverantwortlichen wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

- Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und der Anbieterin und Prospektverantwortlichen war innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

- In Bezug auf das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und der Anbieterin und Prospektverantwortlichen wurde bisher keine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht aufgehoben.

- Peter Jäderberg ist Mitglied der Geschäftsführung der mit der Konzeption und dem Vertrieb der Vermögensanlage betrauten *Jäderberg & Cie. GmbH* (Anbieterin und Prospektverantwortliche). Darüber hinaus ist das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und der Anbieterin und Prospektverantwortlichen nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind.

- Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und der Anbieterin und Prospektverantwortlichen ist nicht für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital geben.

- Peter Jäderberg ist Mitglied der Geschäftsführung der *Jäderberg & Cie. Holding GmbH*, mit der die Emittentin eine Rahmenvereinbarung über den Erwerb von Plantagenanteilen geschlossen hat (die Rahmenvereinbarung) sowie der *Jäderberg & Cie. Beteiligungsverwaltungs-GmbH* und der *Jäderberg & Cie. Plantagen GmbH* sowie der *JC Indian Sandalwood 7 GmbH & Co. KG*, der *JC Indian Sandalwood 8 GmbH & Co. KG*, der *JC Sandalwood Album 9 GmbH & Co. KG* und der *JC Sandalwood Invest 10 GmbH & Co. KG*, von denen die Emittentin auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung möglicherweise Plantagenanteile erwerben wird (vgl. hierzu und zu den im Voraus festgelegten Erwerbskonditionen im Einzelnen S. 114ff). Peter Jäderberg ist ferner Mitglied der Geschäftsführung der *Jäderberg & Cie. GmbH*, die von der Emittentin mit der Konzeption und dem Vertrieb der Vermögensanlage sowie mit der Anleger- und Investmentbetreuung beauftragt ist. Darüber hinaus ist das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und der Anbieterin und Prospektverantwortlichen nicht für Unternehmen tätig, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

- Peter Jäderberg ist Mitglied der Geschäftsführung der *Jäderberg & Cie. GmbH* (Anbieterin und Prospektverantwortliche) sowie der nachfolgenden Gesellschaften, die mit der Emittentin und der Anbieterin und Prospektverantwortlichen in einem Beteiligungsverhältnis nach § 271 HGB stehen oder verbunden sind und sämtlich ihren Sitz in Hamburg haben: *Jäderberg & Cie. Investment Verwaltungs-GmbH* (Komplementärin der Emittentin), *JC Indian Sandalwood 1 GmbH & Co. KG, JC Indian Sandalwood 2 GmbH & Co. KG, JC Indian Sandalwood 5 GmbH & Co. KG, JC Indian Sandalwood 6 GmbH & Co. KG, JC Indian Sandalwood 7 GmbH & Co. KG, JC Indian Sandalwood 8 GmbH & Co. KG, JC Sandalwood Album 9 GmbH & Co. KG, JC Sandalwood Beteiligungen GmbH & Co. KG* (JC-Kommanditistin), *JC Sandalwood Invest 10 GmbH & Co. KG sowie der Jäderberg & Cie. Plantagen GmbH, Jäderberg & Cie. Beteiligungsverwaltungs-GmbH, Jäderberg & Cie. Erste Beteiligungs-GmbH & Co. KG, Jäderberg & Cie. Investment Management GmbH, JC Eagle Park 1 GmbH & Co. KG, JC Eagle Park 2 GmbH & Co. KG, JC Eagle Park 4 GmbH & Co. KG*. Darüber hinaus ist das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und der Anbieterin und Prospektverantwortlichen nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin oder der Anbieterin und Prospektverantwortlichen in einem Beteiligungsverhältnis nach § 271 HGB stehen oder verbunden sind.

- Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und der Anbieterin und Prospektverantwortlichen ist nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind, oder die der Emittentin Fremdkapital geben, oder die Lieferungen oder Leistungen im

Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

- Peter Jäderberg ist alleiniger Kommanditist der *Jäderberg & Cie. Erste Beteiligungs-GmbH & Co. KG*, deren am Kapital nicht beteiligte Komplementärin die *Jäderberg & Cie. Beteiligungsverwaltungs-GmbH*, eine 100%ige Tochter der *Jäderberg & Cie. Holding GmbH*, ist. Im Übrigen ist das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und der Anbieterin und Prospektverantwortlichen nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin oder der Anbieterin und Prospektverantwortlichen in einem Beteiligungsverhältnis nach § 271 HGB stehen oder verbunden sind.

- Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und der Anbieterin und Prospektverantwortlichen ist weder mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt, noch stellt es der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung oder vermitteln der Emittentin Fremdkapital, noch erbringt es im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen.

Angaben über Treuhänder (kein Treuhandvermögen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 VermAnlG)

Anteile an einem Vermögen, das die Emittentin oder ein Dritter in eigenem Namen für fremde Rechnung hält oder verwaltet (Treuhandvermögen) im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 VermAnlG liegen nicht vor. Ein Treuhänder im Sinne des § 12 Abs. 5 VermVerkProspV existiert nicht. Insbesondere ist auch kein Mittelverwendungskontrolleur eingesetzt.

Dementsprechend existiert auch kein Treuhandvertrag oder ein Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle.

Sonstige Personen

Sonstige Personen, die nicht in den Kreis der nach der VermVerkProspV angabepflichtigen Personen fallen, die jedoch die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospekts oder die Angabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben, existieren nicht.

Mit Ausnahme der vorstehend beschriebenen Lieferungen und Leistungen der Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und des Mitglieds der Geschäftsführung der Emittentin und der *Jäderberg & Cie. GmbH* (Anbieterin und Prospektverantwortliche), nämlich

- Geschäftsführung bei der Emittentin durch *die Jäderberg & Cie. Investment Verwaltungs-GmbH* (Komplementärin), vgl. S. 128;

- mögliche Veräußerung von Plantagenanteilen an die Emittentin durch die *Jäderberg & Cie. Plantagen GmbH* (Gründungskommanditistin), vgl. S. 128;

- Geschäftsführung bei der Emittentin durch das Mitglied der Geschäftsführung (Peter Jäderberg), vgl. S. 128

und der Lieferungen und Leistungen der Anbieterin und Prospektverantwortlichen, nämlich

- Konzeption der Vermögensanlage nach Maßgabe der mit der Emittentin geschlossenen Konzeptionsvereinbarung (vgl. S. 114);

- Vertrieb der Vermögensanlage nach Maßgabe der Emittentin geschlossenen Vertriebsvereinbarung (vgl. S. 114f);

- Anleger- und Investmentbetreuung nach Maßgabe der Emittentin geschlossenen Anleger- und Investmentbetreuungsvereinbarung (vgl. S. 115f)

werden keine Lieferungen und Leistungen durch Personen erbracht, die nach den §§ 3, 7 oder 12 VermVerkProspV zu nennen sind.

Abhängigkeit von Verträgen, Patenten, Lizenzen und Herstellungsverfahren

Die Emittentin ist im Hinblick auf die Finanzierung der Anlageobjekte von der erfolgreichen Einwerbung von Pflichteinlagen abhängig. Da die beabsichtigten Investitionen ausschließlich aus den Einzahlungen der Anleger finanziert werden, ist das tatsächliche Investitionsvolumen abhängig von einem entsprechenden Kapitaleinwerbungserfolg. Vgl. hierzu die Vertriebsvereinbarung (S. 114f) und im Abschnitt C den Punkt Kapitalaufbringungsrisiko (S. 43).

Im Hinblick auf die Errichtung, Bewirtschaftung, Aberntung und Verwertung der Indischen Sandelholz-Plantagen ist die Emittentin wesentlich abhängig von den seitens Unternehmen der Quintis Group nach Maßgabe der Lease and Management Agreements zu erbringenden Leistungen (insbesondere die Verpachtung des jeweiligen Plantagenlandes und die Bewirtschaftung der jeweiligen Plantagen, die für den Ertrag der Plantagen von Bedeutung ist. Hinsichtlich der Aberntung und Verarbeitung des Indischen Sandelholzes, insbesondere dessen Destillation zu Indischem Sandelholz-Öl, ist die Emittentin wesentlich abhängig von den Herstellungsverfahren, dem Know-how und Schutzrechten von Unternehmen der Quintis Group. Vgl. hierzu die Lease and Management Agreements (S. 122ff) und im Abschnitt C den Punkt Abhängigkeit von Quintis und Fehlen eigener Expertise (S. 51).

Im Hinblick auf den beabsichtigten Erwerb von Plantagenanteilen ist die Emittentin abhängig von der Rahmenvereinbarung über den Erwerb von Plantagenanteilen und der Verfügbarkeit entsprechender Plantagenanteile. Umgekehrt ist die Emittentin im Hinblick auf beabsichtigte Veräußerungen der von ihr gehaltenen Plantagenanteile abhängig von der Bereitschaft von Kaufinteressenten, diese von der Emittentin zu erwerben. Vgl. hierzu die Rahmenvereinbarung über den Erwerb von Plantagenanteilen (S. 116ff) und im Abschnitt C die Punkte Blind Pool Risiko sowie Risiken im Zusammenhang mit der Veräußerung und der Ausgabe von Plantagenanteilen verwiesen (S. 44).

Schließlich ist die Emittentin wesentlich abhängig von der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung durch die jeweiligen Vertragspartner und das Ausbleiben von Management-Fehlern. Vgl. hierzu im Abschnitt C die Punkte Vertragserfüllungsrisiken und Managementrisiken (S. 50ff).

Darüber hinaus ist die Emittentin nicht von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren abhängig, die von wesentlicher Bedeutung für ihre Geschäftstätigkeit oder Ertragslage sind.

Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen keine Gerichts- oder Schieds- und Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die Vermögensanlage haben können.

Laufende Investitionen und außergewöhnliche Ereignisse

Laufende Investitionen der Emittentin bestehen nicht. Mit Wirkung zum 30.10.2018 wurde das Geschäft der *Quintis Ltd* und ihre Tochtergesellschaften von der *Quintis Australia (Pty) Ltd* übernommen. Die Übernahme erfolgte auf der Grundlage eines sog. *Deed of Company Arrangement* im Rahmen der *Voluntary Administration* von *Quintis Ltd* (vgl. S. 34). Die Gesellschafter der *Quintis Australia (Pty)* Ltd (mehrheitlich BlackRock Inc, eine der weltweit größten Vermögensverwaltungen) hat Quintis in diesem Zusammenhang mit frischem Kapital zur langfristigen Finanzierung des operativen Geschäfts in Höhe von rd. 145 Mio. AUD ausgestattet. Im Zuge der Übernahme ist die *Fieldpark Pty Ltd*, eine Tochtergesellschaft der *Quintis Australia (Pty) Ltd*, auf die das operative Geschäft der *Quintis Ltd* übertragen wurde, anstelle der *Quintis Ltd* als neuer Plantation Manager der Plantagen in die von den Trusts geschlossen Lease and Management Agreements (LMA) eingetreten. Die LMA wurden in diesem Zusammenhang angepasst und bestätigt und damit eine wesentliche Grundlage für die beabsichtigten Investitionen der Emittentin geschaffen. Durch die Übernahme wurde eine solide Grundlage für die langfristige Finanzierung unseres australischen Asset-Partners gesichert.

Die Tätigkeit der Emittentin ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.

Eigentumsrechte an den Anlageobjekten, dingliche Belastungen

Der *Jäderberg & Cie. Plantagen GmbH* (Gründungskommanditistin) steht das Eigentum an den Plantagenanteilen der Plantage Roper Plains (NT 2017 Tree Trust) zu. Wegen der Eigentumsverhältnisse hinsichtlich der Plantagenanteile wird ergänzend auf die Aufstellung auf S. 112f verwiesen.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung steht im Übrigen weder der Anbieterin und Prospektverantwortlichen, den Gründungsgesellschaftern der Emittentin, den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, noch dem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin oder der Anbieterin und Prospektverantwortlichen das Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen derselben oder aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen keine nicht nur unerheblichen dinglichen Belastungen der Anlageobjekte.

Auf Ebene der Trusts haben die jeweiligen Trustees dem Plantation Manager und der *Arwon Finance Pty Ltd* die dem jeweiligen Trust nach den LMA zustehende Rechte, insbesondere an den Plantagenbäumen, als Sicherheit für die von dem jeweiligen Trust zu leistenden Vergütungen nach dem LMA und der zu deren Finanzierung aufgenommener Darlehen eingeräumt.

Behördliche Genehmigungen

Für die Realisierung des Anlageziels und der Anlagepolitik der Vermögensanlage sind behördliche Genehmigungen der Emittentin nicht erforderlich.

Auf Ebene der mit der Plantagenbewirtschaftung beauftragten *Fieldpark Pty Ltd* (Tochtergesellschaft von *Quintis Australia (Pty) Ltd*) sind verschiedene Genehmigungen erforderlich:

- Genehmigungen im Hinblick auf die forstwirtschaftliche Nutzung des jeweiligen Plantagenlandes: Gewerbegenehmigung, Forstgenehmigung, Abfallentsorgungsgenehmigung (einschl. Abwassergenehmigung), Genehmigungen für die Nutzung von chemischen/gefährlichen Substanzen (div. Pestizide); Genehmigung betr. Brandschutzmaßnahmen;
- Genehmigungen im Hinblick auf Landrechte indigener Bevölkerungsgruppen (Aborigines) bei Erwerb des Landes durch den Eigentümer;
- Baugenehmigungen im Hinblick auf die Errichtung der notwendigen Infrastruktur (für Bohrungen, Pumpen und Brunnen für die Wasserversorgung, und für die Errichtung der erforderlichen Elektrogeneratoren);
- Wassernutzungsrechte im Hinblick auf die Versorgung der Plantagen mit Wasser;
- Genehmigung im Hinblick auf die Beschäftigung ausländischer (nicht australischer) Arbeitskräfte (Erntehelfer etc.).

Die Fieldpark Pty Ltd hat gegenüber den Trusts das Vorliegen aller erforderlichen Genehmigungen zugesichert. Der Emittentin ist jedoch aus eigenem Wissen nicht bekannt, ob die *Fieldpark Pty Ltd* über sämtliche vorgenannten Genehmigungen verfügt bzw. von wann diese ggf. datieren. Ergänzend wird insoweit im Abschnitt C auf den Punkt Genehmigungen und Erfüllung gegenwärtiger und zukünftiger rechtlicher Anforderungen auf S. 52 verwiesen.

Rechtliche und tatsächliche Verwendungsbeschränkungen

Hinsichtlich der Beteiligung des Anlegers am Unternehmen der Emittentin ergeben sich im Hinblick auf die Veräußerbarkeit der Beteiligung rechtliche Beschränkungen auf der Grundlage des Beteiligungsvertrages (Zustimmungserfordernis der Geschäftsinhaberin) und in tatsächlicher Hinsicht im Hinblick auf das Fehlen eines Zweitmarkts oder sonstigen liquiden Markts für derartige Beteiligungen (vgl. hierzu im Abschnitt C die Punkte langfristiges Investment und fehlende Fungibilität auf S. 46, 47). Für die Veräußerbarkeit der Plantagenanteile durch die Emittentin gilt Vorstehendes entsprechend.

Auf Ebene der Trusts ergeben sich rechtliche Verwendungsbeschränkungen aus den von den Trusts geschlossenen Lease and Management Agreements.

Tatsächliche Verwendungsbeschränkungen der Plantagen ergeben sich insbesondere aus den klimatischen, geographischen und forstwirtschaftlichen Bedingungen der Plantagenflächen.

Darüber hinaus bestehen keine rechtlichen oder tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel.

Bewertungsgutachten

Nach Kenntnis der Anbieterin und Prospektverantwortlichen existieren keine Bewertungsgutachten für die Anlageobjekte.

Angaben über gewährleistete Vermögensanlagen

Keine juristische Person oder Gesellschaft hat für die Verzinsung oder Rückzahlung der Vermögensanlage die Gewährleistung übernommen.

G STEUERLICHE GRUNDLAGEN

Allgemeine Hinweise

Die Beteiligung als atypisch stiller Gesellschafter an der *JC Sandalwood Invest 11 GmbH* & Co. KG ist eine unternehmerische Investition mit internationalem Bezug. Die Entscheidung für die Beteiligung sollte auf der Gesamtkonzeption der Vermögensanlage beruhen. Steuerliche Faktoren sollten hierbei nicht ausschlaggebend sein.

Nachstehend werden die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption dargestellt. Die Erläuterungen beschränken sich auf die für die Anleger und das Plantageninvestment wesentlichen Steuerarten und Besteuerungsgrundsätze. Aufgrund der Komplexität des deutschen, des australischen und des internationalen Steuerrechts können diese Ausführungen lediglich einen Überblick über die steuerliche Strukturierung gewähren. Sie erheben auch keinen Anspruch auf eine vollständige und abschließende Darstellung der steuerlichen Auswirkungen des Plantageninvestments und der Vermögensanlage für den einzelnen Anleger.

Den Ausführungen liegen bestimmte Annahmen zugrunde, die auf den jeweiligen Anleger ggf. nicht oder nicht vollständig zutreffen. Insbesondere wird unterstellt, dass es sich bei den Anlegern um in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen handelt, die die Vermögensanlage ausschließlich mit Eigenmitteln finanzieren und ohne Zwischenschaltung einer Kapitalgesellschaft im Privatvermögen halten. Soweit die Vermögensanlage von Personen erworben und gehalten wird, die diese Annahmen nicht erfüllen, können sich andere als die im Folgenden beschriebenen Steuerfolgen ergeben. Die nachfolgenden Ausführungen berücksichtigen weder die individuellen Umstände der Anleger noch können sie für den Anleger eine Beratung durch einen steuerlichen Berater ersetzen. Es wird daher jedem Interessenten empfohlen, die jeweils individuellen steuerlichen Auswirkungen der Vermögensanlage durch seinen steuerlichen Berater prüfen zu lassen und mit diesem zu erörtern.

Die nachstehende Darstellung berücksichtigt die im Zeitpunkt der Prospektaufstellung aktuelle Rechtslage, die sich aus den maßgeblichen Steuergesetzen, der einschlägigen Rechtsprechung sowie der veröffentlichten Auffassung der Finanzverwaltung ergibt. Es wird darauf hingewiesen, dass die zukünftige Gesetzgebung, Rechtsprechung und Auffassung der Finanzverwaltung zu den einzelnen steuerlichen Aspekten einer fortwährenden Entwicklung unterliegen. Eine Änderung der steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen während der Laufzeit der Vermögensanlage ist deshalb möglich. Durch eine Änderung der Gesetze, der Rechtsprechung und/oder der Auffassung der Finanzverwaltung können sich die in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen steuerlichen Folgen ändern, sodass auch insbesondere eine Erhöhung der steuerlichen Belastung eintreten kann. Eine Abstimmung der nachfolgend beschriebenen wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption und der steuerlichen Auswirkungen der Vermögensanlage und des darin liegenden Investments in Indische Sandelholz-Plantagen in Australien mit der Finanzverwaltung in Deutschland oder den Steuerbehörden in Australien wurde nicht vorgenommen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Finanzverwaltung zu einer anderen als der im Folgenden dargestellten Beurteilung gelangt und sich daraus andere als die angenommenen steuerlichen Auswirkungen ergeben.

Eine Haftung für die nachfolgende Darstellung der wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption und den Eintritt der dargestellten steuerlichen Folgen wird soweit gesetzlich zulässig nicht übernommen. Bezüglich der steuerlichen Risiken wird ergänzend auf die S. 53ff verwiesen.

Weder die Emittentin noch eine andere Person übernehmen die Zahlung von Steuern für den Anleger. Es obliegt dem jeweiligen Anleger, die für etwaige zukünftige Steuerzahlungen erforderliche Liquidität bereitzustellen.

Internationaler Bezug der steuerlichen Konzeption, Doppelbesteuerungsabkommen

Die steuerliche Konzeption der Beteiligung an der Emittentin setzt auf der handelsrechtlichen Personengesellschaftsstruktur auf. Mit der Vermögensanlage beteiligt sich der Anleger an der in Rechtsform einer Personengesellschaft errichteten *JC Sandalwood Invest 11 GmbH & Co. KG* (Emittentin). Die Emittentin investiert ihrerseits in Plantagenanteile an verschiedenen Indischen Sandelholz-Plantagen, die über Unit Trusts (australische Treuhandvermögen) in Australien betrieben werden.

Aufgrund des Plantageninvestments der Emittentin in Australien ist für die steuerliche Konzeption der Vermögensanlage sowohl das australische als auch

das deutsche nationale Steuerrecht von Bedeutung. Bezüglich des deutschen Rechts sind insbesondere verfahrensrechtliche Regelungen der Abgabenordnung, die Vorschriften des Einkommensteuerrechts (EStG), des Gewerbesteuergesetzes (GewStG), des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) und des Umsatzsteuergesetzes (UStG) relevant. In Hinblick auf das australische Recht sind neben verfahrensrechtlichen Regelungen insbesondere die Bestimmungen des australischen Einkommensteuerrechts (*income tax*) einschließlich der Vermögenszuwachsbesteuerung (*capital gains tax*) des Umsatzsteuerrechts (*goods and services tax*) sowie ggf. Stempelabgaben (*stamp duties*) von Bedeutung.

Aus Sicht des deutschen Steuerrechts werden grundsätzlich alle Einkünfte, die einen Bezug zum Inland aufweisen, in Deutschland steuerlich erfasst. Entsprechend unterliegen die Anleger als in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen grundsätzlich mit ihrem weltweit erzielten Einkommen der Besteuerung in Deutschland (Welteinkommensprinzip). Auch für die Einkünfte aus dem Betrieb Indischer Sandelholz-Plantagen in Australien besteht damit grundsätzlich ein deutsches Besteuerungsrecht. Das australische Steuerrecht knüpft an den Inlandsbezug bestimmter Einkünfte an, insbesondere sollen grundsätzlich alle Einkünfte aus in Australien belegenen Betriebsstätten der Besteuerung in Australien unterworfen werden. Grundsätzlich begründet der Betrieb Indischer Sandelholz-Plantagen in Australien einen Anknüpfungspunkt für die Besteuerung der daraus resultierenden Einkünfte nach australischem Steuerrecht.

Sowohl nach australischem als auch nach deutschem Recht besteht demnach grundsätzlich die Möglichkeit, die Einkünfte aus den Indischen Sandelholz-Plantagen zu besteuern. Entsprechend ist über die Regelungen des jeweiligen nationalen Steuerrechts hinaus von Bedeutung, wie eine Doppelbesteuerung der Einkünfte (d.h. eine Besteuerung sowohl in Deutschland als auch in Australien) vermieden werden kann. Hierzu finden sich Regelungen in dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Australien vom 12. November 2015, das am 7. Dezember 2016 in Kraft getreten ist (DBA). Das DBA schränkt in seinem Anwendungsbereich das Welteinkommensprinzip in den jeweiligen Vertragsstaaten (Deutschland oder Australien) und damit deren originäres Besteuerungsrecht ein. Die Vermeidung der Doppelbesteuerung richtet nach den Verteilungsnormen des DBA.

Das DBA findet indes nur auf Personen Anwendung, die in einem der Vertragsstaaten ansässig sind (Abkommensberechtigung). Dabei wird – insbesondere für die Frage, ob es sich bei der Emittentin um eine „Person“ im Sinne des Art. 3 (1) Buchstabe d) des DBA handelt – auf Grundsätze des nationalen, d.h. des deutschen bzw. des australischen Steuerrechts zurückgegriffen. Personengesellschaften unterliegen nach deutschem Steuerrecht nicht selbst der Einkommensteuer, sie sind insoweit keine Steuersubjekte.

Entsprechend ist aus deutscher Sicht die Emittentin nicht als „Person“ im Sinne des DBA anzusehen, sondern es wird hinsichtlich der Abkommensberechtigung auf den Anleger selbst abgestellt, d.h. dieser wird als „Person“ im Sinne des DBA angesehen. Nach australischem Steuerrecht unterliegt die Emittentin als sog. *corporate limited partnership* dagegen selbst der australischen Einkommensteuer und wird wie eine juristische Person (z.B. eine Kapitalgesellschaft) besteuert. Daher wird aus australischer Sicht grundsätzlich auch die Emittentin selbst als „Person“ im Sinne des DBA angesehen. In Übereinstimmung mit internationalen Grundsätzen und gemäß Art. 1 Abs. 2 DBA sind jedoch die Vergünstigungen des DBA in der vorliegenden Konstellation auch dem (in Deutschland ansässigen) Anleger als Gesellschafter der Emittentin zu gewähren.

Für die Einkünfte aus dem Betrieb der Indischen Sandelholz-Plantagen kommt sowohl nach deutschem als auch nach australischem Verständnis zum vorangegangenen DBA primär die Anwendung der Vorschriften über Unternehmensgewinne in Art. 7 DBA in Betracht. Unternehmensgewinne unterliegen in dem Staat der Besteuerung, in dem eine Betriebstätte unterhalten wird, soweit sie der Betriebstätte zugeordnet werden können. Nach Art. 5 Abs. 2 Buchstabe g des DBA begründen land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen grundsätzlich eine Betriebsstätte. Art. 7 Abs. 7 des DBA bestimmt ferner, dass die Unternehmensgewinne eines Treuhänders aus einer australischen Betriebsstätte im Sinne von Art. 5 dem in Deutschland ansässigen Nutzungsberechtigten des Treuhandvermögens und der entsprechenden Betriebsstätte zugerechnet werden. Zudem ist beabsichtigt, dass die Emittentin in Australien eine Zweigniederlassung unterhält bzw. einen ständigen Vertreter einsetzt, so dass auch insoweit eine Betriebsstätte vorliegen sollte. Entsprechend wird das deutsche Besteuerungsrecht für die aus dem Betrieb der Indischen Sandelholz-Plantagen resultierenden Unternehmensgewinne

grundsätzlich beschränkt. Im Besteuerungsverfahren hat dies zur Folge, dass die entsprechenden Einkünfte gemäß Art. 22 Absatz (2) Buchstabe (a) DBA von der Besteuerung in Deutschland unter Progressionsvorbehalt grundsätzlich ausgenommen werden (Freistellung unter Progressionsvorbehalt, vgl. dazu und zu den Einschränkungen näher S. 140f).

Einkommensbesteuerung nach australischem Steuerrecht

Steuersubjekt

Die Emittentin erfüllt nach nationalem australischen Steuerrecht grundsätzlich die Voraussetzungen einer *corporate limited partnership* (Income Tax Assessment Act 1936 Sect. 94D), die selbst Steuersubjekt ist und wie eine Körperschaft mit der *Corporate Income Tax* besteuert wird. Die Einkünfte der Emittentin werden daher nach australischem Recht grundsätzlich nicht den Anlegern als Gesellschaftern der Emittentin zugerechnet. Diese Zuordnung der Einkünfte für die Zwecke der australischen Einkommensbesteuerung wird nach Auffassung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen durch Art. 1 Abs. 2 des DBA, nach dem die Vergünstigungen des DBA auch den Gesellschaftern der Emittentin gewährt werden, nicht geändert.

Ermittlung des Einkommens

Das steuerliche Einkommen der Emittentin umfasst grundsätzlich alle Einkünfte der Emittentin, die der Betriebsstätte zuzuordnen sind, insbesondere die Einkünfte aus dem Betrieb der Indischen Sandelholz-Plantagen und dem Verkauf der Sandelholz-Produkte sowie die Einkünfte aus dem Verkauf von Plantagenanteilen. Das Einkommen als steuerliche Bemessungsgrundlage wird auf Grundlage deren handelsrechtlicher Buchführung unter Berücksichtigung der Vorschriften des australischen Steuerrechts ermittelt.

Die Emittentin erzielt zum einen Einkünfte über die Trusts aus der Verwertung der Indischen Sandelholz-Produkte nach erfolgter Ernte und Verarbeitung des Sandelholzes. Diese Einkünfte unterliegen als ordinary business income der allgemeinen australischen Einkommensbesteuerung. Für Zwecke der australischen Einkommensbesteuerung wird ein australischer Unit Trust steuerlich grundsätzlich als transparent behandelt, sofern die Einkünfte des Trusts, wie vorliegend vorgesehen, gemäß dem Treuhandvertrag (Trust Deed) den jeweiligen Anteilsinhabern (Unit Holder) als Begünstigten zustehen. Nach Erwerb der Plantagenanteile durch die Emittentin sind die über die Trusts erzielten Einkünfte aus den Indischen Sandelholz-Plantagen daher vorliegend anteilig auf der Ebene der Emittentin zu versteuern. Durch die Trusts erzielte Einkünfte werden hierbei unabhängig von ihrem Zufluss beim Treugeber zugerechnet, während von den Trusts erwirtschafte Verluste nicht unmittelbar den Treugebern zugerechnet, sondern auf Ebene des Trusts zur Verrechnung mit zukünftigen Erträgen vorgetragen werden.

Soweit die Emittentin während der Laufzeit Einkünfte aus der Veräußerung von Plantagenanteilen erzielt, sollten die hierbei anfallenden Veräußerungsgewinne entweder ebenfalls als *ordinary business income* oder nach den Regelungen zur australischen Vermögenszuwachssteuer (*Capital Gains Tax*) als Capital Gains zu ermitteln und zu versteuern sein. Die danach ermittelten Gewinne finden ebenfalls Eingang in das in Australien zu versteuernde Einkommen der Emittentin.

Aufwendungen, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Erzielung von in Australien einkommensteuerpflichtigen Einkünften stehen, sind i.d.R. sofort steuerlich abziehbar. Das gilt nicht, wenn die Aufwendungen als Anschaffungskosten zu aktivieren oder besondere Vorschriften anzuwenden sind. Werden Vorauszahlungen auf über einen längeren Zeitraum zu erbringende Dienstleistungen, sind diese ggf. nach den *prepayment rules* über den Zeitraum der Dienstleistungserbringung steuerlich als Aufwand zu berücksichtigen. Strukturierungskosten und Vermittlungsprovisionen sind i.d.R. über einen Zeitraum von 5 Jahren abzuschreiben. Soweit nicht sofort abziehbare Verluste entstehen, können diese grundsätzlich zeitlich unbeschränkt vorgetragen und zur Verrechnung mit zukünftig der australischen Einkommensteuer unterliegenden Einkünften verwendet werden. Verlustvorträge gehen unter und werden entsprechend für Zwecke der australischen Einkommensteuer nicht mehr berücksichtigt, wenn eine mehr als 50% des Kapitals umfassende Beteiligung an der Emittentin übertragen wird (*change of ownership*) und die Emittentin im Zusammenhang mit der Übertragung einen neuen Geschäftsbetrieb aufnimmt (*loss recoupment test*).

Vermögenszuwachssteuer und steuerliche Auswirkungen bei Veräußerung der Vermögensanlage durch den Anleger

Auf die Gewinne aus der Veräußerung von Vermögenswerten, die nicht mit einer (Wieder-) Veräußerungsabsicht erworben und über einen längeren Zeitraum gehalten werden, insbesondere auf Gewinne aus der Veräußerung von Land und bestimmte andere Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, werden nach den Regelungen zur australischen Vermögenszuwachssteuer (*Capital Gains Tax*) angewendet. Bei den Regelungen zur *Capital Gains Tax* handelt es sich um spezielle Gewinnermittlungsvorschriften des australischen Income Tax Assessment Act 1997. Die australischen Regelungen zur Vermögenszuwachssteuer finden nicht nur Anwendung auf die Emittentin (vgl. hierzu oben), sondern könnten vorliegend auch auf die Übertragung der Beteiligung des Anlegers an der Emittentin Anwendung finden. Insbesondere Anleger mit einer entsprechend hohen Beteiligung am Kommanditkapital der Emittentin sollten vor deren Veräußerung steuerlichen Rat auch in Hinblick auf die australische Vermögenszuwachssteuer einholen. Soweit eine Besteuerung durch die australischen Steuerbehörden nicht erfolgt, ist davon auszugehen, dass die im DBA vorgesehene Freistellung von der deutschen Einkommensteuer für die im Rahmen einer Veräußerung der Beteiligung an der Emittentin erzielten Gewinne nicht gewährt wird (vgl. hierzu nachstehend zur Besteuerung in Deutschland).

Steuersatz und Besteuerungsverfahren

Der generelle Einkommensteuersatz der australischen *Corporate Income Tax* beträgt 30% und ist auf die Betriebsstätte entfallende Einkommen, einschließlich des nach den Vorschriften über die Vermögenszuwachsteuer ermittelten Einkommens, anzuwenden. Im Rahmen des Besteuerungsverfahrens nach australischem Recht ist die Emittentin verpflichtet, Steuererklärungen nach australischem Recht abzugeben. Die Besteuerung nicht in Australien ansässiger Unit Holder wie der Emittentin hinsichtlich des über die Trusts generierten Einkommens erfolgt durch Erhebung einer Quellensteuer, die durch die jeweiligen Trustees (Treuhänder) des Trusts einzubehalten und abzuführen ist.

Demgegenüber trifft die Anleger nach der steuerlichen Konzeption selbst voraussichtlich keine Verpflichtung zur Abgabe von Steuererklärungen in Australien. Lediglich in Fällen, in denen aufgrund einer Übertragung einer Beteiligung an der Emittentin durch den jeweiligen Anleger eine Gewinnermittlung im Rahmen der australischen Vermögenszuwachssteuer zu erfolgen hat, ist dieser ggf. nach australischem Recht zur Abgabe einer Steuererklärung in Australien verpflichtet. Der für nicht in Australien ansässige Personen anwendbare persönliche Steuersatz beträgt hierbei aktuell 32,5% (bis zu einem Einkommen von AUD 87.000), 37% (für Einkommensteile von AUD 87.001 bis 180.000) und 45% (für Einkommensteile, die AUD 180.000 übersteigen).

Einkommensbesteuerung nach deutschem Steuerrecht

Zurechnung der Einkünfte nach deutschem Steuerrecht

Wie vorstehend bereits dargestellt, wird die Emittentin aus deutscher Sicht jedenfalls für einkommensteuerliche Zwecke nicht als Steuersubjekt angesehen. Die auf Ebene der Emittentin ermittelten steuerlichen Ergebnisse werden – unabhängig davon, ob eine Ausschüttung erfolgt – den Gesellschaftern nach dem jeweiligen gesellschaftsvertraglichen Gewinnverteilungsschlüssel anteilig zugerechnet und unterliegen bei diesen unter Berücksichtigung der jeweiligen individuellen steuerlichen Gegebenheiten der Einkommensteuer. Auch die australischen Trusts sind für Zwecke der deutschen Besteuerung aufgrund der Ausgestaltung des zugrunde liegenden Treuhandverhältnisses nach Auffassung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen als Treuhandvermögen und daher für einkommensteuerliche Zwecke in Deutschland als transparent anzusehen. Denn der Treuhänder (Trustee) ist zwar zivilrechtlich als Vertragspartner Inhaber der durch das jeweilige Lease and Management Agreement vermittelten Plantagenansprüche, hält diese jedoch getrennt von seinem übrigen Vermögen treuhänderisch für Rechnung der Treugeber (Unit Holder); die Treugeber sind gegenüber dem Treuhänder weisungsberechtigt und ihnen stehen die Erträge und Lasten aus dem Treuhandvermögen zu.

Einkunftsart

Die Emittentin erwirtschaftet nach der zugrundeliegenden steuerlichen Konzeption als gewerblich geprägte Personengesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Auch der jeweilige Anleger erzielt aus seiner atypisch stillen Beteiligung an der Emittentin gemäß § 15 (1) Nr. 2

EStG Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Voraussetzung hierfür ist unter anderem, dass die Anleger als Mitunternehmer im ertragsteuerlichen Sinn anzusehen sind. Mitunternehmer ist, wer aufgrund des zugrundeliegenden zivilrechtlichen Gesellschaftsverhältnisses Mitunternehmerinitiative entfalten kann und Mitunternehmerrisiko trägt. Dabei ist Mitunternehmerinitiative als Teilhabe an unternehmerischen Entscheidungen auf Ebene der Emittentin, Mitunternehmerrisiko als Teilhabe am wirtschaftlichen Erfolg oder ggf. Misserfolg der Emittentin zu verstehen. Nach der steuerlichen Konzeption der atypisch stillen Beteiligung des Anlegers liegen Mitunternehmerinitiative und Mitunternehmerrisiko der Anleger als Voraussetzung der mitunternehmerischen Beteiligung vor. Nach dem atypisch stillen Beteiligungsvertrag stehen den Anlegern die für Mitunternehmerinitiative erforderlichen Stimm-, Kontroll- und Informationsrechte zu. Ferner sind sie an Gewinn, Verlust und stillen Reserven der Emittentin beteiligt und tragen folglich Mitunternehmerrisiko.

Gewinnerzielungsabsicht

Nach der steuerlichen Konzeption der Beteiligung liegen sowohl auf Ebene des Anlegers als auch der Emittentin Gewinnerzielungsabsicht im Sinne eines Strebens nach Betriebsvermögensmehrung in Form eines über den Eigenkapitaleinsatz hinausgehenden Ergebnisses (Totalgewinn) innerhalb eines bestimmten Zeitraums vor. Unerheblich ist dabei, dass die Einkünfte aus dem Betrieb der Indischen Sandelholz-Plantagen nach dem DBA der Steuerfreistellung unter Progressionsvorbehalt unterliegen. In Deutschland nach dem Welteinkommensprinzip steuerbare aber steuerfreie Einkünfte sind bei der Ermittlung des Totalgewinns einzubeziehen (BFH, Urteil vom 18. September 1996, I R 69/95). Aufgrund der nach der Prognoserechnung zu erwartenden Gesamtmittelrückflüsse ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Gewinnerzielungsabsicht auch auf Ebene der Anleger gegeben ist.

Gewinnermittlung

Auf Ebene der jeweils buchführungspflichtigen, gewerblich geprägten Emittentin ist der Gewinn und damit die Bemessungsgrundlage für die deutsche Einkommensteuer durch Betriebsvermögensvergleich gemäß §§ 4 (1) Satz 1, 5 EStG zu ermitteln. Aufgrund der aus deutscher Sicht erfolgenden Zurechnung der in Australien gelegenen Betriebstätte an den einzelnen Anleger, finden die Verwaltungsgrundsätze zur Ermittlung des Betriebstättengewinns (BMF vom 24. Dezember 1999, Az. IV B 4 – S 1300 – 111/99, dort Tz. 1.1.5.5) Anwendung. Bei dieser ist der nach australischem Recht ermittelter Gewinn – u.a. für Zwecke des Progressionsvorbehalts – ggf. nach den Vorschriften des deutschen Steuerrechts anzupassen.

Freistellung unter Progressionsvorbehalt

Wie bereits oben dargestellt sind die dem Anleger über die Emittentin zugerechneten Einkünfte aus ihrer bzw. der ihr zugerechneten Betriebsstätte grundsätzlich von der deutschen Einkommensteuer unter Progressionsvorbehalt ausgenommen (Freistellungsmethode). Das bedeutet, dass die aus der in Australien gelegenen Betriebstätte stammenden und dem jeweiligen Anleger zugerechneten Einkünfte nicht in die Bemessungsgrundlage für die nach dessen individuellen Besteuerungsmerkmalen festzusetzende Einkommensteuer aufgenommen werden. Aufgrund des abkommensrechtlichen Progressionsvorbehalts sind gemäß § 32 b (2) EStG die insoweit ausgenommenen (freigestellten) Einkünfte indes für die Ermittlung des individuellen Steuersatzes des jeweiligen Anlegers zu berücksichtigen. Soweit sich das zu versteuernde Einkommen des jeweiligen Anlegers innerhalb der Progressionszone bewegt, kann die Berücksichtigung der freigestellten Einkünfte dazu führen, dass sich für den jeweiligen Anleger insgesamt ein höherer Einkommensteuertarif ergibt, als dies ohne Berücksichtigung der freigestellten Einkünfte der Fall wäre. Dieser ggf. höhere Einkommensteuertarif findet dann auf das gesamte (in Deutschland) zu versteuernde Einkommen des jeweiligen Anlegers Anwendung. Etwaige Verluste der australischen Betriebstätte als Drittstaatenverluste finden im Rahmen des Progressionsvorbehaltes gemäß § 2a EStG allenfalls nur sehr eingeschränkt Berücksichtigung und können allenfalls mit positiven Einkünften derselben Art aus demselben Staat ausgeglichen werden.

Die Freistellung der Einkünfte aus dem Betrieb der Indischen Sandelholz-Plantagen wird ggf. durch das nationale deutsche Steuerrecht eingeschränkt. Allgemein sind solche Einkünfte nicht von der Freistellung erfasst, die einer etwaigen inländischen Betriebstätte der Emittentin zuzuordnen sind. Daher greift die Freistellung nur, soweit die Einkünfte der australischen Betriebstätte zugeordnet werden können. Die entsprechende Zuordnung erfolgt vorliegend gemäß Art. 7 Abs. 7 DBA, so dass für eine Zuordnung der Einkünfte von den australischen Plantagen zu einer etwaigen deutschen Betriebsstätte der Emittentin nach Ansicht der Anbieterin und Prospektverantwortlichen kein Raum bleibt. Die

Anwendung der Freistellungsmethode kann auch aufgrund von Vorschriften des deutschen nationalen Steuerrechts ausscheiden. Denkbar ist eine Versagung bzw. Beschränkung der Freistellung nach § 50d (9) Nr. 1 EStG oder gemäß § 20 (2) des deutschen Außensteuergesetzes. Diese Vorschriften kommen indes nach der steuerlichen Konzeption der Beteiligung aufgrund der regulären Besteuerung der Plantageneinkünfte in Australien und des Umstandes, dass es sich hierbei um aktive Einkünfte handelt, voraussichtlich nicht zur Anwendung.

Steuerliche Auswirkungen in der Investitions- und Betriebsphase, Verlustausgleichsbeschränkungen

Der Abzug von Aufwendungen aus der Investitionsphase ist nach einer ursprünglich für geschlossene Immobilienfonds entwickelten Auffassung der Finanzverwaltung (BMF vom 20. Oktober 2003, Az. IV C 3 – S 2253a-48/03, dort Rz. 9 und 38, sog. Bauherrenerlass) in der Weise beschränkt, dass diese grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben die steuerliche Bemessungsgrundlage mindern, sondern als Anschaffungskosten zu aktivieren sind. Dabei ist unerheblich, ob die Aufwendungen durch die Anleger oder die Emittentin getätigt werden. Dies betrifft z.B. Eigenkapitalvermittlungsprovisionen, Konzeptions- und Beratungsgebühren und sonstige Vorbereitungskosten und die Vergütungen der persönlich haftenden Gesellschafterin, soweit sie auf die Investitionsphase entfallen. Unmittelbar ausgleichsfähige oder verrechenbare steuerliche Verluste ergeben sich für die Anleger daher insoweit nicht.

Sowohl in der Investitions- als auch in der Betriebsphase ist zu beachten, dass weitere Abzugsbeschränkungen eingreifen. Dies gilt insbesondere für Aufwendungen, die mit in Deutschland von der Besteuerung ausgenommenen australischen Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Aufwendungen der Anleger oder der Emittentin, die im wirtschaftlichem Zusammenhang mit den in Deutschland nach dem DBA von der Besteuerung ausgenommenen Einkünften stehen, bleiben für steuerrechtliche Zwecke grundsätzlich unberücksichtigt (Symmetriethese, § 3 c (2) EStG). Nach der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage ist daher davon auszugehen, dass Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beteiligung an der Emittentin im Rahmen der deutschen Einkommensteuer unberücksichtigt bleiben. Auch unabhängig von der Anwendung der im 5. Bauherrenerlass niedergelegten Verwaltungsauffassung scheidet die Berücksichtigung von Betriebsausgaben auf Ebene des Anlegers oder der Emittentin daher grundsätzlich aus.

Schließlich kommen vorliegend auch die Regelungen über die Beschränkungen des Verlustausgleichs bzw. -abzugs bei beschränkter Haftung (§ 15a EStG) und Steuerstundungsmodellen (§ 15b EStG) grundsätzlich zur Anwendung. Eine effektive Beschränkung der Verlustberücksichtigung durch Anwendung der Verlustausgleichs- bzw. -abzugsbeschränkung auf Ebene des Anlegers kommt aufgrund der Freistellung der Einkünfte aus dem Betrieb der Indischen Sandelholz-Plantagen jedoch nicht zum Tragen. Das Entstehen solcher Verluste ist bereits durch andere Vorschriften, insbesondere § 3c (2) EStG, ausgeschlossen.

Steuerliche Auswirkungen bei Veräußerung der Vermögensanlage

Ein Gewinn aus der Veräußerung der Vermögensanlage durch den Anleger unterliegt grundsätzlich bei dem jeweiligen Anleger als Betriebsveräußerung im Sinne des § 16 (1) Satz 1 Nr. 2 EStG der Einkommensteuer. Aufgrund der einkommensteuerlichen Zurechnung gilt die Veräußerung einer Beteiligung der Anleger an der Emittentin als anteilige Veräußerung der Wirtschaftsgüter der in Australien belegenen Betriebstätte. Die durch die entsprechende Veräußerung erzielten Gewinne sollten nach der steuerlichen Konzeption unter den oben aufgeführten Einschränkungen grundsätzlich ebenfalls unter Progressionsvorbehalt von der Einkommensbesteuerung in Deutschland ausgenommen sein. Soweit eine Besteuerung in Australien jedoch tatsächlich nicht oder nur zu einem durch das DBA begrenzten Steuersatz erfolgt, z.B. weil der Anleger bzw. die Emittentin nicht in Australien ansässig ist, wird nach Art. 22 (2) e) des DBA bzw. § 50 Abs. 9 EStG wird keine Freistellung von der deutschen Einkommensteuer, sondern lediglich eine Anrechnung australischer Steuern gewährt, so dass die entsprechenden Veräußerungsgewinne vom Anleger mit seinem persönlichen Einkommensteuersatz zu versteuern wären (ggf. unter Anrechnung in Australien gezahlter Steuern). Im Ergebnis ist daher davon auszugehen, dass im Falle einer Veräußerung der Beteiligung eines Anlegers an der Emittentin eine Besteuerung auf Ebene des Anlegers zum anwendbaren (australischen oder deutschen) persönlichen Steuersatz erfolgt.

Tarif, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer

Auf den jeweils zuzurechnenden, nicht freigestellten Gewinn findet der individuelle Einkommensteuersatz

des jeweiligen Anlegers Anwendung. Die Belastung mit Einkommensteuer kann nach gegenwärtiger Rechtslage – insbesondere unter Berücksichtigung des Progressionsvorbehaltes - bis zu 45% (unter Berücksichtigung der sog. „Reichensteuer“) des jeweils zu versteuernden Einkommens betragen. Zusätzlich zur Einkommensteuer fällt auf Ebene des Anlegers der Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% der festgesetzten Einkommensteuer an. Weiterhin wird je nach den individuellen Verhältnissen des einzelnen Anlegers ggf. Kirchensteuer erhoben.

Verfahrensrechtliche Fragen

Die steuerlichen Ergebnisse werden auf Ebene der Emittentin gemäß § 180 Abs. 5 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO) einheitlich und gesondert festgestellt den Anlegern nach Maßgabe der gesellschaftsvertraglichen Regelungen zur Ergebnisverteilung zugerechnet. Die auf den jeweiligen Anleger entfallenden anteiligen Ergebnisse werden dem jeweiligen Wohnsitzfinanzamt mitgeteilt. Die Anleger müssen die auf sie jeweils entfallenden Beträge in ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung angeben. Ferner unterliegen die Anleger aufgrund der von ihnen unterhaltenen Betriebsstätte in Australien bestimmten Meldepflichten gemäß § 138 Abs. 2 AO, deren Einhaltung die Anleger in Abstimmung mit ihrem jeweiligen steuerlichen Berater sicherstellen sollten.

Gewerbesteuer

Im australischen Steuerrecht ist eine Gewerbesteuer nicht vorgesehen. Die Erhebung von Gewerbesteuer nach deutschem Recht kommt aber grundsätzlich auf Ebene der Emittentin in Betracht. Anders als im Rahmen der Einkommensteuer wird die Emittentin für Zwecke der Gewerbesteuer nicht als transparent angesehen, sondern ist gemäß § 5 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz (GewStG) selbst Steuerschuldner. Dabei genügt die vorliegende gewerbliche Prägung für die Annahme eines Gewerbetriebes. Nach der steuerlichen Konzeption ist indes davon auszugehen, dass es an der Voraussetzung eines im Inland betriebenen Gewerbebetriebs voraussichtlich fehlt. Die Emittentin begründet nach der hier vertretenen Auffassung keine inländische Betriebsstätte im Sinne des § 12 der Abgabenordnung. Diesbezüglich gelten die oben dargestellten Überlegungen entsprechend. Insbesondere ist die diesbezügliche Rechtsauffassung der Finanzverwaltung (BMF vom 16. April 2010, Az. BMF IV B 2 – S 1300/09/10003, dort Tz. 2.2.3) auf den im Rahmen des GewStG anwendbaren Betriebsstättenbegriff übertragbar (BMF vom 24. Dezember 1999, Az. IV b 4 – S 1300 – 111/99, Tz. 1.2.1.1).

Für den Fall, dass die Finanzverwaltung entgegen der im Rahmen der steuerlichen Konzeption zugrunde gelegten Auffassung auf Ebene der Emittentin eine inländische Betriebsstätte annimmt, unterliegen die dieser Betriebsstätte zuzuordnenden Gewerbeerträge der Gewerbesteuer. In diesem Fall erhöhen etwaige Sondervergütungen den Gewerbeertrag, begründen ggf. Gewerbesteuerverbindlichkeiten und mindern auf diese Weise den handelsrechtlichen Gewinn der Emittentin. Soweit der Gewinn demgegenüber auf die durch die Emittentin unterhaltene australische Betriebsstätte entfällt, unterliegt dieser bereits aufgrund der abkommensrechtlichen Freistellung nicht der Gewerbesteuer.

Umsatzsteuer

Die über die Trusts in Australien zukünftig getätigten Umsätze, insbesondere aus dem Verkauf von Sandelholz-Produkten nach erfolgter Ernte der Plantagen, werden aus deutscher umsatzsteuerlicher Sicht dem jeweiligen Trustee als Treuhänder zugerechnet. Sie unterliegen bei diesem voraussichtlich der australischen Umsatzsteuer (GST). Der Steuersatz beträgt derzeit 10%. Die Berechtigung zum Vorsteuerabzug (Input Tax Relief) ist auf Ebene der Trusts voraussichtlich gegeben.

Dagegen tätigt die Emittentin unmittelbar plangemäß keine in Deutschland umsatzsteuerpflichtigen Umsätze. Der von der Emittentin vor dem Erntezeitpunkt zur Finanzierung laufender Kosten und etwaiger laufender Auszahlungen beabsichtigte Verkauf von Plantagenanteilen erfolgt plangemäß über die australische Betriebsstätte der Emittentin und stellt nach Auffassung ferner eine sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück i.S. des § 3a Abs. 3 Nr. 1 UStG dar, deren Leistungsort Australien ist, und die daher in Deutschland nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Da es sich hierbei jedoch voraussichtlich nicht um Umsätze handelt, die umsatzsteuerfrei wären, wenn sie in Deutschland ausgeführt würden, sollte die Emittentin zum Vorsteuerabzug aus den von ihr bezogenen, der deutschen Umsatzsteuer unterliegenden Eingangsleistungen voraussichtlich berechtigt sein.

Stamp Duty

Die Stempelsteuer (*stamp duty*) ist eine im Recht verschiedener australischer Bundesstaaten vorgesehene Abgabe, die im Wesentlichen der deutschen Grunderwerbssteuer entspricht, die aber nicht nur beim Immobilienerwerb, sondern auch bei gewissen anderen Transaktionen wie z.B. bei Anteilskäufen oder -verkäufen an Gesellschaften, die selbst Grundstückseigentümer sind. Die Emittentin geht davon aus, dass auf den beabsichtigten Erwerb von Plantagenanteilen an den Trusts, über welche die Plantagen gepachtet werden, Stempelsteuern nicht anfallen, vgl. hierzu auch den Risikohinweis auf S. 54f.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Während im australischen Recht keine Erbschaft- und Schenkungsteuer vorgesehen ist, unterliegt die Übertragung einer Beteiligung an der Emittentin durch einen Anleger im Wege der Schenkung oder durch Erbschaft in Deutschland grundsätzlich der deutschen Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer nach dem Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG). Diesbezüglich wird das deutsche Besteuerungsrecht nicht abkommensrechtlich beschränkt, denn die Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer zählt nicht zu den Steuern im Sinne des DBA.

Im Rahmen der Ermittlung der Erbschaft- und Schenkungsteuer werden persönliche Freibeträge, die sich nach dem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser/Schenker richten, berücksichtigt. Die Freibeträge betragen z.B. für Ehegatten EUR 500.000, für Kinder EUR 400.000 sowie für Enkelkinder EUR 200.000. Die Höhe der Steuer hängt von der Steuerklasse ab, die sich nach dem Verwandtschaftsgrad und der Höhe des Erwerbes richtet. Die Steuersätze liegen zwischen 7% und 50%.

Die Beteiligung des Anlegers an der Emittentin ist für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer grundsätzlich mit dem gemeinen Wert im Zeitpunkt der Steuerentstehung, d.h. in der Regel dem Todesfall bzw. der Ausführung der Schenkung, anzusetzen. Der gemeine Wert wird i.d.R. durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei einer Veräußerung an einen Dritten zu erzielen wäre. In den §§ 13 a und 13 b ErbStG sind für begünstigtes Betriebsvermögen Befreiungstatbestände vorgesehen. Die Befreiungsvorschriften finden indes – jedenfalls nach Auffassung der Finanzverwaltung (A. 20 (4) der Ländererlasse vom 25. Juni 2009, BStBl. I 2009, 713) – keine Anwendung auf ausländisches Betriebsvermögen.

Dem Anleger wird geraten, sich ggf. mit seinem persönlichen Steuerberater über die Höhe seiner Freibeträge bzw. über seine Steuerklasse abzustimmen. Dies gilt auch im Hinblick auf weitere Entwicklungen im Bereich der Rechtsprechung zum ErbStG und der Auffassung der Finanzverwaltung.

H VERTRAGSWERK

I. Atypisch stiller Gesellschaftsvertrag (Beteiligungsvertrag)

Vertrag über die Errichtung einer atypisch stillen Gesellschaft mit der
JC Sandalwood Invest 11 GmbH & Co. KG

zwischen der

JC Sandalwood Invest 11 GmbH & Co. KG
Van-der-Smissen-Straße 2, D – 22767 Hamburg

und

dem als atypisch stillen Gesellschafter beitretenden Anleger

1. Vertragsgegenstand, Gegenstand des Unternehmens der Geschäftsinhaberin, Aufnahme atypisch stillen Beteiligungskapitals

1.1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des vorliegenden Vertrages ist die Begründung einer atypisch stillen Beteiligung des Anlegers am Unternehmen der *JC Sandalwood Invest 11 GmbH & Co. KG* („**Geschäftsinhaberin**“) nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen.

1.2 Gegenstand des Unternehmens der Geschäftsinhaberin

Die *JC Sandalwood Invest 11 GmbH & Co. KG* ist Trägerin des von ihr betriebenen Unternehmens.

Gegenstand des Unternehmens der Geschäftsinhaberin sind die Investition in und der Erwerb von Indischen Sandelholz-Plantagen in Australien, deren Aufbau, Entwicklung und Bewirtschaftung, die Gewinnung, Erzeugung, Verarbeitung sowie die Vermarktung und der Vertrieb land- und forstwirtschaftlicher Grundstoffe und Erzeugnisse aus den Plantagenpflanzungen. Zu diesem Zweck ist die Geschäftsinhaberin insbesondere berechtigt, Plantagenanteile in Form von Anteilen an australischen Unit-Trusts zu erwerben, über welche die Plantagen bewirtschaftet werden.

Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen kann die Geschäftsinhaberin sämtliche Geschäfte tätigen und Maßnahmen ergreifen, die geeignet erscheinen, den Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Die Geschäftsinhaberin ist berechtigt, atypisch stille Gesellschafter am Unternehmen der Geschäftsinhaberin zu beteiligen. Eine Beteiligung an anderen Unternehmen als Hilfs- und Nebengeschäft ist jedoch nur zulässig, sofern diese Beteiligungen eine untergeordnete Rolle spielen im Verhältnis zum Gegenstand des Unternehmens gemäß vorstehendem Absatz. Bei der Beauftragung von Dienstleistungsunternehmen hat sich die Geschäftsinhaberin ausreichende Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte vorzubehalten. Die Geschäftsinhaberin ist berechtigt, freie Liquidität verzinslich anzulegen und Währungssicherungsgeschäfte abzuschließen. Ausgenommen sind Geschäfte, zu denen die Geschäftsinhaberin einer besonderen Erlaubnis bedarf.

1.3 Aufnahme atypisch stillen Beteiligungskapitals

Zur Finanzierung ihrer Geschäftstätigkeit beabsichtigt die Geschäftsinhaberin im Rahmen der von ihr als Emittentin zu begebenden Vermögensanlage JC Sandalwood Invest 11 (die „**Vermögensanlage**“) eine Vielzahl von Anlegern als atypisch still am Unternehmen der Geschäftsinhaberin beteiligte Gesellschafter („**Anleger**“) aufzunehmen.

1.3.1 Die Beteiligung der Anleger als stille Gesellschafter am Unternehmen der Geschäftsinhaberin erfolgt auf der Basis identischer, dem vorliegenden Vertrag entsprechender Verträge, die jeweils zwischen dem Anleger als atypisch stillem Gesellschafter und der Emittentin als Geschäftsinhaberin geschlossen werden.

1.3.2 Die Anleger bilden hierbei zusammen mit der Geschäftsinhaberin eine sog. mehrgliedrige stille Gesellschaft, in der die Beteiligung der Anleger an den Ergebnissen und Auszahlungen sowie am Liquidationsüberschuss der Geschäftsinhaberin sowie die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte der Anleger gemeinschaftlich und koordiniert auf der Grundlage der in diesem Vertrag hierzu getroffenen Regelungen erfolgen. Die Anleger untereinander bilden untereinander keine Gesellschaft.

1.3.3 Es ist vorgesehen, dass die Geschäftsinhaberin bis zum 30.09.2020 („**Zeichnungsfrist**“) Anleger mit Zeichnungssummen (im Sinne von Ziffer 3.1) von insgesamt bis zu EUR 15 Mio. („**Emissionsvolumen**“) als stille Gesellschafter aufnimmt. Die Geschäftsinhaberin ist nach freiem Ermessen berechtigt, das Emissionsvolumen in einem oder mehreren Schritten auf bis zu EUR 30 Mio. zu erhöhen und/oder die Zeichnungsfrist um bis zu ein Jahr zu verlängern oder (unabhängig vom Erreichen des Emissionsvolumens) vorzeitig zu beenden. Einer Zustimmung der Anleger bedarf es hierfür nicht. Die Anleger sind jedoch über Verlängerungen der Zeichnungsfrist, Erhöhungen des Emissionsvolumens und/oder die vorzeitige Beendigung der Aufnahme atypisch stillen Beteiligungskapitals zu informieren.

1.4 Ermächtigung der Geschäftsinhaberin

1.4.1 Die Geschäftsinhaberin ist berechtigt und wird von allen Anlegern unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB mit ihrem jeweiligen Eintritt unwiderruflich ermächtigt und bevollmächtigt, bis zum Ende der Zeichnungsfrist und bis zur Höhe des Emissionsvolumens ohne weitere Zustimmung oder Mitwirkung der Anleger weitere Anleger als atypisch stille Gesellschafter am Unternehmen der Geschäftsinhaberin zu beteiligen und sämtliche Beschlüsse zu fassen, Maßnahmen zu ergreifen und Erklärungen abzugeben sowie entgegenzunehmen, die zur entsprechenden Aufnahme von Anlegern und zur Durchführung der Aufnahme atypisch stillen Beteiligungskapitals erforderlich oder dienlich sind.

1.4.2 Ziffer 1.4.1 gilt gleichermaßen für sämtliche Maßnahmen und die Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen, die zur Durchführung, Wahrnehmung oder Erfüllung der der Geschäftsinhaberin sonst nach diesem Vertrag übertragenen Aufgaben, eingeräumten Rechte und obliegenden Pflichten erforderlich sind oder werden.

2. Begründung und Dauer der stillen Gesellschaft

2.1 Der Eintritt eines Anlegers als atypisch still am Unternehmen der Geschäftsinhaberin beteiligter stiller Gesellschafter erfolgt, indem der Anleger sich nach Maßgabe seines Zeichnungsscheins (der jeweilige „**Zeichnungsschein**“) und den Bestimmungen dieses Vertrages mit den von ihm im Zeichnungsschein übernommenen Einlagen als atypisch stiller Gesellschafter am Unternehmen der Geschäftsinhaberin beteiligt.

2.2 Die atypisch stille Gesellschaft kommt zustande mit der Annahme des Zeichnungsscheins des Anlegers durch die Geschäftsinhaberin.

2.3 Mit seinem Eintritt erklärt der Anleger sein Einverständnis, dass die Geschäftsinhaberin im Rahmen der in Ziffer 1.3.3 vorgesehenen Beschränkungen weitere Anleger als stille Gesellschafter aufnimmt, erteilt der Geschäftsinhaberin die Ermächtigungen gemäß Ziffer 1.4 und stimmt den in **Anlage 1** zu diesem Vertrag aufgeführten Maßnahmen zu.

2.4 Der Anleger und die Geschäftsinhaberin verpflichten sich, den Unternehmensgegenstand (vgl. Ziffer 1.2) zu fördern.

2.5 Die Dauer der atypisch stillen Gesellschaft zwischen der Geschäftsinhaberin und dem Anleger ist unbestimmt. Sie beginnt (für jeden Anleger individuell) mit Annahme des Zeichnungsscheins des Anlegers durch die Geschäftsinhaberin und endet (für alle Anleger) nach Abschluss der Liquidation der Geschäftsinhaberin mit deren Vollbeendigung. § 5a VermAnlG bleibt unberührt.

2.6 Die Geschäftsinhaberin hat eine feste Laufzeit bis zum 31. Dezember 2033, nach deren Ablauf sie in Liquidation tritt. Die Komplementärin der Geschäftsinhaberin ist jedoch berechtigt, die Laufzeit der Geschäftsinhaberin in einem oder in mehreren Schritten um insgesamt bis zu maximal zwei Jahre zu verlängern, ohne dass es hierfür eines Beschlusses oder einer Zustimmung der übrigen Gesellschafter der Geschäftsinhaberin oder der Anleger bedarf. Von einer entsprechenden Verlängerung der Laufzeit der Geschäftsinhaberin sind die Anleger unverzüglich zu informieren.

3. Einlagen des Anlegers

3.1 Ersteinlage, Rateneinlagen

Der Anleger hat die in seinem Zeichnungsschein von ihm übernommenen Einlagen in Höhe der Zeichnungssumme (der „**Beteiligungsbetrag**“) an die Geschäftsinhaberin zu leisten, die in das Vermögen der Geschäftsinhaberin übergehen. Der Beteiligungsbetrag setzt sich zusammen aus der im Zeichnungsschein vereinbarten Ersteinlage (die „**Ersteinlage**“); und den im Zeichnungsschein vereinbarten monatlichen Rateneinlagen (die „**Rateneinlagen**“).

Die Anzahl der Raten soll 96 und der Betrag der einzelnen Rateneinlage soll mindestens EUR 100 betragen. Der Betrag der Ersteinlage soll mindestens einem Betrag von 24 Rateneinlagen entsprechen. Dementsprechend soll der Beteiligungsbetrag insgesamt mindestens EUR 12.000,00 („**Mindestzeichnungssumme**“) betragen.

3.2 Fälligkeit der Einlagen, Verzug

3.2.1 Die Ersteinlage ist innerhalb von 5 Werktagen nach Annahme des Zeichnungsscheins und Zahlungsaufforderung der Geschäftsinhaberin zur Zahlung fällig. Die Rateneinlagen sind monatlich – je nach Vereinbarung im Zeichnungsschein – jeweils am 3. Tag eines Monats zu leisten, beginnend mit dem auf die Fälligkeit der Ersteinlage folgenden Monat. Fällt der jeweilige Fälligkeitstag auf einen Sonn- oder Feiertag, ist die jeweilige Rateneinlage am darauffolgenden Werktag fällig. Etwaige hiervon abweichende Fälligkeitsabreden im Zeichnungsschein bleiben unberührt.

3.2.2 Kommt ein Anleger mit der Leistung von Einlagen in Verzug, ist die Geschäftsinhaberin berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% p.a. über dem Basiszinssatz zu verlangen. Das Recht zur Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche sowie ggf. zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß Ziffer 15.2 a) bleiben unberührt.

3.3 Zahlungsweise

3.3.1 Die Ersteinlage ist vom Anleger (kostenfrei für die Geschäftsinhaberin) auf das im Zeichnungsschein angegebene Konto der Geschäftsinhaberin zu überweisen.

3.3.2 Die Zahlung der Rateneinlagen erfolgt grundsätzlich im Wege des SEPA-Lastschrifteinzugsverfahrens. Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Anleger, der Geschäftsinhaberin für den Lastschrifteinzug der Rateneinlagen ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

Die der Geschäftsinhaberin im Falle von Lastschriftrückgaben entstehenden Kosten (einschließlich der für jeden Fall einer Lastschriftrückgabe anfallenden zusätzlichen Aufwendungen der Geschäftsinhaberin für die Anlegerverwaltung gemäß Anleger- und Investmentbetreuungsvertrag vom 15.05.2018, vgl. Anlage 1 („**Anleger- und Investmentbetreuungsvertrag**“) in Höhe von bis zu EUR 5,00 zzgl. anfallender USt) sind der Geschäftsinhaberin vom Anleger auf Anforderung der Geschäftsinhaberin zu erstatten.

3.3.3 Sofern Zahlungen der Rateneinlagen nicht im Wege des SEPA-Lastschrifteinzugs erfolgen (sondern z.B. im Wege der Banküberweisung), hat der Anleger auf Anforderung der Geschäftsinhaberin über den jeweiligen Einlagebetrag hinaus für jede Überweisung die hierdurch anfallenden zusätzlichen Aufwendungen der Geschäftsinhaberin für die Anlegerverwaltung gemäß Anleger- und

Investmentbetreuungsvertrag in Höhe von bis zu EUR 5,00 zzgl. anfallender USt zu erstatten, es sei denn der Nicht-Einzug im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens beruht auf einem Verschulden der Geschäftsinhaberin.

3.4 Härtefallregelung

In Fällen, in denen ein Anleger infolge von eingetretener Arbeitslosigkeit, Berufsunfähigkeit oder länger andauernder Arbeitsunfähigkeit/Krankheit (mind. 3 Monate) oder als Folge einer Scheidung oder des Todes seines Lebenspartners in eine finanzielle Notlage gerät, hat er auf entsprechenden Antrag ab Antragstellung und für die Dauer der entsprechenden Notlage Anspruch auf eine angemessene Anpassung seiner zukünftigen Rateneinlageverpflichtungen (z.B. durch Reduzierung der Ratenhöhe oder gänzlichen Fortfall der monatlichen Rateneinlagen für den entsprechenden Zeitraum). Der Antrag ist vom Anleger unter Beifügung von Nachweisen über die finanzielle Notlage und deren Gründe gegenüber der Emittentin zu stellen. Die Emittentin ist in ihrem freien Ermessen berechtigt (nicht aber verpflichtet), Anpassungen zukünftiger Rateneinlageverpflichtungen auch in aus anderen Gründen eingetretenen Härtefällen zu gewähren.

Der Anleger hat der Emittentin unverzüglich jede Änderung und/oder das Entfallen der Gründe für eine gewährte Anpassung der monatlichen Rateneinlagen anzuzeigen.

3.5 Übernahme zusätzlicher Einlagen durch den Anleger

Der Anleger ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen berechtigt, über seinen ursprünglich gezeichneten Beteiligungsbetrag (vgl. Ziffer 3.1) hinaus zusätzliche Einlagen zu übernehmen („**zusätzliche Einlagen**"). Zusätzliche Einlagen können in Form von zusätzlichen Einmalzahlungen („**zusätzliche Einmaleinlagen**") und/oder in Form von zusätzlichen monatlich zahlbaren Einlagen („**zusätzliche Rateneinlagen**") übernommen werden.

3.5.1 Die Übernahme zusätzlicher Einlagen erfolgt durch Übernahmeerklärung des Anlegers gegenüber der Geschäftsinhaberin („**Übernahmeerklärung**"). Die Übernahmeerklärung soll nach Maßgabe des diesem Vertrag als **Anlage 2** beigefügten Musters erfolgen und bedarf der Textform. In der Übernahmeerklärung sind die Beträge und Zahlungstermine der übernommenen zusätzlichen Einlagen zu spezifizieren.

3.5.2 Die Geschäftsinhaberin ist berechtigt, der Übernahme zusätzlicher Einlagen durch einen Anleger und der entsprechenden Übernahmeerklärung des Anlegers zu widersprechen, wenn

a) der Gesamtbetrag der zusätzlichen Einlagen des Anlegers (bereits zuvor übernommene und gemäß Übernahmeerklärung übernommene) 100% seines ursprünglich gezeichneten Beteiligungsbetrages übersteigt;

b) der Betrag der in einem Kalenderjahr vom Anleger übernommenen zusätzlichen Einlagen (bereits zuvor übernommene und gemäß Übernahmeerklärung übernommene) 25% seines ursprünglich gezeichneten Beteiligungsbetrages übersteigt und/oder im betreffenden Kalenderjahr vom Anleger bereits zwei zusätzliche Einlagen übernommen wurden;

c) im Falle einer zusätzlichen Einmaleinlage der Betrag der zusätzlichen Einmaleinlage nicht mindestens EUR 1.000 beträgt;

d) im Falle zusätzlicher Rateneinlagen der monatliche Betrag der zusätzlichen Rateneinlagen nicht mindestens EUR 50 beträgt und/oder die zusätzlichen Rateneinlagen für einen Zeitraum von weniger als 36 Monaten übernommen werden und/oder wenn nicht gleichzeitig mit den zusätzlichen Rateneinlagen vom Anleger eine zusätzliche Einmaleinlage übernommen wird, deren Betrag mindestens dem Betrag von 18 Monatsraten der zusätzlichen Rateneinlagen entspricht.

e) die zusätzliche Einlage ganz oder teilweise später als 8 Jahre nach der Fälligkeit der Ersteinlage des Anlegers zur Zahlung fällig wird; und/oder

f) die Übernahmeerklärung nicht in einer Form entsprechend dem diesem Vertrag als **Anlage 2** beigefügtem Muster erfolgt und/oder nicht vollständig ist.

Ein Widerspruch gegen die Übernahme zusätzlicher Einlagen durch den Anleger kann von der Geschäftsinhaberin nur innerhalb einer Frist von 14 Tagen seit Zugang der vollständigen Übernahmeerklärung des Anlegers bei der Geschäftsinhaberin erfolgen (maßgeblich ist das Absendedatum des Widerspruchs) und bedarf der Textform.

3.5.3 Die Übernahme zusätzlicher Einlagen durch den Anleger gemäß seiner Übernahmeerklärung wird wirksam, wenn die Geschäftsinhaberin der (vollständigen) Übernahmeerklärung des Anlegers nicht fristgerecht nach Maßgabe von Ziffer 3.5.2 widersprochen hat. Im Falle eines ordnungsgemäßen Widerspruchs durch die Geschäftsinhaberin entfalten die Übernahmeerklärung des Anlegers und die entsprechende Übernahme zusätzlicher Einlagen keine Wirkung.

3.5.4 Auf die Einzahlung der zusätzlichen Einlagen sind die Regelungen der Ziffern 3.2 und 3.3 entsprechend anwendbar mit der Maßgabe, dass an die Stelle der im Zeichnungsschein vereinbarten Termine die in der Übernahmeerklärung angegeben Beträge und Termine zur Anwendung kommen.

3.6 Die Geschäftsinhaberin ist im Rahmen und zur Förderung ihres Unternehmensgegenstandes (insbesondere zum Zwecke der Finanzierung des Erwerbs von Plantagenanteilen) zur sicherungsweisen Abtretung und/oder zur Forfaitierung von (auch zukünftigen) Einlageforderungen gegen die Anleger an Dritte berechtigt. Einer Zustimmung der Anleger bedarf es hierzu nicht.

4. Konten des Anlegers

4.1 Kapitalkonten

Für den Anleger werden die folgenden unverzinslichen Kapitalkonten geführt:

4.1.1 Kapitalkonto I („**Einlagen-/Rücklagenkonto**“): Auf diesem Konto werden die Einlagen (Einmaleinlage, Rateneinlagen sowie ggf. zusätzliche Einlagen) des Anlegers gebucht. Die Verbuchung der Einlagen auf dem Kapitalkonto I erfolgt hierbei auf zwei Unterkonten, und zwar anteilig zu 85% der jeweiligen Beträge auf dem Kapitalkonto Ia („**Einlagenkonto**“) und zu 15% auf dem Kapitalkonto Ib („**Rücklagenkonto**“). Mit Anforderung bzw. Fälligkeit der jeweiligen Einlagen werde diese als ausstehende Einlagen gebucht (aktiv: ausstehende Einlagen, passiv: angeforderte/eingezahlte Einlagen); nach erfolgter Einzahlung werden die ausstehenden Einlagen ausgebucht.

4.1.2 Kapitalkonto II („**Ergebniskonto**“): Auf diesem Konto werden die dem Anleger zugewiesenen Gewinn- und Verlustanteile gebucht.

4.1.3 Kapitalkonto III („**Auszahlungskonto**“): Auf diesem Konto werden die an den Anleger geleisteten Anlegerauszahlungen nach Ziffer 11 gebucht.

Der Saldo der Kapitalkonten des Anlegers gemäß vorstehender Buchstaben a) bis d) wird nachstehend als der „**Kapitalkontensaldo**“ des Anlegers bezeichnet.

4.2 Verrechnungskonto

4.2.1 Für den etwaigen sonstigen Leistungsverkehr und die sonstigen etwaigen Ansprüche zwischen der Geschäftsinhaberin und dem Anleger wird für den Anleger ferner ein unverzinsliches Verrechnungskonto geführt. Auf dem Verrechnungskonto sind insbesondere angefallene Kosten im

Zusammenhang mit Lastschriftrückgaben, angefallene Verzugszinsen im Falle verspäteter Einlagenzahlungen sowie nach Maßgabe dieses Vertrages anfallende Gebühren und der Geschäftsinhaberin zu erstattende Kosten (und der entsprechende Ausgleich dieser Positionen durch den Anleger) zu verbuchen.

4.2.2 Die Geschäftsinhaberin ist berechtigt, einen etwaigen negativen Saldo des Verrechnungskontos des Anlegers zum Ende eines jeden Geschäftsjahres ganz oder teilweise auf das Auszahlungskonto umzubuchen, wenn und soweit hierdurch kein negativer Saldo des Beteiligungskontos des Anlegers entsteht oder erhöht wird. Nach einer entsprechenden Umbuchung sind Zahlungen des Anlegers zum Ausgleich der auf das Auszahlungskonto umgebuchten Positionen dem Auszahlungskonto (und nicht dem Verrechnungskonto) des Anlegers gutzuschreiben.

4.3 Beteiligungskonto

Für den Anleger wird parallel ferner ein rechnerisches Beteiligungskonto geführt (das jeweilige „**Beteiligungskonto**"), welches eine der Bemessungsgrundlagen für die Beteiligung des Anlegers an den Auszahlungen der Geschäftsinhaberin ist. Das Beteiligungskonto entspricht der Zusammenfassung von Einlagen- und Auszahlungskonto (Kapitalkonten Ia und II), d.h. sämtliche Beträge, die auf dem Einlagen- oder dem Auszahlungskonto verbucht werden, sind entsprechend auch im Beteiligungskonto zu verbuchen. Der Saldo des Beteiligungskontos wird, wenn er positiv ist, nachstehend als „**Beteiligungsguthaben**" des Anlegers bezeichnet.

5. Geschäftsführung und Vertretung

5.1 Die Geschäftsführung steht allein der Geschäftsinhaberin zu. Die Geschäftsinhaberin darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

5.2 Die Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsinhaberin erstreckt sich auf die Vornahme aller Geschäfte, die zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Geschäftsinhaberin gehören. Soweit in diesem Vertrag (und insbesondere in Ziffer 5.3 in Verbindung mit **Anlage 1**) nicht etwas anderes bestimmt ist, bedarf die Geschäftsinhaberin für die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen und Geschäfte sowie die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Geschäftsinhaberin hinausgehenden Geschäfte der Zustimmung der Anleger in Form eines Gesellschafterbeschlusses der stillen Gesellschaft nach Ziffer 6.

(1) Eingehung, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen (soweit vom Unternehmensgegenstand der Geschäftsinhaberin gedeckt);
(2) Erwerb von und Verfügung über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte;
(3) Abschluss und Beendigung von Miet-, Pacht- oder Anstellungsverhältnissen;
(4) Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Übernahmen von Bürgschaften, Patronatserklärungen und Garantien für Dritte; Erteilung von Versorgungszusagen, Gewährung von Tantiemen;
(5) Aufgabe des Geschäftsbetriebes der Geschäftsinhaberin oder Verkauf des Unternehmens der Geschäftsinhaberin soweit dies außerhalb der Liquidation der Geschäftsinhaberin und vor Erntereife der Plantagen erfolgt, an denen die Geschäftsinhaberin Plantagenanteile hält.

Die Zustimmung der Anleger kann auch vorab für bestimmte Geschäfte und Maßnahmen erteilt werden; sie gilt als erteilt für Geschäfte und Maßnahmen, die im Rahmen eines durch Gesellschafterbeschluss der stillen Gesellschaft genehmigten Budgets vorgesehen sind.

5.3 Einer Zustimmung bedarf die Geschäftsinhaberin nicht für die in **Anlage 1** zu diesem Vertrag aufgeführten Maßnahmen und Geschäfte, zu denen die Anleger vorsorglich bereits mit ihrem Beitritt ihre ausdrückliche Zustimmung erteilen und die Geschäftsinhaberin ermächtigen.

5.4 In Not- und/oder Eilfällen ist die Geschäftsinhaberin berechtigt, zustimmungsbedürftige Geschäfte und/oder Rechtshandlungen auch ohne vorherige Zustimmung der Anleger vorzunehmen. Sie hat in diesem Fall die Anleger hiervon unverzüglich zu unterrichten.

5.5 Das Recht der Anleger, einer Geschäftsführungsmaßnahme, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgeht, entsprechend § 164 S. 1 HS 2 HGB zu widersprechen, ist im Übrigen ausgeschlossen.

5.6 Die Geschäftsinhaberin, ihre Komplementärin und ihre Kommanditistin sowie deren jeweilige Organe unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.

5.7 Die Geschäftsinhaberin und ihre Komplementärin haften gegenüber den Anlegern – soweit gesetzlich zulässig – nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die Haftung ist – außer bei Vorsatz – soweit gesetzlich zulässig auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht für die Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit der Anleger.

6. Gesellschafterbeschlüsse der stillen Gesellschaft

6.1 Die Mitwirkungsrechte der Anleger, insbesondere betreffend die Zustimmung zu zustimmungsbedürftigen Maßnahmen gemäß Ziffer 5.2, die Genehmigung des Jahresabschlusses der Geschäftsinhaberin als Grundlage der Ergebnisverteilung sowie Änderungen dieses atypisch stillen Beteiligungsvertrages, werden von den Anlegern einheitlich und gemeinsam im Rahmen von Gesellschafterbeschlüssen der stillen Gesellschaft nach Maßgabe der Ziffern 6 bis 8 ausgeübt.

6.2 Gesellschafterbeschlussfassungen der stillen Gesellschaft erfolgen in den gesetzlich zwingend vorgeschriebenen und den durch diesen Vertrag bestimmten Fällen, insbesondere:

(1) Zustimmung zu gemäß Ziffer 5.2 zustimmungsbedürftigen Maßnahmen;
(2) Genehmigung des Jahresabschlusses der Geschäftsinhaberin als Grundlage für die Ergebnisverteilung der stillen Gesellschaft;
(3) Änderungen dieses atypisch stillen Gesellschaftsvertrages.

6.3 Gesellschafterbeschlüsse der stillen Gesellschaft werden im schriftlichen Beschlussverfahren nach Ziffer 7 oder in Gesellschafterversammlungen der stillen Gesellschaft (als Präsenzversammlungen) nach Ziffer 8 gefasst. Über die Art der Beschlussfassung entscheidet die Geschäftsinhaberin in ihrem freien Ermessen. Gesellschafterversammlungen der stillen Gesellschaft als Präsenzversammlungen sollen von der Geschäftsinhaberin jedoch dann einberufen werden, wenn das Interesse der stillen Gesellschaft dies nach pflichtgemäßem Ermessen der Geschäftsinhaberin erfordert oder wenn Anleger, die zusammen mehr als 25% aller Stimmrechte (vgl. Ziffer 6.6) auf sich vereinigen, dies schriftlich und unter Übersendung einer Tagesordnung nebst Beschlussvorschlägen und einer Begründung verlangen.

6.4 Gesellschafterbeschlüsse der stillen Gesellschaft können auch in anderer Form (z.B. fernmündlich, per Email etc.) und/oder in Mischformen (z.B. zum Teil als Präsenzversammlung, zum Teil fernmündlich oder in Textform) und/oder ohne Einhaltung der in nachstehenden enthaltenen Regelungen über Formen und Fristen der Einberufung, Ladung, Bekanntmachung und Stimmabgabe gefasst werden, wenn alle Anleger und die Geschäftsinhaberin an der entsprechenden Beschlussfassung der stillen Gesellschaft teilnehmen und der entsprechenden Beschlussfassung nicht widersprechen.

6.5 Soweit nicht durch zwingende gesetzliche Regelung oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist, werden Gesellschafterbeschlüsse der stillen Gesellschaft mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen, stimmberechtigten Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten bei der Berechnung von Mehrheiten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Gesellschafterbeschlüsse der stillen Gesellschaft gemäß Ziffer 6.2 (1) i.V.m. Ziffer 5.2 (5) sowie gemäß Ziffer 6.2 (3) bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen und der Zustimmung der Geschäftsinhaberin. Der Entzug von

der Geschäftsinhaberin in diesem Vertrag eingeräumten Rechten ohne wichtigen Grund bedarf in jedem Falle ihrer Zustimmung.

6.6 Bei Beschlussfassungen der stillen Gesellschaft gewähren jeweils EUR 1,00 der eingezahlten Einlagen eines Anlegers eine Stimme. Maßgeblich ist der Einzahlungsstand zum Zeitpunkt der Absendung der Aufforderung zur Stimmabgabe bzw. der Absendung der Einberufung der Gesellschafterversammlung der stillen Gesellschaft. Die Geschäftsinhaberin hat eine Stimme.

6.7 Jeder Anleger ist berechtigt, sich in Gesellschafterversammlungen und bei Beschlussfassungen der stillen Gesellschaft durch seinen Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder volljährigen Abkömmling vertreten zu lassen. Voraussetzung ist grundsätzlich eine in Textform erteilte Vollmacht, die der Geschäftsinhaberin spätestens bis Ablauf der Stimmabgabefrist gemäß Ziffer 7.2 zugegangen bzw. dem Versammlungsleiter bei Präsenzversammlungen vor Stimmabgabe vorliegen muss. Die Geschäftsinhaberin ist berechtigt, weitere Stimmrechtsvertreter und/oder andere Nachweise der Bevollmächtigung zuzulassen.

6.8 Die Geschäftsinhaberin hat über die Abstimmungsergebnisse bei Beschlussfassungen der stillen Gesellschaft im schriftlichen Verfahren und über die Gesellschafterversammlungen der stillen Gesellschaft zu Beweiszwecken ein Protokoll anzufertigen und den Anlegern zu übermitteln. Ein Widerspruch gegen den Inhalt des Protokolls muss innerhalb eines Monats nach Absendung des Protokolls an den Anleger in Schriftform bei der Geschäftsinhaberin eingegangen sein. Anderenfalls gelten das Protokoll und die darin enthaltenen Feststellungen als genehmigt. Dies gilt auch im Fall der Genehmigung des Protokolls durch einen Gesellschafterbeschluss der stillen Gesellschaft.

6.9 Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit von Gesellschafterbeschlüssen der stillen Gesellschaft kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Absendung des Protokolls durch Erhebung einer Klage gegenüber der Geschäftsinhaberin geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt. Auch bei fristgemäßer Klage kann die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit nicht auf formelle Mängel gestützt werden, wenn diese offensichtlich keinen Einfluss auf das Ergebnis der Abstimmung hatten.

7. Schriftliches Beschlussverfahren der stillen Gesellschaft

7.1 Bei Beschlussfassungen der stillen Gesellschaft im schriftlichen Beschlussverfahren ist die Aufforderung zur Stimmabgabe den Anlegern von der Geschäftsinhaberin in Textform zu übersenden. Sie muss die Beschlussgegenstände, die Beschlussvorschläge und – soweit dies für die Entscheidungsfindung erforderlich ist – eine Begründung enthalten.

7.2 Die Frist zur Abgabe der Stimmen muss grundsätzlich mindestens einen Monat ab dem Datum der Absendung der Aufforderung zur Stimmabgabe betragen. Für die Einhaltung der Frist zur Abgabe der Stimmen ist der Zugang der Stimmabgabe bei der Geschäftsinhaberin maßgeblich. Nicht oder verspätet abgegebene Stimmen gelten als Enthaltungen. In dringenden Fällen ist die Geschäftsinhaberin berechtigt, die Frist zur Stimmabgabe bis auf 10 Tage zu verkürzen. Auf die verkürzte Stimmabgabefrist und deren Grund ist in der Aufforderung zur Stimmabgabe hinzuweisen.

7.3 Die Stimmabgabe erfolgt in Textform an die in der Aufforderung zur Stimmabgabe jeweils angegebenen Kontaktdaten der Geschäftsinhaberin. Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch die Geschäftsinhaberin.

7.4 Beschlussfähigkeit ist bei schriftlichen Beschlussfassungen unabhängig von der Anzahl der Stimmabgaben stets gegeben.

8. Gesellschafterversammlungen der stillen Gesellschaft

8.1 Gesellschafterversammlungen der stillen Gesellschaft werden von der Geschäftsinhaberin einberufen. Jede Einberufung einer Gesellschafterversammlung der stillen Gesellschaft ist den Anlegern in Textform zu

übersenden. Die Einberufung muss die Tagesordnung und soll die Beschlussgegenstände und Beschlussvorschläge enthalten.

8.2 Die Einberufung muss grundsätzlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einen Monat erfolgen. Maßgeblich für die Einhaltung der Ladungsfrist ist das Datum der Absendung der Einberufung. Der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Versammlung werden bei der Frist nicht mitberechnet. In dringenden Fällen ist die Geschäftsinhaberin berechtigt, die Ladungsfrist bis auf 10 Tage zu verkürzen. Auf die verkürzte Ladungsfrist und deren Grund ist in der Einberufung hinzuweisen.

8.3 Beschlussfähigkeit bei Gesellschafterversammlungen der stillen Gesellschaft liegt vor, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Stimmen anwesend oder vertreten sind. Ist danach Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so hat die Geschäftsinhaberin eine neue Gesellschafterversammlung der stillen Gesellschaft mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Ladungsfrist muss in diesem Fall mindestens 10 Tage betragen. Die auf diese Weise einberufene Gesellschafterversammlung der stillen Gesellschaft ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig, worauf in der Ladung hinzuweisen ist.

8.4 Die Leitung der Gesellschafterversammlung der stillen Gesellschaft steht der Geschäftsinhaberin zu. Sie ist berechtigt, neben den Anlegern bzw. deren Bevollmächtigten auch andere Personen an Gesellschafterversammlungen der stillen Gesellschaft teilnehmen zu lassen, deren Erscheinen sie für zweckmäßig hält.

9. Geschäftsjahr, Jahresabschluss

9.1 Das Geschäftsjahr der stillen Gesellschaft entspricht dem der Geschäftsinhaberin und läuft jeweils vom 1. Juli eines Kalenderjahres bis zum 30. Juni des Folgejahres.

9.2 Die Geschäftsinhaberin hat den Jahresabschluss der Geschäftsinhaberin (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie ggf. den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und anschließend durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen.

9.3 Änderungen der Jahresabschlüsse aufgrund einer steuerlichen Betriebsprüfung gelten auch im Verhältnis der Gesellschafter untereinander.

10. Ergebnisverteilung

10.1 Für die Ermittlung der Ergebnisbeteiligung der Anleger ist von dem handelsrechtlichen Ergebnis (Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag) der Geschäftsinhaberin auszugehen, das sich aus dem gemäß Ziffer 9 aufgestellten Jahresabschluss der Geschäftsinhaberin vor Berücksichtigung der auf die Anleger entfallenden Ergebnisanteile (jedoch nach Abzug der Haftungs- und Geschäftsführungsvergütung der Komplementärin der Geschäftsinhaberin sowie etwa anfallender Gewerbesteuer) ergibt.

10.2 Das sich nach Ziffer 10.1 ergebende Ergebnis (Gewinn oder Verlust) ist vorbehaltlich der nachfolgenden Ziffern 10.3 bis 10.5 so auf die Anleger zu verteilen und den Anlegern zuzuweisen, dass (nach entsprechender Ergebniszuweisung) die Kapitalquoten aller Anleger so weitgehend wie möglich der durchschnittlichen Kapitalquote der Anleger entsprechen. Unter der „**Kapitalquote**“ eines Anlegers ist hierbei das Verhältnis seines Kapitalkontensaldos zum Betrag der von ihm eingezahlten Einlagen (Kapitalkonto I) und unter der „**durchschnittlichen Kapitalquote**“ der Anleger das Verhältnis der Summe der Kapitalkontensalden aller Anleger zum Gesamtbetrag der von ihnen eingezahlten Einlagen (Kapitalkonten I) zu verstehen. Soweit eine entsprechende Gleichstellung der Kapitalquoten in einem Geschäftsjahr nicht vollständig möglich sein sollte, soll eine möglichst weitgehende Gleichstellung erfolgen, indem Gewinne bzw. Verluste sukzessiv jeweils vorrangig denjenigen Anlegern zugewiesen werden, die vor der jeweiligen Zuweisung die geringsten bzw. höchsten Kapitalquoten haben, so dass die Kapitalquotenunterschiede sukzessive verringert werden.

10.3 Die Zuweisung von Verlusten an die Gesellschafter ist auf den Saldo ihrer jeweiligen Kapitalkonten I (Einlagen- und Rücklagenkonten) beschränkt. Darüberhinausgehende Verluste sind allein der Geschäftsinhaberin zuzuweisen. In Höhe der der Geschäftsinhaberin hiernach zugewiesenen Verluste sind der Geschäftsinhaberin in den Folgejahren zum Ausgleich dieser Verluste zukünftige Gewinne vorab zuzuweisen.

10.4 Soweit die Geschäftsinhaberin Auszahlungen nach Ziffer 11 zugewiesen erhalten hat, ist ihr ein Betrag in Höhe der ihr zugewiesenen Auszahlungen abzüglich des Betrages ihres voll eingezahlten Kommanditkapitals vorab als Gewinn zuzuweisen. Soweit dies in einem Geschäftsjahr nicht vollständig möglich ist, sind die entsprechenden Zuweisungen in den Folgejahren nachzuholen. Der Betrag des voll eingezahlten Kommanditkapitals der Geschäftsinhaberin ist hierbei insgesamt nur einmal in Abzug zu bringen.

10.5 Die vorstehenden Verteilungsregeln dienen u.a. dem Ziel, Anleger in Auszahlungsjahren grundsätzlich entsprechend den von ihnen erhaltenen (Gewinn-) Auszahlungen am Gewinn der Geschäftsinhaberin zu beteiligen. Hierbei kann es dann zu Verwerfungen kommen, wenn das Geschäftsjahr, in dem die jeweiligen Auszahlungen erfolgen, und das Geschäftsjahr, in dem die zugrundeliegenden Ergebnisse realisiert wurden, nicht identisch sind. In solchen Fällen sollen die entsprechenden Ergebniszuweisungen soweit möglich jeweils in dem Geschäftsjahr erfolgen, in dem die Geschäftsinhaberin den entsprechenden Gewinn erzielt hat, aus dem die jeweilige Auszahlung erfolgt. Bei der Ergebniszuweisung sind daher in solchen Fällen ggf. nicht nur im betreffenden Geschäftsjahr erfolgte Auszahlungen zu berücksichtigen (insbesondere als Bestandteil der Kapitalquote), sondern auch Auszahlungen, welche die Gesellschafter unter Berücksichtigung bereits realisierter Ergebnisse aus der Verwertung von Plantagenrechten/Units und der auszahlungsfähigen Liquidität voraussichtlich erst im nachfolgenden Geschäftsjahr erhalten.

11. Auszahlungen

11.1 Die Erntereife der Sandelholz-Bäume auf der/den von der Geschäftsinhaberin über die Trusts betriebenen Plantage(n) tritt voraussichtlich erst ab dem Jahr 2028 ein. Liquiditätsrückflüsse aus der Verwertung der Plantagenerzeugnisse sind erst nach erfolgter Ernte der Sandelholz-Bäume, der ggf. erforderlichen Weiterverarbeitung des gewonnenen Sandelholzes und der Veräußerung des Sandelholzes bzw. der gewonnenen Sandelholz-Produkte zu erwarten. Grundsätzlich fallen damit auch Liquiditätsrückflüsse an die Anleger erst nach entsprechender Ernte und Verwertung des Sandelholzes an.

Die der Geschäftsinhaberin aus ihren Plantageninvestments zurückfließende Liquidität sowie sonstige Liquidationserlöse sind von der Geschäftsinhaberin nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen vorrangig zur Erfüllung bestehender Verbindlichkeiten sowie zur Begleichung der laufenden Kosten (einschließlich der Haftungs- und Geschäftsführungsvergütung der Komplementärin sowie der Kosten für die Anleger- und Investmentbetreuung gemäß Anleger- und Investmentbetreuungsvertrag) sowie zur Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve für den zukünftigen Liquiditätsbedarf der Geschäftsinhaberin zu verwenden. Die der Geschäftsinhaberin hiernach verbleibende freie Liquidität kann von der Geschäftsinhaberin im pflichtgemäßen Ermessen zur Vornahme von Auszahlungen nach dieser Ziffer 11 verwendet werden, ohne dass es hierfür einer Zustimmung der Anleger bedarf.

11.2 Verteilung der Auszahlungen auf die Anleger einerseits und die Geschäftsinhaberin andererseits

Auszahlungen entfallen soweit allein auf die Anleger bis die Summe sämtlicher an alle Anleger insgesamt erfolgten Auszahlungen dem Gesamtbetrag der von allen Anlegern bis zum Zeitpunkt der jeweiligen Auszahlung (der jeweilige „**Auszahlungstermin**“) insgesamt geleisteten Einlagen entspricht. Von den darüberhinausgehenden Auszahlungen steht der Geschäftsinhaberin einen Anteil von 30% („**Erfolgsbeteiligung der Geschäftsinhaberin**“) und den Anlegern insgesamt einen Anteil von 70% zu. Der hiernach von einer Auszahlung auf die Anleger entfallende Betrag wird nachstehend als die jeweilige „**Anlegerauszahlung**“ bezeichnet. Die Verteilung der Anlegerauszahlungen unter den Anlegern regelt sich nach Ziffer 11.3.

11.3 Verteilung der Anlegerauszahlungen unter den Anlegern

Die Verteilung der Anlegerauszahlungen unter den Anlegern orientiert sich an dem Ziel, dass zuerst die zum jeweiligen Auszahlungstermin bestehenden Beteiligungsguthaben der Anleger (vgl. Ziffer 4.3) vollständig ausgeglichen werden sollen (Ziffer 11.3.1) und sodann die darüberhinausgehenden Beträge von Anlegerauszahlungen so unter den Anlegern verteilt werden sollen, dass alle Anleger bezogen auf ihre jeweiligen Beteiligungskonten bis zum jeweiligen Auszahlungstermin und unter Berücksichtigung der auf sie jeweils entfallenden Anteile an der jeweiligen Anlegerauszahlung möglichst dieselbe Rendite erwirtschaften (Ziff. 11.3.2). Die Rendite ist hierbei als jährliche Effektivverzinsung (IRR, Internal Rate of Return) des Beteiligungskontos des Anlegers zu verstehen (unter Berücksichtigung der taggenauen Zeitpunkte; actual/365) und Höhe der darauf gebuchten Einzahlungsbeträge, Auszahlungen und ggf. sonstigen Beträge).

11.3.1 Bis zu einem Betrag, welcher der Summe der Beteiligungsguthaben sämtlicher Anleger entspricht, erfolgen Anlegerauszahlungen an die Anleger daher im Verhältnis ihrer Beteiligungsguthaben zueinander. Maßgeblich sind hierbei die Beteiligungsguthaben zum Auszahlungstermin vor Durchführung der jeweiligen Anlegerauszahlung. Etwaige negative Beteiligungsguthaben von Anlegern bleiben hierbei außer Betracht.

11.3.2 Die weiteren Auszahlungsbeträge einer Anlegerauszahlung erfolgen an die Anleger im Verhältnis ihrer Renditeguthaben zueinander. Die „**Renditeguthaben**“ der Anleger sind hierbei wie folgt zu ermitteln:

a) Zur Ermittlung des Renditeguthabens der Anleger ist zunächst für alle Anleger gesamthaft, die sich auf der Grundlage der Entwicklung der Summen der Beteiligungskonten aller Anleger bis zum jeweiligen Auszahlungstermin (unter Einbezug auch der jeweils anstehenden Anlegerauszahlung) rechnerisch ergebende Rendite der Beteiligungskonten der Anleger zu ermitteln („**Beteiligungsrendite**“).

b) Das Renditeguthaben eines Anlegers entspricht sodann dem positiven Saldo seines Beteiligungskontos zum Auszahlungstermin (jedoch vor Berücksichtigung der jeweils anstehenden Anlegerauszahlung), der sich rechnerisch bei einer jährlichen Effektiv-Verzinsung seines Beteiligungskontos mit der Beteiligungsrendite ergeben würde.

11.4 Weitere Bestimmungen

11.4.1 Auszahlungen an die Anleger können auch erfolgen, wenn die Einlage des stillen Gesellschafters durch Verlustanteile gemindert oder der Kapitalkontensaldo des Anlegers negativ ist. Ziffer 17.3 (Nachrang) bleibt unberührt.

11.4.2 Wenn und soweit der Saldo des Verrechnungskontos eines Anlegers negativ ist, ist die Geschäftsinhaberin berechtigt, Auszahlungen an den Anleger auch durch Verrechnung des Auszahlungsbetrages mit dem negativen Saldo des Verrechnungskontos vorzunehmen (Umbuchung vom Verrechnungskonto auf das Kapitalkonto III (Auszahlungskonto).

11.4.3 Die Geschäftsinhaberin ist berechtigt, die auf die Geschäftsinhaberin entfallenden Auszahlungen an ihre Gesellschafter (Komplementärin und Kommanditisten) auszuzahlen. Die Gesellschafter der Geschäftsinhaberin sind dementsprechend im Verhältnis zu den Anlegern zur Entnahme der auf die Geschäftsinhaberin entfallenden Auszahlungen berechtigt, die auf die Geschäftsinhaberin entfallenden Auszahlungen aus der Geschäftsinhaberin zu entnehmen. Desgleichen gilt für die der Komplementärin nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages der Geschäftsinhaberin zustehende Haftungs- und Geschäftsführungsvergütungen sowie ggf. Kostenerstattungen.

12. Berichtspflicht, Informations- und Kontrollrechte, Vertraulichkeit

12.1 Die Geschäftsinhaberin hat die Anleger über den Gang der Geschäfte der Geschäftsinhaberin mindestens jährlich und über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ohne schuldhaftes Verzögern zu unterrichten.

12.2 Spätestens mit der Einberufung der Gesellschafterversammlung der stillen Gesellschaft bzw. der Aufforderung zur schriftlichen Beschlussfassung über die Genehmigung des Jahresabschlusses als Grundlage der Ergebnisbeteiligung der Anleger hat die Geschäftsinhaberin den Anlegern den Jahresabschluss sowie ggf. den Lagebericht der Geschäftsinhaberin zu übersenden.

12.3 Der Anleger ist berechtigt, zum Zwecke der Prüfung der Richtigkeit des Jahresabschlusses die Bücher und Papiere der Geschäftsinhaberin einzusehen, oder auf eigene Kosten durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts- oder steuerberatenden Berufe einsehen zu lassen. Die Geschäftsinhaberin darf die Einsichtnahme in Bücher und Papiere der Geschäftsinhaberin nur aus wichtigem Grund verweigern, z.B., wenn zu befürchten ist, dass der Anleger die Rechte zu gesellschaftsfremden Zwecken ausübt oder der Geschäftsinhaberin hierdurch ein nicht unerheblicher Nachteil droht.

12.4 Der Anleger hat über alle ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten der Geschäftsinhaberin Stillschweigen zu bewahren, soweit es die Treuepflicht verlangt. Dies gilt auch nach Beendigung der atypisch stillen Gesellschaft.

13. Verfügungen über die Beteiligung

13.1 Die vollständige oder teilweise (rechtsgeschäftliche) Verfügung über und/oder Übertragung oder Belastung der Beteiligung des Anlegers als stiller Gesellschafter oder von Rechten daraus sowie wirtschaftlich gleichstehende Geschäfte, z.B. die Einräumung von Unterbeteiligungen, (nachstehend insgesamt „**Übertragungen**“) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Geschäftsinhaberin in Textform; darüber hinaus ist eine Zustimmung (insbesondere der weiteren stillen Gesellschafter) nicht erforderlich.

13.2 Jede beabsichtigte Übertragung ist der Geschäftsinhaberin mit einer Frist von einem Monat vorab in Textform unter Übersendung des beabsichtigten Übertragungsvertrages anzuzeigen. Die Geschäftsinhaberin ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, Anzeigen mit einer kürzeren Vorfrist zu akzeptieren.

13.3 Darüber hinaus sind der Geschäftsinhaberin vom Erwerber die Kontakt- und Bestandsdaten (vgl. Ziffer 18.1) des Erwerbers mitzuteilen sowie alle Angaben zu machen und Unterlagen zu übergeben, die für eine Identifizierung und Identitätsüberprüfung des Erwerbers entsprechend den Anforderungen des Geldwäschegesetzes (GWG) erforderlich sind.

13.4 Unter der Voraussetzung, dass die Angaben und Informationen gemäß Ziffer 13.3 erteilt wurden,

a) ist die Geschäftsinhaberin im Falle einer beabsichtigten Übertragung der Beteiligung eines Anlegers auf seinen Ehegatten, seine eingetragenen Lebenspartner und/oder seine Abkömmlinge zur Erteilung der Zustimmung verpflichtet;

b) darf die Geschäftsinhaberin ihre Zustimmung zu einer beabsichtigten Übertragung in allen anderen Fällen nur aus sachlichem Grund verweigern. Als ein sachlicher Grund, welcher die Versagung der Zustimmung rechtfertigt, ist regelmäßig anzusehen:

(1) Aufspaltung in Beteiligungen unterhalb der in Ziffer 3.1 vorgesehenen Mindestzeichnungssumme;
(2) unterjährige Übertragung einer Beteiligung;
(3) Gefahr eines bestimmenden Einflusses einzelner Anleger;
(4) Gefahr einer Kollision mit den Interessen der Geschäftsinhaberin oder deren Gründungsgesellschaftern, z.B. wenn der Erwerber ein professioneller Aufkäufer, ein Zweitmarktfonds, eine

Personengesellschaft oder Gemeinschaft mit einer Vielzahl von Mitgliedern oder ein Wettbewerber der Geschäftsinhaberin und/oder deren Gründungsgesellschafter ist.

c) gilt die Zustimmung der Geschäftsinhaberin zur angezeigten beabsichtigten Übertragung als erteilt, wenn sie diese nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige gemäß Ziffer 13.2 in Textform versagt.

13.5 Im Fall einer von der Geschäftsinhaberin zugelassenen unterjährig erfolgenden Verfügung ist das Jahresergebnis im Verhältnis zwischen Verkäufer und Erwerber grundsätzlich zeitanteilig aufzuteilen. Eine Rückbeziehung der wirtschaftlichen Wirkung ist nur auf den Beginn des laufenden Geschäftsjahres und grundsätzlich nur insoweit möglich, als dies einkommensteuerrechtlich zulässig ist.

13.6 Führt die Verfügung bei der Geschäftsinhaberin zu Kosten und/oder steuerlichen Nachteilen, so sind der Übertragende und der Übernehmende der Beteiligung oder Rechte gegenüber der Geschäftsinhaberin als Gesamtschuldner zum Ausgleich dieser Kosten und Nachteile verpflichtet. Die Geschäftsinhaberin ist berechtigt, hierfür angemessene Sicherheiten zu verlangen.

13.7 Für jeden Fall einer Übertragung ist die Geschäftsinhaberin berechtigt, vom übertragenden Anleger die Erstattung der durch die Übertragung zusätzlich anfallenden Verwaltungskosten gemäß Anleger- und Investmentbetreuungsvertrag bis zur Höhe von EUR 200 zzgl. USt. zu verlangen.

14. Tod des Anlegers

14.1 Durch den Tod des Anlegers wird die stille Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern mit den Erben des verstorbenen Anlegers fortgesetzt.

14.2 Die Erben und ggf. der Testamentsvollstrecker müssen sich durch Vorlage geeigneter Dokumente gegenüber der Geschäftsinhaberin legitimieren. Der Nachweis der Legitimation hat grundsätzlich durch Vorlage einer Ausfertigung oder beglaubigten Abschrift des Erbscheines, ggf. zuzüglich eines Testamentsvollstreckerzeugnisses zu erfolgen. Die Geschäftsinhaberin kann auf die Vorlage eines Erbscheins verzichten, wenn ihr eine beglaubigte Abschrift des Testaments bzw. des Erbvertrags zuzüglich einer zugehörigen Eröffnungsniederschrift oder andere zum Nachweis der Berechtigung geeignete Dokumente vorgelegt werden. Die Geschäftsinhaberin ist berechtigt, ausländische Urkunden auf Kosten dessen, der seine Berechtigung auf die jeweilige Urkunde stützt, übersetzen zu lassen und/oder ein Rechtsgutachten über die Rechtswirkung der vorgelegten Urkunde einzuholen. Die Geschäftsinhaberin darf denjenigen, der in diesen Dokumenten als Erbe bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn also auch verfügen lassen und mit befreiender Wirkung Zahlungen an ihn leisten, es sei denn, ihr ist bekannt, dass der darin Genannte (z.B. wegen eines späteren Testaments) tatsächlich nicht der Berechtigte ist.

14.3 Sind mehrere Erben eines Anlegers vorhanden, so können sie ihre Rechte aus der von Todes wegen erworbenen stillen Beteiligung nur einheitlich und nur durch einen schriftlich bestellten gemeinsamen Bevollmächtigten („**gemeinsamer Vertreter**“) ausüben. Gemeinsamer Vertreter kann nur einer der Erben oder ein zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Angehöriger der rechts- oder steuerberatenden Berufe sein. Auszahlungen sind von der Geschäftsinhaberin nur an den gemeinsamen Vertreter zu leisten. Bis zur Benennung eines gemeinsamen Vertreters kann die Geschäftsinhaberin Erklärungen gegenüber jedem der Rechtsnachfolger mit Wirkung auch für und gegen die übrigen Rechtsnachfolger abgeben. Die Wahrnehmung der Rechte durch einen Testamentsvollstrecker wird zugelassen. Unterliegt die gesamte stille Beteiligung des verstorbenen Anlegers der Testamentsvollstreckung, so findet diese Ziffer 14.3 für die Dauer der Testamentsvollstreckung keine Anwendung.

14.4 Solange die Legitimation der Erben nach Ziffer 14.2 nicht erfolgt ist und/oder bei mehreren Erben bzw. Vermächtnisnehmern ein gemeinsamer Vertreter gemäß Ziffer 14.2 nicht bestellt ist, ruhen alle Rechte aus der stillen Beteiligung, insbesondere das Stimmrecht, mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung; Auszahlungen können in diesem Zeitraum von der Geschäftsinhaberin zinsfrei einbehalten werden.

14.5 Die Erben haben alle der Geschäftsinhaberin durch den Erbfall entstehenden Kosten zu tragen und die Geschäftsinhaberin von etwaigen steuerlichen Nachteilen aufgrund des Übergangs der Beteiligung freizustellen. Die Geschäftsinhaberin ist berechtigt, hierfür angemessene Sicherheiten von den Erben bzw. Vermächtnisnehmern zu verlangen.

14.6 Die vorstehenden Regelungen gemäß Ziffern 14.1 bis 14.5 finden entsprechende Anwendung auch auf Vermächtnisnehmer. Nach erfolgter Legitimation gemäß Ziffer 14.2 und ggf. Bestellung eines gemeinsamen Vertreters gemäß Ziffer 14.3 bedarf es für die Übertragung der stillen Beteiligung von Erben auf Vermächtnisnehmer nicht der Zustimmung der Geschäftsinhaberin.

15. Kündigung, Ausscheiden, Auseinandersetzungsguthaben

15.1 Die ordentliche Kündigung der atypisch stillen Gesellschaft ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

15.2 Als ein wichtiger Grund, der die Geschäftsinhaberin zur Kündigung der atypisch stillen Gesellschaft mit einem Anleger berechtigt, ist es insbesondere anzusehen, wenn:

a) der Anleger sich trotz Mahnung mit Nachfristsetzung unter Ausschlussandrohung mit der Zahlung der von ihm übernommenen Einlagen mit einem Betrag, der mindestens dem Betrag von 3 Rateneinlagen entspricht, in Verzug befindet;
b) ein Gläubiger des Anlegers aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels die Beteiligung des Anlegers pfändet und die Pfändung nicht innerhalb eines Monats aufgehoben wurde;
c) über das Vermögen des Anlegers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
d) in der Person des Anlegers ein Grund im Sinne von §§ 133,140 HGB vorliegt.

Zu einer Kündigung der atypisch stillen Gesellschaft mit einem Anleger nach Maßgabe dieser Ziffer 15.2 ist die Geschäftsinhaberin berechtigt und hiermit von den Anlegern unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt und ermächtigt, ohne dass es hierzu einer weiteren Zustimmung der Anleger bedarf.

15.3 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

15.4 Die Geschäftsinhaberin ist berechtigt, mit Anlegern, die vorzeitig aus der atypisch stillen Gesellschaft ausscheiden wollen, Vereinbarungen über das Ausscheiden zu schließen; ein diesbezüglicher Anspruch der betreffenden Anleger besteht nicht. § 5a VermAnlG bleibt unberührt. Die Entscheidung über die Vertragsgestaltung und die Höhe der an den ausscheidenden Anleger zu zahlenden Abfindung trifft die Geschäftsinhaberin in diesem Fall nach freiem Ermessen.

16. Auseinandersetzungsguthaben

16.1 Im Falle der Beendigung der atypisch stillen Beteiligung eines Anlegers gemäß Ziffer 15.1 hat der Anleger Anspruch auf eine Abfindung nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen. Die Höhe der Abfindung entspricht dem anteiligen Auseinandersetzungswert der Geschäftsinhaberin, der auf der Grundlage einer Auseinandersetzungsbilanz zu ermitteln ist, die von der Geschäftsinhaberin auf den Auseinandersetzungsstichtag aufzustellen ist. Hierbei gelten nachfolgende Bestimmungen und Besonderheiten:

16.1.1 Auseinandersetzungsstichtag ist bei Ausscheiden zum Geschäftsjahresende der Zeitpunkt des Ausscheidens, andernfalls das Ende des vorausgegangenen Geschäftsjahres („**Auseinandersetzungsstichtag**"). In diesem Fall nimmt der Anleger an den Ergebnissen des laufenden Geschäftsjahres grundsätzlich nicht teil.

16.1.2 Die Auseinandersetzungsbilanz ist nach den Grundsätzen aufzustellen, die für den Jahresabschluss gelten, jedoch mit folgender Maßgabe:

(1) in der Auseinandersetzungsbilanz sind die im Bestand der Geschäftsinhaberin befindlichen Plantagenanteile mit den auf den Auseinandersetzungsstichtag berechneten Rückerwerbspreisen gemäß der in Ziffer 1 d) der Anlage 1 zu diesem Vertrag näher bezeichneten Rahmenvereinbarung vom 15.05.2018, höchstens jedoch mit ihrem Verkehrswert einzustellen; im Falle des unterjährigen Ausscheidens ist die Bewertung zudem auf den Verkehrswert zum Ausscheidenszeitpunkt begrenzt. Im Rahmen der Auseinandersetzungsbilanz sind latente Steuerlasten (insbesondere im Hinblick auf stille Reserven in den Plantagenanteilen) sowie sonstige latente Kosten (z.B. Transaktions- und Veräußerungskosten im Zusammenhang mit der Veräußerung von Plantagenanteilen) wertmindernd zu berücksichtigen;

(2) im Übrigen sind die Vermögenswerte der Geschäftsinhaberin mit ihrem jeweiligen Buchwert, höchstens jedoch mit ihrem Verkehrswert anzusetzen.

16.1.3 Der Auseinandersetzungswert zum Auseinandersetzungsstichtag entspricht dem Buchwert der Geschäftsinhaberin, der sich aus der gemäß vorstehenden Regelungen aufgestellten Auseinandersetzungsbilanz zum Auseinandersetzungsstichtag ergibt.

16.1.4 Der auf den ausgeschiedenen Anleger entfallende und ihm grundsätzlich als Abfindung zustehende Anteil am Auseinandersetzungswert der Geschäftsinhaberin zum Auseinandersetzungsstichtag ist in entsprechender Anwendung der Regelungen in Ziffer 11.3 zu ermitteln. Zu diesem Zweck ist der Auseinandersetzungswert der Geschäftsinhaberin wie eine Anlegerauszahlung im Sinne von Ziffer 11.3 zu betrachten, von der der auf den ausgeschiedenen Anleger entfallende Teil ermittelt wird.

16.1.5 Übersteigt die sich hiernach ergebende Abfindung des ausgeschiedenen Anlegers den Betrag seines Beteiligungsguthabens, so steht ein Anteil von 30% des übersteigenden Teils der Abfindung der Geschäftsinhaberin als Ausgleich für die Ergebnisbeteiligung der Geschäftsinhaberin (vgl. Ziffer 11.2) zu und ist nicht an den Anleger auszuzahlen, sondern der Geschäftsinhaberin zuzuweisen. Ziffern 10.4 und 11.4.3 finden in diesem Fall entsprechende Anwendung. Der Betrag der Abfindung des ausgeschiedenen Anlegers reduziert sich entsprechend.

16.1.6 Ergibt sich eine negative Abfindung, so ist der ausgeschiedene Anleger verpflichtet, den negativen Saldo durch entsprechende Zahlung an die Geschäftsinhaberin auszugleichen, jedoch maximal bis zur Höhe des Gesamtbetrages der von ihm nach Ziffer 11 erhaltenen Auszahlungen. Hinsichtlich der Fälligkeit findet Ziffer 16.5 Satz 1 Anwendung.

16.2 Die Kosten der Aufstellung der Auseinandersetzungsbilanz und der Ermittlung der Abfindung trägt grundsätzlich die Geschäftsinhaberin. Diese Kosten fließen in den Jahresabschluss der Geschäftsinhaberin und das nach Ziffer 10 zu verteilende Ergebnis ein. Abweichend hiervon sind diese Kosten bei einem unterjährigen Ausscheiden vom ausgeschiedenen Anleger zu tragen; die Geschäftsinhaberin ist in diesem Fall berechtigt, sich hieraus ergebende Kostenerstattungsansprüche von der Abfindung in Abzug zu bringen.

16.3 Die Geschäftsinhaberin hat dem ausgeschiedenen Anleger den Betrag der Abfindung und dessen Ermittlung innerhalb eines Monats nach der Aufstellung des Jahresabschlusses der Geschäftsinhaberin für das Geschäftsjahr des Ausscheidens, spätestens jedoch 6 Monate nach dem Ausscheidenszeitpunkt in Textform zu übermitteln (die „**Abfindungsmitteilung**“). Der ausgeschiedene Anleger kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Abfindungsmitteilung in Schriftform bei der Geschäftsinhaberin Widerspruch gegen den Abfindungsbetrag und/oder dessen Ermittlung erheben; der Widerspruch muss eine Begründung enthalten. Andernfalls gilt der mitgeteilte Abfindungsbetrag und dessen Ermittlung als vom ausgeschiedenen Anleger genehmigt und als verbindlich festgestellt.

16.4 In Falle der Erhebung eines ordnungsgemäßen Widerspruchs durch den ausgeschiedenen Anleger wird die Höhe der Abfindung, sofern sich die Beteiligten (der ausgeschiedene Anleger und die Geschäftsinhaberin) nicht

binnen drei Monaten seit Zugang des Widerspruchs bei der Geschäftsinhaberin eine diesbezügliche Einigung erzielen, auf Antrag eines der Beteiligten abschließend und verbindlich durch einen Sachverständigen als Schiedsgutachter festgestellt. Können sich die Beteiligten nicht binnen Monatsfrist auf einen Sachverständigen als Schiedsgutachter einigen, so wird dieser vom Vorsitzenden der Industrie- und Handelskammer Hamburg bestimmt. Die Kosten des Schiedsgutachtens trägt der ausscheidende Anleger, es sei denn, die vom Gutachter festgestellte Abfindung übersteigt den von der Geschäftsinhaberin selbst zuletzt zugrunde gelegten Betrag um mehr als 20%. In diesem Fall entscheidet der Gutachter auch über den von der Geschäftsinhaberin zu tragenden Anteil der Kosten des Gutachtens. Ziffer 16.2 Satz 2 gilt entsprechend.

16.5 Die Abfindung ist innerhalb eines Monats nach verbindlicher Feststellung der Abfindung zur Zahlung fällig und ggf. ab diesem Zeitpunkt mit dem EURIBOR für eine Anlage von 6 Monaten zu verzinsen. Die Geschäftsinhaberin ist berechtigt, die Abfindung durch Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen der Geschäftsinhaberin gegen den ausgeschiedenen Anleger zu erfüllen. Sie ist ferner berechtigt, die Zahlung der Abfindung (und etwaiger Zinsen hierauf) auszusetzen, solange und soweit anderenfalls die Liquiditätslage der Geschäftsinhaberin nachhaltig oder wesentlich gefährdet würde. Die vorzeitige Zahlung der Abfindung ist zulässig; Ziffer 17.3 bleibt unberührt.

16.6 Ein Anspruch des ausgeschiedenen Anlegers auf Sicherheitsleistung für seine Abfindung und Zinsen besteht nicht.

16.7 Mit der Auszahlung der Abfindung nebst etwaiger Zinsen ist die Auseinandersetzung beendet. Weitergehende Ansprüche des ausgeschiedenen Anlegers sind ausgeschlossen.

16.8 Ergebnisveränderungen aufgrund von Betriebsprüfungen und/oder geänderter Jahresabschlüsse für die Zeit bis zum Ausscheiden des Gesellschafters berühren die bereits festgestellte Abfindung eines ausgeschiedenen Anlegers nicht.

16.9 Befindet sich die Geschäftsinhaberin zum Zeitpunkt des Ausscheidens eines Anlegers in Liquidation oder wird sie innerhalb von 6 Monaten nach diesem Zeitpunkt aufgelöst, so entfällt der Anspruch des ausgeschiedenen Anlegers auf eine Abfindung nach Maßgabe der vorstehenden Ziffern 16.1 bis 16.8. Stattdessen findet die Auseinandersetzung in diesem Fall ausschließlich in der Weise statt, dass der ausgeschiedene Anleger an den Ergebnissen und Auszahlungen der Geschäftsinhaberin während ihrer Liquidation in der Weise teilnimmt, als wäre er weiterhin atypisch still an ihr beteiligt.

17. Keine Nachschusspflicht; qualifizierter Nachrang

17.1 Die Anleger haben keine Nachschüsse auf bereits vollständig geleistete Einlagen zu leisten. Der Erhalt von Auszahlungen führt gegenüber der Geschäftsinhaberin zu keinem Wiederaufleben der Einlageverpflichtung; ausgenommen hiervon ist der Ausgleich eines negativen Abfindungsguthabens nach Ziffer 16.1.6 sowie die Verpflichtung zur Zurückzahlung von Zahlungen an die Anleger, soweit diese unter Verstoß gegen den vereinbarten Nachrang (Ziffer 17.3) erfolgt sind.

17.2 Ein Ausgleich der Kapitalkonten (Ziffer 4) im Verhältnis der Anleger untereinander findet nicht statt. Die Anleger sind mithin nicht verpflichtet, durch Zahlungen die Kapitalkonten untereinander auszugleichen.

17.3 Wenn, soweit und solange dies zur Vermeidung einer insolvenzrechtlichen Überschuldung der Geschäftsinhaberin erforderlich ist, tritt der Anleger hiermit mit seinen sämtlichen Ansprüchen aus der stillen Beteiligung, insbesondere seinen Ansprüchen auf Auszahlungen sowie auf eine etwaige Abfindung, im Rang zurück hinter sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aller anderen gegenwärtigen und zukünftigen Gläubiger der Geschäftsinhaberin soweit es sich hierbei um Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Insolvenzordnung (InsO) oder diesen gegenüber vorrangigen Forderungen handelt. Die Ansprüche des Anlegers sind damit nachrangig im Sinne des § 39 Abs. 2 InsO. Zahlung kann daher nur verlangt werden, soweit die Geschäftsinhaberin hierzu aus einem zukünftig frei verfügbaren Jahresüberschuss oder Liquidationsüberschuss bzw. aus einem diesem gleichstehenden Überschuss bei der Schlussverteilung gemäß § 199 S. 2 InsO oder aus

ihrem die sonstigen Verbindlichkeiten übersteigenden freien Vermögen in der Lage ist. Die Geltendmachung ist insbesondere ausgeschlossen, wenn und solange die Geschäftsinhaberin zahlungsunfähig oder überschuldet (im Sinne der §§ 17 bzw. 19 InsO) ist oder durch die Zahlung würde. Solange und soweit die Zahlung von nachrangigen Ansprüchen nach den vorstehenden Bestimmungen nicht verlangt werden kann oder ausgeschlossen ist, begründet deren Nichterfüllung keinen Verzug der Geschäftsinhaberin.

18. Kontaktdaten, Datenverwendung, Mitteilungen

18.1 Jeder Anleger ist verpflichtet, der Geschäftsinhaberin jegliche Änderungen seiner Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse, ggf. Telefax-Nr.) („**Kontaktdaten**“) sowie seiner sonstigen Bestandsdaten (Wohnsitz, Personenstand, Bankverbindung, Finanzamt, Steuer-Nr. und sonst für die Verwaltung der Beteiligung erforderliche Daten) („**Bestandsdaten**“) und Änderungen bezüglich der Rechtsinhaberschaft der Beteiligung unverzüglich in Textform mitzuteilen.

18.2 Sofern und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, bedürfen sämtliche Ladungen, Erklärungen und sonstige Mitteilungen (insgesamt die „**Mitteilungen**“) zwischen der Geschäftsinhaberin und dem stillen Gesellschafter zu ihrer Wirksamkeit der Textform (z.B. Brief, Telefax oder E-Mail). Mitteilungen sind – soweit sie an den stillen Gesellschafter gerichtet sind – jeweils an die der Geschäftsinhaberin von dem stillen Gesellschafter zuletzt in Textform mitgeteilten Kontaktdaten zu übermitteln.

18.3 Per Telefax und/oder Email versandte Mitteilungen gelten dem Empfänger zu dem Zeitpunkt als zugegangen, in dem der Absender eine Empfangsbestätigung vom Telefax/Emailsystem des Empfängers erhält. Ist der entsprechende Tag kein Werktag (Hamburg), so gelten die Mitteilungen spätestens als am folgenden Werktag zugegangen. Per Post versandte Mitteilungen gelten dem Empfänger spätestens am dritten Werktag nach Aufgabe zur Post als zugegangen.

19. Schriftform, Erfüllungsort und Gerichtsstand, Verjährung von Ansprüchen und Ausschlussfrist, anwendbares Recht, Teilnichtigkeit

19.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen, soweit sie nicht gemäß Ziffern 6 bis 8 beschlossen werden oder in diesem Vertrag eine strengere Form vereinbart ist, zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Formerfordernisses selbst.

19.2 Die Anlagen zu diesem Vertrag sind integraler Bestandteil dieses Vertrages.

19.3 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und/oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz der Emittentin. Handelt es sich bei dem Anleger um einen Verbraucher im Sinne von § 13 BGB, so finden hinsichtlich des Gerichtsstandes die gesetzlichen Regelungen Anwendung.

19.4 Alle Schadenersatzansprüche aus und/oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Begründung verjähren in drei Jahren nach ihrer Entstehung, sofern nicht gesetzlich oder vertraglich eine kürzere Verjährungsfrist besteht. Sie sind innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Kenntniserlangung von den haftungsbegründenden Tatsachen und der Möglichkeit der Entstehung eines Schadens schriftlich geltend zu machen. Im Fall einer Haftung für Vorsatz beginnt die Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den jeweiligen anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen; die Ausschlussfrist nach Satz 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.

19.5 Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

19.6 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so bleibt die

Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke gilt diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die – soweit rechtlich möglich – wirtschaftlich dem am Nächsten kommt, was die Vertragsschließenden wollten oder nach dem Sinn des Vertrags gewollt hätten, falls sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt das der Bestimmung am Nächsten kommende rechtlich zulässige Maß als vereinbart.

Ort/Datum

Anleger (atypisch stiller Gesellschafter)	***JC Sandalwood Invest 11 GmbH & Co. KG*** (vertreten durch die Komplementärin *Jäderberg & Cie. Investment Verwaltungs-GmbH*, diese vertreten durch den Geschäftsführer Peter Jäderberg)

[Ort- und Datumsangabe sowie Unterschriften erfolgen auf dem Zeichnungsschein des Anlegers bzw. der Annahmeerklärung der Geschäftsinhaberin]

ANLAGE 1 ZUM ATYPISCH STILLEN BETEILIGUNGSVERTRAG

(Zustimmungsfreie Maßnahmen und Geschäfte nach Ziffer 5.3)

Einer Zustimmung der Anleger bedarf die Geschäftsinhaberin nicht für die folgenden Maßnahmen und Geschäfte, zu denen die Anleger bereits mit Vertragsschluss ihre ausdrückliche Zustimmung erteilen:

1. Durchführung der nachfolgenden, von der Geschäftsinhaberin bereits abgeschlossenen und hiermit genehmigten Vereinbarungen:

   a) Konzeptionsvereinbarung mit der *Jäderberg & Cie. GmbH* vom 24.09.2018, mit der die *Jäderberg & Cie. GmbH* mit der Konzeption der Vermögensanlage JC Sandalwood Invest 11 betraut wird.

   b) Vertriebsvereinbarung mit der *Jäderberg & Cie. GmbH* vom 24.09.2018, mit der die *Jäderberg & Cie. GmbH* mit dem Vertrieb der Vermögensanlage JC Sandalwood Invest 11 betraut wird.

   c) Anleger- und Investmentbetreuungsvereinbarung mit der *Jäderberg & Cie. GmbH* vom 24.09.2018, mit der die *Jäderberg & Cie. GmbH* mit der laufenden Anleger- und Investmentbetreuung betraut wird (**Anleger- und Investmentbetreuungsvertrag**").

   d) Rahmenvereinbarung über den Erwerb von Plantagenanteilen mit der *Jäderberg & Cie. Holding GmbH* vom 24.09.2018 (die „**Rahmenvereinbarung**"), auf deren Grundlage die Geschäftsinhaberin zum Erwerb von Plantagenanteilen zu im Voraus festgelegten Preisen berechtigt und verpflichtet ist, und in der der *Jäderberg & Cie. Holding GmbH* Vor- bzw. Rückerwerbsrechte hinsichtlich der von der Geschäftsinhaberin erworbenen Plantagenanteile eingeräumt werden.

2. Erwerb von Plantagenanteilen an den Indischen Sandelholz-Plantagen in Australien in Form von Units an den jeweiligen australischen Unit Trusts, über welche die Plantagen bewirtschaftet werden, auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung, und Umsetzung der der Geschäftsinhaberin in diesem Zusammenhang erforderlich oder geeignet erscheinenden Maßnahmen und Geschäfte, insbesondere Abschluss und Durchführung von entsprechenden Plantagenanteilskaufverträgen auf der Grundlage bzw. nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung.

   Der entsprechende Erwerb kann im Umfang bis maximal zum Gesamtbetrag der von den Anlegern eingezahlten Einlagen erfolgen, wobei der Erwerb von Plantagenanteilen sukzessive und in einer Vielzahl von Schritten (entsprechend dem Einzahlungsverlauf der Einlagen der Anleger unter Berücksichtigung des sonstigen Liquiditätsbedarfes für Kosten etc. geplant ist). Im Falle einer Forfaitierung von Einlageforderungen gegen die Anleger bzw. einer mit Einlageforderungen gegen die Anleger besicherten Finanzierung kann der Erwerb von Plantagenanteilen auch vor Einzahlung der jeweiligen Einlagen durch die Anleger erfolgen.

   Die Aufteilung des Erwerbs von Plantagenanteilen auf die verschiedenen Plantagen steht nach der Rahmenvereinbarung im Ermessen der *Jäderberg & Cie. Holding GmbH* und hängt u.a. von der Verfügbarkeit der jeweiligen Plantagenanteile ab.

3. Veräußerung von zuvor auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung bzw. der insoweit geschlossenen Plantagenanteilskaufverträge erworbenen Plantagenanteile auf der Grundlage bzw. unter Beachtung der Bestimmungen der Rahmenvereinbarung (und der der *Jäderberg & Cie. Holding GmbH* diesbezüglich eingeräumten Vor- bzw. Rückerwerbsrechte) und Umsetzung der der Geschäftsinhaberin in diesem Zusammenhang erforderlich oder geeignet erscheinenden Maßnahmen und Geschäfte, insbesondere Abschluss und Durchführung von entsprechenden Plantagenanteilsverkaufsverträgen auf der Grundlage bzw. nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung.

Die entsprechende Veräußerung kann zum Zwecke der Finanzierung von Verbindlichkeiten (einschließlich etwa an Anleger zu leistender Abfindungsguthaben), von laufenden Kosten, etwaigen Steuern sowie einer angemessenen Liquiditätsreserve der Geschäftsinhaberin erfolgen.

Soweit ein Verkauf der Geschäftsinhaberin zu den in der Rahmenvereinbarung niedergelegten Bedingungen nicht gelingt, ist die Geschäftsführung berechtigt, Plantagenanteile auch zu solchen geringeren Preisen oder zu solchen anderen Bedingungen zu veräußern, die sie für angemessen hält.

Die Auswahl und die Aufteilung der zu veräußernden Plantagenanteile (im Hinblick auf die verschiedenen Plantagen) hängt u.a. vom Vorhandensein entsprechender Kaufinteressenten zu den entsprechenden Bedingungen ab und steht im Übrigen im Ermessen der Geschäftsinhaberin. Eine an der Bestandsquote der jeweils im Bestand befindlichen Plantagenanteile ausgerichtete Aufteilung der Veräußerung von Plantagenanteilen auf verschiedene Plantagen ist in jedem Falle zulässig.

4. Gedeckt von der Zustimmung ist ferner die Vornahme von seitens der Geschäftsinhaberin für erforderlich oder zweckdienlich gehaltenen Vertragsanpassungen der vorstehend bezeichneten Verträge nach Ziffern 1 bis 3, sofern und soweit sich diese bei wirtschaftlicher Betrachtung voraussichtlich nicht mehr als nur unwesentlich auswirken.

5. Die Wahrnehmung von Rechten, die der Geschäftsinhaberin als Treugeberin (Unitholder) der o.g. Trusts, über welche die o.g. Plantagen bewirtschaftet werden, zustehen (insbesondere die Ausübung von Mitbestimmungsrechten und/oder von Weisungsbefugnissen gegenüber dem jeweiligen Treuhänder (Trustee).

6. Errichtung einer Zweigniederlassung und/oder einer Betriebsstätte in Australien. Gedeckt sind insbesondere auch der Einsatz eines ständigen Vertreters im Sinne des DBA und die Anmietung einer angemessenen festen Einrichtung sowie die Anstellung lokalen Personals.

7. Die Aufnahme von Darlehen zu marktüblichen Konditionen soweit diese (i) zum Zwecke der kurzfristigen (bis zu einem Jahr) Finanzierung von laufenden Kosten der Geschäftsinhaberin in Höhe von bis zu maximal EUR 100.000 oder (ii) zum Zwecke der Finanzierung der an etwa ausscheidende Anleger zu zahlenden Abfindungen erfolgt.

8. Die verzinsliche Anlage freier Liquidität der Geschäftsinhaberin und der Abschluss von Sicherungsgeschäften zur Absicherung von Währungsrisiken – eine Verpflichtung der Geschäftsinhaberin zu entsprechenden Maßnahmen und Geschäften wird hierdurch ausdrücklich nicht begründet.

ANLAGE 2 ZUM ATYPISCH STILLEN BETEILIGUNGSVERTRAG

(Muster einer Übernahmeerklärung nach Ziffer 3.5.1)

Übernahmeerklärung

zur Übernahme zusätzlicher Einlagen als atypisch stiller Gesellschafter der
JC Sandalwood Invest 11 GmbH & Co. KG
gemäß Ziffer 3.5 des atypisch stillen Beteiligungsvertrages

Anleger: _____ (Vorname, Name)

_____ (Geburtsdatum/-ort)

Beteiligungs-Nr.: JC11#_____

Ich, der vorstehend bezeichnete Anleger bin mit der vorstehenden Beteiligungs-Nr. als atypisch stiller Gesellschafter am Unternehmen der *JC Sandalwood Invest 11 GmbH & Co. KG* (**Geschäftsinhaberin**) beteiligt.

Ich übernehme hiermit nach Maßgabe von Ziffer 3.5 des atypisch stillen Beteiligungsvertrages nachstehend bezeichnete zusätzliche Einlagen (bitte ankreuzen und entsprechende Angaben ausfüllen):

[__] Zusätzliche Einmaleinlage

Betrag: EUR _____ (mind. EUR 500,00)

Einzahlungstermin: _____ /____ / 20____ (Tag/Monat/Jahr)

[__] Zusätzliche Rateneinlagen (monatlich zahlbar im Wege des SEPA-Lastschrifteinzugs)

Anzahl der zusätzlichen Rateneinlagen _____ (mind. 36 Monate)

Betrag jeder zusätzlichen Rateneinlage: EUR _____ (mind. EUR 50,00),

zahlbar monatlich jeweils 03. Tag eines Monats

Fälligkeit der ersten zusätzlichen Rateneinlage im Monat: _____ / 20___ (Monat/Jahr)

Ich verpflichte mich hiermit gegenüber der Geschäftsinhaberin zur Einzahlung der vorstehend bezeichneten von mir übernommenen zusätzlichen Einlagen zu den vorstehend bezeichneten Fälligkeitsterminen. Für den Fall der Übernahme zusätzlicher Rateneinlagen werde ich der Geschäftsinhaberin ein Mandat für den SEPA-Lastschrifteinzug erteilen.

_____, den _____ _____
(Ort/Datum) (Unterschrift des Anlegers)

II. Gesellschaftsvertrag der *JC Sandalwood Invest 11 GmbH & Co. KG* (Emittentin)

GESELLSCHAFTSVERTRAG
der
JC Sandalwood Invest 11 GmbH & Co. KG

Präambel

Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft sind die Investition in und der Erwerb von Indischen Sandelholz-Plantagen in Australien, deren Aufbau, Entwicklung und Bewirtschaftung, die Gewinnung, Erzeugung, Verarbeitung sowie die Vermarktung und der Vertrieb land- und forstwirtschaftlicher Grundstoffe und Erzeugnisse aus den Plantagenpflanzungen. Zur Finanzierung ihrer Geschäftstätigkeit beabsichtigt die Gesellschaft, im Rahmen der von ihr als Emittentin zu begebenden Vermögensanlage JC Sandalwood Invest 11 (die „**Vermögensanlage**“) eine Vielzahl von Anlegern als atypisch still am Unternehmen der Geschäftsinhaberin beteiligte Gesellschafter („**Anleger**“) aufzunehmen.

1. Firma und Sitz der Gesellschaft

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet: *JC Sandalwood Invest 11 GmbH & Co. KG*.

1.2 Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

2. Gegenstand der Gesellschaft

2.1 Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft sind die Investition in und der Erwerb von Indischen Sandelholz-Plantagen in Australien, deren Aufbau, Entwicklung und Bewirtschaftung, die Gewinnung, Erzeugung, Verarbeitung sowie die Vermarktung und der Vertrieb land- und forstwirtschaftlicher Grundstoffe und Erzeugnisse aus den Plantagenpflanzungen. Zu diesem Zweck ist die Gesellschaft insbesondere berechtigt, Plantagenanteile in Form von Anteilen an australischen Unit-Trusts zu erwerben, über welche die Plantagen bewirtschaftet werden.

2.2 Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen kann die Gesellschaft sämtliche Geschäfte tätigen und Maßnahmen ergreifen, die geeignet erscheinen, den Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Die Gesellschaft ist berechtigt, atypisch stille Gesellschafter am Unternehmen der Gesellschaft zu beteiligen. Eine Beteiligung an anderen Unternehmen als Hilfs- und Nebengeschäft ist jedoch nur zulässig, sofern diese Beteiligungen eine untergeordnete Rolle spielen im Verhältnis zum Gegenstand des Unternehmens gemäß Ziffer 1. Bei der Beauftragung von Dienstleistungsunternehmen hat sich die Gesellschaft ausreichende Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte vorzubehalten. Die Gesellschaft ist berechtigt, freie Liquidität verzinslich anzulegen und Währungssicherungsgeschäfte abzuschließen. Ausgenommen sind Geschäfte, zu denen die Gesellschaft einer besonderen Erlaubnis bedarf.

3. Gesellschafter, Kapital, Haftsummen

3.1 Persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft ist die Jäderberg & Cie. Investment Verwaltungs-GmbH (die „**Komplementärin**“). Zur Leistung einer Kapitaleinlage ist die Komplementärin weder berechtigt noch verpflichtet. Sie ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.

3.2 Kommanditistin der Gesellschaft ist mit einer Pflichteinlage in Höhe von EUR 3.000 die JC Sandalwood Beteiligungen GmbH & Co. KG, Hamburg. Hiervon ist ein Betrag von EUR 1.000 als Hafteinlage in das Handelsregister einzutragen.

3.3 Die Kommanditistin erbringt ihre Pflichteinlagen in bar. Die Pflichteinlagen sind auf Anforderung der Komplementärin einzuzahlen.

4. Konten der Gesellschafter

4.1 Für die Gesellschafter werden die folgenden unverzinslichen Kapitalkonten geführt:

4.1.1 Kapitalkonto I („**Einlagenkonto**"): Auf dem Einlagenkonto werden die Haftsumme und der die Haftsumme übersteigende Teil der Pflichteinlagen gebucht. Das Einlagenkonto ist maßgeblich für die Beteiligung des Gesellschafters am Gewinn und Verlust sowie am Vermögen der Gesellschaft sowie für die Stimmrechte der Kommanditisten.

4.1.2 Kapitalkonto II („**Ergebniskonto**"): Auf diesem Konto werden den Gesellschaftern zugewiesenen Gewinn- und Verlustanteile gebucht.

4.1.3 Kapitalkonto III („**Auszahlungskonto**"): Auf diesem Konto werden die an die Gesellschafter geleisteten Auszahlungen bzw. Entnahmen nach Ziffer 9 gebucht.

4.2 Für den sonstigen Leistungsverkehr und die sonstigen etwaigen Ansprüche zwischen der Gesellschaft und der Gesellschaft wird für den Gesellschafter ferner ein unverzinsliches Verrechnungskonto geführt. Auf dem Verrechnungskonto sind insbesondere angefallene Haftungs- und Geschäftsführungsvergütungen sowie Aufwandserstattungen zu verbuchen.

5. Geschäftsführung und Vertretung

5.1 Zur Geschäftsführung ist allein die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Die Komplementärin vertritt die Gesellschaft. Sie und ihre Organe sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Geschäftsführung darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

5.2 Die Geschäftsführungsbefugnis der Komplementärin erstreckt sich auf die Vornahme aller Geschäfte, die zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft gehören. Die Komplementärin ist insbesondere zu folgenden Maßnahmen und Geschäften berechtigt, ohne dass es hierfür der Zustimmung der Gesellschafter bedarf (die Gesellschafter erteilen ferner vorsorglich hiermit ihre Zustimmung zu diesen Maßnahmen):

a) Auflage der Vermögensanlage JC Sandalwood Invest 11 und Aufnahme atypisch stiller Gesellschafter auf der Grundlage des am 04.09.2018 durch Gesellschafterbeschluss freigegeben atypisch stillen Beteiligungsvertrages („**Beteiligungsvertrag**").

b) Wahrnehmung sämtlicher Aufgaben, Rechte und Pflichten der Gesellschaft als Geschäftsinhaberin auf der Grundlage und nach Maßgabe des Beteiligungsvertrages, insbesondere:

- Geltendmachung der von Anlegern übernommenen Einlagen
- Erhöhung des Emissionsvolumens der Vermögensanlage auf bis EUR 30 Mio. und/oder Verlängerung der Zeichnungsfrist bis längstens zum 30.09.2020
- Geschäftsführung der stillen Gesellschaft und die hiermit zusammenhängenden Maßnahmen und Geschäfte
- Einberufung, Durchführung und Leitung von Beschlussfassungen der stillen Gesellschaft und hiermit zusammenhängende Maßnahmen
- Durchführung der Ergebnisverteilung nach Ziffer 10 des Beteiligungsvertrages sowie Vornahme von Auszahlungen nach Ziffer 11 des Beteiligungsvertrages

Eines Beschlusses der Gesellschafter bedarf es für Änderungen des Beteiligungsvertrages sowie für Maßnahmen nach Ziffer 3.5 des Beteiligungsvertrages.

c) Maßnahmen und Geschäfte im Sinne der Anlage 1 zum Beteiligungsvertrag.

5.3 In Not- und/oder Eilfällen ist die Geschäftsführung berechtigt, zustimmungsbedürftige Geschäfte und/oder Rechtshandlungen auch ohne vorherige Zustimmung der Gesellschafter vorzunehmen. Sie hat in diesem Fall die Gesellschafter hiervon unverzüglich zu unterrichten.

5.4 Die Komplementärin und ihre jeweiligen Organe unterliegen keinem Wettbewerbsverbot (Befreiung von den Beschränkungen nach § 112 HGB).

6. Gesellschafterbeschlüsse

6.1 Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlussfassung.

6.2 Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen gefasst; Ziffer 6.3 bleibt unberührt.

a) Gesellschafterversammlungen werden von der Komplementärin einberufen.

b) Die Leitung der Gesellschafterversammlung steht der Komplementärin zu.

c) Beschlussfähigkeit bei Gesellschafterversammlungen liegt vor, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Stimmen anwesend oder vertreten sind. Ist danach Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so hat die Komplementärin eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die auf diese Weise einberufene Gesellschafterversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig, worauf in der Ladung hinzuweisen ist.

6.3 Beschlussfassungen der Gesellschafter können auch in anderer Form (z.B. fernmündlich, per Email etc.) und/oder in Mischformen (z.B. zum Teil als Präsenzversammlung, zum Teil fernmündlich oder in Textform) und/oder ohne Einhaltung der in nachstehenden enthaltenen Regelungen über Formen und Fristen der Einberufung, Ladung, Bekanntmachung und Stimmabgabe erfolgen, wenn alle Gesellschafter an der entsprechenden Beschlussfassung teilnehmen und kein Gesellschafter der entsprechenden Beschlussfassung widerspricht.

6.4 Soweit nicht durch zwingende gesetzliche Regelung oder in diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist, werden Gesellschafterbeschlüsse mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen, stimmberechtigten Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten bei der Berechnung von Mehrheiten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Entzug von einzelnen Gesellschaftern in diesem Gesellschaftsvertrag eingeräumten (Sonder-)Rechten ohne wichtigen Grund bedarf ihrer Zustimmung.

6.5 Bei Beschlussfassungen gewähren jeweils EUR 1,00 der Pflichteinlage eines Kommanditisten eine Stimme. Die Komplementärin hat eine Stimme.

6.6 Jeder Gesellschafter kann sich bei Beschlussfassungen und in Gesellschafterversammlungen durch einen anderen Gesellschafter oder durch ein kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtetes Mitglied der rechts-, wirtschafts- oder steuerberatenden Berufe vertreten lassen.

7. Geschäftsjahr, Jahresabschluss

7.1 Die Gesellschaft hat ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr vom 01. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des Folgejahres. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt mit Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister.

7.2 Die Komplementärin hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie ggf. den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und anschließend durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Die Komplementärin kann sich bei der Führung der Bücher und der Erstellung des Jahresabschlusses der Unterstützung Dritter bedienen.

7.3 Änderungen der Jahresabschlüsse aufgrund einer steuerlichen Betriebsprüfung gelten auch im Verhältnis der Gesellschafter untereinander.

8. Gesellschafterleistungen, Sondervergütungen und Kostenerstattung

8.1 Die Komplementärin erhält für den Zeitraum ab dem 01. Oktober 2018 für die Übernahme der Haftung eine geschäftsjährliche, ggf. zeitanteilig zu berechnende Haftungsvergütung in Höhe von 0,2% des Betrages der zum jeweiligen Geschäftsjahresende von den Anlegern gezeichneten und eingezahlten oder fälligen Einlagen, höchstens jedoch in Höhe von EUR 2.000 inkl. etwaiger MwSt, die jeweils mit Ablauf des Geschäftsjahres verdient und fällig ist (die „**Haftungsvergütung**“).

8.2 Die Komplementärin erhält für den Zeitraum ab dem 01. Oktober 2018 eine geschäftsjährliche, ggf. zeitanteilig zu berechnende Geschäftsführungsvergütung. Die geschäftsjährliche Geschäftsführungsvergütung beläuft sich auf 0,5% des Betrages der zum jeweiligen Geschäftsjahresende von den Anlegern gezeichneten und eingezahlten oder fälligen Einlagen. Ab und erstmals mit dem Geschäftsjahr 2020/21 erhöht sich der vorstehende Prozentsatz um 3% gegenüber dem jeweiligen Vorjahressatz. Die Geschäftsführungsvergütung versteht sich zuzüglich Umsatzsteuer. Sie ist jeweils zum Geschäftsjahresende fällig und zahlbar. Die Komplementärin ist berechtigt, quartalsweise Abschlagsrechnungen auf die Geschäftsführungsvergütung des Geschäftsjahres zu verlangen. Ferner erhält die Komplementärin sämtliche nachgewiesene Aufwendungen inklusive etwa angefallener Umsatzsteuer erstattet, die ihr in Ausführung ihrer Geschäftsführungstätigkeit entstehen.

8.3 Die vorstehenden Sondervergütungen und Kostenerstattungen sowie etwaige sonstige Vergütungen, welche Gesellschafter aufgrund schuldrechtlicher und/oder gesellschaftsrechtlicher Vereinbarungen erhalten, sind vor der Ergebnisverteilung nach Ziffer 9 zu berücksichtigen und im Verhältnis der Gesellschafter untereinander als Aufwand zu behandeln.

8.4 Die Komplementärin ist berechtigt, die ihr gemäß dieser Ziffer 8. zustehenden Vergütungen und Kostenerstattungen zu entnehmen.

9. Ergebnisverteilung, Entnahmen

9.1 Maßgeblich für die Gewinn- und Verlustverteilung ist das handelsrechtliche Ergebnis der Gesellschaft eines jeden Geschäftsjahres, das sich nach Abzug der Vergütungen, die Gesellschafter aufgrund schuldrechtlicher und/oder gesellschaftsrechtlicher Vereinbarungen (z.B. nach Ziffer 8) erhalten, ergibt.

9.2 Die Gesellschafter nehmen an Gewinnen und Verlusten der Gesellschaft im Verhältnis ihrer Pflichteinlagen (Kapitalkonten) zueinander teil.

9.3 Verluste können den Kommanditisten auch im Fall eines negativen Kapitalkontos zugerechnet werden.

9.4 Die Kommanditisten sind berechtigt, die nach dem Beteiligungsvertrag im Verhältnis zwischen der Gesellschaft als Geschäftsinhaberin und den Anlegern als atypisch stille Gesellschafter nach Maßgabe von Ziffer 11.2 und/oder Ziffer 16.1.5 des Beteiligungsvertrages auf die Gesellschaft als Geschäftsinhaberin entfallenden Auszahlungen bzw. Beträge aus der Gesellschaft zu entnehmen.

10. Verfügungen über Gesellschaftsanteile

Rechtsgeschäftliche Verfügungen eines Gesellschaftes über seinen Gesellschaftsanteil bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses, der einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf.

11. Tod eines Gesellschafters

11.1 Durch den Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Die Gesellschaft wird in diesem Fall mit den Erben oder den Vermächtnisnehmern des verstorbenen Gesellschafters fortgesetzt.

11.2 Für die Übertragung von Gesellschaftsanteilen vom Erben auf den Vermächtnisnehmer, dem der Erblasser den Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise vermacht hat, bedarf es nicht der Zustimmung gemäß Ziffer 10.

12. Dauer der Gesellschaft, Kündigung

12.1 Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. Sie hat eine feste Laufzeit bis zum 31.12.2033. Die Komplementärin ist berechtigt, die Laufzeit der Gesellschaft in einem oder mehreren Schritten um insgesamt bis zu 2 Jahre zu verlängern, ohne dass es einer Zustimmung der übrigen Gesellschafter bedarf.

12.2 Die ordentliche Kündigung der Gesellschaft ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung ist schriftlich an die Gesellschaft zu richten.

13. Ausscheiden von Gesellschaftern, Abfindung

13.1 Durch das Ausscheiden eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Verbleibt nur noch ein Gesellschafter, so wird die Gesellschaft stattdessen unter Beteiligung des Ausscheidenden oder seines Rechtsnachfolgers liquidiert; der verbleibende Gesellschafter hat das Recht, das Vermögen der Gesellschaft ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven zu übernehmen und die Firma fortzuführen. Mit Zugang der Erklärung, dieses Recht auszuüben, scheidet der an der Liquidation der Gesellschaft beteiligte andere Gesellschafter aus ihr aus.

13.2 Der ausgeschiedene Gesellschafter hat Anspruch auf eine Abfindung nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen.

a) Die Abfindung entspricht einem Betrag in Höhe von 80% des Verkehrswertes, mindestens jedoch dem Betrag des Buchwertes der Beteiligung des ausgeschiedenen Gesellschafters zum Zeitpunkt des Ausscheidens.

b) Die Abfindung ist in vier gleichen Halbjahresraten auszuzahlen, von denen die erste zum Halbjahresletzten fällig wird, der auf die Feststellung der Abfindung folgt. Der jeweils ausstehende Teil der Abfindung ist vom Zeitpunkt des Ausscheidens an mit dem EURIBOR für eine Anlage von 6 Monaten zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils zusammen mit der jeweiligen Rate auszuzahlen.

13.3 Die Wirksamkeit des Ausscheidens des betroffenen Gesellschafters ist nicht von der Zahlung der ihm zustehenden Abfindung oder einer über deren Höhe ggf. bestehenden Auseinandersetzung abhängig. Ein Anspruch des ausgeschiedenen Gesellschafters auf Sicherheitsleistung für seine Abfindung und Zinsen besteht nicht.

13.4 Ergebnisveränderungen aufgrund von Betriebsprüfungen und/oder geänderter Jahresabschlüsse für die Zeit bis zum Ausscheiden des Gesellschafters berühren die bereits festgestellte Abfindung eines ausgeschiedenen Gesellschafters nicht.

14. Liquidation der Gesellschaft

14.1 Wenn die Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft beschließen, tritt die Gesellschaft in Liquidation. Liquidatorin ist die Komplementärin. Die Bestimmungen der Ziffern 5 und 8 finden entsprechende Anwendung auch auf die Liquidatorin.

14.2 Die Liquidatorin hat das Gesellschaftsvermögen nach pflichtgemäßem Ermessen bestmöglich zu verwerten und den Verwertungserlös nach Ausgleich der Verbindlichkeiten der Gesellschaft an die Gesellschafter auszukehren, sofern die Gesellschafter nicht mit Dreiviertelmehrheit eine andere Art der Auseinandersetzung beschließen.

15. Schriftform, Erfüllungsort und Gerichtsstand, anwendbares Recht, Teilnichtigkeit

15.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen, soweit sie nicht gemäß Ziffern 7 bis 9 beschlossen werden, zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.

15.2 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und/oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz der Gesellschaft.

15.3 Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke gilt diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die – soweit rechtlich möglich – wirtschaftlich dem am Nächsten kommt, was die Vertragsschließenden wollten oder nach dem Sinn des Vertrags gewollt hätten, falls sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt das der Bestimmung am Nächsten kommende rechtlich zulässige Maß als vereinbart.

Hamburg, den 24.09.2018

gez. Peter Jäderberg
Jäderberg & Cie. Investment-Verwaltungs-GmbH
(vertreten durch den Geschäftsführer Peter Jäderberg)

gez. Peter Jäderberg
JC Sandalwood Beteiligungen GmbH & Co. KG
(vertreten durch ihre Komplementärin, die Jäderberg & Cie. Investment Verwaltungs-GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Peter Jäderberg)

Natur im Portfolio

JC SANDAL WOOD

Jäderberg & Cie. GmbH

Van-der-Smissen-Staße 2
22767 Hamburg

Tel.: (040) 329 69 69 0
Fax: (040) 329 69 69 69

kontakt@jaederberg.de
www.jaederberg.de

Bildnachweis: Quintis/Frances Andrijich; Jäderberg & Cie.; Shutterstock; Adobe Stock - Beispielbilder für Sandelholz, Plantagen, Sandelholz-Produkte

JC 11 Sparlan 181108